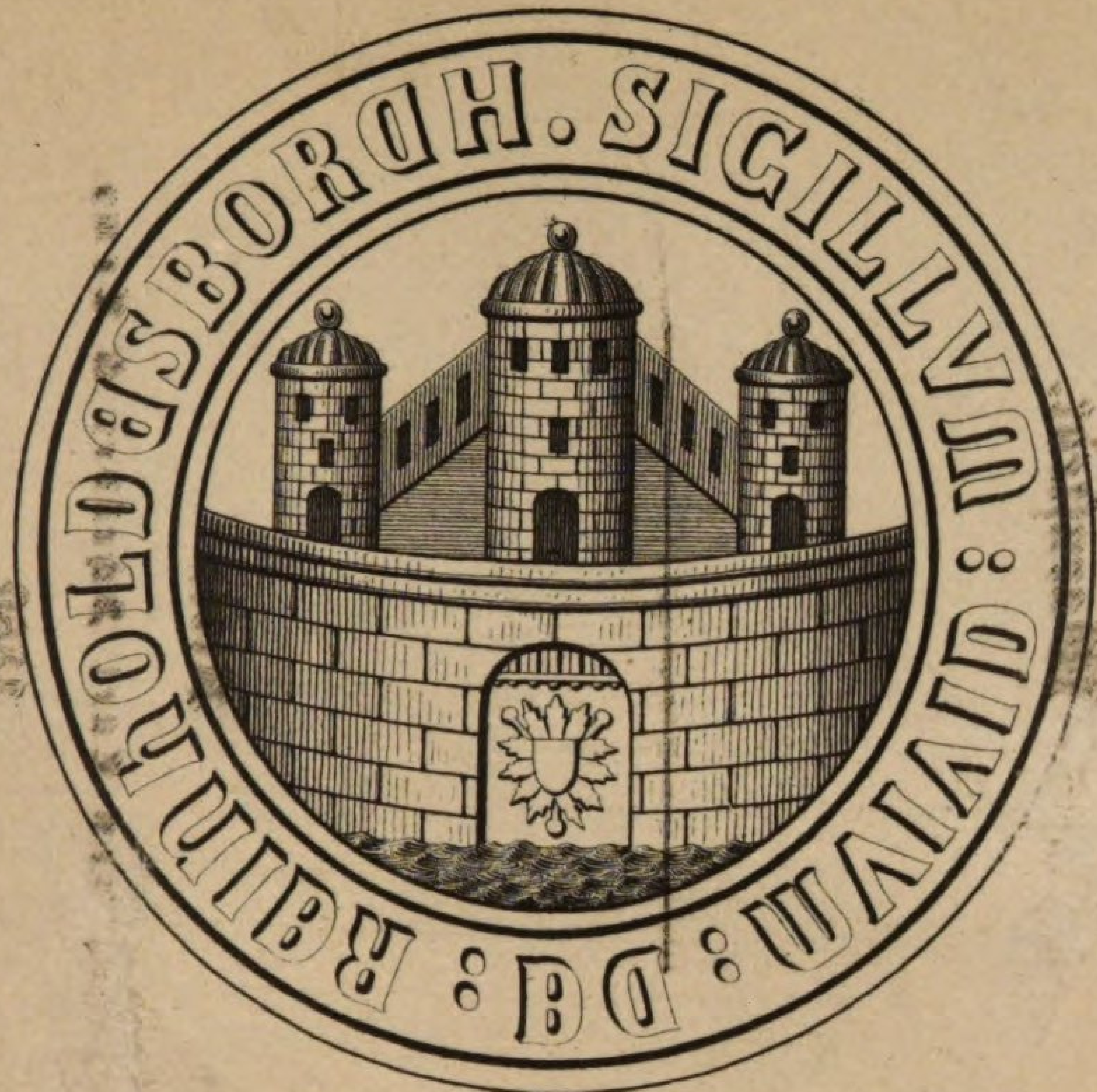
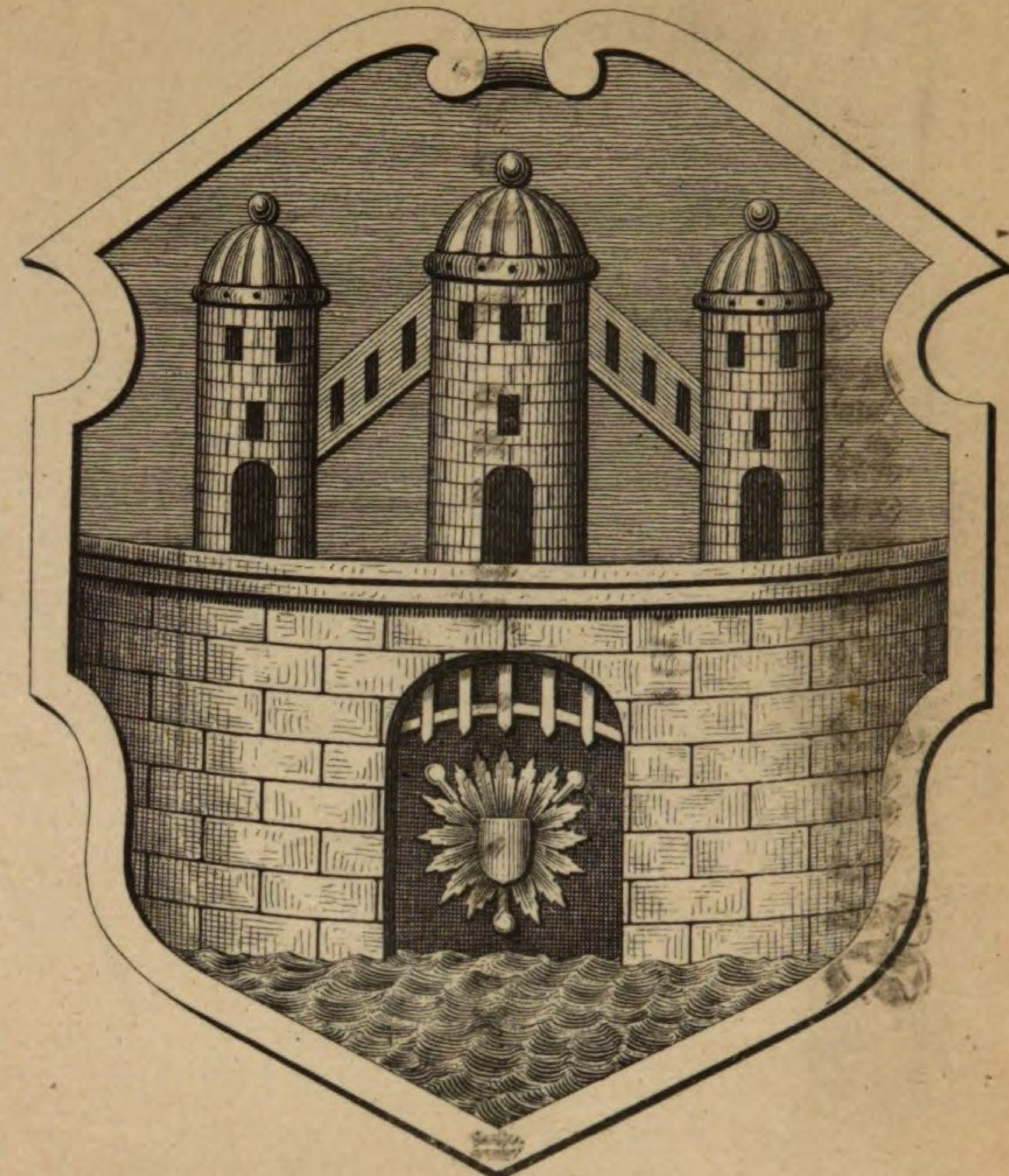

SIGILLVM : CIVIVM : DE : REINHOLDESBORCH



Rendsburg,

eine

holsteinische Stadt und Festung.

Eine historisch-staatsrechtliche Untersuchung

von

A. v. Warnstedt.

Kiel.

Verlag von Carl Schröder & Comp.

1850.

Vorwort.

> Hoc ipso Daniam sua destinata prodere, se, ubi Slesvicensem Ducatum deglutire detur, Holsatiam quoque obtentu unionis ad se pertracturam et Imperii supremae potestati plane subtracturam.
>
> Ein Kaiserwort a. d. Jahre 1683.

Das Kaiserwort, welches wir an die Spitze unserer Schrift stellen, stammt aus einer Zeit, in welcher die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, oder wie einst die dänischen Reichsräthe sich ausdrückten, die uralte Erbeinigung, in welcher diese Fürstenthümer verfasset und einander incorporirt sind, noch unbestritten anerkannt ward. Ja diese Verbindung erschien der Politik Dänemarks damals zu dem Versuche geeignet, unter dem Vorwande der engen Verbindung der Herzogthümer unter einander, das Herzogthum Holstein der deutschen Reichsgewalt zu entziehen. Denn damals wagte die dänische Politik noch nicht, eine Verbindung zu bestreiten, welche unverbrüchlich und ohne Deutelei aufrecht zu erhalten ihre Könige, unsere Herzöge, früher, unter Anrufung der göttlichen Hülfe, durch feierlichen Eid, später an Eides Statt gelobten. Jetzt nennt die dänische Politik die Bewohner eines Landes, deren Treue und Glauben sprüchwörtlich geworden ist, ungescheut meineidige Aufrührer, weil sie — uns scheint mit Recht — es nicht über sich haben gewinnen mögen, zu bezweifeln, daß ihr königlicher Herzog des alten landesherrlichen Spruches eingedenk sein werde, „daß die Worte der Fürsten gleich einem Eckstein sind und sein müssen, auf dem unerschütterliche Wahrheit gebaut werden kann und welcher ewig unbeweglich bleiben muß.“

So der Wandel dänischer Politik in dem einen Theile des Kaiserworts; in dem andern Theile aber die Beharrlichkeit dieser Politik. Jetzt, nachdem Dänemark das Herzogthum Schleswig sich bereits überliefert wähnt, strecket es die Hand nach Holstein aus, und richtet zunächst sein Absehen darauf, die Festung des Landes, die holsteinische Stadt und Festung Rendsburg zu gewinnen, oder, wenn solches nicht thunlich, dieselbe zu vernichten.

Dem königlich dänischen Historiographen und Geheimen Archivar Wegener ist die Aufgabe zugefallen, literarisch der Vorkämpfer der „in Wahrheit und Recht begründeten" Forderungen Dänemarks zu werden. In einer besondern Schrift hat er den Versuch gemacht, zu beweisen, daß von den drei Theilen der Stadt und Festung Rendsburg zwei nicht zum Herzogthum Holstein, sondern zum Herzogthum Schleswig gehören. Er zieht daraus die praktische Folgerung, daß die Festung, da sie jedenfalls irgendwo durchschnitten werden müsse, nicht länger Festung sein könne. Ein anderer Däne glaubt einen Beweis hoher Mäßigung und weiser Großmuth zu geben, wenn er es zur Wahl stellt, ob die Festungswerke Rendsburgs gleich nach dem Friedensschlusse auf gemeinschaftliche Kosten zu schleifen seien, oder ob es den Vorzug verdiene, eine aus Dänen und Soldaten der Herzogthümer gemischte Garnison in die Festung zu legen.

Nicht alle Dänen haben zwar die Unredlichkeit, mit welcher der dänische Historiograph Wegener zu Werke gegangen ist, verkannt. Die Schrift desselben über Rendsburg wird vielmehr noch vor kurzem von einem seiner Landsleute für ein unwahrhaftiges Buch (en usandfærdig Bog) erklärt und es beklagenswerth genannt, daß die Wahrheitsliebe des Verfassers durch ein solches Machwerk verdächtig geworden sei. Die jetzige dänische Regierung wird daher gegen den Vorwurf vertheidigt, als billige sie ihrerseits die ihr als unwahr bekannte Schrift ihres Historiographen und als sei eine demselben bald nach dem Erscheinen seines Werkes zu Theil gewordene Gunstbe-

zeugung als eine Anerkennung für die Anfertigung eines unwahren Buches aufzufassen.

Gleichwohl ist es nach dem Zeugnisse desjenigen dänischen Blattes, welches von der dänischen Regierung zu officiellen und halbofficiellen Mittheilungen benutzt wird, kaum zu bezweifeln, daß das jetzige dänische Cabinet, auf die literarische Auctorität ihres jetzigen Historiographen fußend, von dessen Entdeckungen sofort einen ausgedehnten diplomatischen Gebrauch gemacht hat, und täuscht uns nicht Alles, noch zur Stunde fortwährend macht.

Die zunächst in englischen Blättern veröffentlichten Nachrichten über die von dänischer Seite bei den Friedensvorschlägen in Betreff Rendsburgs gestellten Forderungen, die Verlautbarung von Noten einiger Großmächte, in denen Rendsburg geradezu als eine schleswigsche Stadt bezeichnet wird, lassen die besondere Thätigkeit und den Einfluß der dänischen Diplomatie in dieser Richtung nicht verkennen.

Nachdem es uns zur Kunde gekommen ist, daß selbst das sonst so vorsichtige und behutsame russische Cabinet, das Cabinet eines Peter des Großen, welcher einst aus eigener Anschauung die holsteinische Stadt und Festung Rendsburg kennen lernte, in den thatsächlichen Anführungen des dänischen Gouvernements nicht sofort das Irrige erkannt hat, schien es uns an der Zeit, die von dänischer Seite seit längerer Zeit geflissentlich und zum Theil mit Erfolg über die landeshoheitliche Stellung der Stadt und Festung Rendsburg ausgesprengten Irrthümer und falschen Behauptungen durch eine urkundliche und actenmäßige Darstellung der historischen und staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Ortes zu berichtigen. Wir haben es dabei für diensam erachtet, der Wissenschaft und der Publicistik das Richtamt durch eine möglichst vollständige Nachweisung der vorzugsweise entscheidenden, von dem dänischen Historiographen fast durchgängig verschwiegenen oder entstellten Quellenzeugnisse zu erleichtern.

Aus diesem Gesichtspunkte wünschen wir, daß unsere Schrift beurtheilt werde. Die einzige Bitte, mit welcher wir sie dem Publikum vorlegen, ist die Bitte um eine strenge und gewissenhafte Prüfung der von uns angeführten Thatsachen und der Folgerichtigkeit der von uns aus denselben gezogenen Schlüsse. Einem Richter nach Wahrheit und Recht — denn wir sprechen mit der vollkommensten Zuversicht von dem Resultate unserer Untersuchungen — wird nach einer solchen Prüfung nicht der geringste Zweifel an der Ungerechtigkeit der dänischen Forderungen in Betreff Rendsburgs und an dem Unwerthe der dänischen Historiographie der Neuzeit übrig bleiben.

Kiel, den 12. Juni 1850.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 10 Z. 2 v. o. lies 1283 anst. 1286. S. 49 Z. 4 v. u. lies Adolf IV. anstatt III. S. 80 Note 3 lies S. 58 anstatt S. 51. S. 85 Note 1 lies firmiter promittimus. S. 107 Note 1 a lies veritatis. S. 111 Zeile 7 v. o. lies 1425 anstatt 1825. S. 192 Note 3 wäre der fünften Charte des Herrn Wegener zu erwähnen gewesen, einer „flüchtigen Zeichnung". Zu S. 201 und 211 ist hinzuzufügen, daß die Stadtkoppel, der Pahlscamp, nordwestlich vom Kronwerk liegt und zwar die erste Parcele vom Fuße des Glacis an ihrem Ende nach der Stadt hin 660 Ellen rheinländisch Maaß, an dem andern Ende 1040 Ellen entfernt, so daß die mittlere Entfernung 850 Ellen beträgt. Die nächste Entfernung der zweiten Parcele vom Fuße des Glacis beträgt 1050 Ellen, die weiteste 1300 Ellen, mithin die mittlere Entfernung 1175 Ellen. Die Sekenbeckskoppel liegt 270 Ellen, die Sandgangskoppel 1350 Ellen im Mittel vom Fuße des Glacis entfernt. S. 205 Z. 7. v. u. lies entblößten und Note 1 Rendsburgum — — destitutum. S. 218 Z. 5—7 v. o. lies: in welcher — — — zu lesen waren. S. 227 Z. 11 v. u. lies: wenn alter freier Erinnerungen und nicht erlöschender Anhänglichkeit an angestammte Sitte halber die Satzungen u. s. f.

Erster Abschnitt.

Feststellung des Streitpunctes. Gang der Erörterung. Differenz der Ansichten.

Die Stadt und Festung Rendsburg zerfällt, in ihrer gegenwärtigen Gestalt, in drei Theile, in die Altstadt, das Neuwerk und das Kronwerk. Von diesen drei Theilen hat nur die Altstadt ein höheres Alter, nämlich geschichtlich nachweisbar ein Alter von 600 bis 650 Jahren; das Neuwerk und das Kronwerk sind erst am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts (seit 1690) angelegt worden. Die Streitfrage, um die es sich hier handelt, ist die, ob die Stadt und Festung Rendsburg in allen ihren Theilen zum Herzogthum Holstein gehört und mithin in ihrer Totalität innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches oder Bundes belegen ist, oder ob einer oder der andere dieser Theile der Territorialhoheit des Herzogthums Schleswig unterliegt.

Von dänischer Seite wird die Behauptung aufgestellt, daß die Altstadt Rendsburg, mit Einschluß des den nördlichen Theil der Eiderinsel bildenden Schloßgrundes und des im Norden der Eider belegenen Kronwerkes dem Herzogthum Schleswig angehöre oder historisch aufgefaßt, daß bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts nur eine schleswigsche Stadt Rendsburg existirt habe. Von deutscher Seite wird, im Gegensatze hiezu, geltend gemacht, daß nicht allein das Neuwerk, wie auch die Dänen einräumen, holsteinisch sei, sondern daß auch die Altstadt und der Grund und Boden, auf welchem das Kronwerk gegründet ist, von Alters her als Bestandtheil des holsteinischen Territorii betrachtet worden. Eine dritte vermittelnde Meinung geht endlich dahin, daß die Altstadt und das Neuwerk holsteinisch, der nördliche Theil der Eiderinsel, der sogenannte Schloßgrund und das Kronwerk dagegen schleswigsch seien.

Diese Streitfrage ist vor kurzem von dem königlich dänischen Geheimen Archivar und Historiographen Wegener in einer zuerst dänisch und alsdann deutsch erschienenen Schrift [1]) auf's neue einer Prüfung unterzogen. Der Verfasser gelangt zu dem Resultate, daß die Forderung des Reiches Dänemark auf die Landeshoheit über „die Altstadt Rendsburg und das Kronwerk, als zum Herzogthum Schleswig gehörend, in Wahrheit und Recht gegründet ist [2])."

Das Ergebniß unserer Untersuchungen ist dagegen, daß die Altstadt Rendsburg mit Einschluß des Schloßgrundes, soweit die Geschichte zurückreicht, stets holsteinisches Territorium gewesen ist, und daß der Grund und Boden, auf welchem vor reichlich 150 Jahren das Kronwerk angelegt wurde, gleichfalls nachweislich mindestens schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts als innerhalb der Gränzen Holsteins und des deutschen Reiches belegen betrachtet und dieser Gesichtspunct in den verschiedensten staatsrechtlichen Richtungen auch bis auf die neueste Zeit stets zur Geltung gebracht ist.

Während daher, nach der Behauptung des Herrn Wegener, bis in die letzte Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts Niemand die alte Wahrheit in Zweifel zog, daß beides, Schloß und Stadt Rendsburg unter dänischer oder schleswigscher Landeshoheit belegen sei [3]), ist es nach unsern Untersuchungen bis zu jener Zeit Niemand in den Sinn gekommen, zu bezweifeln, daß Schloß und Stadt Rendsburg zum Herzogthum Holstein und zum deutschen Reiche gehörten [4]). Erst die Erweiterung der Festung nach Norden, wobei der Schloßgrund (1671) durch die Fortification eingenommen und später das Kronwerk auf

---

[1]) Von der Landeshoheit über das Alte Rendsburg auf der Eiderinsel von Dr. C. F. Wegener, Kön. Dän. Etatsrathe, Geheimen Archivar, Historiographen und Professor, Commandeur des Dannebrogordens. Kopenhagen 1850, mit dem Register 233 Seiten.

[2]) Wegener a. a. O. S. 6. 8. 160.

[3]) Wegener a. a. O. S. 130 und Note 233. Es ist hiebei bezeichnend, daß Herr Wegener auch nicht einen einzigen Gewährsmann für die Qualität des Schlosses oder der Stadt als Bestandtheile des schleswigschen Territorii anzuführen vermocht hat.

[4]) Wir wollen hier nur einige der namhaftesten dänischen und deutschen Chorographen des 16ten und 17ten Jahrhunderts anführen, da Herr Wegener nicht angemessen gefunden hat, dieselben zu erwähnen, viel weniger dieselben zu widerlegen.

dem nördlichen Eiderufer angelegt wurde (1690), hat in Verbindung mit unklaren Begriffen über den Satz, daß die Eider zwischen

---

1) Dänische:

a. Pontani Chorographica Regni Daniae tractusque borealis descriptio. 1631. S. 665 Z. 53 führt unter der Ueberschrift Holsatia an: Civitates porro atque oppida habet Holsatia Wilstriam, Rendesburgum, Chilonium u. s. f. Die schleswigschen Städte werden bei dem dänischen Historiographen Pontanus zehn Seiten früher beschrieben; zwischen Holstein und Schleswig ist aber die Beschreibung der Städte Jütlands eingeschoben.

b. Stephan. Stephanii Dani de Regno Daniae et Norwegiae ac de Holsatia, Ducatu Sleswicensi tractatus Lugd. Batav. 1629 p. 230 unterscheidet in Holstein zwischen Stormarn, Wagrien, Holstein und Dithmarschen. Von Holstein heißt es: Civitates atque Oppida habet Wilstriam, Rendesburgum, Chilonium et Neomonasterium.

2) Deutsche:

a. Georgi Braunii Theatrum urb. Lib. IV Coloniae 1594 bei Bertram Buchholtz Fol. 35 sagt auf dem Kupfer von Rendsburg: Rendesburga, venustum Holsatiae Oppidum, Eidora fluvio circumdatum, in der Beschreibung: Reinholdsburga elegans Holsatiae opidum arce regia conspicuum; vgl. auch Merian (Zeiller) Topographia Saxoniae Inferior p. 201. Andreas Angel. Holst. Stätte-Chronik cap. 10. Abelin Theatr. Europ. Tom. V. Abr. Saurs Stättebuch „Rendsburg“.

b. Illustriorum principumque urbium septentrionalium Europae tabulae Amstelodami ex off. Janssonii (gedruckt circa 1650) sagt: Reinholdsburga elegans Holsatiae oppidum, arce regia conspicuum.

c. Heinrich Rantzow, Cimbricae Cherson. Descriptio 1597 bei Westphalen Mon. Ined I. S. 39, sagt unter Holsatiae Descriptio: Reinholdsburga seu Rensburgum, elegans Holsatiae oppidum et limes ejus, qua Sleswicensem Ducatum id attingit, arce Regia conspicuum.

d. Dankwarth Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zählt an vielen Orten Rendsburg zu Holstein.

Auffallend ist, daß der dänische Historiograph der Jahre 1848—1850 alle diese Werke nicht kennt, noch auffallender aber, daß er die Werke, welche er kennt, nicht benutzt, und dazu unrichtig citirt; denn

e. die Schrift des Rendsburgers G. F. Eggers „Historia Inclutae Civitatis Holsatiae Rensburgi Jenae 1684“ citirt Herr Wegener p. 25 mit Weglassung der Worte „Inclutae Civitatis Holsatiae“, denn diese Worte konnten schwerlich zu

Deutschland und dem Herzogthum Schleswig die Gränze bilde, einen Streit hervorgerufen, welcher bei einer genauen Kunde der Geschichte wie der Topographie des Ortes überall nicht hätte entstehen können.

Bei derartigen Streitigkeiten sind in der Regel nur einzelne Thatsachen streitig. In dem vorliegenden Falle findet aber fast nur in dem Puncte, daß Rendsburg zuerst vor 650 Jahren in der Geschichte genannt wird, eine Uebereinstimmung der Ansichten statt. In allen übrigen wesentlichen Einzelnheiten stehen dagegen die Meinungen einander schroff gegenüber.

Die Thatumstände, welche als die Grundlagen des zu fällenden Urtheils hier einer näheren Untersuchung zu unterziehen sind, sind theils solche, welche auf die Staatsangehörigkeit der ganzen Stadt und des 1718 abgebrochenen Schlosses einen entscheidenden Einfluß geübt haben. Theils erscheinen die zu berichtenden Thatsachen als die staatsrechtlichen Consequenzen dieser geschichtlichen Vorgänge. In letzterer Beziehung kommen namentlich alle die Richtungen des öffentlichen Lebens in Betracht, in denen der zwischen den Herzogthümern in einer Hinsicht obwaltende staatsrechtliche Unterschied oder die territoriale Belegenheit wirksam wird, indem Holstein von Alters her ein Bestandtheil des deutschen Reiches war und als solcher den Anordnungen der Reichsgewalt unterlag, wohingegen regierungsseitig von Schleswig, auch nachdem dasselbe mit Holstein in die engste Realunion getreten war und Dänemark gegenüber die größte Selbstständigkeit erlangt hatte, mit Eifersucht jeder staatsrechtliche Einfluß Deutschlands fern gehalten wurde. Das Zollwesen, die Reichs- Kreis- und Landessteuern, die Bundesmatrikel, das Postwesen, die Justiz, die Kirchenhoheit, die Landstandschaft in älterer und neuerer Zeit bieten vielfach Momente

---

der Unterstützung des Satzes beitragen, daß an der schleswigschen Qualität des Schlosses und der Stadt Rendsburg bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts Niemand gezweifelt habe. Der dänische Historiograph verschweigt ferner, daß Eggers Rendsburg (§ 82) eine der am meisten befestigten Städte Deutschlands nennt (ut Rendsburgum nostrum inter maxime munitas Germaniae nostrae civitates numerari debeat), daß derselbe (§ 86) die Stadt als eine bezeichnet, die an den äußersten Enden Holsteins belegen sei und so als die Gränze des deutschen Reiches betrachtet werde — Rensburgum nostrum in extremis Holsatiae finibus situm adeoque pro limite Imperii Germanici habitum.

dar, in denen sich in den eben gedachten Richtungen jener staatsrechtliche Unterschied oder die territoriale Belegenheit geltend macht. In dem Wappen der holsteinischen Städte, in dem Kirchengebet und in dem Trauergeläute für den römischen Kaiser sowie in der Publikation der Reichsgesetze hat dazu der staatsrechtliche Unterschied zwischen Pertinentien des Herzogthums Holstein und denen des Herzogthums Schleswig von Alters her seinen bestimmten Ausdruck gefunden.

Hiernach werden wir die Thatsachen, insoweit sie der einen oder der andern Kategorie angehören, soweit thunlich von einander sondern und auf einen Ueberblick über die Geschichte Rendsburgs eine systematische Zusammenstellung der einzelnen staatsrechtlichen Verhältnisse folgen lassen. Der geschichtliche Ueberblick kann indessen im Wesentlichen mit dem Jahre 1460 abschließen, da das einzige der spätern Geschichte angehörige Factum, welches bestritten ist, ein Act, durch welchen im Jahre 1671 die Gerichtsbarkeit über den am Schloßplatze herumgelegenen Platz „vorbehältlich unserer als Herzogen zu Schleswig darüber habenden Landesfürstlichen Hoheit" an den Magistrat der Stadt übertragen wurde, auf's engste mit den topographischen Verhältnissen des Schloßgrundes zusammenfällt. Da schon die Existenz eines Streites hinsichtlich der Landeshoheit über die Stadt und Festung Rendsburg zeigt, daß es an bestimmten und zweifellosen Nachweisungen über die bei oder in Rendsburg gezogene Gränze zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein fehlt, so halten wir es für angemessen, der Erörterung der geschichtlichen und der staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt, eine Revision der Ansichten folgen zu lassen, welche über das Weichbild der Stadt, den Schloßgrund und die damit zusammenhängende Gränzfrage von den verschiedenen Standpuncten aus geäußert sind.

Eine Polemik, selbst eine scharfe, kann, wenn es sich um die Feststellung von Thatsachen handelt, nur erwünscht sein; der dänische Historiograph hat in dieser Art der Polemik, was wir aufrichtig bedauern, nur zu oft die Schärfe der Kritik nicht geübt, dagegen an persönlichen Angriffen es nicht fehlen lassen. Im Allgemeinen tritt er als der Vertheidiger von Recht und Wahrheit auf: „die hinterlistige Taktik und die Rechtsverdrehung, so läßt er sich aus, mit welcher die Revolutionsmänner — die holsteinischen Aufrührer — lange die allgemeine Unbekanntschaft mit den wirklichen Verhältnissen

dazu benutzt haben, die öffentliche Meinung hinsichtlich des Herzogthums Schleswig zu verwirren, indem sie einer gewissen administrativen Verbindung zwischen dem dänischen und deutschen Nachbarlande, die allein auf dem Willen des Landesherrn beruhte, das Aussehen eines staatsrechtlichen vertragsmäßigen Verhältnisses gaben, dieselbe hinterlistige Taktik ist auch auf die Verhältnisse der Stadt Rendsburg angewandt. Die Hungersnoth an wirklichen Beweisen für ihre Behauptungen ersetzen die Aufrührer durch ein wildes, lügenhaftes Geschrei" [1]. Der dänische Historiograph nimmt dagegen für sich das Verdienst in Anspruch, den Streit hinsichtlich der Landeshoheit über das alte Rendsburg, welcher nach seiner Versicherung nur ein wissenschaftliches, nicht ein politisches Interesse hat, vollkommen ruhig behandelt zu haben. Er ist bei seinen „redlichen Untersuchungen nicht in Versuchung gewesen, den rein wissenschaftlichen, besonders den historischen Weg zu verlassen". Denn nichts ist mit Recht dem Herrn Wegener so sehr zuwider, als daß „Politik die historischen Wahrheiten, welche die ruhige Forschung der Vorzeit zu Tage gefördert hat, von oberst zu unterst zu kehren sucht". Er gibt seine Schrift dem öffentlichen Urtheil mit den Worten anheim: „die Darstellung soll im Ganzen sich selbst vertheidigen. Denn die Wahrheit lehrt beides, was Wahrheit ist und was es nicht ist". „Es werden" — die Hoffnung steht bei ihm fest — „es werden wohl einmal Wahrheit und Recht Eingang gewinnen und Stärke und Sieg" [2]. Wir glauben indessen, trotz der lebhaften Betheurungen des dänischen Historiographen, diesmal die Wahrheit sagen zu wollen, die Ernstlichkeit seiner Absicht nicht ohne Grund bezweifeln zu dürfen, wenn wir in kurzen Zügen den Inhalt seiner Schrift mit einigen kritischen Bemerkungen hier voranstellen.

I. Die Geschichte Rendsburgs nach Herrn Wegener.

1) Nach den Behauptungen des dänischen Historiographen ist Rendsburg auf dänischem Krongut angelegt. Er verschweigt dabei aber, daß nach Zeugnissen, welche der glaubwürdige dänische Chronist Huitfeld (derselbe schrieb 1603) aus der ersten Hälfte des dreizehnten

---

1) Wegener a. a. O. S. 2. 4. 150. 158. 159.
2) Wegener a. a. O. S. 6. 8. 123. 160.

Jahrhunderts beibringt, von den holsteinischen Grafen schon damals fortwährend geltend gemacht ward, daß Reinoldsburg auf holsteinischem Grund und Boden liege, und daß die Richtigkeit dieser Thatsache als solcher von dänischer Seite nicht im entferntesten bestritten ward [1]).

2) Um „die uralte Dänischheit Rendsburgs" zu beweisen, giebt Herr Wegener sodann dem Zeugniß eines gleichzeitigen Chronisten, wonach der Graf von Holstein, Adolf III. die alte von ihm wiederhergestellte Reinoldsburg in Folge eines unglücklichen Krieges mit dem dänischen Könige Canut VI. letzterem im Jahre 1200 abtrat (cessit) die Deutung, als wäre damals vereinbart, daß Reinoldsburg in dem Besitze des Königs bleiben solle. Um die Deutung, daß das dänische Reich durch den Friedensschluß einen neuen Zuwachs keineswegs erhalten habe, annehmbar zu machen, wird eine den Sinn verändernde Emendation im Texte jenes Chronisten vorgenommen, andererseits aber verschwiegen, daß eine Reihe und zum Theil gleichzeitiger dänischer und deutscher Chronisten und Annalisten berichtet, daß Rendsburg der Zeit von den Dänen, genommen, erworben oder unterjocht, oder daß von holsteinischer Seite der Friede um den Preis der Abtretung dieser wichtigen Gränzfeste erkauft wurde, alles Thatsachen, die mit „dem Bleiben Rendsburgs im Besitze des Königs" nicht in Einklang zu bringen sind [2]).

3) Es wird sodann, da Herrn Wegener immer neue Schwierigkeiten in den Quellen entgegentreten, eine Urkunde vom 17. November 1225, durch welche Waldemar der Sieger, um sich aus der Gefangenschaft zu lösen, unter andern die eidliche Verpflichtung einging, außer den von ihm und seinem Bruder Canut VI. sonst gemachten Eroberungen auch die Burg Reinoldsburg wieder abzutreten und dieselbe binnen zehn Tagen dem Grafen Adolf von Holstein zurückzugeben (reddetur), dahin ausgelegt, als habe der gedachte Graf von Holstein hiedurch einen Zuwachs seines Territorii erhalten. Die von Seiten des Königs vertragsmäßig erfolgte Zurückgabe der Feste wird als eine feindliche Occupation von Seiten der holsteinischen Grafen, dagegen die demnächstige abermalige Ero-

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 33—37.
[2]) Wegener a. a. O. S. 31—33.

berung Rendsburgs durch den dänischen König, welcher seines Eides vom Papste sich hatte entbinden lassen, als die Zurückgewinnung eines unmittelbaren Eigenthums der dänischen Krone dargestellt [1]).

4) Es erfolgte dann nach langjährigen Kämpfen, deren Hauptziel die Feste Rendsburg war, im Jahre 1252 unter der Regierung König Abels, welcher zugleich Herzog von Schleswig war, eine schiedsrichterliche Entscheidung über die Frage, wohin Rendsburg gehöre. Nach dem betreffenden Quellenzeugniß fiel die Entscheidung zu Gunsten Holsteins aus. Der dänische Historiograph behauptet aber, es sei dies ein Schreibfehler, und der Chronist habe sagen wollen: Rendsburg sei Schleswig zuerkannt. Er habe dies aber auch in einer Randbemerkung gesagt, indem dort stehe „Rendsburg wird dem Fürstenthum zugesprochen". Herr Wegener beruft sich dabei wahrheitswidrig auf einen constanten Sprachgebrauch des Chronisten, wornach „das Fürstenthum" ohne Ausnahme als Bezeichnung für das Herzogthum Schleswig gebraucht werde, und bringt ferner im Widerspruch mit der Wahrheit vor, die Angabe: Rendsburg sei damals an Holstein gekommen, beruhe nur auf einem einzigen Quellenzeugnisse, während außer jenem Quellenzeugniß über das Schiedsgericht eine gleichzeitige Urkunde ausdrücklich besagt: Graf Johann von Holstein habe damals Reinoldsburg gewonnen [2]).

5) Nachdem Rendsburg in Folge dieser Entscheidung an die Grafen von Holstein zurückgelangt war, ward es von denselben bald nachher auf einige Jahre einem brandenburgischen Markgrafen für die Kosten einer im Kriege gegen Dänemark geleisteten Kriegshülfe verpfändet. Später wurde es aus diesem Pfandnexus dadurch gelös't, daß der in einem Kampfe gegen die holsteinischen Grafen in Gefangenschaft gerathene König der Dänen, Erich, dem Brandenburger Markgrafen anstatt der Summe von 6000 Mark, für welche Rendsburg in Pfand stand, überantwortet wurde, damit der erwähnte Markgraf sich durch Erhebung eines Lösegeldes von Dänemark bezahlt machen könne. Obwohl nach den Quellen die Verpfändung wie die spätere Auslösung Rendsburgs von den hol-

---

1) Wegener a. a. O. S. 42—49.

2) Wegener a. a. O. S. 49—60 Note 88 und 103.

steinischen Grafen in ihrem eigenen Namen betrieben wurde, hält Herr Wegener es für statthaft, die Quellen dahin zu emendiren, daß in beiderlei Beziehung die Grafen nur im Namen und in selbstbestellter Vormundschaft für ihre Schwesterkinder die Herzöge von Schleswig thätig geworden seien. Nach dieser Quellenemendation beseitigt er die fernere Angabe des Chronisten, daß Rendsburg nach der Einlösung wieder an Holstein gekommen sei, durch die Behauptung: es sei eigentlich an Schleswig gekommen, von Schleswig aber an Holstein, da die Grafen schlau auf Rendsburg als Pfand pränumerirt hätten. Deshalb habe, meint wiederum der scharfsinnige Herr Wegener, in der Quelle ein Mittelglied übersprungen und gesagt werden können, Rendsburg sei an Holstein gekommen. Herr Wegener verschweigt aber, daß nach Urkunden der unmittelbar darauf folgenden Jahre die holsteinischen Grafen die Bürger der Stadt die ihrigen (cives nostros) nannten und erörtert nicht, wie Reinoldsburg zuerst 1273, dann später wiederholt bei den Theilungen Holsteins zwischen den holsteinischen Grafen gleich anderen Städten der Erblande hat behandelt und obwol es nach seiner Angabe ein jeden Augenblick wieder einlösbares Pfandstück war, der einzelnen Linie zu voll hat angerechnet werden können.

So hat Herr Wegener „nach redlichen Untersuchungen", wie er versichert, Schritt für Schritt bewiesen, daß Rendsburg fortwährend eine herzoglich südjütische Burg und Stadt, dagegen gleichsam eine Pfandobligation des Schauenburger Fürstenhauses war. Daß diese angebliche Pfandobligation fast zwei Jahrhunderte lang fortdauerte, erklärt Herr Wegener mit besonderem Geschicke aus der Schwäche und kritischen Lage des dänischen Reiches, und aus dem Streben der holsteinischen Grafen, nicht einen einzelnen Ort des Herzogthums Schleswig, sondern des ganze Herzogthum Schleswig zu erwerben. Um diese Darstellung glaubhafter zu machen, wird von dem dänischen Historiographen im Gegensatze zu einer großen Anzahl von Urkunden und Quellenzeugnissen behauptet, in Dänemark habe es bis zum funfzehnten Jahrhunderte keine Erblehen gegeben, und die erste erbliche Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig habe erst im Jahre 1440 stattgefunden. Verschwiegen wird dabei, daß Schleswig schon Jahrhunderte früher auch von Seiten der dänischen Könige als Erbland betrachtet und gleichfalls von Seiten der dä-

nischen Könige, als Lehnsherrn die erbliche Belehnung mit diesem Herzogthum in den Jahren 1286, 1326, 1386, 1392, die erbliche Belehnung mit dem später dazu gelegten Nebenlande Fehmarn aber in den Jahren 1328, 1329, 1340, 1364 u. s. f. entweder ertheilt oder anerkannt wurde. Herr Wegener aber weiß sich theils durch Verschweigung dieser Urkunden, alsdann aber auf folgende ingeniöse Weise zu helfen. Der nach seiner Angabe in Betreff Rendsburgs stattfindende erbliche Pfandbesitz der holsteinischen Grafen ist eine unvollkommnere Besitzart, als der nicht erbliche Lehnsbesitz, folglich geht, nachdem dieselbe Person, welche Rendsburg von dem Herzogthum Schleswig zu Pfand hatte, nun selbst Herzog in Schleswig geworden ist, vermöge einer Confusion der Rechte der erbliche Pfandbesitz in die vollkommnere Besitzart, den nicht erblichen Lehnbesitz über, und absorbirt dadurch die sonst erforderliche förmliche Einlösung, da es einer solchen nach der erwähnten Confusion der Rechte nicht mehr bedarf [1]).

So macht die neueste dänische Historiographie Geschichte. In Dänemark, wo man nach den Aeußerungen einer vor Kurzem erschienenen dänischen Schrift seit dem 22. März 1848 wesentlich unter einer Republik mit einer monarchischen Spitze und einem Casinovirat als Dictatur gelebt hat, werden, „da der Märzdämon mit einem mehr und mehr überwiegenden Zusatze von gutem, dänischen Naturell dort noch spiritus rector ist und bleibt" [2]), die Entdeckungen des gefeierten Historiographen jubelnd begrüßt; alles drängt sich an Herrn Wegener, um ihm zu seinen Entdeckungen Glück zu wünschen; eins der Hauptorgane der dänischen Presse, die Berlingsche Zeitung, ermahnt die aufblühende dänische Diplomatie, doch ja bei Herrn Wegener in die Schule zu gehen und erzählt mit anzuerkennender Offenheit: die Wegenersche Schrift sei auch schon im diplomatischen Verkehr gebraucht, Herr Rudelbach, ein achtbarer Geistlicher, benutzt sein Werk über die dänische Kirchenverfassung, um mit Ostentation Herrn Wegener „seinen alten Freund" zu nennen", und in russischen und französischen Noten klingt die große

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 61—96 Note 104 und 168.

[2]) Christianson Regerings- og Stasforandringen. Kbhvn. 1850. S. 69. Anmerk. 28.

Entdeckung der dänischen Historiographie wieder: Rendsburg liegt in Schleswig. Dänemarks großer Historiograph hat indessen auch, was er gefunden, durch wahrhaft staatsrechtliche Untersuchungen unterstützt. Oder gilt für diesen Theil der „redlichen Untersuchungen" nicht die Zusage „den rein wissenschaftlichen, besonders den historischen Weg nicht verlassen zu haben?" Fast gewinnt es den Anschein, wie die Darlegung der staatsrechtlichen Entdeckungen des Herrn Wegener ergeben wird.

II. Die staatsrechtlichen Verhältnisse Rendburgs nach Herrn Wegener.

6. (betr. das Zollwesen.) König Christian I. von Dänemark, der erste Oldenburger, der 1448 auf den dänischen Thron gelangte, und später (1460) zum Landesherrn von Schleswig und Holstein erwählt ward, suchte als Graf von Holstein bei dem deutschen Kaiser Friedrich III. 1474 darum nach, daß die Zölle in Rendsburg, Ploen und Oldesloe „in den Grafschaften Holstein und Stormarn gelegen", dem Zolle zu Gottorf „im Herzogthum Schleswig gelegen", hinsichtlich des Zollbetrages gleich gesetzt werden mögten, ein Gesuch, welches erforderlich war, da es nach dem Staatsrechte des deutschen Reiches zu einer Erhöhung der Zölle innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches der kaiserlichen Zustimmung bedurfte. Kaiser Friedrich III. bewilligte unterm 13. Februar 1474 dies Gesuch aus „römischer Kaiserlicher Machtvollkommenheit und nach rechtem Wissen", Herr Wegener erwähnt nur das Gesuch Christian I., ohne anzuführen, daß die Belegenheit der einzelnen Orte in demselben bestimmt angegeben wird. Er verschweigt ferner die Urkunde vom 13. Februar 1474 und nennt das Gesuch „ein vereinzeltes Beispiel von Verwirrung, einen sonderbaren Mißgriff und einen längst berichtigten Irrthum". Denn Rendsburg, auch das Neuwerk, gehört nach dem dänischen Historiographen in der Zolladministration zu Schleswig [1]. Der dänische Historiograph übergeht aber mit Schweigen, daß während der durch die Landestheilungen veranlaßten gemeinschaftlichen Regierung mehrere Zollstäten in beiden Herzogthümern, u. a. auch die Zollstäte in Rendsburg beiden Landesherrn

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 70 Note 117. S. 103. S. 233 a. E.

gemeinschaftlich angehörten, oder Communionzölle waren, daß bei der Occupation des herzoglichen Antheils des Herzogthums Schleswig durch die königliche Linie, die Einrichtung der Communionzölle in dem Herzogthum Schleswig aufhörte, dagegen in Holstein, und mithin auch in Rendsburg seit dem kaiserlichen Restitutionsedict vom 9. August 1720 fortdauerte und daher bis 1773 die Zolleinkünfte Rendsburgs, als einer holsteinischen Zollstäte jederzeit zur Theilung gekommen sind. Ferner hat er es nicht der Erwähnung werth erachtet, daß in einer Reihe zum Theil landesherrlicher Verfügungen es ausdrücklich ausgesprochen wurde „Rendsburg und dessen Zollwesen sei im Herzogthum Holstein und außerhalb der Gränzen des Herzogthums Schleswig belegen". Der dänische Historiograph hält es endlich nicht seinen Zwecken dienlich zu erwähnen, daß in Folge mehrerer neuerer Staatsverträge, nämlich der Staatsverträge vom 4. Januar 1839, 5. September 1840 und 18. Mai 1843, die den Hansestädten Lübeck und Hamburg, wie dem Fürstenthum Lübeck angehörenden Enclaven Holsteins sich dem Zollsystem der Herzogthümer Schleswig und Holstein dergestalt angeschlossen haben, daß die Zolleinnahmen des Herzogthums Holsteins nach Volkszahl vertheilt werden. Herr Wegener übergeht es mit Schweigen, daß alljährlich bei der desfälligen Auseinandersetzung bis auf die heutige Stunde die Volkszahl von Holstein mit Einschluß der Population der ganzen Stadt und Festung Rendsburg zu Grunde gelegt und daß die gesammte Einnahme der Rendsburger Zollstäte, die im Kronwerk belegen ist, unter den holsteinischen Zollintraden mit zur Vertheilung gebracht ist.

7) (betr. die Reichs- Kreis- und Landessteuern sowie die Bundesmatrikel) Der dänische Historiograph fertigt eine der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen nämlich die, ob und in welchem Umfange Rendsburg zu den Reichssteuern beigetragen habe mit der Bemerkung ab, man finde in dem Zeitraum von 1544—1581 ein Exempel davon, daß Rendsburg Beitrag zu der Türkensteuer gegeben habe; es könne dies aber nicht als ein Zeugniß für die holsteinische Eigenschaft Rendsburgs angesehen werden, da auch die Schleswiger zuweilen diese Abgabe erlegt hätten [1]. Während die Schleswiger aber nur einmal, nämlich im Jahre 1623 und zwar freiwillig Reichssteuer

---

[1]) Wegener a. a. S. 100 Note 178.

zahlten und sich in dieser Hinsicht reversales de non praejudicando ausstellen ließen, bestand das eine Beispiel der Zahlung der Reichssteuern für die Stadt Rendsburg darin, daß nach den im Archiv der Stadt Rendsburg vorhandenen Acten ohne irgend eine Ausnahme in jedem einzigen Male, wo in dem Herzogthum Holstein Reichs- und Kreissteuern unter ihren verschiedenen Namen, namentlich unter dem des Türkenschatzes, der Römermonate oder der Tripelhülfe u. s. f. ausgeschrieben worden sind — und dies geschah namentlich in der Periode von 1577—1675 zum Uebermaaße häufig — an Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg, „da von allen Ständen des Römischen Reiches eine Tripul-Hülffe aufzubringen ist" oder „weil dem obigem Reichs- und Kreisschlusse immer möglichst und schleunig zu geleben" u. s. f. ein eigenhändig vollzogenes landesherrliches Mandat erlassen wurde, die bestimmten Termine der Reichssteuern zu der näher angegebenen Zeit unfehlbar an den Legekasten einzuzahlen. Die im Stadtarchiv vorhandenen Schatzregister weisen mit der größten Genauigkeit nach, zu welchen Steuerbeiträgen die einzelnen Contribuenten in den verschiedenen Vierteln und Straßen der Stadt Rendsburg angesetzt worden sind, und nicht minder enthält die städtische Registratur für eine lange Reihe von Jahren die Quitungen über die Zahlung der einzelnen von der Stadt insgesammt in den einzelnen Reichssteuern aufzubringenden Steuerziele oder Termine.

Der dänische Historiograph hat indessen die obige Behauptung, was Erwähnung verdient, wiederum nachweislich gegen besseres Wissen vorgebracht. Es lag demselben in einer von ihm benutzten Chronik gedruckt eine mit den desfälligen Reichsgesetzen übereinstimmende Beliebung von Rath und Bürgerschaft der Stadt Rendsburg aus dem Jahre 1607 vor, wonach eine Exemtion in der Türkensteuer in einer bestimmten Kategorie von Fällen nicht stattfinden solle. Außerdem sind in den Kopenhagener Archiven über diese Verhältnisse so vielfache Archivalien und u. a. auch eine Entscheidung Christian IV. (1627) vorhanden, „daß die adeligen Häuser in Rendsburg allerdings wie die andern Häuser daselbst zu der Tripelhülfe ihr Contingent zu entrichten haben", daß selbst die dazu völlig unzuläßige Ausrede der Unkunde als ausgeschlossen erscheint.

Dies ist um so mehr der Fall, da die Stadt Rendsburg in den gedruckten Vorarbeiten der revidirten Landesmatrikel von 1652

wiederholt als eine holsteinische Stadt bezeichnet und in dem Gesetze selbst unter den holsteinischen Städten und zwar mit ihrer gesammten Pflugzahl aufgeführt ist.

Es kann überdies dem dänischen Historiographen nicht unbekannt sein, daß ein wesentlicher Unterschied in Betreff des Betrages der im Herzogthum Holstein und der im Herzogthum Schleswig bezahlten ordinairen monatlichen Contribution eben mit Rücksicht auf die Reichssteuern existirt, indem in Folge mehrerer Verfügungen aus den Jahren 1682, 1688 und 1690 regelmäßig von jedem Pfluge im Herzogthum Holstein aus dem angegebenen Grunde zwei Mark monatlich mehr als von jedem Pfluge im Herzogthum Schleswig bezahlt werden. Eine Einsicht in die Archive der frühern Kopenhagener Collegien würden den Geheimen-Archivar, wenn ihm solches überhaupt zweifelhaft gewesen, gelehrt haben, daß die Stadt Rendsburg seit jenen Verfügungen in ihrer Totalität stets den holsteinischen Satz der monatlichen Contribution, mithin monatlich 9 m/ oder jährlich 108 m/ à Pflug gezahlt hat.

Endlich wird der dänische Historiograph vielleicht von den provisorischen Matrikeln des deutschen Bundes gehört haben und in Erfahrung zu bringen vermögen, daß bei der Vertheilung aller Gesammtkosten namentlich der Mannschaftsstellungen und Geldleistungen nach dem Rechte des deutschen Bundes vereinbartermaßen die Population zum Maaßstabe zu wählen und die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl des einzelnen deutschen Bundesgebietes zu Grunde zu legen war. Warum verschwieg Herr Wegener wieder, daß den Bundesmatrikeln von 1818, 1819, 1827, 1831, 1834, 1839, 1842 für Holstein die Volkszählung von 1803 mit 325,748 Seelen zu Grunde gelegt und daß in diese Anzahl die gesammte Bevölkerung der Stadt und Festung Rendsburg mit 7572 Seelen eingerechnet ward? Geschah es in majorem Daniae gloriam?

8) (betreffend das Post- und Beförderungswesen.) Herr Wegener, der unermüdliche Kämpfer für Wahrheit und Recht, nennt außer dem Zollwesen als Beispiel eines andern wichtigen Verwaltungszweiges, rücksichtlich dessen ganz Rendsburg als eine schleswigsche Stadt regiert werde, das Postwesen, das Beförderungswesen und was diesem Departement untergeben ist. Der dänische Historiograph ist hocherfreut hiefür einen, wie er meint, sehr

vollwiegenden Beweis beibringen zu können, nämlich eine von dem Hrn. v. Tillisch und vom Grafen von Eulenburg höchsthändig vollzogene Bekanntmachung vom 5. October 1849, durch welche erklärt wird „das Postamt Rendsburg ist das südlichste Gränzpostamt des Herzogthums Schleswig; mit Rücksicht auf die — — — zur Zeit obwaltenden Verhältnisse ist jedoch die Stadt Rendsburg in postalischer Hinsicht bis weiter dem Herzogthum Holstein gleich zu achten." Wer ist glücklicher als der dänische Historiograph? Er läßt mit gesperrter Schrift drucken, daß der preußische Commissar, Graf von Eulenburg dies mitunterzeichnet hat und ruft aus: „dies ist vollkommen richtig, nicht allein das Postwesen, sondern auch andere Zweige der Administration (hätte der geh. Archivar diese nicht kurz bezeichnen können?) behandelten immer ganz Rendsburg, auch den wirklich holsteinischen Theil desselben (das Neuwerk) als zu Schleswig gehörig. Aber der Wahrheit stehen entgegen — — die Aufrührer" [1]).

Die älteste in der Gesetzessammlung der Herzogthümer vorhandene Postordnung vom 25. December 1694, in welcher Rendsburg als in Holstein belegen bezeichnet wird, und um eine der neuesten Verfügungen zu nennen, das Circulair der königlich dänischen Generalpostdirection vom 23. September 1845, in welchem die Poststation in Rendsburg zu den holsteinischen gerechnet wird, „diese gottlosen, meineidigen Aufrührer und Verräther mit ihren lange — (ja ganze 150 Jahre!) — fortgesetzten niedrigen Künsten" haben — man erschrecke nicht — sich des schweren Verbrechens des Aufruhrs gegen die Geschichtschreibung des königlich dänischen Historiographen, des Herrn Wegener und gegen die Bekanntmachung des Herrn von Tillisch und des Grafen von Eulenburg schuldig gemacht. Denn bei Herrn Wegener gilt der Satz: sacrilegii instar est, dubitare, an is dignus sit quem elegerit imperator, und folglich ist der Zweifel an der historischen Treue eines königlich dänischen Historiographen oder an der Unfehlbarkeit der Landesverwaltung „Aufruhr" und die Bezugnahme auf die Gesetzgebung der Herzogthümer eine „niedrige Kunst".

9) (betreffend das Kirchenwesen.) Herr Wegener trö-

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 103. 160. Note 290.

stet: es werde bald „das Morgenroth der Wahrheit über die nördlichen Ufer der Elbe aufgehen," und in den ersten Strahlen dieser Morgenröthe ist er so glücklich — eine astronomische Entdeckung gar merkwürdiger Art zu machen. Die „uralte Dänischheit Rendsburgs" ist jetzt nicht mehr zu bestreiten, da Rendsburg, obwohl es schon 1199 genannt werde, erst im Jahre 1287 eine eigene Kirche erhalten habe, und erst in den Jahren 1347 und 1355 erwähnt werde, daß diese Kirche zur Bremer Diöcese gehöre. Herr Wegener ist davon unterrichtet, „daß die Rendsburger Kirche gegen alles Recht dem schleswigschen Bischofe entzogen und zu der Hamburger (Bremer) Diöcese gelegt ist, er weiß zwar nicht mit Gewißheit zu sagen, zu welcher Zeit das Stift Schleswig ihrer beraubt worden," aber er weiß doch, daß es geschehen ist und Herr Wegener ist ein Ehrenmann. Denn er gönnt doch den alten Rendsburgern den Besuch der Kirche und hat für dieselben „in einem uralten Verzeichnisse der Pastorate und Kapellen der schleswigschen Diöcese" und dazu noch in unmittelbarer Nähe der Stadt eine Kirche entdeckt, welche in dem uralten Verzeichnisse „Kampen Kapell vor Rendsburg upn Berg" genannt wird. Durch dies Verzeichniß werde ja, meint Herr Wegener da vor Rendsburg, soviel als für Rendsburg heiße, und Kampen auch als Königs-Kamp vorkomme, unwiderleglich das uralte Dänisch- oder Südjütisch-sein der Stadt Rendsburg dargethan, um so mehr da sonst kein Ort existirt habe, für den die Kampener Kirche hätte aufgeführt sein können [1]).

Eine Urkunde vom 15. März 1266 entscheidet eine Streitigkeit, welche zwischen den Grafen von Holstein und der Hamburger Präpositur über das Patronat an der Marienkirche in Rendsburg entstanden war, unter Hinweisung auf das früher (circa 1236) beobachtete Verfahren, wornach der Rendsburger Pfarrer dem Hamburger Propsten die übliche Reverenz bezeugt habe. Unwahr ist daher zunächst, da hiernach die Marienkirche in Rendsburg mindestens funfzig Jahre früher existirte, als sie nach Herrn Wegener erbaut sein soll, was derselbe sich über das Alter dieser Kirche und die Hinverlegung derselben zu der Bremer oder Hamburger Diöcese ausgedacht hat. Nicht minder unrichtig ist es aber, jenes Verzeichniß der Pastorate

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 37. 38. 74. 78.

und Kapellen der Schleswiger Diöcese zu einem uralten zu machen, wenn dadurch bewiesen werden soll, daß die Kampener Kapelle früher als die Rendsburger Kirche und namentlich vor dem Jahre 1287 existirt habe. Jenes Verzeichniß ist, da es eine Reihe von Kirchen als untergegangen (submersae) aufführt, die erst in den verheerenden Fluthen der Manntränke (Mandrenkelse) von 1354 und 1362 ihren Untergang fanden, mindestens 150 Jahre jünger als die erste urkundliche Erwähnung der Rendsburger Kirche. Endlich streitet auch die Anführung des Herrn Wegener, man wisse nicht, für welche Orte die gedachte vor Rendsburg auf dem Berge belegene Kapelle, die Kampener Kirche, bestimmt gewesen sei, mit der Wahrheit, denn theils bestand diese Kirche nach dem Jahre 1287 noch über vier Jahrhunderte, müßte also im Jahre 1287 selbst nach Herrn Wegener Parochianen übrig behalten haben. Theils ist es jedem der kirchlichen Verhältnisse der Herzogthümer Kundigen — Herrn Wegener allein ausgenommen — bekannt, daß das Kirchspiel Kampen bis zu seiner Auflösung das größte Kirchspiel im ganzen Herzogthum Schleswig war und ein Areal von reichlich 4⅛ Q.-Meilen umfaßte.

Wieder ein Baustein für die „in Wahrheit und Recht begründeten Forderungen Dänemarks.“ Armes Dänemark, hättest du keinen Wegener!

10) (betreffend das Justizwesen.) Der dänische Historiograph ist bei der Justiz an einen Punct gelangt, wo selbst seine Industrie stutzig wird. Ob es eine Scheu vor dem discite justitiam moniti ist? Doch nein, ein Wegener ist in Dingen der Justiz gewohnt sich zu benehmen. Er versichert der staatsrechtliche Character der Stadt Rendsburg als einer südjütschen oder schleswigschen Stadt habe dadurch nicht zweifelhaft gemacht werden können, daß die Stadt in einigen Zweigen der Administration als holsteinische behandelt worden sei, da dieselbe in anderen Zweigen — dem Zoll- und Postwesen — als schleswigsche Stadt regiert und diese schleswigsche Administration auch auf den neuen Theil der Festung und Stadt ausgedehnt worden sei, welcher wirklich auf deutschem oder holsteinischem Grund und Boden belegen sei [1].

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 2. 4. 7. 103.

In diesem Sinne — wie großmüthig! — aber auch nur in diesem sei das Justiz- und Communalwesen der Stadt Rendsburg holsteinisch [1]). Die ganze Einrichtung der Justiz sei aber ohne alle staatsrechtliche Bedeutung.

Aber eben auch in der Justiz tritt der staatsrechtliche Unterschied zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Herzogthum Schleswig mit der ganzen juristischen Schärfe hervor, welche als eine der Hauptvorzüge dieser Wissenschaft zu schätzen ist. Die Worte des kaiserlichen Privilegii de non evocando von 1474 „Behalten Uns auch und dem heiligen Reiche (in dem Herzogthum zu Holstein) Unsere Obrigkeit und Gerichtszwang und besondere Appellation vor", die Worte des Bordesholmer Vergleichs von 1522 „doch dem Herzogthum Holstein die Appellation an Kaiserliche Majestät vorbehalten", die Worte der Instruction Christian III, „daß das Herzogthum Schleswig außer des Römischen Reiches Gränzen belegen und demnach des Kaiserlichen Kammergerichts Bothmäßigkeit gar nicht unterworfen ist", die Worte der glückstädter Kanzelei-Ordnung d. d. Kopenhagen den 13. April 1651, „daß aus den Aemtern und schleswigschen Städten an das Oberamtsgericht, aus den holsteinischen Städten, außerhalb der Veste Glückstadt dagegen an die vier holsteinischen Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Oldesloe und deren Gericht (das sog. Vierstädtegericht) zu appelliren sei, die in den Entscheidungen Friedrich III, vom 16. Juli 1664 und Christian V, vom 11. Juni 1670, enthaltene Bezeichnung der eben genannten vier Städte als holsteinischer, die Thatsache, daß den beiden Städten des Herzogthums Schleswig, Burg und Tondern, welche bisher an das Vierstädtegericht appellirt hatten, durch das Rescript vom 27. September 1684, bei der damaligen Occupation des herzoglichen Antheils des Herzogthums Schleswig „(Unserer alleinigen souveränen Regierung des Herzogthums Schleswig") das Appelliren an das Vierstädtegericht aufs strengste untersagt wurde, während für Holstein das Vierstädtegericht noch eine Zeitlang fortbestand, der Umstand, daß allein in Sachen von Beklagten, deren Namen mit A und B anfängt u. a. in den Jahren 1544, 1569, 1598, 1625, 1693, u. s. f.

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 75. 103. 151. 153. 156. und im Register S. 221. 229.

von den Erkenntnissen des Rendsburger Landgerichts, Appellationen an die Reichsgerichte erfolgten, warum wurden sie für so unbedeutend erachtet, daß man von allen diesen Dingen nicht ein Wort in der 233 Seiten starken Schrift von Wegener lies't? Nun wol! es war kein Platz für Thatsachen offen, welche, wir führen gern Herrn Wegener redend ein, „die Verblendung am Tage der Gerechtigkeit zu dem Ausrufe bestimmen werden: Wir wurden schändlich betrogen; nun sind wir enttäuscht worden; nun sagen wir uns los von der Herrschaft der Lüge und Ungerechtigkeit [1])!" Wir wollen Herrn Wegener und die dänische Historiographie und die dänische Politik der Neuzeit bei einer solchen Sinnesänderung mit unserer ganzen und aufrichtig gemeinten Theilnahme begleiten.

11) (betreffend die Landstandschaft.) Die Landstandschaft sollte diese nicht doch etwas staatsrechtliches Element haben, möchten wir bescheiden fragen? Der dänische Historiograph lehrt „daß die Regierung so lange nicht fremde Gewalt sich in die innern Angelegenheiten des Reiches mischte, mit einer Liberalität, die größer als die Staatsklugheit gewesen, die älteren gewohnten administrativen Verhältnisse schonen konnte und daß sie es nicht für nothwendig gehalten habe, mit Aengstlichkeit Alles an der alten dänischen Reichsgränze zu überschneiden. Bei der Einführung berathender Provinzialstände, 1834, habe die Frage entstehen müssen, ob Rendsburg, das jetzt in beiden aneinander gränzenden Ländern liege, getheilt werden solle oder ob es ungetheilt zu einem derselben gerechnet werden könne. Das strenge Staatsrecht habe gefordert, daß das Kronwerk und die Altstadt Rendsburg zu Schleswig gehören müßten, Neuwerk dagegen zu Holstein; aber die Bürger der ganzen Stadt hätten wünschen müssen zusammen zu bleiben und die Regierung habe dieser Rücksicht nachgegeben. Daß die Wahl demnach auf Holstein gefallen, wäre begreiflich; denn in den Hauptzweigen der Verwaltung, auf welche sich die Wirksamkeit der Stände bezogen, in der Justiz und im Communalwesen wären das Kronwerk und die Altstadt als holsteinisch betrachtet. Aber die Regierung sei sich der staatsrechtlichen Gränzverhältnisse vollkom-

---

[1]) Wegener über das wahre Verhältniß des Herzogs von Augustenburg zum holsteinischen Aufruhr S. 6 und 122 a. E.

men bewußt gewesen, und habe zu derselben Zeit ein redendes Beispiel davon gegeben, indem sie sechs im Norden der Eider belegene zum Amte Rendsburg gehörige Dörfer nicht zu der holsteinischen, sondern zu der schleswigschen Ständeversammlung hingelegt habe." Eingeleitet wird diese ganze interessante Deduction durch den Satz, „daß Europa's Fürsten und Staatsmänner sich Holstein gar nicht als einen eignen Staat gedacht hätten [1])."

Wie scharfsinnig! die Regierung ist sich der staatsrechtlichen Gränzverhältnisse vollkommen bewußt und beachtet dieselben daher in dem einen Falle, um sie in dem andern in Folge von Wünschen, welche nie geäußert und von Erwägungen, welche nach den diesseits wohlbekannten Acten nie angestellt sind, völlig unbeachtet zu lassen? Wie richtig ist wieder die ständische Institution vom Jahre 1834 citirt! Durch diese ist eine Berathung hinsichtlich der „Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstand haben" und eine Beschlußnahme „in den Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum" festgestellt worden. Wegener beschränkt die ständische Thätigkeit hauptsächlich auf die Justiz und das Communalwesen. In diesen Zweigen der Verwaltung sollen die Stände ihre Hauptwirksamkeit gefunden haben, während doch dem Herrn Wegener als Historiographen die Notiz empfohlen zu werden verdient, daß die Stände der Herzogthümer bis zum Jahre 1848 an die Umgestaltung der Verhältnisse der Justiz überall nicht gelangen konnten, weil es sich stets nur darum handelte, bevor noch die Stände thätig werden konnten, die beabsichtigte Einschwärzung dänischen Rechtes in die Herzogthümer abzuwehren, und daher die lange ausgearbeiteten Entwürfe im Kampfe gegen die derzeitigen Prätensionen der Dänen von Jahr zu Jahr verschleppt wurden. Und hat Herr Wegener nicht vielleicht etwas von dem vieljährigen Streite über die Auslegung des § 6 des Allgemeinen Gesetzes am 28. Mai 1831 sowie davon gehört, daß dieser erst durch das Patent vom 31. Mai 1844 im Sinne der Stände erledigt ward, bis dahin aber von einer Thätigkeit der Stände im Communalwesen überhaupt nicht die Rede war.

---

[1]) Wegener Alt-Rendsburg S. 155—157.

Warum aber erzählt Herr Wegener nicht nach den Acten des seiner Obhut anvertrauten Geheimen-Archivs, in welcher Art in den vereinigten schleswig-holsteinischen Landtagen auf's strengste darüber gehalten wurde, daß alle, beiden Herzogthümern gemeinsamen Angelegenheiten von allen Gliedern des ständischen Körpers beider Herzogthümer berathen und beschlossen würden, daß dagegen in Betreff sämmtlicher, auf die Angehörigkeit Holsteins zum deutschen Reiche sich beziehenden Angelegenheiten nur mit den „Prälaten, Ritterschaft, Städten und gesammten Ständen dieses unsers Fürstenthums Holstein und dessen incorporirten Landen" verhandelt ward? Ist es die Rücksicht auf die geheimen Artikel jenes Recesses, „dessen Inhalt aufs äußerste zu secretiren ist" auf jene Artikel, durch welche der Untergang der alten verbrieften landständischen Institutionen der Herzogthümer beschlossen wurde, obwol „die Bestätigung der Privilegien an Eides statt für eben so kräftig zu halten, als ob sie mit einem absonderlichen formalen Eid bestätigt". Doch lassen wir es, an Verhältnisse zu erinnern, welche den damaligen Fürsten wahrlich nicht zur Ehre gereichen. Aber aus welchem Grunde hat der dänische Historiograph es verschwiegen, daß jedesmal, wenn „der blutdürstige Erbfeind" — damals waren es Türken und nicht Dänen — „in das Herz des allgemeinen Vaterlandes deutscher Nation einzubrechen und arme, unschuldige Christenmenschen wegzuschleppen und in die schnödeste Dienstbarkeit zu treiben und zu setzen drohten" daß dann ein Erlaß an die löblichen holsteinischen Stände erging, verschieden im Ausdrucke aber insgemein des Inhalts „ihren christlichen Eifer ziemlich blicken und hervorleuchten zu lassen" oder in gleichem Sinne? Aus welchem Grunde ist es dem dänischen Historiographen nicht der Erwähnung werth erschienen, daß gar häufig bei Prüfung solcher Reichssachen oder der speciell holsteinischen Angelegenheiten der Bürgermeister von Rendsburg z. B. im Jahre 1664 der Bürgermeister Andreas Thomsen, mit in die Conferenzen der holsteinischen Stände gewählt ward? warum verschweigt der wahrheitsliebende Wegener die Remonstrationen der löblichen Stände des Fürstenthums Schleswig, in denen sie trotz aller Anstrengungen der Landesherren, sie zu einer freiwilligen Gabe (charitativum) in Ansehung der Reichssteuern zu bestimmen, immer darauf zurückkommen, daß sie von den Steuern des heiligen römischen Reichs nicht minder wie von der Kammerjuris-

diction oder Execution und dazu behufigen Kosten für gänzlich eximirt zu halten seien.

War es die Scheu, — die Worte des Herrn Wegener klingen immer so feierlich — „daß die Mächtigen der Erde es alsdann würden gewahr werden, wie sie hier in der Zeit der Finsterniß überrascht und betrogen wurden durch die von gottlosen, meineidigen Aufrührern gegen Wahrheit und Recht angewandten Künste" [1]. Oder ist es die Scheu vor dem Urtheil der Geschichte, welches Wegener zu fürchten scheint? Unsere Leser mögen die Wahl haben.

12. (betreffend das Stadtwappen.) Schon im dreizehnten Jahrhunderte ward es üblich, daß die holsteinischen Städte in ihr Stadtsiegel das Zeichen oder Wappen ihrer Landesherrn, das schauenburgische oder holsteinische Nesselblatt (folium urticae) aufnahmen oder zum Zeichen der holsteinischen Herrschaft dasselbe auf den Rathhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden anbringen ließen. Zu Zeiten haben einzelne Städte das Nesselblatt im Wappen weggelassen, es dagegen auf dem Rathhause beibehalten; namentlich ist dies vorübergehend bei den Städten Crempe, Segeberg und Rendsburg der Fall gewesen.

Es kann daher aus dem Facto, daß einzelne Städte Holsteins das Nesselblatt nicht jederzeit in den Stadtwappen geführt haben, die Folgerung nicht abgeleitet werden, daß sie überhaupt nicht oder daß sie während der Zeit, in welcher sie das Nesselblatt nicht führten, nicht zu Holstein gehört hätten. Denn es wäre, wie eine gegen Hamburg gerichtete dänische Staatsschrift aus dem Jahre 1642 sagt, ungereimt, argumentiren zu wollen, „es gehöre dieses oder jenes nicht zum Eigenthum Jemandes, ex ratione, daß dessen Signum und Wappen darauf nicht vorhanden." Andererseits ist aber jene Sitte, das Nesselblatt in den Stadtwappen oder auf den Rathhäusern zu führen, in Holstein von Alters her so allgemein verbreitet gewesen und es war zugleich, wie jene Staatsschrift sagt, so üblich aus dem Gebrauch des Wappens (ex appositione insignium) auf die Landeshoheit und auf ein Subjectionsverhältniß zu schließen,

---

[1]) Wegener das wahre Verhältniß S. 121, 122. Rendsburg S. 6 und 159.

daß bei allen wirklich holsteinischen Städten sich der Gebrauch dieses Wappens in der einen oder andern Weise nachweisen läßt. Die Frage in Betreff des Wappens ist daher von größerem Gewicht, als es äußerlich den Anschein hat.

Der dänische Historiograph erwähnt nun diesen Sachverhalt in keiner Weise; er erklärt aber geneigt zu sein, zu glauben, daß die holsteinischen Grafen selbst nicht in der (von Herrn Wegener erdichteten) Pfandzeit das Nesselblatt beständig dem Wappen von Rendsburg hinzugefügt hätten. Es ist," so fährt er fort, „wenigstens sehr merkwürdig, die alten Stadtwappen zu sehen, womit Heinrich Rantzau's Beschreibung des Cimbrischen Chersones begleitet ist (Westphalen Monumenta Ined. Tom. I. col. 6 Tab. F); in den Wappen sämmtlicher holsteinischer Städte ohne Ausnahme findet sich das Nesselblatt, aber in Rendsburgs Wappen findet es sich nicht. Eggers (hist. Rendsb.) hat das Wappen von Rendsburg auf dem Titelblatte, aber kein Nesselblatt [1])!!"

Der dänische Historiograph verschweigt jedoch in dieser Hinsicht folgende wesentliche Puncte:

a) daß Heinrich Rantzau's gedachte Beschreibung in Betreff des Rendsburger Stadtwappens gerade das Gegentheil von dem ergiebt, was der dänische Historiograph behauptet, indem Rantzau von dem Wappen der Stadt Rendsburg folgendes sagt:

utitur pro insigni tribus turribus, in quarum media porta, et supra hanc, urticae folium (das Nesselblatt) cernitur [2]).

b) daß auf der Kupfertafel in Westphalens Monumenten, auf welcher die Wappen der holsteinischen Städte vollständig abgebildet werden, im Wappen der Stadt Rendsburg, welches mit der Umschrift Sigillum Civium Reinholdsborch versehen ist, das Nesselblatt vorhanden ist [3]), ferner, daß auf der von dem Historiographen angezogenen Abbildung aber das Nesselblatt nicht allein in dem Wap-

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 116. Note 208.

[2]) Westphalen Mon. Inedit. I. Holsatiae Descriptio S. 41.

[3]) Westphalen Mon. In. IV. Tab. C und D ad Praef. S. 161 insbesondere Tab. D № 45 S. 170 und 171. Siehe die Abbildungen auf dem Steindrucke, welcher dieser Schrift beigegeben ist.

pen der Stadt Rendsburg, sondern auch in dem der Städte Segeberg und Crempe, mithin in dem Wappen dreier holsteinischen Städte fehlt,

c) daß das Titelblatt der Schrift von Eggers sowol Abbildungen des Rendsburger Stadtwappens ohne als mit dem Nesselblatte enthält [1],

d) daß dieselben Abbildungen des Wappens, wie sie sich in der Schrift von Eggers finden, einer numismatischen Schrift des Predigers Lehmann in Rendsburg beigegeben sind [2],

e) daß auf der bildlichen Darstellung der Stadt Rendsburg aus dem Jahre 1584, wie sie sich in Braun's Städtebuch findet, das Stadtwappen mit dem Nesselblatt und gerade, wie Heinrich Rantzau dasselbe beschreibt, abgedruckt ist [3],

f) daß in dem in Amsterdam etwa sechszig Jahre später erschienenen Kupferwerke dieselbe Abbildung des Rendsburger Stadtwappens gleichfalls mit dem Nesselblatte sich findet [4],

g) daß auf der großen Eingangsthüre des im Jahre 1566 erbauten Rathhauses der Stadt Rendsburg das Stadtwappen mit dem Nesselblatt noch zur Stunde von jedermann erblickt werden kann,

h) daß, um auch aus der ältern Zeit ein Beispiel anzuziehen, die Linie des holsteinischen Fürstenhauses, welche sich nach der Stadt Rendsburg „Grafen zu Holstein und Rendsburg" nannte, schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert neben dem Namen „greve tho Holsten unde Reynoldsborch" (Reyndesborch, Reinsborch, Rendesborc) das Nesselblatt führte [5],

---

[1] Das Stadtwappen mit dem Nesselblatte, welches sich in Eggers Schrift (1684) findet, ist in getreuer Abbildung dieser Schrift beigefügt.

[2] M. Gottlieb Lehmann Bedenken de Naulis Danicis Glückstadt 1709. Abbildung und S. 92—94.

[3] Braunii theatrum Urbium Praecipuarum totius Mundi fol. 35. Dies Blatt ist von 1584, wie die Beschreibung besagt.

[4] Illustriorum civitatum Tabulae Amstelod. Ex officina Joan. Janssonii. Abbildung von Rendsburg.

[5] vergl. über den Zunamen der Fürstenlinie Lübsche Chronik I. S. 143 (Jahr 1263) Schl. Holst. Urkdb. № 125, 130, 137, 175 Urkunden von 1317—1326. Die Abbildung des Wappens findet sich daselbst II. I. auf der Wappentafel nämlich ein geharnischter Ritter mit dem Nesselblatte und der Umschrift S. Gerardi comitis holtsatie Rendesborc.

i) daß in der oben erwähnten dänischen Staatsschrift von 1642 ausdrücklich das temporäre Fehlen des Nesselblattes in dem Wappen der drei holsteinischen Städte, Rendsburg, Segeberg und Crempe als indifferent bezeichnet wird, weil die genannten „drei Städte sothan Nesselblatt nicht eben in insigniis, jedoch aber uffm Rahthauß und sonst brauchen, sich auch notorie dazu verstehen [1]).

Es werden diese Anführungen genügen, um wiederum zu zeigen, mit welcher Stirn Herr Wegener in seinen „redlichen Untersuchungen" die Wahrheit verletzt. Aus den angezogenen Abbildungen und der Beschreibung von H. Ranzau ist es ersichtlich, daß die Stadt Rendsburg und zwar zu einer Zeit, woselbst der dänische Historiograph nicht mehr von einer „Pfandzeit" fabeln kann, das Nesselblatt führte. Gleichwohl behauptet Herr Wegener, daß eben diese Beschreibung und gerade die von ihm angezogene Abbildung des Stadtwappens bei Eggers das Nesselblatt nicht hätten, und er läßt diese Unwahrheit noch dazu gesperrt und mit doppeltem Ausrufungszeichen drucken. Er fügt noch eine zweite Unwahrheit hinzu, nämlich die, daß die von ihm angezogene Abbildung (Westphalen I. col. 6 Tab. F.) ergebe, daß in den Wappen sämmtlicher holsteinischen Städte ohne Ausnahme, nur nicht in dem der Stadt Rendsburg, sich das Nesselblatt finde, während es doch dort nicht allein in dem Wappen der Stadt Rendsburg, sondern auch in denen der Städte Segeberg und Crempe fehlt. Dies ist „die hinterlistige Taktik der Aufrührer".

13) (betreffend das Kirchengebet und das Trauergeläute für den römischen Kaiser sowie die Publikation der Reichsgesetze in der Marienkirche, der Pfarrkirche der Altstadt Rendsburg). So lange das deutsche Reich bestand, ward in allen Kirchen des Herzogthums Holstein das öffentliche Kirchengebet für den römischen Kaiser gehalten und bei dessen Absterben ein Trauergeläute angeordnet. Der in dieser Hinsicht obwaltende staatsrechtliche Unterschied zwischen den Herzogthümern, ist auch immer festgehalten worden, indem in den Kirchen

---

[1]) Christoph de Lippe Consil. Dan. in Remonst. Danica apologiae Hamburgensium opposita 1642 Westphal. Mon. In. IV. S. 173.

des Herzogthums Schleswig nur für den Landesherrn und dessen Haus, in den Kirchen des Herzogthums Holsteins dagegen zunächst für den römischen Kaiser und alsdann erst für den Landesherrn und dessen Haus gebetet wurde. Die Form des Kirchengebets für den römischen Kaiser war in den letzten der Auflösung des deutschen Reiches vorgehenden Zeiten: Erleuchte und regiere mit deinem Geiste den römischen Kaiser und alle christlichen Potentaten.

Der dänische Historiograph kann nun nicht leugnen, daß das Kirchengebet für den römischen Kaiser, auch nachdem die (angebliche) Verpfändung durch den Lehnbesitz gehoben worden, wie er es deutelt, aus alter Gewohnheit und aus dem Grunde in der Kirche der Altstadt Rendsburg, der Marienkirche beibehalten sei, weil es in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sei, daß es gern in der ganzen Christenheit hätte gebraucht werden können. Diese Art der Erklärung stimmt aber mit dem Satze, daß in den schleswigschen Kirchen nie für den römischen Kaiser gebetet worden sei, nur schlecht überein. Die obige Einräumung würde aber schon die fernerweitige Behauptung des Geh. Archivars, daß das Kirchengebet für den Kaiser in der Marienkirche später und zwar wahrscheinlich kaum später als im Jahre 1671 abgeschafft sei, an sich wenig glaublich erscheinen lassen. Denn weder die in dieser Zeit sonst sehr vollständigen Gesetzessammlungen der Herzogthümer noch die Archive der Stadt, noch die der Oberbehörden enthalten über eine so wichtige Verfügung irgend eine Nachweisung. Ueber das Trauergeläute für den römischen Kaiser und das bei einer Vacanz des kaiserlichen Thrones übliche Kirchengebet geht Herr Wegener auffallenderweise wieder gänzlich mit Schweigen hinweg, obwohl das Trauergeläute nicht minder als das Kirchengebet als ein Zeichen der höchsten Staatsgewalt anzusehen ist [1]).

Die Behauptungen des dänischen Historiographen streiten aber wiederum völlig mit der Wahrheit.

Nach der bestimmten Angabe des im hohen Alter vor Kurzem in den Ruhestand versetzten Hauptpredigers Sievers in Rendsburg, welcher vor Auflösung des deutschen Reiches (1806) in der Kirche der Altstadt schon wiederholt gepredigt hat, ist in dieser Kirche bis zu

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 131. 132. 226.

jenem in der deutschen Geschichte so folgenreichen Momente stets für den Kaiser und nicht etwa allein von ihm gebetet worden. Ein vor uns liegendes Concept des in der Marienkirche am Ende des vorigen Jahrhunderts gebrauchten Kirchengebetes bestätigt diese Angabe.

Entscheidend aber kommt in Betracht, daß die beziehendlich im Stadtarchiv und in der Registratur der Marienkirche beruhenden Acten ergeben, daß bis in die letzte Zeit des deutschen Reiches bei dem Ableben der römischen Kaiser das Trauergeläute jederzeit stattgefunden hat. Nicht minder ist das übliche Gebet „Gott anzurufen, das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und dem ganzen Reiche ersprießlich fördersamst zu versehen" bei der jedesmaligen Erledigung der kaiserlichen Würde in Folge der Vicariatspatente oder der durch letztere veranlaßten landesherrlichen Mandate bis in die letzte Zeit des römischen Reichs deutscher Nation stets in der Altstädter Kirche von Rendsburg gehalten worden.

Bekanntlich wurden nämlich die Reichsangelegenheiten nach dem Tode des römischen Kaisers oder in dessen Abwesenheit reichsverfassungsmäßig durch zwei Kurfürsten, den Herzog von Sachsen als Reichsmarschall und den Pfalzgrafen vom Rhein als Reichs-Truchseß, und zwar von ersterem „in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende," von letzterem „in den Theilen des Rheins, Schwabens und des fränkischen Rechtes (in partibus Rheni et Sueviae et in jure Franconico)" verwaltet. Bei dem Tode des jedesmaligen Kaisers wurde allen Reichsangehörigen notificirt „welchergestalt es dem allweisen Gott gefallen habe, den weiland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten (Herrn Joseph — Carl VI. ꝛc.) erwählten Römischen Kaiser u. s. f. lobseligsten Gedächtnisses am — — — dieses Monats früh (Abends) gegen — Uhr durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu Sich in die himmlische Glorie aufzunehmen, dessen Seele der barmherzige Gott gnädig sein, dem Leichnahm aber eine sanfte Ruhe und am großen Tage des Herrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle!" Diese Patente fahren alsdann u. a. so fort: „von wegen Unsers Amtes ist Unser Begehren, Unserthalben aber unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädiges Gesinnen, Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr wollet bei Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie

und Euch selbst Gott den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem heiligen Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu Gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs Verwesung jeder gegen den andern sich friedlich halten" — u. s. f.

Eine Reihe von Verfügungen, welche das Trauergeläute für den verstorbenen Kaiser und die Anordnung eines Kirchengebetes wegen der Wahl eines neuen Reichsoberhauptes betreffen, ist in dem Archiv der Stadt Rendsburg und beziehendlich in dem der Altstädter Kirche, und zwar in den verschiedensten Formen vorhanden.

Die älteste in dem Archive der Stadt von uns aufgefundene desfällige Verfügung, ein Patent von Churfürst Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg d. d. Dresden vom 19. Marty 1619 bringt dem Rathe der Stadt Rendsburg direct das Absterben des Kaisers Matthias zur Anzeige. [1])

Später wurde eine Zeitlang lediglich ein landesherrliches Patent erlassen, in welchem auf das Vicariatspatent nicht Bezug genommen wurde. So besagt das im Rendsburger Stadtarchiv vorhandene Patent vom 27. Mai 1711 auf Anlaß des tödtlichen Hintritts Kaiser Joseph I. Folgendes:

„Wenn Wir nun aller- und gnädigst wollen, daß wegen solches Ihrer Kaiserlichen May. als gewesenen glorwürdigsten Oberhauptes des heiligen Röm. Reichs tödlichen Hintritts in allen und jeden Kirchen des Herzogthums Holstein das Klocken-Geläute angestellt werde, Als mandiren und befehlen Wir hiemit, — — daß das Geläute täglich Mittags von 12—1 Uhr vorgenommen und vier Wochen lang damit continuirt werde."

Dagegen sind in die landesherrlichen Patente, welche in Folge des tödlichen Hintritts des Kaiser Carl VI. und Carl VII. und Leo-

---

[1]) Rendsburger Stadtarchiv Registrant Cl. I. Cap. 1 № 53. Von Landtagen, Türkensteuer, Kreissteuer.

pold II. unterm 25. Januar 1741, 8. März 1745 und 27. April 1792 erlassen wurden, die Vicariatspatente vom 24. October 1740, 26. Januar 1745 und 7. März 1792 von Wort zu Wort aufgenommen [1]). Es ist alsdann Folgendes hinzugefügt:

„Und Wir denn solchem Ansinnen die billige Folge zu leisten uns nicht entlegen mögen:

Als haben Wir vor-inserirtes Vicariat-Patent in dem Herzogthum Holstein (Unsers Antheils) der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gelangen lassen wollen, und befehlen demnach Allen und Jeden besagten Unseren Unterthanen hiemit ernstlich dem Inhalt sothanen Vicariat-Patents gehörig nachzukommen. Wir wollen auch Allergnädigst, daß bis zur erfolgten Wahl eines neuen Römischen Kaisers, Gott der Allmächtige in dem öffentlichen Kirchen Gebeth andächtig angerufen werde, das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und dem ganzen Reiche ersprießlich, fordersamst zu versehen. Und demnach Wir auch Allerhöchst für gut befunden, Unser über das erfolgte Absterben des Weyland Römischen Kaisers Majest. und Lbden empfundenes besonderes Leidwesen durch das gemeine Geläute der Glocken in den Städten, Flecken und Dörfern Unserer im Römischen Reiche belegenen Landen, sodann mittelst Abstellung aller Instrumental- und Vocal-Music in den Kirchen an den Tag zu legen; Als wollen Wir Allergnädigst, daß von denen Beykommenden jedes Orthes die ungesäumte Verfügung gemacht werde, daß in den Städten, Flecken und Dörfern Unsers Herzogthums Holstein und incorporirten Landen, der Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, vorangeregtermaßen mit dem Geläute aller Glocken, auch Einstellung der Music am — dieses Monats — — der Anfang gemacht und damit 14 Tage — — — continuiret werden möge. Zu desto besserer

---

[1]) Rendsburger Stadtarchiv Registrant Cl. I. Cap. 4 Nr. 187 und 221, und Archiv der Marienkirche (letzteres nach einer freundlichen Mittheilung des Pastors Ruchmann, z. Z. Archidiaconus der Marienkirche).

Kundmachung von obigem allen soll gegenwärtiges Patent durchgehends in dem Herzogthum Holstein aller gewöhnlichen Orthen öffentlich angeschlagen werden, Urkundl. ꝛc.

Diese Patente sind, wie der durch Schriftvergleichung verificirte Publicationsattest der damaligen Hauptprediger an der Altstädter Kirche ergiebt, in der dortigen Kirche jederzeit ordnungsmäßig publicirt [1]). In gleicher Weise liegen die Publicationsatteste des Predigers an der Christ- und Garnisonskirche in dem Neuwerk vor [2]) und es ist daher die Behauptung, daß für beide Kirchen ein verschiedenes Verfahren stattgefunden habe, völlig unwahr.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich wiederum, wie auch diese Behauptungen des dänischen Historiographen sich als unrichtig ausweisen. Ob hier nur Unkunde oder böser Wille obgewaltet haben, lassen wir dahingestellt. Da indessen alle das deutsche Reich oder Holstein allein betreffende Verfügungen jederzeit in der Altstädter Kirche publicirt sind [3]), und da ohne alle Frage die Kopenhagener Archive in dieser Hinsicht Nachweisungen an die Hand geben werden, so wird schwerlich auch in dieser Beziehung der Geheime Archivar sich mit vorgeschützter Archivunkunde von dem Verdachte einer wissentlichen Verletzung der Wahrheit reinigen können.

---

[1]) Das Patent vom 8. März 1745 hat z. B. folgenden Publicationsattest. Publicatum Rendsburg Dom. Oculi 1745. Dithmer; das Patent vom 27. April 1792 trägt den Attest: publicatum Dom. Cantate 1792. G. Reimer.

[2]) so ward z. B. das Patent vom 8. März 1745 in der Christ-Kirche publicirt Dom. Oculi 1745. Langreuter.

[3]) um nur einige aus der letzten Zeit des Reiches zu nennen, erwähnen wir das Patent vom 24. Septbr. 1772, wodurch ein Patent Kaiser Joseph's vom 25. April 1772, die Handwerksmißbräuche betreffend, veröffentlicht ward (publicirt in der Altstädter Kirche in Rendsburg Dom. 18 post. Trinit. 1772). Ein Erlaß Christian VII. vom 7. März 1793, wodurch eine Verfügung Kaiser Franz II. vom 19. Decbr. 1792, betr. den Krieg mit Frankreich, bekannt gemacht wurde (publicirt in der Altstädter Kirche Dom. Palm. und 28. März 1793), Bekanntmachung Christian VII. vom 18. Juli 1793, wodurch ein von Kaiser Franz II. in Gemäßheit Reichsschlusses erlassener Kaiserlicher Gebots- und Verbots-Brief publicirt ward (publicirt ebendaselbst Dom. 11. u. 12. post. Trin.)

III. Die topographischen Verhältnisse Rendsburgs nach Herrn Wegener.

Bereits oben ist erwähnt worden, daß es an bestimmten und unzweifelhaften Nachweisungen über die bei oder in Rendsburg zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein gezogene Gränze fehlt, wenn hierunter eine mit Gränzsteinen oder in anderer erkennbarer Weise festgestellte Markscheidung verstanden wird. Der dänische Historiograph meint die Frage aber leicht entscheiden zu können. Es war nämlich eine Inschrift längere Zeit über dem holsteinischen Thore der Altstadt, welches in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts an seine jetzige Stelle verlegt wurde, angebracht, darauf aber im Jahre 1806 nach Auflösung des deutschen Reiches von dem Thore entfernt. Diese Inschrift besagte, daß die Eider die Gränze des Römischen Reiches sei (Eidora Romani Terminus Imperii). Dies ist das eine Moment, auf welches Herr Wegener sich beruft. Andererseits bildet eine landesherrlich vollzogene Acte vom 29. April 1671, durch welche Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg die Jurisdiction und der Gerichtszwang über einen um das Schloß auf beiden Seiten belegenen, durch die neue Fortification eingenommenen Platz „vorbehältlich unserer als Herzogen zu Schleswig darüber habenden landesfürstlichen Hoheit" übertragen wurde, den eigentlichen Stützpunkt für die ganze Argumentation des dänischen Historiographen so wie derer, welche früher ähnliche Behauptungen aufgestellt haben. [1])

Um das Irrthümliche dieser Behauptungen in ihrem ganzen Umfange zu zeigen, bedarf es eines speciellen Eingehens auf die topographischen Verhältnisse der Stadt und Festung Rendsburg. Wir müssen uns daher vorbehalten, hierauf weiter unten näher zurückzukommen. An diesem Orte wollen wir nur darauf hinweisen, einmal, ein wie geringes Gewicht die Argumente des Herrn Wegener haben, und zum andern bemerklich machen, wie der dänische Historiograph seiner Gewohnheit treu bleibt, die wesentlichsten Punkte, welche bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse entscheidend in Betracht kommen, völlig mit Stillschweigen zu übergehen.

---

[1]) Wegener a. a. O. über die Inschrift S. 104. 125 f. 155, Note 186. über die Acte von 1671 S. 126 — 129.

Jene Inschrift möchte die dänische Historiographie gern für einen unzweifelhaften Gränzstein ausgeben. Aber selbst Herr Wegener weiß von dieser Inschrift nur zu berichten: „Alt ist sie, aber wie alt und wann sie hingesetzt worden ist, weiß man gar nicht. Alles was darüber gesagt wird, ist Muthmaßung.“ Herr Wegener conjecturirt, „damit ihn Niemand beschuldigen könne, daß er der Inschrift ein zu hohes Alter beilege, daß sie nicht jünger als 1671 sein könne.“ So viel für jetzt von der Inschrift.

Die Acte, wornach unter dem eben erwähnten Vorbehalte die Gerichtsbarkeit über einen am Schlosse herumgelegenen Platz dem Magistrat eingeräumt und dort lübsches Recht eingeführt wurde, wird aber wieder von dem dänischen Historiographen irrig ausgedeutet. Daß unter dem damals neu eingenommenen Platze nicht der jetzt sogenannte Schloßgrund zu verstehen sei, hätte der Historiograph daraus entnehmen können, daß eben dieser Schloßgrund bis auf die neuste Zeit — wir gehen über das Jahr 1848 nicht hinaus — mit seinen Häusern und Bauplätzen der Stadtjurisdiction nicht unterlegen hat, sondern als ein besonderer District, in welchem Sachsenrecht und nicht lübsches Recht gilt, dem Rendsburger Amthause untergeben war. In Kopenhagen vorhandene Acten hätten den Historiographen vor diesem Irrthum bewahren müssen.

Von dem dänischen Historiographen sind aber sodann, wollte er die Gränzfrage irgend weiter fördern, die wesentlichsten Punkte entweder entstellt (Punkt a.) oder ganz unbeachtet und unerwähnt gelassen (Punkt b—o.). Wir wollen nur die wichtigsten Momente, welche nach unserm Erachten vorzugsweise geeignet sind, die Gränzfrage festzustellen, hier kurz hervorheben.

a) Wie schon oben von uns bemerkt, ward im dreizehnten Jahrhundert Reinoldsburg als auf holsteinischem Grund und Boden belegen bezeichnet. Die Burg — das spätere Schloß — im nördlichen Theil der Eiderinsel belegen, wurde im Jahre 1200 von Holstein an Dänemark abgetreten, im Jahre 1225 an Holstein zurückgegeben und als die Frage, wohin Rendsburg gehöre, entschieden werden sollte, im Jahre 1252 endgültig Holstein durch Schiedsspruch zuerkannt. Was von dem Schlosse gilt, muß aber da die Stadt im Süden des Schlosses und des jetzigen Schloßgrundes belegen ist, in erhöhtem Maße von dem Stadtgrunde gelten.

b) Zwei Jahrhunderte später stellten in dem großen Processe, welcher über den Lehnbesitz des Herzogthums Schleswig zwischen dem Dänenkönig Erich von Pommern und den Grafen von Holstein vor Kaiser Sigismund als Schiedsrichter geführt ward, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg neben denen der anderen holsteinischen Städte, ein an den hochgebornen Herrn, Herrn Sigismunde Römischen König, „unseme gnedigsten leven heren" (1424) gerichtetes Zeugniß über die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig aus.[1]) In diesem wird, wie schon die angeführte Titularbezeichnung ergiebt, an der eigenen holsteinischen und Reichs-Qualität so wenig gezweifelt, als von dänischer Seite der Zeit im entferntesten ein Anspruch darauf gemacht wurde, Rendsburg als einen Theil des Herzogthums Südjütland zu betrachten.

c) In diesem Processe wird vielmehr von dänischer Seite wiederholt das Süderdannewirk in der Nähe von Rendsburg als die Gränze zwischen Südjütland und Deutschland (limites Alemanniae) bezeichnet.[2])

d) Im Jahre 1470 erfolgte über das Schloß Rendsburg mit dessen Zubehör eine richterliche Entscheidung Kaiser Friedrich III. Dieses wäre selbsterachtlich unmöglich gewesen, wenn über die Reichsangehörigkeit Rendsburg's der leiseste Zweifel hätte obwalten können. Es war nämlich Margaretha, die Wittwe des letzten Fürsten aus dem Schauenburger Stamme, Adolph VIII., mehrfach in dem ruhigen Genusse dieses ihr als Morgengabe und als Leibzucht überlassenen Schlosses von dem Grafen Gerhard von Oldenburg, als Vorsteher (Statthalter) des Landes Holstein, beunruhigt worden, da letzterer sich gern in den Besitz des Schlosses setzen

---

1) Acta Processus inter R. Ericum et Ducem Slesvic. de Ducatu Slesvic. bei Langebek Script. Rer. Danic. VII. p. 374.

2) Acta Proc. a. a. O. S. 411 tota australis Jucia et quidquid in ea situm est, citra fossatum Denewerk ulterius, quod vocavit in vulgatis eorum Suderdenewerk, quia est situm prope civitatem Rensborg, ubi a parte regni est jus danicum et ab alia Jus Holstetense — — p. 414 in dicta Jucia australi usque ad limites Almanie, qui vocantur Eydorn, Lewingesouw et fossatum detentum Denewerch. In Betreff des Danewirks stimmt hiemit auch eine Reihe anderer dänischer Zeugen überein. ibid. S. 400—411.

wollte, um von diesem festen Platze aus seinem Bruder, König Christian I., wo thunlich Holstein zu entreißen. Die Wittwe führte über die Beunruhigungen, welche sie erfahren hatte, Klage bei dem Kaiser und der Kaiser gebot dem Grafen Gerhard, das Schloß zu Rendsburg mit seiner Zubehör der Frau zurückzugeben. In Betreff dieses Erkenntnisses wurde die Competenz des Kaisers nicht im entferntesten bestritten, dieselbe vielmehr auch vom Grafen Gerhard und, als dieser als Statthalter entlassen wurde (Juli 1470), von Christian I. anerkannt. [1])

e) Die Zollstätte in Rendsburg wird in dem 1474 von Christian I. beim Kaiser eingereichten Gesuche, in welchem scharf und bestimmt zwischen dem Herzogthum Schleswig und der Grafschaft Holstein unterschieden wird, als „in der Grafschaft Holstein gelegen" bezeichnet und die kaiserliche Urkunde vom 13. Febr. 1474 stimmt hiemit überein, indem sie besagt: der Zoll in Rendsburg sei in dem neuerrichteten Herzogthum Holstein belegen. [2])

f) Nach dem Bordesholmer Vergleiche von 1522 soll im Herzogthum Holstein nach den alten Gewohnheiten und Statuten, namentlich nach dem Sachsenspiegel geurtheilt werden, in dem Herzogthum Schleswig dagegen das jütsche Low zur Anwendung kommen. Bis auf den heutigen Tag ist aber sowol auf dem Schloßgrunde als in dem auf dem nördlichen Eiderufer belegenen Theile des früher als Burgrecht bezeichneten Districtes (der Vogtei oder den Schloßpertinentien) der Sachsenspiegel stets unbestritten geltendes Recht gewesen. [3])

---

[1]) Lübsche Chronik II. S. 327 (zum Jahre 1470): Des bod em (greve gerd van oldenborch und vorstender des landes to holsten) de Keyser, dat he der vrouwen scolde weddergeven, dat he er genomen hadde und dar se recht to hadde, also d a t s l o t t o r e n s e b o r c h m y t s y n e r t o b e h o r y n g e unde andere gudere de er thobehoreden. — — Do antwerde he to dem breve und sprak: he wolde dar gherne vulbord to geven, dat de vrouwe wedder q u e m e u p p e d a t s l o t u. s. f. vgl. Lübsche Chron. II. S. 332. Urkunde über die Entlassung Gerhards als Statthalter, d. d. Rendsburg vom 3. Juli 1470. Regesta Dan. II. № 4376.

[2]) Das Gesuch Christian I. ist abgedruckt in Häberlin Deutsche Reichshistorie 2. Bd. S. XVIII. und im Staatsbürgerl. Mag. X. S. 231. Die Urkunde vom 13. Februar 1474 steht in Michelsen Dithm. Urkundenbuch S. 73.

[3]) Bordesholmer Vergleich in Falck's Samml. der wichtigsten Urkun-

g) In der Landestheilung von 1544 wird Schloß und Stadt Rendsburg (Rendsburg mit der Stadt) ausdrücklich als zu Holstein gehörig bezeichnet. [1])

h) In dem zur Stadt Rendsburg gehörenden Antheil des Fleckens Vinzier, dessen Grund und Boden bei der Anlegung des jetzigen Kronwerks (1690) eingenommen wurde, sind Ausweise der Schatzregister der Stadt Rendsburg im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert immer die damals besonders ausgeschriebenen Reichssteuern gezahlt worden. Die Vinzierer wurden, als über das Maß der Beschatzung mit Burgermeister, Rath und Sechszehnern der Stadt Rendsburg Differenzen entstanden, bei Vermeidung Ihro Königlichen Majestät höchster Ungnade und willkürlicher Bestrafung an Leib und Gut durch ein von landesherrlich bestellten Commissarien abgegebenes Erkenntniß vom 17. März 1638 angewiesen, sich jeglichen empörischen Widersatzes gegen den ihnen vorgesetzten Magistrat zu enthalten, und solchem auch hinfüro allen schuldigen Respect und Gehorsam zu erweisen. Andererseits ward ausgesprochen, daß Bürgermeister, Rath und die sechszehn Männer in Rendsburg in ihrem gehabten modo collectandi von den beklagten Vinzierern zur Ungebühr turbirt sein, welchem nächst die Vinzierer nach gesprochenem Erkenntnisse als „in Bürgermeister und Raths der Stadt Rendsburgck Bothmäßigkeit zur Vinzier Einwoner" baten, nicht höher als früher beschwert zu werden.

i) Die ganze Stadt Rendsburg mit Einschluß des Kronwerks zahlt den holsteinischen Satz der ordinairen monatlichen Contribution.

k) Die Bevölkerung der ganzen Stadt und Festung Rendsburg, das Kronwerk mit eingeschlossen, ist bei der Volkszahl, welche den Bundesmatrikeln in Betreff Holsteins zu Grunde liegt, mit eingerechnet.

---

den 1847 S. 40; in Betreff des Schloßgrundes ist die Geltung des Sachsenrechtes noch im letzten Decennio gerichtlich anerkannt.

[1]) Landestheilung zwischen Christian III., Herzog Johann dem Aelt. und Herzog Adolf am Abend Laurentii 1544 bei Falck a. a. O. S. 55 verb. in den Fürstendohme Holstein: Rendesborg mit der Stadt. Die einzelnen Bestandtheile der Landesparte werden dort mehrfach durch den Beisatz: „im Hertogricke (d. h. Schleswig) und in dem Fürstendohme Holsten begrepen und belegen" näher bezeichnet. Auf S. 54 z. B. noch zweimal.

l) Die Zollstätte in Rendsburg, obwol schon nach dem Glückstädter Vergleich vom 12. October 1667 und einem Mandat vom 5. November 1667 in Vinzier und jetzt im Kronwerk belegen, ist stets zu Holstein gerechnet und als holsteinisches Zollamt betrachtet worden.

1. So unterscheidet die Zoll-Ordnung und Rolle vom 11. September 1711 ausdrücklich zwischen den gemeinschaftlichen Zollstätten in dem Herzogthum Schleswig zu Gottorf und Friedrichstadt und denen in dem Herzogthum Holstein zu Rendsburg, Kiel, Itzehoe u. s. f.[1])

2. Nach Aufhör der Einrichtung der Communionzölle im Herzogthum Schleswig ward, sobald die Reichslande dem Hause Holstein-Gottorp in Folge des kaiserlichen Restitutionsedictes vom 9. August 1720 zurückgegeben waren, der Communionzoll in Rendsburg ohne alle Weiterung als ein solcher anerkannt und über funfzig Jahre der Ertrag dieses Zolles zur Vertheilung gebracht.

3. Mit Rücksicht hierauf wird in der Kammerverfügung vom 15. October 1726 gesagt „von dem Hopfen, welcher in Rendsburg verbleibt, und das Herzogthum Schleswig nicht berührt, kann der schleswigsche Zoll weder prätendirt noch erhoben werden.“ Gleicherweise ward

4. durch ein landesherrliches Patent vom 8. März 1757 die nach dem Placat vom 25. October 1756 verbotene Ausfuhr von Kornwaaren aus dem Herzogthum Schleswig, zur Vorbeugung eines bei der Bürgerschaft und Garnison zu besorgenden Mangels, in Ansehung der Stadt und Festung Rendsburg wieder erlaubt. Desgleichen ward bei einem neuen Verbote der Ausfuhr aus Schleswig unter dem 18. März 1758 von der Kammer ausgesprochen, es sei verboten „einige Fourage an Heu, Stroh und Häckerling außerhalb der Gräntzen des Herzogthums Schleswig, mithin auch nach Rendsburg zu bringen, so wie endlich

5. noch in den Jahren 1840—1849 jedes Jahr der gesammte Betrag der Hebung der Rendsburger Zollstätte — jährlich zwischen 60—90,000 Rbthlr. — als ein Theil der Zolleinnahmen des Herzogthums Holstein bei den desfälligen auf Staatsverträgen beruhenden

---

[1]) Corpus Const. Hols. I. 1376 Z. 4 von oben: „und im Herzogthum Holstein zu Rendsburg, Kiel, Itzehoe u. s. f.“

Liquidationen mit dem Fürstenthum Lübeck und den Hansestädten Hamburg und Lübeck mit zur Vertheilung gebracht wird.

m) Die Poststation in Rendsburg, die lange Zeit auf dem Schloßgrunde lag, ist stets als eine holsteinische betrachtet. [1])

n) Die ganze Stadt Rendsburg, früher mit Einschluß der ihrer Botmäßigkeit unterworfenen Vinzierer, jetzt mit Einschluß der im Kronwerk befindlichen Einwohner, hat in Sachen der Landstandschaft stets zu Holstein gehört. [2])

o) Die Competenz der Reichsgerichte in den Rechtssachen von Einwohnern der Stadt Rendsburg ist zu keiner Zeit bezweifelt worden.

Dieses sind im Wesentlichen die Momente, nach denen wir die Gränzfrage entscheiden zu müssen glauben. Ob es ein günstiges Vorurtheil für den Herrn Wegener und dessen „redliche Untersuchungen" erwecken kann, alle diese Punkte (den von ihm entstellten Punkt a. ausgenommen) auch nicht eines einzigen Wortes gewürdigt zu haben, das möge dem allgemeinen Urtheile anheim fallen.

Unsererseits dürfen wir uns jetzt an den geschichtlichen Theil unserer Arbeit wenden.

---

[1]) Post-Ordnung vom 25. December 1694 im Corp. Const. Holsaticar. I. S. 852 § 5 verb.: In Holstein zwischen Rendsburg und Lübeck u. s. f.

[2]) Die Verordnung vom 15. Mai 1834 führt im Anhang II. (Verzeichniß der städtischen Wahldistricte im Herzogthum Holstein) als den vierten Wahldistrict die Stadt Rendsburg ohne Unterschied der Jurisdiction auf.

Zweiter Abschnitt.

Ueberblick über die Geschichte Rendsburgs.

I. Rendsburg, die Gränzfeste und der Schlüssel Holsteins, wird von Holstein an Dänemark abgetreten.

Mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts tritt ein großer Wendepunct in der Geschichte des Nordens ein. Heinrich der Löwe war in des Reiches Acht erklärt und damit eine Macht gebrochen, welche mit der Kraft auch den Willen verband, nicht ungerächt alte Gränzen verändern zu lassen. Seitdem Conrad II. (1027), nicht besiegt, Kanut dem Mächtigen die gegen Dänemark zwischen Schlei und Treene bis an die Eider hinab gegründete Mark Schleswig abgetreten hatte, bildete die Eider die Gränze des deutschen Reiches. Der jähe Sturz Heinrich des Löwen (1180) räumte die Schranke hinweg, welche dem Zuwachs an Macht für Dänemark, zunächst in Bezug auf den von Slaven bewohnten Ostseerand bisher entgegenstand. Was dem unabläßigen Streben Waldemars (des Großen) — so beschließt Dänemarks großer Geschichtschreiber Saxo sein Werk — versagt war, die Herrschaft über die Slaven zu gründen, das gelingt dem Sohne mit geringer Bemühung. In seinen thatkräftigen Söhnen Kanut VI. (1182—1202) und Waldemar II., dem Sieger (1202—1241), hinterläßt Waldemar Erben einer Potitik, deren Glanz noch lange die Nachkommen bethört und die dänische Nation oft genug hat vergessen lassen, daß die Geschicke der Völker dem Wandel unterworfen sind. Während der Vater, Waldemar der Große (1157—1182), welcher die Alleinherrschaft über ein von Bürgerkriegen zerrissenes Land überkommen hatte, sich noch zur Leistung der Lehnsmuthung an den deutschen Kaiser, sei es auch mit widerstrebendem Herzen, hatte bequemen müssen, erwidert Kanut dem Sendboten des Kaisers (1183): „Melde Deinem Kaiser, der König der Dänen

wird Deinem Könige nicht die geringste Huldigung leisten." Glänzende Erfolge zur See, durch welche die Dänen am zweiten Pfingsttage 1184 unweit Greifswald in unblutigem Siege 447 Schiffe eroberten, und ein schneller Kriegszug zu Lande machten Pommern und Obotritenland, soweit es von Wendischen Fürsten beherrscht ward, Dänemark tributair oder unterthan. So wurden dem deutschen Reiche ungerächt die schönsten Lande an der Ostsee geraubt und Kanut schrieb sich seitdem König der Dänen und der Slaven [1]).

Nicht zufrieden mit diesen Erfolgen erhebt Kanut bald neue Ansprüche auf die nordelbischen Lande (1188). Damals herrschte das Geschlecht der Schauenburger in Holstein. Während Graf Adolf III. im Morgenlande weilte, um mit dem greisen Kaiser Friedrich dem Rothbart gegen den Feind der Christenheit zu kämpfen, fallen zuerst dänische Völker in Holstein ein und erzwingen das Versprechen, Dänemark in dem Besitze von Dithmarschen nicht beunruhigen zu wollen. In weiterem Fortschreiten ward Kanut VI. nur durch die plötzliche Rückkehr Heinrich des Löwen aus England, dessen Haus trotz seines Sturzes in Norddeutschland noch in hohem Ansehen stand, gestört. Kanut harrte indessen — schon der Zeit ward auf die deutsche Uneinigkeit feste, aber auch sichere Rechnung gemacht — des rechten Zeitpunctes, um lang gehegte Pläne zur Ausführung zu bringen.

Ein kriegerischer Einfall, welchen Markgraf Otto von Brandenburg im Anfang des Jahres 1199 in das Dänemark unterthänige Slavien, mit dem Beistand des holsteinischen Grafen Adolf unternahm, brachte die Feindseligkeiten zum Ausbruch [2]). Kanut führte sein Heer an die Eider, an den Ort, welcher Reinoldesburg genannt wird. Hier geschieht Rendsburgs zuerst in der Geschichte Erwähnung [3]). Graf Adolf zog ihm mit einer großen Kriegerschaar entgegen; indem außer andern norddeutschen Fürsten der Markgraf

---

[1]) Regesta Diplomatica Historiae Danicae Havniae 1843. I. Nr. 364 zum Jahre 1186. Dahlmann. Geschichte Dänemarks I. 1840. S. 333 setzt den Beginn dieses Titels in die Zeit zwischen 1187 und 1193.

[2]) Chronic. Arnolds von Lübeck ed. Bangert. VI. Cap. 9 u. 10 (S. 461, 462).

[3]) Arnold a. a. O. VI Cap. 11 (S. 462) „Canutus Rex contra Adolfum exercitum perduxit ad Egdoram, in loco, qui Reinoldesburg dicitur.

Otto von Brandenburg, Moritz von Oldenburg und vor allen der Erzbischof Hartwig von Bremen ihm helfend zur Seite standen. Allen diesen gewährte der Graf auf seine Kosten, zu nicht geringer Verwunderung Vieler, daß er zur Bestreitung so großer Ausgaben im Stande sei, längere Zeit eine reichliche Verpflegung [1]. Nachdem beide streitende Theile, durch das Wasser von einander getrennt, unthätig eine Weile einander gegenübergestanden hatten, kehrte Kanut klüglich und schlau erwägend, es werde ein so großes Heer, wie das seines Gegners, nicht lange zusammengehalten oder häufiger zusammengebracht werden können [2], in seine Heimath zurück [3].

Den dänischen König täuschte diese Erwartung nicht. In dem Augenblick der wirklichen Gefahr war der Graf von Holstein von der Hülfe deutscher Bundesgenossen entblößt, eine Erfahrung, von der in der Geschichte Nordalbingiens jetzt nicht die letzte Erfahrung gemacht wurde. Mit dem Anbrechen des kommenden Frühjahrs (1200) beginnt daher der König aufs neue den Feldzug und rückt mit großer Macht wieder vor die Gränzfeste des holsteinischen Landes, die alte Reinoldsburg. Graf Adolf hatte inzwischen, in der Hoffnung, durch die Befestigung dem Angriff des Königs entgehen zu können, begonnen, dieselben wieder aufbauen zu lassen. Das Mißverhältniß der Kräfte lag vor. Der Graf erkannte, daß er, von jeder Hülfe entblößt, den Angriff des Königs nicht werde bestehen können. Damit er fortan das Seinige in größerer Ruhe besitzen könne, suchte und erhielt er den Frieden auf die Bedingung, daß er die Burg selbst dem Könige abtrete [4]. So war die Gränzfeste des holsteinischen Landes und mit

---

[1]) Arnold a. a. O. (S. 463) Hos omnes Comes de suis sumtibus copiose procuravit — non sine admiratione multorum, quod tantis expensis Comes sufficere potuisset.

[2]) Pet. Olai Exc. ap. Langebeck Script. Rer. Danicar. II p. 253 u. 254: Rex enim prudenter et callide attendens et sciens, neque diu neque crebrius tantum conflari posse exercitum, suum agmen reduxit.

[3]) Arnold a. a. O. Rex tandem castra movens ad sua reversus est.

[4]) a. Arnold a. a. O. VI. 12 (S. 463) Transacta hyeme, statim Adolfus Comes castrum Reinoldesburg antiquum reaedificari coepit, sperans se hac munitione im-

ihr der Schlüssel zu neuen Eroberungen auf deutschem Boden, in der Dänen Gewalt. Eine Reihe Annalisten und Chronisten, Dänen und Deutsche, hat dies wichtige Ereigniß aufbewahrt[1]). Die neuste dänische

---

petum Regis evadere. Sed rex non immemor suarum injuriarum adveniente Majo, coadunato exercitu cum multitudine gravi ad Egdoram venit: nec minus Comes cum suis affuit. Qui cum impetum Regis ferre non valeret, conditione pacis interposita sic ad regis gratiam venit, ut ipsum castrum regi cederet et Comes sua quietius possideret.

b. Pet. Olai Exc. Langeb. Scr. Rer. Danic. II, 254 Quo tempore Comes coepit veterem Reinoldesborg arcem renovare, quae erat clavis terre firmata in Eydora. Sed vix bene illam communierat, cum Rex vere primo ingenti agmine rursus adest. — — — Comes arcem dictam, ut erat, Regi assignavit, et perinde pacem est mercatus.

[1]) 1) Dänen:

a. Chronic. Danicum von 1074—1219 bei Langebeck Script. Rer. Dan. III, 262 (der dänische Herausgeber sagt von diesem Annalisten: in factis Kanuti VI. et praesertim Waldemari II. annotandis incomparabilis est ac ceteris omnibus et uberior et exactior) ad ann. 1200. Castrum Regnolzburgh est subjugatum et Thetmarsia acquisita.

b. Chronicon Erici Regis bei Langebeck S. R. D. I, 164: ad annum 1200. Castrum Reinoldesburg acquisitum est.

c. Annales Danici ab Anno 1084—1314 bei Langebeck a. a. O. III, S. 307 ad ann. 1200. Dani capiunt Renelsburgum et Ditmarsiam provinciam.

d. Pet. Olai Exc. bei Langebeck II, 255 (s. oben) pacem est mercatus. Rex acceptam (arcem) firmavit, jam clavem habens, quotiens vellet, Holsatiam et omnem Nordalbingiam intrare sine labore.

2) Deutsche:

a. Arnold von Lübeck a. a. O. (S. 463) Rex autem ipsum castrum ampliando firmiter aedificavit, collocatis illic viris et armis plurimis pontemque latissimum super Egdoram sterni fecit, et exinde liberum exitum et introitum in terram Comitis habuit, sicque paulatim simultates et occasiones contra Comitem exortae sunt.

Historiographie weiß dies Ereigniß, um Rendsburg uralte Dänischheit zu erweisen, dahin auszudeuten „das dänische Reich habe durch diesen Friedensschluß keineswegs einen neuen Zuwachs erhalten, sondern der Friede sei unter der Bedingung geschlossen, daß Reinoldsburg im Besitze des Königs bleiben und daß der Graf sich ruhig mit dem genügen lassen solle, was seines sei [1])".

Die Kunst dieser Auslegung ist leicht enträthselt. Es werden alle Zeugnisse verschwiegen, welche melden, daß Rendsburg von Dänemark gewonnen, erworben, daß es unterjocht sei [2]). An dem „Abtreten der alten von Graf Adolph wiederhergestellten Burg" nimmt die neueste dänische Historiographie Anstoß. Aus dem Abtreten wird durch eine kühne Wendung der Satz gemacht, daß in dem Friedensschlusse bestimmt sei, Reinoldesburg solle in dem Besitze des Königs bleiben. Doch auch dies genügt noch nicht. Rendsburg, für welches auch der geh. Archivar Wegener kein höheres Alter als das Ende des 12ten Jahrhunderts hat nachweisen können [3]) ist plötzlich „thatsächlich und unangefochten Jahrhunderte vor dem Friedensschlusse von 1200, in dänischen Händen gewesen [4]). Aber auch hiemit ist die redliche Forschung eines Wegener noch nicht ans Ende

---

b. Lübsche Chronik ed Grautoff I S. 79 Do wan oc hertoghe woldemer reynoldesborch, unde beghunde do vort arbeyden na den landen in nordelbinghen, wo he de brachte under de cronen to denemarken.

c. Lambert. Alardi Res Nordalbing. bei Westphalen Mon. Ined. I. 1787 — — — Rendsburgum extorsit — — — clavem sibi paratam fecit in Holsatiam. S. 1791 Rendsburgum arcem Holsatiae liminarem, ejusdemque clavem.

d. Albert Krantz. Vandalia VI, 37 — Dania VII 8. — Adolphum eo pepulit, ut arcem Reynoldesburg, clavem terrae firmatam — — regi permitteret.

[1]) Wegener von der Landeshoheit über das alte Rendsburg S. 33.

[2]) Nämlich die in den Noten auf S. 41 genannten Zeugnisse, der vielen spätern Geschichtschreiber Dänemarks zu geschweigen.

[3]) Wegener a. a. O. S. 52. Note 87 bemerkt selbst, daß Rendszu Canut VI Zeit zuerst in der Geschichte genannt wird.

[4]) Wegener a. a. O. S. 33 „das dänische Reich blieb nur im anerkannten Besitz dessen, was es, ohne bisher hierauf Gewicht zu legen, (wie großmüthig!) Jahrhunderte hindurch thatsächlich und unangefochten hatte.

gelangt. Der ehrliche Arnold muß sich eine ganz willkürliche Emendation seines Ausdruckes gefallen lassen, welche den Sinn wesentlich ändert[1]). So wird in Dänemark jetzt Geschichte gemacht.

II. Rendsburg wird zufolge Vertrages vom 17. November 1225 von Waldemar II an den Grafen von Holstein, Adolf IV zurückgegeben, dann aber 1226 von den Dänen wieder erobert.

Eine Gelegenheit, die unsern Wünschen entspricht, ist schnell gefunden. So erging es auch Kanut und seinem Bruder, dem in der vollen Thatkraft des rüstigen Mannesalters stehenden Bruder Waldemar[2]). Der Krieg mit Holstein ward fortgesetzt. So muthig auch Graf Adolph um sein väterliches Erbe kämpfte und vorübergehend sogar mit Glück, so fiel doch ein fester Punct nach dem andern. Der Graf selbst ward gefangen genommen und an Händen und Füßen gefesselt, durch das Land seiner Väter geführt und unter lautem Jubel der Dänen in Städten und Ortschaften vorgezeigt. Im August des Jahres 1203 entsagte der Graf eidlich seinen Landen diesseits der Elbe und gelobte nie mehr diesseits des Stromes zu

---

[1]) Wegener citirt nämlich den Arnold so, „ut ipsum castrum regi cederet et Comes Sua quietus possideret;" und übersetzt: „der Graf schloß Frieden mit ihm unter der Bedingung, daß Reinoldsburg im Besitze des Königs bleiben und daß der Graf sich ruhig mit dem genügen lassen solle, was seines sei." Die von uns eingesehenen Drucke haben aber, „ut sua quietius possideret." Der Sinn ist klar. Der Chronist hat bei dem vorigen Feldzuge, wo Kanut sich nach seinem Zeugnisse in loco, qui Reinoldesburg dicitur, befand, gesagt: rex ad sua reversus est, und hiedurch bestimmt ausgedrückt, daß Rendsburg nicht zu dem Dänemark unterworfenen Teritorio gehöre. An der zweiten Stelle fährt der Chronist fort: Adolf habe Reinoldesburg, in dessen Besitz er war, abgetreten, damit er das Seinige fortan ruhiger als bisher besitze „ut sua quietius possideret" Im übrigen ist auch der Gebrauch des Adjectivi anstatt des Adverbii „ut quietus possideret" eben so sehr gegen die classische Latinität, als den Sprachgebrauch der Chronisten und gleichzeitiger Urkunden. Vgl. u. a. Urkunde von 1202 (Schl.-Holst. Urkundenb. S. 17) „ut quiete possideant."

[2]) Arnold von Lübeck a. a. O. S. 463 „sic paulatim simultates et occasiones contra comitem exortae sunt.

erscheinen und weder selber sein Land von Dänemark wieder zu erkämpfen, noch einen Andern es in seinem Namen thun zu lassen[1]. Mit Holstein fielen auch Lübeck und Hamburg, zwei mächtige mit gräflichen, herzoglichen und kaiserlichen Freiheiten ausgestattete Städte in die Hände der Eroberer. Waldemar II nach dem Tode seines Bruders, einmüthig zum Könige gewählt, fügte seinen Titeln „Von Gottes Gnaden, König der Dänen und Slaven, Herzog von Jütland[2]" den neuen Namen hinzu: Herr von Nordalbingen[3]) und ließ sich feierlich in Lübeck als solchen begrüßen[4]. Nordalbingen hatte aufgehört, ein Theil von Deutschland zu sein. Deutschland durch die Kämpfe der Hohenstaufen und Welfen zerrissen, konnte, und was tiefer zu beklagen ist, wollte seine Gränzen nicht vertheidigen. Fast zwei Jahrhunderte, nachdem die Mark Schleswig, das Gebiet zwischen Eider und Schlei, vom deutschen Reiche getrennt war[5], schloß Kaiser Friedrich II, der Hohenstaufe, im Jahre 1214 mit dem allerchristlichsten Könige der Dänen, Waldemar, ewige und unverbrüchliche Freundschaft und gab demselben nach dem Rathe und der Zustimmung mehrerer ihm zugewandten Reichsfürsten Hand und Siegel darauf, daß alle Gebiete jenseits der Elde und Elbe,

---

[1]) Ueber die Einzelheiten Arnold von Lübeck VI. 12—17. Lübsche Chronik I. S. 79—81. Chron. danic. von 1074—1219 bei Langebeck a. a. O. III S. 262 ad ann: 1201 perdita est Thetmarsia et iterum acquisita et Holzatia subjugata; ad annum 1202 castrum Segheburgh acquisitum. Vgl. das subjugatum, acquisitum in den Noten auf S. 41.

[2]) Das Herzogthum Jütland (Schleswig) betrachtete er als väterliches Erblehen und bezeichnete es als „ducatus noster et Patris nostri heriditas." Epistolae Innocentii III ed. Baluzii VIII 192. Dahlmann I S. 355.

[3]) Regesta Danica I Nr. 510, 511, 512, 529, 530, 542, 543 u. f. f. Lübecker Urkundenbuch Nr. 11 und 12. Urkunden vom August 1203 und 7. December 1204, durch welche die Rechte und Freiheiten der Stadt Lübeck bestätigt werden.

[4]) Arnold Lub. VI c. 17 venit Lubecam ibique cum multa jucunditate Rex Danorum et Slavorum et Nordalbingiae Dominus salutatur.

[5]) Helmold. Chr. Slavorum bei Leibnitz II p. 547, I, 12 Eo enim tempore Sleswich cum provincia adjacenti quae scilicet a loco Slya ad Eydoram fluvium protenditur, romano imperio subjacebat. Adam Brem. de situ Daniae II c. 39 p. 27.

die zum Reiche gehörig und was in Slavien erobert, dem Reiche Waldemar hinzuzufügen sei [1]). Ja so willig ward in die Verstümmelung des deutschen Reiches gewilligt, daß Waldemar die Zusicherung erhielt, es solle ihn keiner der kaiserlichen Nachfolger, auch kein Reichsfürst unter dem Vorwande, daß diese Lande einst zum deutschen Reiche gehöret, mit Waffen oder Klagen beunruhigen.

So sehen wir deutsche Erniedrigung neben dänischer Größe. Die besiegten preisgegebenen Lande des deutschen Nordens hatten für ihre Freiheit nur noch Wünsche. Mehrere den Dänen zugewandte, früher zu Zeiten Adolf III aus dem Lande vertriebene Holsteiner wurden an den wichtigsten Orten zu Vögten eingesetzt [2]). Das begeisterte und doch so demüthige Wort des lübschen Chronisten nach dem blutigen Tage bei Bornhövede (1227). „Also wurden des Tages die Lande gelöset von der Dänen Gewalt; dafür gaben sie Gott alle Lob und Ehre [3])", zeigt, wie schwer die Lande die Fremdherrschaft getragen haben. Aber der allmächtige und barmherzige Gott läßt, so ruft eine andere alte holsteinische Chronik aus, einen Gebeugten nicht stets in Trübsal, sondern läßt ihn zu Zeiten auch wieder zu Athem kommen [4]). Auch hier schlug nach schwerem Drucke der Zeit die Stunde der Befreiung. Das Schicksal von Norddeutschland entschied die Nacht vom sechsten auf den siebenten Mai 1223, in welcher der siegreiche Waldemar durch den geheimen Anschlag und die berechnete Rache eines wenig mächtigen Vasallen, des Grafen von Schwerin in Gefangenschaft gerieth, ein Ereigniß, ebenso

---

[1]) Die Urkunde ist vielfach gedruckt, vergl. Regesta Danica I, Nr. 609, deren Angaben noch durch den Abdruck in dem Hamburger Urkundenbuch Nr. 392, S. 345 zu vervollständigen sind, „omnes terminos ultra Eldanam et Albiam, Romano attinentes imperio, quas Rex Kanutus cum fratre suo jam dicto Waldemaro armis obtinuit et possedit et quidquid in Sclavia rex Kanutus comparatum paterno suoque labore tenuit, regno ipsius (Waldemar) addidimus."
— — Einer der Zeugen war Leopold VI von Oesterreich, aus dem Hause Babenberg. Meillers Regesten. Wien 1850 p. 114, Nr. 120.

[2]) Eine urkundliche und historische Zusammenstellung hierüber, findet sich bei v. Aspern Beiträge zur älteren Geschichte Holsteins 1849, S. 42 und 43. Kuß im Staatsbgl. Mag. 1833, S. 113.

[3]) Lübsche Chronik I S. 106.

[4]) Alte Holsteinische Chronik ab anno 1164—1428, Westphalen Mon. Ined. III S. 44 und 45.

trauernd in Dänemark vernommen, als freudig in Norddeutschland begrüßt [1]).

Das Werk der Waldemare, die Frucht langer Siege und der Keim immer kühner vorwärts strebender Hoffnungen zerfiel schneller als es entstanden. Die Besiegten erhoben sich, die Zwingburgen, die Stützen und Denkmale der Fremdherrschaft, riß man nieder. Der Sohn des vertriebenen Adolf, der Vierte seines Namens, — denn der Vater war, seinem Eide getreu, gestorben (Jan. 1225) — kehrte in das Land seiner Väter unter dem Jubelrufe des Volkes zurück. Vergeblich versuchte Albert von Orlamünde, der Zeit Regent von Dänemark, König Waldemars Schwestersohn, noch einmal das Glück der Waffen. Der unglückliche Ausgang der Schlacht bei Mölln (Januar 1225) gesellte ihn zu den Gefangenen im Schlosse Schwerin [2]). Da entschloß sich Waldemar, durch fast dreijährige Gefangenschaft des Wechsels der menschlichen Schicksale inne geworden, am 17. November 1225 unter schweren Bedingungen einen Vertrag für seine Befreiung einzugehen. Unter andern mußte er in diesem Vertrage, welcher eine Menge einzelner Bestimmungen enthält [3]), auf sämmtliche zwischen den Flüssen Eider und Elbe belegene, zum Reiche gehörige Lande, von der Mündung der Eider bis zur Levensau und von der Levensau bis an's Meer, auf das Land des Fürsten Burewin und alles Slavenland, mit Ausnahme von Rügen, zu Gunsten des deutschen Reiches verzichten. Hinsichtlich Rendsburgs wurde bestimmt, daß die Burg Reinoldesburg dem Grafen Adolf zehn Tage nach der Entlassung des Königs aus der Gefangenschaft in dem Zustande, in welchem der König sie inne habe, zurück zu geben sei. In Bezug auf diesen Punkt wurde noch ausdrücklich

---

[1]) Ein altes Trauerlied über die Gefangenschaft Waldemars sagt: (vergl. Pontani Rer. Dan. Hist. libr. VI. p. 310). Quidquid plangit Dania, laeta gaudet Saxonia.

[2]) Vergl. Dahlmann's Selbstbefreiung Lübecks. Hamburg 1828.

[3]) u. a. in Betreff der Handelsfreiheiten der Lübecker und Hamburger in Dänemark, der Rückkehr der zu den Dänen Entflohenen und deren Lehen, des Lösegeldes und der Zahltermine desselben, der Art der Geisselbestellung u. s. f. Das Nähere s. u. a. bei Dahlmann, Geschichte Dänemarks. I. S. 386 und 387.

auf die eidlichen Versicherungen des Königs und die Geisselstellung Bezug genommen und besondere Geisseln verpflichteten sich gleichfalls sich als Geisseln zu stellen, bis die genannte Burg zurückgegeben sei [1]).

So kehrte Rendsburg (am Neujahrstage 1226) unter die Landeshoheit der holsteinischen Grafen zurück. Doch nur auf kurze Zeit. Waldemar langte um Weihnachten 1225 in Dänemark wieder an. Schon im Frühjahr des kommenden Jahres sann er darauf, wie er sich von dem Vertrage befreien könne, welchen er, seine Söhne, die Bischöfe und Großen des dänischen Reiches beschworen hatten. Er fand den Papst geneigt, ihn von dem Eide zu lösen, und sofort wandte er sich gegen Dithmarschen und von da gegen Rendsburg. Dieser Ort, noch kurz zuvor Sammelplatz einer allgemeinen Heerfahrt aller Holsten [2]) ward vom König bei wiederholter Bestürmung im Herbste 1226 erobert [3]). Noch einmal schien das

---

[1]) Regesta Dan. I. No. 707. Hamburger Urkundenbuch Nr. 485 S. 421 und vollständiger Lübecker Urkundenbuch nach der im großherzoglichen Archiv zu Schwerin enthaltenen Urschrift Nr. 28 S. 33 — 35. „Dominus Rex omnes terras inter Eidram et albiam fluvios sitas, ad imperium pertinentes — — — imperio dimittere debet. Castrum Reinoldesburch comiti Adolfo reddetur decem diebus post Regis exitum in eo statu, quo Rex illud habuit. De hoc habebitur respectus ad juramenta Regis suosque obsides et dominus Jacobus de Mone et unus de Dacia, quem ipse voluerit, pariter se obsidioni obligabunt, donec idem Castrum redditum fuerit.

Unter den Zeugen befindet sich u. a. Graf Adolf von Holstein.

[2]) Schleswig-Holst. Urkundenbuch I. S. 198—199. Graf Adolf bestätigte Reinoldesburch in generali omnium Holtsatorum expeditione am 29. Sept. 1226 die Stiftung des Klosters Preetz.

[3]) a. Chron. von Conrad von Halberstadt bei Dahlmann's Lübecks Selbstbefreiung im Anhange S. 18: Post hoc rex Danorum, fracta pace cum exercitu ivit ante Reynoldisborg. Contra eum eciam ivit comes Alf et cum eo comes Hinricus de Swerin, qui per paludem iverunt ad regem multos occidentes ab exercitu regis. Jpse vero victoriam obtinuit et rex revertitur ad propria. Post hec iterum ante Reynoldisborg et cepit illud.

b. Niederdeutsche Chronik. He toch forth tho Rendesborg und wan de Stadt. He stormede sehre und wan och dat Schlot.

Schicksal Holsteins bedroht, aber der Tag von Bornhöved, Dienstag den 22. Juli 1227 brach in blutigem, erbittertem Kampfe für immer das Siegesglück und den Schlachtenmuth Waldemars [1]). Nur Rendsburg blieb ihm, damit aber auch noch für ein Vierteljahrhundert eine stete Mahnung für das rastlose, thatendürstige Geschlecht der Schauenburger, welche die erlittene Einbuße nicht leichten Sinnes ertrugen und es oft aussprachen, ihr volles Recht behalten und mit dem Schwerte verbitten zu wollen. Adolf IV. trat zwar, dem Gelübde am Schlachttage bei Bornhöved getreu, in das Kloster; aber noch am Abend seines Lebens sollte ihm die Freude werden, daß Rendsburg, nachdem wiederum ein Jahrzehnt des Kampfes verflossen, durch das rastlose Streben seiner Söhne aus den Händen der Dänen befreit und Holstein, bei dem es fortan verblieben ist, durch schiedsrichterlichen Spruch zuerkannt wurde.

Die neueste dänische Historiographie weiß auch diesen bestimmten Quellenzeugnissen gegenüber sich zu helfen. Ungeachtet der Vertrag vom 17. November 1225 es klar ausspricht, daß die Burg Reinoldesburg dem Grafen Adolf zurückgegeben werden solle, (was einen frühern Verlust in sich schließt) und obwohl die Sicherstellung wegen der Zurückgabe des wichtigen Platzes gewiß mit aller erdenklichen Vorsicht ausbedungen ist, so findet der Geheime Archivar und Historiograph Wegener doch das Wort „zurückgeben" (reddetur,

---

c. Lübsche Chronik I. S. 103. nu horet vort, wo de koningh van denemarken brak sine truve unde sine eede. He vor mit groter macht vor reynoldesborch: dar voren eme jeghen greve alf unde greve hinric von zwerin. Greven alves lude woden over dat bruk, unde sloghen des volkes vele in des koninghes here; de koningh behelt over dat velt. De borch he doch to dememale nicht en wan, mer he toch an de ditmarschen.

d. Hermann de Lerbeke chron. com. Schauenb. Meibom I. 510. — Castrum Reinoldesborg invadit — — — Jgitur rege iterum redeunte castrum cepit. —

e. Pet. Lamb. rer. Hamb. II. p. 10. Progressus cepit Rendesburgum.

[1]) Lübsche Chronik I. 106 dar wart in dem daghe en strid, zo grot, dat in dem lande ny groter strid en wart. De koningh de wart seghelos (siegelos) unde untvloch. Also wurden des daghes de lant gheloset van der denen wolt, des se alle gode gheven lof und ere.

redditum fuerit) unbequem und zum Nachweise der „uralten Dänischheit Rendsburgs" nicht geeignet. Er vertauscht es daher mit dem Ausdrucke: „der König habe sich verpflichtet, Rendsburg dem Grafen Adolf zu überliefern oder zu überlassen. Schloß und Stadt wurden, so lautet die neueste dänische Historiographie, „dem Grafen Adolf entweder unter dänischer Lehnshoheit oder als ein freies Allodium überlassen. Wie, ist ungewiß; aber gewiß ist es, daß das deutsche Reich sich nicht das Schloß, noch irgend einen Theil der Eiderinsel zueignete." Diese kühne Behauptung wird nicht etwa durch neue Quellenzeugnisse unterstützt, — denn die jüngste dänische Historiographie kennt nur zu häufig nicht einmal die alten, oder verschweigt sie doch — sondern aus der Urkunde von 1225 selbst hergeleitet. „Hier, heißt es, werde auf das Bestimmteste zwischen demjenigen unterschieden, was zum deutschen Reiche gehöre (den Ländern zwischen der Eider und Elbe) und Rendsburg, was nicht dazu gehöre; jene wären an das Reich abgetreten, diese dagegen allein an den Grafen Adolf überlassen. Ein eben so bestimmter Unterschied werde zwischen demjenigen gemacht, was zwischen der Eider und Elbe auf der einen Seite und demjenigen, was nicht zwischen den genannten Flüssen belegen sei" [1]).

Nun wohl! die Kritik darf hier schweigen und sich darauf beschränken, dem Historiographen Wegener zu dem Einfalle Glück zu wünschen, daß er hinzufügt: „Die gute Sache Dänemarks bedarf keiner Wortklauberei; sie stützt sich auf Thatsachen." Denn ohne diese Versicherung möchte selbst in Dänemark die moderne Interpretationsweise schwerlich gläubige Leser gefunden haben. Ein verunglückter hermeneutischer Versuch wird auch durch den glücklichen Einfall eines naiven Geständnisses, oder durch eine unwahre Behauptung, z. B. die „in den ältesten Zeiten sei der ganze Eiderstrom auf beiden Seiten als dänisches Territorium betrachtet," nicht verbessert. Oder erhielt nicht Adolf III. in unmittelbarer Folge des Vertrags vom 17. Novbr. 1225 seine Lande Holstein und Stormarn zurück, oder hätte er ohne eine besondere Bestimmung in Betreff Rendsburgs die Zurückgabe dieses festen Platzes innerhalb

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 44—46.

zehn Tage gewärtigen können? Und was sagt die Geschichte kommender Tage?

III. Rendsburg wird, nach längeren Kriegen, im Jahre 1252, durch schiedsrichterliche Entscheidung endgültig Holstein zugesprochen (1226—1252).

Der großen Anspannung der Kräfte folgt, gleich erkennbar auf beiden Seiten, eine Periode der Ermattung. Die Auslösung der Söhne Waldemar's, Erich, Abel und Christoph, welche als Geißeln für die Erfüllung der im Vertrage vom 17. November 1225 übernommenen Verpflichtungen gestellt waren, erfolgte erst [1]) im Anfange des Jahres 1230. Noch in dem letzten Jahre seiner Regierung 1241 muß Waldemar Urkunden ausstellen, die sich auf seine Loskaufung aus der Gefangenschaft beziehen [2]). Nach dem Tode seines ältesten hoffnungsvollen Sohnes Waldemar ließ der Vater den zweiten, Erich, bis dahin Herzog von Südjütland, als König krönen und verlieh Abel, dem jüngeren Sohne, das Herzogthum Jütland oder Schleswig [3]). Abel führte Mechtildis, die Tochter Adolf IV. heim (1237), und ward, als der Schwiegervater, seinen früheren Gelübden getreu (1239), die Regierung niederlegte, um sich dem Himmel zu weihen, Vormund seiner jungen Schwäger, von denen die Grafen Johann und Gerhard bald als Landesherren von Holstein in der Geschichte erscheinen [4]).

Die Besorgniß Waldemar des Siegers, daß die Ehe Abels eine Spaltung zwischen den Brüdern hervorrufen werde [5]), ging in Erfüllung, sobald er die Augen schloß und Erich an's Regiment ge-

---

[1]) Lübecker Urkundenbuch № 46 S. 56 Urkunde von 1230. Regesta Dan. I. 734.

[2]) Liljegren Diplom. Svecan. I. № 304 p. 295 Regest. Dan. I. № 805.

[3]) Lübsche Chronik I. S. 108 zum J. 1231.

[4]) Albert von Stade S. 211, 215. Lübsche Chronik I. S. 117 (1237) und 118 (1239) Michelsen erste holst. Landestheilung p. 7.

[5]) Lübsche Chr. I. 117 und Chron. Erici Regis bei Langenbeck Scr. R. Dan. I. 167. Huitfeld Dannemarckis Rigis Krönike Ausg. von 1652 I. 209: „Abel hielt sich nicht als Bruder zu ihm (Erich), sondern als ein fremder; er hing mehr an der Schwägerschaft, in der er war, als an dem brüderlichen Blute.

langte (1241). Erich glaubte, ohne die großen Eigenschaften des Vaters zu besitzen, die Erbschaft der väterlichen Großthaten antreten zu können. Obwohl er früher die Haltung des Vertrages vom 17. November 1225 selbst eidlich gelobt hatte, zeigte sich sein Gedächtniß doch nur für eine Urkunde von älterem Datum stark, nämlich für die von Kaiser Friedrich II. seinem Vater 1214 ausgestellte Urkunde wegen Abtretung Nordalbingiens. Er wollte die Schmach rächen, welche, wie ihm schien, sein Vater durch den Verlust dieser Lande erlitten hatte, Abel dagegen „bedünkte es eine Ehre, die ihm zu treuen Händen anvertrauten Lande seiner unmündigen Schwäger zu vertheidigen." Die Erinnerung des Königs, daß er als Lehnsträger des Herzogthums Schleswig verpflichtet sei, ihn bei seinen Absichten zu unterstützen, führte ihn nur zu der Einsicht — die Dänen nennen die hiedurch bestimmte Politik Abels bis auf die neuste Zeit in Prosa und Poesie einen Verrath an Dänemark — daß das Land, welches er zunächst als das seinige ansprach, Schleswig zur Abwehr dänischer Uebergriffe sich aufs engste mit Holstein und den benachbarten deutschen Fürsten zu verbünden habe [1]). Ein lang fortgesetzter, verheerender Krieg, abwechselnd mit Waffenruhe (treuga) mit Friedensverhandlungen und Vergleichsversuchen [2]) füllt die ganze

---

[1]) Arrild Hvitfeld I. 209. Albert von Stade S. 216. Lübsche Chronik I. S. 119.

[2]) Der Kriegsereignisse in den Jahren 1241, 1242, 1244, 1247 und 1250 erwähnt die Lübsche Chronik I. S. 119, 120, 121, 124, 129. Nach Albert's von Stade Zeugniß, welches als das eines Zeitgenossen, der in der Nähe des Schauplatzes dieser Kämpfe lebte, besonders entscheidend ist, fanden die jungen Grafen bei ihrer Rückkehr aus Paris, wo sie ihre Studien gemacht hatten, ihr Land im Kriege mit dem Dänenkönig Erich — S. 219 terram sub guerra invenerunt, Erico, rego Daniae, eam infestante, womit auch Chron. Reg. Erici bei Langeb. I. 167. 168 — vgl. I. 185 — übereinstimmt. Eines ferneren Feldzuges gedenkt Alb. v. Stade S. 220 zum Jahre 1249, mit dem Zusatze, daß derselbe mißglückt sei, da Abel sich mit seinem Bruder versöhnt habe (in amicitiam rediit). Im Jahre 1248 überfiel Heinrich Aemeldorp, der Hauptmann Königs Erichs in Rendsburg, „welches," wie Huitfeld I. S. 217 sagt, „der Zeit noch unter Dänemark war, seit zuerst König Kanut den Großvater des Grafen Johann, Graf Adolf drängte und zwang, es aufzugeben und das genannte Schloß an Dänemark von Holstein zu überantworten", von da aus die Stadt Schleswig.

Regierungszeit König Erichs (1241—1250). Rendsburg ist bei diesen Kriegsereignissen ein wichtiger Platz, da von hieraus immer nach beiden Seiten, nach Norden und Süden operirt werden konnte. Endlich schien eine Hoffnung zur Beilegung des Krieges zu sein. Die beiden Brüder verglichen sich, nachdem auch ihre Schwester Sophie, die Gemahlin des Churfürsten Johann's von Brandenburg versucht hatte, einen Vergleich zu stiften — 1248 — dahin, daß Abel das Herzogthum Südjütland zu Lehen erhalten und seinen Bruder als Lehnsherrn anerkennen solle. Ein Ersatz für den beiderseitigen Schaden sollte nicht geleistet werden, Abels Bundesgenossen, die Grafen von Holstein und die Lübecker aber in diesem Frieden mit einbegriffen sein und jeder das wieder erhalten, was ihm gehöre und ihm früher genommen worden [1]).

Ueber die Auslegung dieses Vertrages entstanden aber neue Streitigkeiten, die zu König Erichs Zeiten ihre Schlichtung nicht fanden. Es scheint — denn der Wortlaut des Vertrages ist nicht erhalten — daß mit diplomatischer Feinheit ein Ausdruck gewählt war, welchem jeder Theil eine für sich günstige Auslegung geben konnte. Von Holsteinischer Seite wurde wiederholt geltend gemacht, daß nach dem Artikel des Vertrages: ein jeder solle das Seine zurückbekommen, Reinoldsburg, als ein auf holsteinischem Grund und Boden belegener Platz, zurückzugeben sei. Erich bestritt das aus der Belegenheit entnommene Argument nicht; behauptete aber nach dem Vertrage nur zur Zurückgabe der persönlich gemachten Eroberungen verpflichtet zu sein. Reinoldsburg gehöre aber nicht hierhin, da es seit Kanut, seines Vaterbruders Zeit unter dem dänischen Reiche gestanden habe [2]). Eine Verständigung war nicht zu

---

[1]) Huitfeld I. S. 218: Die zuletzt angezogenen Worte lauten im alten Dänisch so: „Greffverne aff Holsten oc de Lybske skulde udi denne Fred være betagne, huer skulde igien haffve, huad hannem tilhørde oc vaar frataget.“ Albert von Stade S. 220 erwähnt nur kurz: Abel cum fratre suo, rege Daniae in amicitiam rediit.

[2]) a. Huitfeld I. S. 222: De Holster formeene dennem Rendersborg at tilkomme som laa paa deris Grund, effter den Artikel udi Fredsfordragen: huer skulde bekommit sit igjen. Huor imod Kong Erich meente, at hand icke vaar plictig effter Fordragen at antvorde dennem meere

erreichen; es brach daher ein neuer erbitterter Krieg aus, dessen Hauptziel die Feste Rendsburg ward, und an welchem außer den Grafen von Holstein, der Erzbischof von Bremen, der Bischof von Paderborn und die Lübecker Theil nahmen. Abel, durch den Vertrag von 1248 gebunden, beobachtete diesmal strenge Neutralität [1].

---

igien, end hand haffde taget: Reinholtzborg siden Canuti hans Fader Broders tid at havse været her under Riget: der ofver kom det atter, diss verre, til Krig oc Orloff.

b. P. Lambec. Rerum Hamburg. libr. II. S. 34: Renovandi belli seu causam seu praetextum praebuit Rendsburgum sive, ut antiquiores Historici appellant, Reinoldesburgum — — quod Ericus a majoribus suis jure belli acquisitum, Comites autem — — — lege pacis recens cum fratre Abelo factae suum esse contendebant.

[1]) a. Albert. Stad. Chron. S. 221 (er unterzeichnet als frater Albertus, quondam abbas in Stadis, eine von den holsteinischen Grafen Johann und Gerhard ausgestellte Urkunde vom 1. Juni 1250 vgl. Hamburger Urkundenbuch S. 467) — — Johannes Comes auxilio Bremensis Archiepiscopi et avunculi sui Simonis, Padeburnensis Episcopi expeditionem versus Daciam in maximo exercitu circa Augustum ordinavit castro in Reinoldsborch, quod Rex firmissimum fecerat et viris strenuis munierat forti obsidione primitus oppugnato (es kommt dann die Schilderung des Todes des Königs Erich) — — — Tandem veritas innotuit (daß der König todt sei) — — — Exercitus obsidione soluta rediit.

b. Annales Albiani bei Langeb. S. R. D. I. 209 (gleichzeitig) in ähnlicher Weise.

c. Chronic. Danicum ab anno 1214—1252 bei Langeb. V. S. 499 stimmt mit Albert von Stade überein.

d. Die Urkunden 177, 178 im Lübecker Urkundenbuch gehören hierhin. Sie betreffen den Schaden, welcher einigen Bürgern in London (cives londoniarum) dadurch entstanden war, daß die Lübecker Copenhagen (copmanhavene) einnahmen und brandschatzten. Es geschah dieses nach der Lübeckschen Chronik 1249 „se wunnen copmanhaven, de borch und de stat: dar venghen se rike vanghene.

e. Huitfeld a. a. O. I. S. 222 Holster Herrer belagde Reinholtzborg, som de meente dennem at tilhøre oc ligge paa Holstenske Boden.

Während die Feste Reinoldsburg auf diese Weise belagert wurde, mochte sich in Erich endlich die Ueberzeugung befestigt haben, daß er es mit Gegnern zu thun habe, welche Willens seien, ihr Recht mit äußerster Anstrengung zu erkämpfen. Er wandte sich daher nach Schleswig zu seinem Bruder Abel, um diesen zu bewegen, die Vermittelung der langen Fehde mit seinen Schwägern zu übernehmen. Bekannt ist es, daß bei dieser Gelegenheit Erich gewaltsam sein Leben verlor, und daß die Nachwelt Abel von der Schuld an diesem Tode nicht freispricht, ungeachtet er durch seinen eigenen Eid und den Schwur von vierundzwanzig dänischen Eideshelfern sich von dem Verdachte des Brudermordes reinigen mußte, bevor die dänischen Großen und die hohe Geistlichkeit ihn auf den dänischen Thron beriefen.

Bei der Kunde von Erichs Tode wurde die Belagerung Rendsburgs aufgegeben [1]), indem, wie Dänemarks zweiter Saxo, Huitfeld, berichtet, zwischen Abel und den Belagerern die Vereinbarung getroffen wurde, daß zwölf gute Männer in Betreff Rendsburgs eine Entscheidung abgeben sollten, wohin es mit Recht gehöre [2]).

König Abel meinte es ernstlich mit dem Frieden; Rendsburg wurde daher auf seinen Befehl geräumt. Der Befehlshaber in Rendsburg, Heinrich Aemeldorp oder Meldorp, ein geborner Dithmarscher, welcher früher lange gegen Abel zu Felde gestanden hatte, gab jetzt vor, er könne nicht kommen, bevor er und sein Kriegsvolk ihren rückständigen Sold erhalten hätten. Abel beseitigte diesen Einwand, indem er ihn, als dessen Forderung begründet erfunden wurde, mit seinem eigenen Erbgute, nämlich den Städten Svendborg in

---

s. P. Lambecii a. a. O. S. 35 — — — primamque vim in Rendesburgum, ut praecipuum belli scopum converti placuit.

[1]) Albert von Stade und Chronicon. Danic. von 1214 — 1252 a. a. O. (s. die vorige Note) „exercitu obsidione soluta rediit“. Vom dänischen Heere heißt es bei Huitfeld I, S. 226, „es dankte Gott, daß es wohl nach Hause kommen konnte“.

[2]) Huitfeld I, 226 f. erwähnt auch hier den Anspruch der holsteinischen Grafen so: „welche meinten, Rendsburg gehöre zum Lande Holstein und glaubten, daß wenn Abel an's Regiment käme, würden sie jederzeit Rendsburgs mächtig werden“ (kunde de altid blefve Rendersborg mectig).

Fühnen und Skielskjör in Seeland abfand [1]). Es war Grundsatz bei diesem Fürsten, den Stoff zu alten Streitigkeiten, wenn thunlich, gänzlich zu beseitigen [2]). Er ließ daher seiner Zusicherung gemäß im Jahre 1252 sechs gute Männer aus dem Herzogthum Schleswig und sechs aus Holstein zusammentreten, um in Betreff Rendsburgs eine Entscheidung darüber abzugeben, wohin es gehöre. Dies Schiedsgericht sprach für Recht, „daß Rendsburg zu Holstein gehöre, ohne Rücksicht darauf, daß es seit König Kanuts, seines Vaterbruders Zeit, Zubehör des Reiches gewesen und mit dem Schwerte gewonnen war und daß das Reich darauf große Kosten verwandt hatte". So wurden wir, ruft Huitfeld klagend aus, Rendsburg los [3]).

---

[1]) Huitfeld I, 229. Aemeldorp spielt nachher noch in der dänischen Geschichte eine Rolle, aber nachmals als treuer Anhänger des Abelschen Hauses. Chron. Danic. ab anno 1241 Langebeck V, 528 und 529 zu den Jahren 1252 und 1253. Historia de propagatione ordinis Minorum von 1232 bei Langebeck V, 511. Annal. Esrom bei Langebeck I, S. 246.

[2]) Regesta Danica I, Nr. 914 Urkunde vom 8. August 1251 Verzicht auf die Insel Oesel „ut omnis materia controversiae penitus amputetur".

[3]) a. Huitfeld a. a. O. S. 231 sagt wörtlich hierüber: Abel effter (som før sagt er) lod tilneffne 6 gode Mend, aff Slesvig Hertugdomme, 6 aff Holsten, huilcke skulde kiende om Rendersborg (som før sagt er) hvor heden det hørde. Da sagde de saa aff for Retten, at det tilhørde Holsten: uanseet det siden Kong Knuds, hans Fader Broders tid haffde fuld Riget, vaar vunden med Sverd, oc Riget der paa stor Omkaasting vaar opgangen. Saaledis bleff vi Rendersborg quit.

Am Rande und im Register steht: „Rendsburg wird dem Fürstenthum zugesprochen" (tildømmis).

b. Der dänische Historiograph Pontanus Rerum Danic. Historia ad Domum usque Oldenb. (1631) libr. VII, p. 341:

concesserat Abel, ut per duodecim arbitros, quorum sex essent Ducatus Slesvicensis, reliqui Comitatus Holsatiae, cognosceretur de arce et propugnaculo Rendesburgi, an nimirum Daniae regni an vero Holsatis id esset adjudicandum.

Hi causâ cognitâ pronunciarunt, pertinere illud ad Comitatum Holsatiae, nullâ habitâ ratione, quod id Canuti et Waldemari temporibus utpote armis in illorum

Aber die neuste dänische Historiographie erobert Rendsburg wieder, nicht im Kriege, sondern im Frieden, und durch welche Mittel? Es sind folgende:

1) Der von uns wörtlich angezogene Huitfeld soll nach Herrn Wegener lehren, „daß Rendsburg Schloß und Stadt 1252 von dem Reiche an „das Fürstenthum" kam, das ist, aus einer unmittelbaren Besitzung der dänischen Krone dadurch zu einer mittelbaren wurde, daß es unter das Herzogthum in Jütland gelegt wurde" [1]).

2) Denn es sei ein Schreibfehler, so lehrt Wegener, wenn Huitfeld sage, es wäre damals Rendsburg Holstein zuerkannt; Huitfeld habe seinen Schreibfehler zweimal berichtigt, indem er am Rande und im Register hinzugefügt habe, „Rendsburg wird dem Fürstenthum zuerkannt". Es sei nun aber gewiß, daß „das Fürstenthum" ohne weiteren Zusatz und mit dem bestimmten Artikel niemals Holstein bedeute. Zu Huitfelds Zeit habe der populäre Ausdruck Dänisch-Holstein für Schleswig Eingang gefunden, und

---

potestatem redactum regni peculium fuisset, et maximos in id ipsum sumtus reges regnumque profudissent. Atque ita e manibus ac regni haeredio effluxit Rendersburgum.

Im Index II steht: Rendesburgum adjudicatur Holsatiae.

c. Der dänische Historiograph Meurs. libr. II, col. 248 eben so; gleichfalls alle späteren dänischen Historiographen, z. B.

d. der Vorgänger des Historiographen Wegener, der bekannte dän. Historiograph Gustav Ludwig Baden, derselbe, welcher noch als einer der am billigsten denkenden Dänen in den Herzogthümern anerkannt wird, obwohl er in einer Schrift über Saxo (Odensee 1809 S. 27) das Begehren stellte, daß um den Nationalhaß zwischen Dänen und Deutschen aufzuheben, die dänische Sprache in Schleswig-Holstein allgemein eingeführt werden möge, dieser also sicherlich nicht allzu „schleswig-holsteinische" dänische Historiograph sagt Danmarks Riges Historie Kiøbenhavn 1829. I, S. 330 wörtlich übersetzt Folgendes: „Kurz vor Abels Tode wurde auch dieser Zwist (ob diese Festung Holstein oder Schleswig zugehören solle) durch 6 Männer von jeder Seite zu Gunsten von Holstein abgemacht, auf dessen Grund die Festung liegt, was auch nicht von Alt-Rendsburg geläugnet werden kann". Wie kurzsichtig! sein Nachfolger lernte das Läugnen, aber noch mehr.

[1]) Wegener a. a. O. S. 61.

Huitfeld habe so „in seinem Unmuth mit Recht sagen können, daß „Wir Rendsburg quit wurden", wenn es zum Herzogthum Schleswig gelegt worden" [1]).

3) Es sei Abels schlechte Familienpolitik gewesen, das Herzogthum Schleswig soviel als möglich zu vergrößern und Rendsburg sei eine natürliche und leichte Erwerbung für Schleswig gewesen; die holsteinischen Grafen aber hätte es, so meint der Geh. Archivar Wegener, beruhigen müssen, wenn Rendsburg von der Krone Dänemark auf das Herzogthum in Jütland übergegangen sei [2]).

4) es wäre durchaus ungereimt, nicht annehmen zu wollen, daß Rendsburg damals dem Herzogthum Schleswig abgetreten sei; denn sonst sei es ein ganz unbegreiflicher Handel von Seiten König Abels gewesen, der sonst vor Anderen das, was er gehabt, festzuhalten verstanden habe; denn er habe Heinrich Aemeldorp, der in Rendsburg Schloßhauptmann gewesen, um ihn wegen seines rückständigen Soldes zu befriedigen, Theile seiner väterlichen Erbschaft Svendborg und Skjaelskör verpfändet [3]).

5) So müsse Huitfeld, richtig ausgelegt, durchaus davon freigesprochen werden, die irrthümliche Ansicht begründet zu haben, als wenn die bestrittene Festung Rendsburg der Krone Dänemark ab- und der Grafschaft Holstein zuerkannt worden sei. Und doch sei Huitfeld der einzigste, auf den man sich zur Vertheidigung dieses Irrthums berufen könne, da man nicht im Stande sei, irgend eine andere Quelle noch überhaupt die Quelle aufzuweisen, aus der er geschöpft habe.

Ein alter deutscher Chronist sagt vor 600 Jahren von den Dänen „wegen ihrer natürlichen Zungenfertigkeit würden sie in dialectischen Argumenten scharfsinnig erfunden [4])"; ein dänischer Dichter beklagt es ein Jahrhundert später, daß die Eigenschaft des

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 56 — 60.
[2]) Wegener a. a. O. S. 54.
[3]) Wegener a. a. O. S. 53 und 57.
[4]) Arnold Lub. Chron. Slavorum III c. 5. propter naturalem linguae celeritatem — — — in argumentis dialecticis subtiles inveniuntur.

Scharfsinnes der Zeit vielfach in Dänemark einem andern minder löblichen Characterzuge Platz gemacht habe [1]).

An welchen dieser Aussprüche die obige Argumentation des Geheimen Archivars und Historiographen Wegener erinnert, darüber möge dem Leser das Urtheil anheimgestellt bleiben.

Unsers Orts wollen wir nur einige Bemerkungen hinzufügen.

Die ganze, oben dargestellte Geschichte der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts weis't in einer zahlreichen Reihe von gleichzeitigen und von einander unabhängigen Quellen darauf hin, daß Rendsburg im Jahre 1200 den Holsteinern von den Dänen im Kriege abgewonnen wurde, also nicht früher schon in dem Besitz der Dänen gewesen ist, daß ferner die Wiedergewinnung dieser Gränzfeste, des Schlüssels von Holstein, ein halbes Jahrhundert hindurch das Ziel der kriegerischen Bestrebungen der holsteinischen Grafen war. Der Vertrag vom 17. November 1225, durch welchen es ausbedungen wurde, daß Rendsburg binnen kürzester Frist an den Grafen von Holstein zurückgegeben werden solle, die erfolgte Zurückgabe des wichtigen Platzes, (Neujahrstage 1226) und alsdann nach abermaligem Verluste der Festung ein vieljähriger Krieg während der Regierung König Erichs: dies sind Zeugnisse — in dieser, wie dem Kenner bekannt ist, verhältnißmäßig quellenarmen Periode der Geschichte, — so bestimmt, so klar und so unzweifelhaft, daß der ganze heißblütige Fanatismus einer leichterregbaren Nationalität dazu gehört, um diese geschichtlichen Ereignisse, welche bisher gegen jede Mißdeutung gesichert schienen, bestreiten zu wollen.

Eben so wenig kann über die Politik König Abels in dieser Angelegenheit ein Zweifel obwalten. Von dänischen Schriftstellern

---

[1]) Planctus de statu regni Daniae bei Langebeck Script. Rec. Dan. VI S. 552.

V. Jam recessit, quae praecessit
Tota illa gloria
VI. Jam non laudes, sed heu fraudes
Regnant in te Dacia
Diligis mendacia
Subtractaque gratia
Sperneris.

XIV. Quid est in te Dacia
Nisi Malitia
Fallacia
Ambitio
Proditio
Omnis lex expellitur.

ist der Mechtildis, der Schwester der holsteinischen Grafen, oft genug vorgeworfen, daß sie auf ihren Gemahl Abel in einem den Dänen ungünstigen Sinne einen Einfluß geübt habe. Ja es ist, so gerecht diese Annahme sein mag, sogar — so wenig ändern sich mit den Zeiten die Schwächen der menschlichen Natur — der Privatcharacter der Fürstin in boshafter Weise verdächtigt worden [1]). Quellenmäßig steht fest, daß Waldemar der Sieger, diese Ehe eben deshalb ungerne sah, weil Abel seit jener Zeit die Ansprüche der holsteinischen Grafen nicht aus dem einseitig dänischen Gesichtspuncte, sondern mit der Hinneigung betrachtete, welche gleichartige Gesinnung und gleichartige Interessen hervorzurufen pflegen [2]).

Es heißt daher den historischen Standpunct völlig verrücken, wenn die Politik Abels so geschildert wird, als habe er nicht gern darin willigen sollen, daß ein langjähriger verheerender Krieg, bei welchem entschieden das Unrecht, aber bisher auch nicht minder entschieden der Schaden auf Seiten Dänemarks gewesen war, beigelegt und die nunmehr zwischen ihm und den ihm engbefreundeten Schwägern obwaltende Streitfrage durch ein unparteiisches Schiedsgericht erledigt werde. Abel wollte es so wenig verstehen unbedingt „das festzuhalten was er besaß", daß er vielmehr mit jener kühlen Auffassung, welche von den Erinnerungen vergangener Größe unbeirrt

---

[1]) u. a. soll die „deutsche Frau Abe" Dänemark günstige Documente z. B. die Urkunde über die Abtretung Nordalbingiens an Dänemark vernichtet haben. (Hamburger Urkundenb. Nr. 392).

[2]) a. Lübsche Chronik I, 117 (Jahr 1237) spricht sich über die Heirath so aus: dat wart over seder sineme vader deme koninghe, vil led (sehr leid); he vruchtede, dat de abel sinen broderen swar werden scholde mit den holsten, also dat seder schude und I. 119 — Jahr 1239 — in Betreff seiner Stellung zum dänischen Reiche: nedderde (erniedrigte) dat rike mit hulpe der dudeschen mer, den et sin vader gy hoghede — (es erhöht hatte).

b. Chronol. Rerum Danicar. von 1188 bis 1319. Lappenberg in Michelsen Archiv II. 236. quae quidem affinitas (Abels Heirath) gravissimo bello occasionem praebuit.

c. Chronic. Erici Regis bei Langebeck S. R. D. I 167, nam ab illo die (dem Tage der Heirath Abels) bellum intestinum in Dacia inter Reges et Duces, Comitibus eos incitantibus, qui semper quaerunt mala Daciae.

das Staatsinteresse von den Lieblingsträumen einer krankhaften Nationaleitelkeit zu unterscheiden weiß, auf die Insel Oesel und auf mehrere noch streitige Gebietstheile in Esthland, auch ohne schiedsrichterliche Entscheidung, Verzicht leistete [1]).

Diesen Bemerkungen mögen noch einige sich anreihen über die von dem dänischen Historiographen bei dieser Gelegenheit wieder zur Anwendung gebrachten Mittel.

Zunächst verschweigt er den Lesern die wichtigsten Quellenzeugnisse. Auch die von ihm angezogene Hauptquelle Huitfeld theilt er nur höchst unvollständig mit, weil eine wahrheitsgemäße Relation aus derselben hingereicht haben würde, um außer Zweifel zu setzen, wo Recht und wo Unrecht zu finden ist.

Huitfeld soll, so meint die dänische Historiographie der Jahre 1848—1850 — sich aber im Texte verschrieben und am Rande und im Register seinen Irrthum berichtigt haben. „Das Fürstenthum bedeutet bei ihm, so berichtet Herr Wegener, stets das Herzogthum Schleswig. Holstein bedeutet so viel als Schleswig, das Wort „Wir gingen Rendsburg quit" gilt aber gleichbedeutend mit dem „Rendsburg ging an Schleswig über." Keine andere Quelle soll endlich sagen, daß Rendsburg damals an Holstein gekommen sei."

Ein sonderbares Phänomen, welches der Geh. Archivar zur Schau stellt. Ein Schriftsteller wird eines von ihm begangenen Irrthums inne; er berichtigt den Irrthum am Rande und im Register, er bleibt aber, auch bei spätern Ausgaben seines Werkes, im Texte stehen!

Aber wo ist der Irrthum? bei dem, welcher das öffentliche Urtheil in jeder Weise irre zu führen sucht, bei dem dänischen Historiographen und Geheimen Archivar Wegener.

In der entscheidenden Stelle von Huitfeld, wird das Herzogthum Schleswig auf das bestimmteste Holstein entgegengesetzt [2]). Gleichwohl soll in dem entscheidenden Worte „es gehöre

---

[1]) Regesta Danica I Nr. 914 und 915, Urkunde vom 8. August 1251, erstere bei Huitfeld p. 230, letztere in Thorkelin Diplom. I. 306 abgedruckt.

[2]) Vergl. Note 3 auf S. 55 — — Abel ließ 6 gute Männer aus dem Herzogthum Schleswig und 6 von Holstein bestellen, um über

zu Holstein" ein Irrthum vorliegen, weil am Rande und im Register steht: „Rendsburg sei dem Fürstenthum zugesprochen."

Zunächst tritt eine seltsame Nichtübereinstimmung zwischen Text und Marginalglosse hervor. Im Texte wird von dem Herzogthum Schleswig gesprochen und dies soll ohne weiteres mit dem in der Randbemerkung erwähnten Fürstenthum identisch sein!

Aber der dänische Historiograph, welcher nur „Recht und Gerechtigkeit will", der die Wahrheit so oft „der perfiden Taktik der Aufrührer" entgegensetzt, versichert, „die nackte Benennung „das Fürstenthum" in der grammatisch bestimmten Form bedeute bei Huitfeld zu der Zeit überall und ohne Ausnahme das Herzogthum in Jütland oder das Herzogthum Schleswig und niemals etwas anders". Herr Wegener besinnt sich sodann aber, daß er doch den Mund zu voll genommen habe, und meint: „die Grafschaft Holstein sei kaum an einer einzigen Stelle zu dieser Zeit von Huitfeld das Fürstenthum genannt" [1]).

Der Geheime Archivar hat sich darauf beschränkt, für die hier in Frage stehende Periode der Geschichte fast allein den Huitfeld anzuziehen; um so mehr hätte hier eine getreue Darstellung erwartet werden dürfen. Dagegen scheint die dänische Historiographie darauf gerechnet zu haben, daß auch diese Quelle an entscheidender Stelle nicht werde eingesehen werden. Gleichwohl wird hinzugefügt, sei es um desto sicherer zu täuschen, sei es in einer Art von Gewissensregung: „Wir fürchten uns nicht, es scharf zu nehmen nnd könnten wir bloß unsere Leser dazu bringen, den Band von Huitfeld, der die Sache betrifft, durchzugehen, so bedürfte es keines Wortes mehr."

Gewiß bedürfte es dann keines Wortes mehr. Denn alsdann würden alle die Stellen dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, welche über die wiederholte, vom König Erich nicht bestrittene Behauptung, „Rendsburg liege auf holsteinischem Boden" berichten [2]), alsdann würde der Leser aus dem Huitfeld ersehen, daß nachdem die holsteinischen Grafen Rendsburg auf kurze Zeit für geleistete

---

die Staatsangehörigkeit Rendsburgs zu entscheiden. Da sprachen sie für Recht ab: es gehöre zu Holstein.

[1]) Wegener S. 58 und 59.

[2]) Huitfeld a. a. O. S. 217. 222. (1249 und 1250) 226.

Kriegshülfe an die Markgrafen von Brandenburg verpfändet hatten, Rendsburg wieder an Holstein kam [1]). Der Leser würde ferner gefunden haben, daß wenn gleich häufig Huitfeld das Herzogthum Schleswig „das Fürstenthum" und Holstein „die Lande" nennt, der Sprachgebrauch desselben so wenig ein constanter oder auch nur stets ein correcter ist, daß innerhalb der kurzen Reihe eines Jahrzehnts (von 1241—1252) die verschiedensten Bezeichnungen für denselben Gegenstand vorkommen [2]).

---

[1]) Huitfeld a. a. O. S. 265 (zum Jahre 1262) „Rendersborrig kom til Holsten igien". In dem vielgepriesenen Register steht unmittelbar nach den Worten „tildømmis Førstendømmet" (— wird zuerkannt dem Fürstenthum —) die Notiz, daß es an den Markgrafen von Brandenburg verpfändet sei für die Hülfe, welche er in König Christophs Zeit den Fürsten von Holstein geleistet hatte (for den hielp de udi Kong Christoffers tid haffde giort Førsterne aff Holsten) und dann folgt (Reinholtsborg) — — kommer til Holsten igjen p. 265 u. 474. S. 474 steht an dem berühmten Rande „Rendersborrig vaar da Holstensk" — Rendsburg war da holsteinisch —. Hat Huitfeld so den Irrthum berichtigt?

[2]) Huitfeld nennt z. B. das Herzogthum Schleswig 1) (S. 209. 210. 214. 216. 227. 231) Slesvig Hertugdomme, 2) (S. 218) Hertugdommet sønder Judland, ferner 3) (S. 216): Hertugdomme, ohne Beisatz, 4) (S. 202) Forstendommet forherget Sønder Judland, endlich 5) (u. a. S. 212 u. f. f.) Førstendommet, ohne Beisatz, wo es nicht zweifelhaft ist.

Was Holstein anlangt, so nennt Huitfeld dessen Landesherren (zum Jahre 1247) 1) (S. 215): Hertugerne aff Holsten — Holstein ward erst 1474 Herzogthum — ferner 2) Forsterne aff Holsten, 3) (S. 226. (Note 1) 231. 236) Greffverne aff Holsten, endlich 4) (S. 209. 221. 226 u. a. a. O.) Herrer aff Holsten. Das Land Holstein wird mehrentheils genannt 1) (S. 210. 211 u. f. f.) Lande Holsten, oder 2) (S. 209 u. 231) Holsten, ohne Beisatz, oder 3) (S. 211) Førstendomme Holsten, oder endlich 4) (S. 208) Forstendommet, ohne Beisatz.

Die letzte Stelle handelt von den Erbgütern, die Waldemar II. hinterließ, 1) im Reiche, 2) in Sütjütland und 3) im Fürstenthum (Patrimonalia — — — (1) udi Riget, saa vel som (2) udi Sønder Judland o c (3) Førstendommet). Unter den in Holstein „dem Fürstenthum" belegenen Erbgütern sind wahrscheinlich nicht die in Waldemars II. Erdbuch (Langebeck Script. R. Dan. VII, S. 523) erwähnten Grundstücke in Dithmarschen verstanden, vgl. Dahlmanns Neocorus I, S. 588 f. Bolten Dithmarschen II, 235 u. 308, sondern die Besitzungen, welche der König mit seinem Gelde in Nordalbingien gekauft und über welche als Privateigenthum bei der Achtung, welche damals noch Privateigenthum fand, trotz

Nicht minder würde es dem Leser klar geworden sein, daß auch das Vorgeben der heutigen dänischen Historiographie, als wenn der unmuthige Ausruf Huitfelds, „So wurden wir Rendsburg los (quit)", sich auf eine Abtretung Rendsburgs von „dem Reiche oder der Krone Dänemark an das Herzogthum Schleswig beziehen könne" eine eben so unhistorische als grundlose Behauptung ist. Unhistorisch aus dem Grunde, weil das Herzogthum Schleswig damals ein wenn auch in vielfacher Beziehung selbstständiges, doch noch nicht ein als erblich anerkanntes Lehnsstück von Dänemark war und von Huitfeld in dieser Zeit auch stets als solches betrachtet wird. Grundlos weil Huitfeld denselben Ausdruck „wir wurden quit" auch anderweitig eben da gebraucht, wo er ausdrücken will, daß das dänische Reich als solches einen Verlust erlitten hat [1]).

Endlich noch ein Wort. Der dänische Historiograph Wegener hat, wie bemerkt sich darauf verlassen, daß die Chronik des Huitfeld wenigen zugänglich und noch wenigeren verständlich sein werde. Es schien daher um so weniger gefahrvoll, mit den Anführungen aus diesem Geschichtsforscher auf das Willkührlichste zu verfahren, da, wenn es gelungen, dies Zeugniß in seiner Beweiskraft zu schwächen, bei der Dürftigkeit, mit welcher die Quellen der Geschichte Dänemarks und der Herzogthümer in diesem Zeitraume fließen, der Boden einigermaaßen gelockert erschien, um in den so bestellten Acker diese neue Saat der jetzigen dänischen Historiographie auszustreuen.

---

seiner Gefangenschaft und späterer Kriegsereignisse ihm die Disposition ungeschmälert verblieb. Urkunde vom 4. Juli 1224: „De possessionibus, quas rex in Terra Transalbina pecunia comparavit, pro sue voluntatis arbitrio ordinabitur. Hamb. Urkundenb. No. 482, S. 419 und vollständiger Lüb. Urkundenb. No. 26, S. 29—31.

[1]) So sagt Huitfeld I, S. 185 (zum Jahre 1219): „Wie wir später diese Städte und Lande (Esthland und Liefland) quit wurden, soll später gemeldet werden und ist auch erfindlich in der Liefländischen Chronik, vgl. Huitfeld I, S. 450. Urkunde vom 21. September 1329: „quod terra nostra Esthonia — — — nunquam in perpetuum a corona vel regno nostro Dacia valeat alienari", und Huitfeld I, S. 494 u. 495, wo zufolge der Urkunde vom 29. August 1346 „das Herzogthum Esthland, zu unserem Reiche Dänemark gehörend", an den deutschen Orden veräußert wird, vgl. Regesta Danica I, No. 2064. 2277. 2296 und Pontanus in den Worten: e manibus ac regni haeredio effluxit Rendersburgum.

Die Unwissenheit des dänischen Historiographen ist aber — wollen wir die günstigste Auslegung wählen — vielleicht eben so groß, als seine Liebe zur Wahrheit gering ist.

Der dänische Historiograph versichert, man werde nicht im Stande sein, außer Huitfeld eine andere Quelle aufzuweisen, welche die Abtretung Rendsburgs an Holstein berichte.

Die holsteinischen Grafen haben eine Reihe von Urkunden vom Jahre 1266 an von Reinoldsburg datirt [1]) und auch aus dem gleichzeitigen Kieler Stadtbuch geht hervor, daß Reinoldsburg in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine holsteinische Stadt war; Huitfelds Erzählung wird hiedurch also schon indirect bestätigt, sowie sie denn auch bisher von keinem namhaften Historiker bezweifelt ist. Aber auch der Ungrund der obigen Behauptung des Herrn Wegener wird durch ein vollkommen bestimmtes Zeugniß unmittelbar dargethan.

Eins der bedeutendsten urkundlichen Documente, welches durch die sorgsamen Nachforschungen der letzten Jahrzehnte aus den Urkundenschätzen der Städte Hamburg und Lübeck, sowie in den die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffenden Sammlungen ans Licht gefördert sind, ist anerkanntermaaßen der in chronologischer Ordnung abgefaßte Bericht über die von der Stadt Hamburg für die holsteinischen Grafen während des Zeitraums von 1225—1284 getragenen Kosten. Theils sind einzelne Thatsachen dieses Berichtes ganz neu, theils haben manche andere Puncte erst durch diesen Bericht das rechte Licht erhalten [2]).

Dieses höchst lehrreiche Document führt die einzelnen von den Hamburgern für ihre Landesherren, die holsteinischen Grafen, gemachten

---

[1]) Vergl. die Angabe der Urkunden im Register des Lüb. Urkdbs. S. 717 unter „Reinoldesborch", im Register des Hamb. Urkundenbuchs S. 823 unter „Reinoldesberch" und in dem Register der S.-H.-L. Urkundensammlung S. 651. Eines advocatus noster de Reynoldesborg thut schon die vom Grafen Gerhard von Holstein 1267 ausgestellte Urkunde (Lüb. Urkdb. S. 281) „der consules cum universitate civium in Reinoldesborch" und der „civium nostrorum", die Urkunde von 1280 (Hamb. Urkdb. S. 647) Erwähnung.

[2]) Derselbe ist abgedruckt im Hamb. Urkdb. No. 818 S. 671 — 675 unter dem Jahre 1285.

Ausgaben in chronologischer Reihenfolge an, ohne jedoch die einzelnen Jahre anzugeben. Die Chronologie der mitgetheilten Nachrichten muß daher durch eine Vergleichung mit den vorangehenden und nachfolgenden Datis und mit den sonst quellenmäßig feststehenden Nachrichten ermittelt werden.

Der hier in Betracht kommende oder zur Ermittlung der Chronologie der entscheidenden Stelle dienende Theil des Berichtes lautet folgendermaßen:

Do greve Johann syn wyf nam, gheve wy eme hundert mark pennynghe.

Do he dat hus to Wapelvelde buwede, gheve wy eme veftich mark penninghe.

Do he Reynoldesborch wan, gheve wi eme twehundert mark pennynghe.

Greve Geerde, do he ridder ward, gheve wy eme sestich mark pennynghe und siner huusvrowen een vat wynes.

Do dat hus to Harburch ghebuwet ward oppe des greven hindernisse, dat ward tobroken mit user borghere helpe. Dat kostede vyfhundert mark pennynghe.

Dieser gleichzeitig abgefaßte Bericht, welcher als eine Art von Buchführung über die für den Landesherrn getragenen Kosten bezeichnet werden kann, ergiebt demnach, daß Graf Johann von Holstein Reinoldsburg gewonnen hat. — Dieser Ausdruck wird nach dem gleichzeitigen Sprachgebrauche theils und vorzugsweise gewählt, um entweder eine Erwerbung durch den Krieg, oder die Abtretung in Folge eines zuvorgegangenen Krieges zu bezeichnen [1].

---

[1]) So ist das Wort „wan. wunnen“ u. a. in der Lübschen Chronik in den Jahren 1200, 1204, 1210, 1217, 1227, 1234, 1324 von einer Eroberung durch den Krieg, im Jahre 1199 von einer Abtretung in Folge eines vorhergehenden unglücklichen Krieges gebraucht; ebenso gebraucht die niederdeutsche Chronik den Ausdruck im Jahre 1226.

Die auf Reinoldesburg in dem Zeitraum von 1200—1252 sich beziehenden Fälle einer solchen Gewinnung wollen wir hier nochmals zusammenstellen.

a. Lübsche Chronik I. 79 — Do wan oc hertoghe Woldemer (Waldemar II.) reynoldesborch (1200).

b. Lübsche Chronik I. 103 und 104 — he (de koningh van dene-

Zugleich erhellt, daß das Gewinnen von Reinholdburg nach dem Augustmonat 1250 geschehen sein muß, da Graf Johann von Holstein und dessen Bundesgenossen nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen Albert von Stade damals auf die Kunde von Erich's Tode die Belagerung aufhoben [1]), Reinoldsburg damals also noch nicht als „gewonnen" bezeichnet werden konnte.

Zunächst steht es durch die übereinstimmende Angabe der beiden Hauptquellen dieses Zeitraums fest, daß Harburg im Jahre 1253 wieder erbaut wurde [2]). Andererseits ward die Burg Wapelfeld im Kirchspiel Hohenwestedt, Amts Rendsburg, im Jahre 1248 von König Erich und Christopher zerstört und kann daher erst in den folgenden Jahren 1249 oder 1250 wieder erbaut sein [3]).

Graf Gerhard aber, dessen Geburt frühestens in den Anfang des Jahres 1231 oder 1232 fällt, erlangte erst Ende 1249 oder Anfang 1250 mit vollendetem achtzehnten Lebensjahre die Siegelfähigkeit [4]). Da in jener Zeit Abweichungen von den Regeln der rittermäßigen Satzungen zu den selteneren Ausnahmen gehören, so

---

marken) vor mit groter macht vor reynoldesborch — — De borch he doch to dememale nicht en wan — —

c. Do vor aver de Koning vor reynoldesborch unde wann et.

d. Niederdeutsche Chronik J. 1226. he toch forth to Rendesborg und wan de Stadt; he stormede sehre und wan och dat Schlot.

(Die Nachrichten b, c u. d fallen in das Jahr 1226.)

e. Hamburger Urkundenbuch a. a. O. Do he (Greve Johann von Holsten) Reynoldesborch wan.

[1]) Albert von Stade S. 221 exercitus obsidione soluta rediit, nachdem das castrum in Reinoldesborch forti obsidione primitus oppugnatum war.

[2]) Lübsche Chronik I. S. 132 (Jahr 1253) Oc buwede do hertoghe van brunswic horborch weder. Albert Stad. p. 222. Anno Domini 1253. Dux Albertus Horeborch reaedificat.

[3]) Huitfeld I. S. 216 erzählt unter dem Jahre 1248 die Zerstörung von Wapelfeld und zeigt auch hier wieder, daß ihm Hülfsmittel zu Gebote standen, die jetzt verloren, oder noch nicht zugänglich geworden sind.

[4]) Hamb. Urkundenbuch I. p. 463 u. 465. Die Urkunden vom 24. Septbr. 1249 und 18. Mai 1250 vergl. mit dem Lübecker Urkb. I. 121, wornach er 1247 noch sigillo carens war, ergeben dies.

wird derselbe nicht vor dem zur Erlangung der Ritterwürde regelmäßig erforderlichen Alter — dem ein und zwanzigsten Lebensjahre — also frühestens im Jahre 1252 des Ritterschlages theilhaftig geworden sein [1]).

Nach dem obgenannten urkundlichen und gleichzeitigen Zeugnisse ist also Reinoldesburg nach dem Jahre 1250 und vor dem Jahre 1253, mithin entweder im Jahre 1251 oder 1252 den Grafen v. Holstein wieder zugefallen. Der ungeachtet einzelner Irrthümer mit Recht hochgehaltene Huitfeld, dem bisher in dieser Beziehung alle dänische und deutsche Geschichtsforscher gefolgt sind [2]), ist daher durch dies Document völlig vor dem Vorwurfe der neuesten dänischen Historiographie geschützt, daß er sich „verschrieben" oder, da dieser Vorwurf ungereimt ist, daß er die Geschichte verfälscht hat. Möge die Folgerung uns erspart werden! Urkunden und gleichzeitige Quellenzeugnisse liebt oder kennt, wie wieder dies Beispiel zeigt, die neueste dänische, die Wegnersche, Historiographie nicht.

IV. Rendsburg zwei Jahrhunderte unter dem Schauenburger Fürstenhause. — Kämpfe um Schleswig. — Innere Entwickelung. (1252—1460.)

Ein unter schwerer Bedrängniß und unter harten Kämpfen zu keiner Zeit aus den Augen verlornes Ziel war erreicht. Die hol-

---

[1]) Vgl. Hamb. Urkb. S. 672 Note 16. Die gründlichen Abhandlungen von Biernatzki „zur Revision der Geschichte des Schauenb. Grafenhauses" in den Nordalb. Studien III. S. 31 f. u. S. 153 f. so wie ebendas. S. 209 f. die quellenmäßigen genealogischen Untersuchungen von v. Aspern, so wie Michelsen „die erste Holsteinische Landestheilung, 1838" S. 1—24 haben Manches in dieser Periode chronologisch festgestellt. Die Chronologie glaube ich in Beziehung auf diesen Punct in Obigem noch schärfer angegeben zu haben, da zwischen dem Zeugnisse Albert v. Stade „obsidione soluta" (August 1250) und dem „do he Reynoldesborh wan" zu unterscheiden ist. Auch berechtigt nichts zu der Annahme, daß die Angabe des Huitfeld, welcher den Schiedsspruch in das Jahr 1252 setzt, irrig sein sollte.

[2]) Dahlmann's Geschichte von Dänemark, I. S. 406 Note 3, S. 409 Note 3, S. 417 Note 1 und S. 443 in den Worten „Kiel, welches längere Zeit die einzige Stadt des Landes (civitas Holsatiae) war, bis durch einen Ritcherspruch Rendsburg hinzukam", bezieht sich auf Huitfelds Zeugniß.

steinischen Grafen konnten Rendsburg wieder das ihre nennen. Mehr als ein halbes Jahrhundert war verflossen, seitdem die alte Reinoldsburg an den Dänenkönig Kanut VI. hatte abgetreten werden müssen (1200). Wie hatten sich die Dinge aber seitdem verändert! Damals bedrohte Schleswig, aufs engste unter seinem kräftigen Herzog Waldemar mit Dänemark verbunden, die holsteinischen Lande; die Reinoldsburg war eine Feste, deren nächster Blick in ein feindliches Land fiel; jetzt suchen und finden die Enkel des siegreichen Waldemar's, Abel's Kinder, bei ihren Mutterbrüdern, den holsteinischen Grafen, gegen die ihnen von Dänemark drohende Unbilde Schutz und Sicherheit. Damals folgten die Bewohner Schleswigs, unter ihnen die edlen freien Friesen — ein schon nach Tacitus Zeugniß unter den Deutschen hervorleuchtender Stamm — willig und vollzählig dem dänischen Banner. Der Muth und die Todesverachtung der Friesen war es vor andern, die dem ruhmgekrönten König häufig zum Siege verhalfen [1]). Jetzt fiel gegen eben diese Friesen Waldemar's Sohn, Abel, am 29. Juni 1252. Seinem Begehren, Schatzungen zu zahlen und sich dienstbar zu bezeigen, hatten sie wie aus einem Munde eine Berufung auf die ihren Voraltern von Kaiser Karl dem Großen verliehenen Freiheiten entgegengesetzt [2]). Zur Zeit der ersten Eroberung Rendsburgs tritt

---

[1]) Chronic, Erici Regis, bei Langeb. I. p. 165 Ao. Do. 1226. Multi Frisones corruerunt in Thidmerskia et tamen Thidmerskia subjugata est.

Holsteinische Reimchronik (Dreyer's Monum. anecdot. I. p. 164).

He samlede der Fresen ene grote Schar
he toch in Dithmarschen apenbar
Da warp en mechtig Stridt und Plagen
Do worden de Fresen tomale vele schlagen.

[2]) Chronic. Eiderost. vulg. und spreken al uth einem munde, dat de Römische Könink Carles eren vorölderen hedde Friheit gegeven durch sine koninklike macht, welk se bi em hedden verworven mit groter Manheit und Hereschilde; und ehe se Köningk Abell wollden huldigen und schweren, dartho Schatte und Zinse geven, wolden se lever alle darumb sterven edder ok Köning Abell scholde sterven.

König Wilhelm von Holland bestätigte 1248 den Südfriesen den Freiheitsbrief Carl des Großen cfr. Mieris Charterboek I. p. 252 „omnia jura, libertates et privilegia concessa Frisonibus univer-

unter den übrigen Stämmen Schleswigs, Jüten, Angeln und Sachsen noch, kein Mißverhältniß zu den Dänen erkennbar hervor; jetzt, ein halbes Jahrhundert später unterstützt fast das ganze Herzogthum auf's eifrigste die holsteinischen Grafen in deren Streben, dem Lande sein eigenes Fürstenhaus zu erhalten. Denn das Herzogthum wollte — es sind die eignen Worte zweier dänischer Historiographen des ersten Ranges — lieber unter der Herrschaft sein, worunter es gewohnt war zu leben und seine eigene Herren haben, als unter dem dänischen Reiche und ungewohnter Herrschaft stehen.[1])

Damals endlich war Dänemark, wie in den Zeiten früheren Glanzes[2]) geachtet, ja gefürchtet, jetzt — lassen wir einen Dänen hier das harte Urtheil aussprechen — war es zu jener Verachtung hinabgesunken[3]) in welcher dasselbe von Jedermann ohne Scheu bekämpft wurde.

Es liegt nicht in unserer Absicht, hier den Grund dieser merkwürdigen Gegensätze, dieses Umschwunges der Dinge nach allen Seiten hin zu verfolgen. Nur in Betreff der Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig werden wir zu ausführlicheren Bemerkungen uns veranlaßt sehen; denn fortan stehen die Schicksale der Herzogthümer in so enger Verbindung mit einander, daß auch die Verhältnisse unserer Specialfrage davon nicht unberührt bleiben. Und diese Kämpfe, bestanden von den Fürsten, welche sich mit Vorliebe nach Rendsburg nannten, bieten ein Bild dar, so reich an manchen auch für die Gegenwart beachtungswerthen Erinnerungen, daß selbst eine scheinbare Abschweifung von dem Ziele Entschuldigung finden möchte.

---

sis a Carolo Magno Imperatore, vgl. Michelsen Nordfriesland pag. 496. 530.

[1]) Huitfeld I 237 und Suhm X S. 240 zum Jahre 1253.

[2]) Luitprand III p. 446. Primus enim hic (Heinricus I) Danos subjugavit sibique servire coegit a c p e r h o c n o m e n s u u m m u l t i s n a t i o n i b u s celebre fecit. — III c. 13 p. 451, cujus apud Italos nomen maxime h i n c clarebat, quod Danos nulli ante subjectos s o l u s i p s e debellaret ac tributarios faceret. Vgl. die Abtretungsurkunde Kaiser Friedrich II. von 1214.

[3]) P. Olai Annal. bei Langeb. S. R. D. I p. 186 zum Jahre 1259: jam enim per haec tempora Dania in illum contemtum venerat, ut facile a quovis impugnaretur.

In den nächsten beiden Jahrhunderten sehen wir langjährige Kämpfe zwischen den dänischen Königen und den Grafen von Holstein entbrennen, deren Gegenstand entweder eine selbstständige, vor dänischen Einflüssen gesicherte Stellung des Herzogthums Schleswig oder dessen Vereinigung mit Holstein unter demselben Fürstenhause bildete.

Es ist ein fast wunderbares Gelingen, welches diesen fast zwei Jahrhunderte fortgesetzten Kampf begleitet, dessen Erneuerung zu sehen unsern Tagen vorbehalten ward. Die Herren eines kleinen Gebietes, zuweilen allein stehend, und nur zu oft in ihren Mitteln durch die den Bundesgenossen geleistete Verpflegung fast mehr erschöpft [1]) als durch diese Hülfe in dem Augenblick der Gefahr unterstützt, führen den Kampf gegen Dänemark, ja gegen die Herrscher der vereinten nordischen Reiche jederzeit siegreich hinaus.

In diesen Bestrebungen wurden die holsteinischen Grafen freilich fast zu allen Zeiten durch die wirksame Hülfe unterstützt, welche ihnen mit Aufopferung aller Kräfte von den Bewohnern des Her-

---

[1]) a. Detmar Lübsche Chr. II S. 18 f. erzählt zum Jahre 1417, und die Holsten nannten den Könich Erich von Dänemark, der mit vielen Schiffen und Volk sich in der See gelagert hatte, einen Biber, da sie meinten, er dürfe den Schwanz nicht aus dem Wasser ziehen; und sie wußten es nicht, daß er es mit Schlauheit that, da die Holsten groß Volk in schwerer Kost hielten. Der König Erich dachte aber, je länger er in der See läge, desto mehr würden sich die Holsten mit dem Volke selbst verzehren und sie dasselbe zuletzt Armuthshalber ziehen lassen und darnach werde er in das Land kommen und seinen Willen durchsetzen. Vergl. S. 40, Note 1.

b. Ebenso Urkunde von 1417 im Staatsbgl. Mag. VIII 97 (Vertrag zwischen Albert von Mecklenburg und Herzog Heinrich): unde welk unser en dem anderen volget, dem gennen, dem volge scul, scal dem anderen foder und kökenspise scikken.

c. Detmar a. a. O. VI S. 44 zum Jahre 1427 (damals wurde Flensburg belagert, 1431 erobert) „und bat Herzog Alph (Adolph VIII) die Bürger aus den Städten (Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar und Lüneburg), sie möchten, was sie begonnen hätten, zu einem guten Ende bringen“. Aber die lichteten die Segel und zogen nach Hause: „Also blieben die Holsten allein in der Sorge“

zogthums Schleswig und von der kriegerischen Bevölkerung der dazu gehörigen Lande, von Friesland und Fehmarn geleistet wurde. Die Geschichte jener Tage erzählt, mit welcher Erbitterung namentlich die Friesen und Femeraner jeden Angriff der Dänen abschlugen, wie schwer sie, vorübergehend von den Dänen unterworfen, diese Fremdherrschaft ertrugen, wie selbst Zwingburgen und dänische Vögte sie nicht dauernd im Gehorsam zu halten vermochten, wie willig und zu jedem Opfer bereit, sie dagegen gar bald den Anforderungen der holsteinischen Grafen entsprachen, wie tief ihr Haß gegen die Dänenherrschaft gewurzelt, wie unerschütterlich dagegen ihre Anhänglichkeit an das Fürstenhaus begründet war [1]), welches ihnen Schutz brachte, ihr Recht und ihre Freiheiten achtete.

---

[1]) Belegstellen 1. in Betreff Nordfriesland's in Michelsen's „Nordfriesland S. 543—580. Huitfeld a. a. O. S. 491. 508. 553 zu den Jahren 1344. 1354. 1374. Annales Danor. ab anno 1308 bei Westphalen Mon. Ined. I 1395. 1398. Ueber die Anhänglichkeit an die Herzoge, siehe u. a. die Urkunden von 1398, 1414, 1414, 1418, 1426, in Michelsen Urkundenbuch für Nordfriesland, S 563, 575, 580, 594, 597, 648, 654 u. 658." Der Unterschied bestand darin: von dänischer Seite wurden ihnen ihre Rechte und Privilegien beeinträchtigt oder geraubt, von holsteinischer Seite wurden die alten Rechte und Willküren geachtet und geschützt. Den holsteinischen Grafen ihren „leve, gnedige Herre" waren die Friesen „tho aller stunde med denst unde underdanichheit bereyt", und wollen ihnen nicht vorenthalten „broke edder jenigerleye rechtigkeit". Den Dänen zahlen sie oft Jahrzehnte keine Schatzung, den Dänen brechen sie 1375 und 1416 ihre Zwingburgen (Michelsen a. a. O. 558, 577) und kämpfen mit Erbitterung und ausgezeichnetem Erfolge gegen sie, u. a. 1410 auf der Sollerupper Haide, 1427 und 1431 bei Flensburg (Michelsen a. a. O. S. 598).

Der lübsche Chronist II, S. 8, drückt das Verhältniß treffend so aus „denn die Friesen wollten lieber sein unter den Holsten, als unter den Dänen".

2. in Betreff Fehmarn's: bezeichnet das alte fehmarnsche Volkslied die Gesinnung dieses Inselvolkes,

„Wenn de Ko (die Kuh) kann Side spinnen
Schall König Erich unse Land gewinnen."

Jahn's Unionskongerne S. 73, Huitfeld I S. 515, 516, 667, 677. Im Jahre 1358 setzten sie sich auf's äußerste zur Wehr, als

Nicht minder als der Tapferkeit und dem einträchtigen Zusammenhalten der Herzogthümer in den Zeiten der Gefahr ist aber dem Fürstenhause, welches ihnen die Vorsehung beschieden, das Gelingen zu danken. Die Schauenburger waren Männer stark von Herz und Hand, von einer Sinnesart, welche in der Noth Stand hält, im Glücke sich nicht überhebt, staatsklug und heldenmüthig, klar und besonnen, wenn die bösen Stunden gekommen, rasch und unternehmend, wenn das Glück ihnen günstig, vor allen Dingen aber, wo es die Vertheidigung des Rechtes galt, geleitet von der edlen, ritterlichen Politik, welche in großen Wendepuncten unverrückt das Ziel im Auge behält und dann nur vorwärts schaut, unbeirrt durch alle äußere Rücksichten. So lernen wir vor allen die Fürsten der Rendsburger Linie [1]), den Grafen Gerhard den Großen, Heinrich den Eisernen und dessen Bruder Klaus, den jüngern Heinrich, der vor Flensburg fiel (1427) und Adolf VIII., den letzten dieses Fürstenhauses kennen, von dem es noch lange in unserm Lande hieß: es ist nicht mehr wie zu Herzog Adolphs Zeiten.

Der Kampf, welcher um das Herzogthum Schleswig geführt wurde, war, wie wir es oben nannten, anfänglich ein Kampf um die Selbstständigkeit dieses Landes Dänemark gegenüber, später ward

---

der König Waldemar IV einen Landgang versuchte und erst nach der vierten Niederlage ergaben sie sich. 1419 schlugen sie wiederholte Angriffe der Dänen ab, wurden darauf aber von den „blutigen Dänen" bezwungen. Die Berichte der holsteinischen Chronisten, wornach alle Häuser auf der Insel damals von den Dänen eingeäschert und nur drei Menschen am Leben geblieben sein sollen, erklärt Jahn a. a. S. 74 für übertrieben; „aber, daß kein Geschlecht, kein Alter verschont ward, daß selbst die heiligen Stäte mit Blut befleckt, daß Frauen und Jungfrauen gemißhandelt wurden (Huitfeld a. a. O. S. 677 brugtis til Skam), daß Plünderung und Brand mit Todtschlag und Gewalt Hand in Hand gingen, das könne, sagt Jahn, nicht bezweifelt werden." Eins ihrer Hauptverbrechen war, daß sie ihr früheres Wappen, die Krone, abgelegt und daß sie das Nesselblatt, das holsteinische Wappen, angenommen hatten. (et receperunt folium Urticae et illo utebantur in sigillis) Langebeck Script. R. Dan. VII, p. 300.

[1]) Eine Stammtafel der hier besonders in Betracht kommenden Per-

es ein Kampf um die Verbindung mit Holstein. Denn früh ward es erkannt, die Geschichte zeigt es, daß ohne diese Verbindung beide Lande nicht stark genug sind, sich der dänischen Uebergriffe zu erwehren. Das Trachten der dänischen Könige war dagegen stets dahin gerichtet — wir wählen die Worte eines alten dem Fürstenhause nahe stehenden und von ihm hochgeachteten Staatsmannes [1]) des siebzehnten Jahrhundert „wie sie das Herzogthum gar vertilgen und dasselbe der Krone Dänemark wieder incorporiren möchten.“ Der Stamm Abels, und mit ihm die Bewohner des Herzogthums Schleswig sehen diesen Bestrebungen gegenüber ihre einzige Rettung in einem festen Anschließen an die mannhaften Fürsten des Nachbarlandes. Diese werden auch stets bereit erfunden, ihnen diese Hülfe zu gewähren, nicht allein durch Familienbande hiezu aufgefordert, sondern nicht minder durch die ihnen selbst und ihrem Lande stets drohende Gefahr; denn zu dem Willen, Holstein zu unterwerfen, welchen selbst schwache dänische Könige nicht verläugneten [2]),

---

sonen wird die Verwandtschaftsverhältnisse näher darthun. Vgl. Biernatzki Nordalb. Studien III S. 206 und 207.

Gerhard I geb. 1231, † 1290,
Stifter der Itzehoer Linie.

fünf ältere Kinder — Heinrich I geb. 1258, † 1304, Stifter der Rendsburger Linie. — fünf jüngere Kinder

Gerhard der Große geb. 1293, ermordet den 1. April 1340. — drei jüng. Geschwister

Heinrich II der Eiserne geb. 1316 † 1318. — Claus geb. 1320, † 1397. — 2 jüng. Geschwist.

Gerhard VI. Albert I. Heinrich III.

Heinrich IV, † 1427. Adolf III, † 1459. Gerhard VII.

[1]) Westphalen Monum. Inedita IV. S. 1696 f. und die dort angeführte ältere Literatur.

[2]) So erwirkte Christopher I 1256 bei dem Papste Alexander IV, eine Bestätigung des Diploms, wodurch Kaiser Friedrich II die Länder zwischen Eider und Elbe (1214) vom römischen Reiche abgetreten hatte,

konnte sich einst die Thatkraft Waldemar's des Siegers gesellen, und dann würden beide Lande ohne die durch diese Verbindung erlangte Stärke preisgegeben sein.

Dänischerseits ward in diesem Kampfe mit Beharrlichkeit der Satz verfochten, Schleswig sei kein Erblehen, sondern ein persönliches Lehen für Kinder des königlichen Hauses, welches nach Belieben auf Lebenszeit oder auf Widerruf ertheilt werde. Die holsteinischen Grafen wußten aber ihrer Forderung, daß die Nachkommen König Abels mit Schleswig belehnt würden, jedesmal Geltung zu verschaffen [1]), und als Abels zweitem Sohne Erich die Belehnung in der Art, wie er sie verlangte, nämlich erblich versagt ward, fiel der jugendliche Dännenkönig Erich Glipping mit seiner Mutter, in der Schlacht auf der Lohaide zwischen Schleswig und Rendsburg, in die Gefangenschaft der holsteinischen Grafen (Juni 1261).

Allmälig ward denn auch in Dänemark die Abneigung gegen diese Art der Belehnung überwunden. Schon unter Erich Glipping ward das Herzogthum Schleswig (1283) mit Zustimmung des dänischen Reichsraths an Abels Stamm erblich verliehen, und unter seinem Nachfolger Erich Menved (1286—1319) wurden die Fälle erblicher Verlehnung bereits häufiger [2]).

Kaum ein Jahrhundert nach der Bornhöveder Schlacht (1227), welche das Schauenburger Fürstenhaus wieder in den Besitz seiner

— Regesta Danica I Nr. 973 und Erich Menved ließ dieselbe im Jahre 1301 vidimiren. — Vgl. S. H. L. Urkundenbuch II, S. 129—131. Regest. Dan. I. Nr. 1566. — So mahnt Herzog Heinrich in dem letzten schweren Kampfe um Schleswig (1426) die Lübecker, der Waldemarischer Zeiten eingedenk zu sein, und erinnerte sie — Lübsche Chronik II 39, zum Jahre 1426 — „wie seine Vorfahren die Stadt von dem Zwange der Dänen gelös't hätten, und es darum ziemlich und recht, daß sie ihm nun wieder in seiner Noth hülfen, damit nicht das Unglück vor ihre eigene Thür käme."

[1]) Vgl. u. a. Dahlmanns Gesch. von Dänemark I, 410. 416. 420. Huitfeld a. a. O. S. 236. 241. 262 f. S. 307 f. Ueber die Belehnung Waldemars, Abels Sohn, 1254. Corner bei Eccard Corp. Histor. II, 897. Lübsche Chronik I, S. 132.

[2]) Huitfeld a. a. O. S. 285: Anchers Dansk Lehns-Ret Kbhvn. 1777 S. 43. verb. Saaledes holdt Kong Erik Glipping med Rigens Raad det for gavnligt, Aar 1283 at forlehne Valdemar Eriksen med Hertugdommet Slesvig arveligen.

Erblande setzte, sehen wir die Rendsburger Linie dieses Stammes auf dem Gipfel ihrer Größe. In Dänemark waren damals (1326) Große und Geringe übereingekommen, den König Christoph (II.) mit seinem Sohne König Erich, der nicht besser als der Vater sei, zu verjagen. Sie sagten ihm daher — wie später Erich von Pommern und Christian II. [1]) ohne viele Umstände Treu und Gehorsam auf. Die versammelten Stände, die Großen und die Gemeinden wählten darauf auf dem Parlament zu Wiborg den Herzog von Schleswig, Waldemar, zum König (1326—1330).

Zur Dankbarkeit für die vielfach geleisteten Dienste ertheilte nun König Waldemar am 15. August 1326 mit Zustimmung des dänischen Reichsraths und der Bischöfe seinem Mutterbruder, Graf Gerhard für die unzähligen Wohlthaten (innumera beneficia), welche er dem König, dem Reiche und den Personen des Reiches geleistet habe, das ganze Herzogthum Jütland als erbliches Fahnenlehen mit allen Regalien und überließ ihm und seinen Erben zugleich über alle Vasallen im Stifte Schleswig die bisher dem Könige zustehenden Rechte [2]). Um die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig für die Zukunft völlig sicher zu stellen, wurde in einer besondern Urkunde festgesetzt: es solle das Herzogthum Südjütland niemals

---

[1]) Huitfeld a. a. O. S. 432. 807. f. 1213—1219, s. Dahlmann a. a. O. I, S. 459 f.

[2]) S.-H.-L. Urkdb. II, 1. 64: Woldemarus — — — cum consilio et consensu patrum — — — ac omnium aliorum Consiliariorum nostrorum dimisimus, dedimus et nihilominus jure pheodali contulimus — — — — Gherardo Holsatie et Sthormarie comiti suisque veris et legitimis heredibus totum Ducatum Jutie, — — quiete perpetuis temporibus possidendum. De quo quidem Ducatu Jutie ipsum Comitem Gherardum inpheudavimus more principum cum vexillis, dictis Vanenlen et presentibus inpheudamus (unterzeichnet zu Nyborg auf dem allgemeinen Parlament). Am folgenden Tage (16. August 1326) stellten die dänischen Reichsräthe eine Urkunde aus, daß Waldemar omnibus nobis Nyoborgh in communi Parlamento consentientibus den Gerhard belehnt und ihm als in sui Regni Principem et Vasallum fidelem et condignum nebst dessen Erben „suis veris et legitimis heredibus" das ganze Herzogthum Jütland übertragen habe. — S.-H.-L. Urkdb. a. a. O. S. 66 f. vgl. die in Reg. Dan. I No. 1999, 2000 angeführten Abdrucke dieser wichtigen Urkunden, sowie eine der No. 2000 entsprechende Urkunde unter No. 2001.

wieder mit dem Reiche und der Krone von Dänemark so vereinigt werden, daß ein Herr über beide sei [1]).

Schon neun bis zehn Jahre früher waren die mehrsten Lande des eigentlichen dänischen Reiches von König Erich Menved theils verpfändet, theils in Lehen gegeben worden [2]). In der nächsten Zeit ging das dänische Reich seiner völligen Zerstückelung entgegen. Es wurde nicht allein die Insel Fehmarn [3]) als ein sowohl auf den Manns- als auf den Weiberstamm erbliches Lehen an einen der holsteinischen Grafen nach Lehnrecht übertragen (1328), sondern auch Gerhard von Holstein theils als Pfand, theils als Lehen alles Land zwischen dem großen Belt und der Westsee, mithin ganz Fühnen,

---

[1]) Item Ducatus Suder-Jucie regno et corone Dacie non unietur nec annectetur, ita quod unus sit dominus utriusque. Jensen und Hegewisch Privilegiensammlung S. 26 Revers Christian I. in Betreff der constitutio Waldemariana. Falck das Herzogthum Schleswig S. 30 ff. Werlauff über die Constitutio Waldemari, Beiträge zur Schlesw.-Holst. Frage, Leipzig 1849 S. 50 sucht diese Urkunde, ohne irgend einen triftigen Grund vorzubringen, „wenn nicht als offenbar unecht, so doch als höchst verdächtig, vielleicht bloß als Entwurf einer einzelnen Partei" darzustellen. Zur Berichtigung so grundloser Behauptungen kann lediglich auf G. Waitz Nordalbing. Studien III, S. 70, und Dahlmann a. a. O. I, S. 465, verwiesen werden.

[2]) Dahlmann a. a. O. S. 438 f.

[3]) S.-H.-L. Urkdb. II, 2 (1328): contulisse titulo juris pheodalis — — Ymbriam (Fehmarn) — — in omnes suos veros heredes tam masculini quam feminini generis descendentes. S.-H.-L. Urkdb. II, 2 S. 172 (1329) die Geschworenen der Insel, die Bürgermeister und Landesgemeinde (nos jurati, consules ac communitas totius terre) versprechen ihrem wahren Herrn, Grafen Johann von Holstein, sich in keiner Sache oder Rücksicht zu entziehen oder demselben zu widerstehen. S.-H.-L. Urkdb. II, 2 S. 175 (1329) König Christoph überläßt für sich unde use rechten erven dat ganze land to Vemeren greve Johann und al synen rechten erven, beyde sonen und dochteren, tu rechten ervelene ewechliken to besittende, mit allem koniglikem rechte.

S.-H.-L. Urkdb. II, 2 S. 199 und Dahlmann a. a. O. III, S. 383 (1340) König Waldemar IV. überträgt Fehmarn to rechteme erveleene — — mit allem koniglikem rechte — — — manlenen, kerklenen und bequemicheyt.

S.-H.-L. Urkdb. II, 2 S. 265 (1364) Graf Adolf VII. urkundet, daß er Femarn von König Waldemar zu Lehen erhalten.

Vgl. auch Regesta Dan. I, No. 2053. 2069. 2192. 2529.

Nordjütland und die angränzenden Inseln übertragen [1]). Daneben besaß der Graf Johann von Holstein unter verschiedenen Besitztiteln außer Fehmarn, Laaland, Falster und den größten Theil von Seeland und Schonen. Graf Gerhard nannte sich — und ohne Ueberhebung — Herzog von Jütland, Graf von Holstein und Stormarn, Vormund des dänischen Reiches und des Rügischen Fürstenthums [2]) — der Graf Johann von Holstein aber Graf von Holstein und Stormarn und Herr von Laaland, Falster und Femarn, wie auch Hauptmann der Lande Seeland nud Schonen [3]). Der vertriebene König Christopher, stets begierig, sein Land wieder zu gewinnen, zog mißmuthig (1329) von Kopenhagen ab, als er das holsteinische Nesselblatt von den Zinnen des Kopenhagener Schlosses wehen sah. Zwar war es dem Bemühen des holsteinischen Grafen Johann, dem Stiefbruder König Christophers, gelungen, den König Waldemar zu bewegen, von der Königswürde zurückzutreten und wieder Herzog von Schleswig zu werden. Graf Gerhard aber ward dafür entschädigt, indem ihm (1330) theils Fühnen erblich zu Lehen übertragen, theils ihm eine Eventualbelehnung mit dem Herzogthum Schleswig für den Fall, daß das herzogliche Haus im Mannsstamme ausginge, zu Theil ward [4]).

---

[1]) S.-H.-L. Urkdb. II, 2 S. 75 (1330): König Christopher „Gerardo — — suisque veris heredibus totam terram Pheoniae (Fühnen) — — dimisimus et contulimus jure pheodali — — — perpetuis temporibus possidendam".

S.-H.-L. Urkdb. II, 2 S. 82 f. (1332): so wat twischen dem Beltesunde (großem Belte) unde dem Westerhave (Westsee) begrepen is — namentlich auch die Inseln und des Königs Friesen Regest. Dan. I, No. 2073. 2088.

[2]) Suhm XII, 185. Dahlmann I, 466. Die mehr persönliche Bezeichnung „tutor Waldemari Danorum Slavorumque regis" kommt häufig vor, cfr. Regesta Danica I, 2045. König Eduard III. von England nannte ihn „custodem regni Daciae". Regesta Dan. I, 2058.

[3]) Regesta Danica I, 2053. 2067. 2071. 2082 (anno 1330) terrarumque Siaelandiae et Skaniae capitaneus.

[4]) Es ist dieses die oben erwähnte Urkunde von 1330, worin König Christopher ferner verspricht (a. a. O. S. 76): Ceterum si Domicellum Waldemarum Ducem Jucie absque legitimo herede discedere contingeret, ex tunc Nos Comitem predictum (Gherardum) et heredes suos de Ducatu Sunderjucie inpheodare tenemur et debemus, quem et actu — — — in solidum inpheodavimus.

In dem folgenden Jahrzehnte stieg die von den holsteinischen Grafen über Dänemark geübte Macht noch immer höher. Zwar machte der König Christoph, und diesmal im Bunde mit seinem Stiefbruder Grafen Johann von Holstein, noch einmal den Versuch, des übermächtigen Einflußes des Grafen Gerhard's sich zu entledigen. Aber ehe die verbündeten Fürsten noch zusammengetroffen waren, zog Graf Gerhard hastig dem König bis in die Gegend von Schleswig entgegen. Obwol weit schwächer an Zahl, warf er sich sogleich, — seine Kampfgenossen waren meistens Einwohner der Stadt Rendsburg — auf das Dänenheer. Abermals ward auf der Lohaide (30. November 1331) von Morgens bis an den Abend eine blutige Schlacht gekämpft, welche mit der völligen Niederlage der Dänen endete. König Christopher entfloh, wie einst König Waldemar nach der Schlacht bei Bornhöved, nach Kiel. Der eine Sohn des Königs, Otto, ward gefangen; den andern, Erich, sah der unglückliche, arme König, tiefgebeugt, bald an den in der Lohaider Schlacht bei einem Sturz vom Dannewirk erhaltenen Wunden sterben [1]). Er selbst mußte aber einen Frieden in Kiel abschließen, der zwar nicht, wie ein späterer Friede, an diesem Orte, ein Königreich, aber neue Abtretungen von dem Lande kostete, was kaum noch den Namen eines Königreichs verdiente [2]). So raubte dies letzte Mißlingen Christopher, welcher bald darauf starb, Alles bis auf den Namen des Königs. Graf Gerhard aber stand auf der Höhe der Macht, von seinem Volke eben so sehr geliebt, als von den Dänen gehaßt. Dem Lieblingsplan seines Lebens, für seinen Stamm das Herzogthum Schleswig zu gewinnen, rückte er, rastlos sein Ziel verfolgend, im folgenden Jahre (1333) noch dadurch näher, daß Herzog Waldemar in der Betrachtung, daß nichts gewisser als der Tod, aber auch nichts ungewisser als die Stunde des Todes sei, für den Fall seines unbeerbten Ablebens seinen sämmtlichen Vasallen und Mannen ge-

---

[1]) Lübsche Chronik I. S. 233 nennt den König unlückigh, bedrovet unde arm.

Henrici Rantzovii Descript. Holsatiae Gerardus — — celeriter eductis 400 equitibus incolis ex Rensburgo — —

[2]) Die Bestimmungen der Urkunde von 1332 — Vgl. oben. — waren die Folgen dieser Schlacht.

bot, seinem hochverdienten Oheim, dem Grafen Gerhard, den Huldigungs- und Treueid zu leisten [1]).

Für so viele glückliche Erfolge gedachte Graf Gerhard nach der frommen Sitte jener Tage, auch dem Himmel sich dankbar zu erweisen. In diese Zeit seines thatenreichen Lebens fallen zwei geistliche Stiftungen in seiner Residenz, dem von ihm vor andern Städten geliebten Rendsburg [2]). Die Erinnerung an die kriegerischen Zeiten seines Regiments ist noch spät bei den Nachkommen erneuert, als am Ende des sechszehnten Jahrhunderts eine kleine Capelle in

---

[1]) Urkunde von 1333. S. H. L. Urkundb. II. 1. S. 85: — — Waldemarus — — — quod nihil certius est quam mori et nihil incertius hora mortis — — — volumus, quod omnes et singuli vasalli nostri, Milites et Armigeri, sub districtu nostri Ducatus et Dominii habitantes — — Avunculo nostro Comiti Gerhardo homagium et fidelitatis juramentum faciant, conditione ista interposita, Quod si nos mori contingat absque herede legittimo. —

Es ist ebenso grundlos als unhistorisch, wenn Molbech „das Herzogthum Schleswig, Kopenhagen 1846 S. 27 f.“ die Vorgänge des Jahres 1326 und der darauf folgenden Jahre darzustellen sucht als „Handlungen einer aufrührerischen Partei, die auch nicht einen Schein der Gesetzlichkeit erlangt hätten, weder durch eine förmliche Verzichtleistung von Seiten des vertriebenen Königs, noch durch die Zustimmung des dänischen Volkes.“ Grundlos und mehr als naiv ist es, von einer Partei zu sprechen, wo das ganze Volk, mit sämmtlichen Bischöfen und Mächtigen des Volkes thätig ward, unhistorisch ist die Behauptung, es habe nicht das allgemeine dänische Parlament in bündigster Form Rechtens der obigen Acte von 1326 zugestimmt, unrichtig endlich, daß nicht Christoph, sei es auch schließlich in Folge eines Krieges den obigen Vorgängen seine Zustimmung ertheilt habe. Graf Gerhard kannte die Dänen nur zu gut, als daß er nicht Christoph und dessen Sohn Erich (Urkunde von 1330 S. H. L. Urkdb. II. S. 76) auf alle Ausflüchte hätte Verzicht leisten lassen sollen, namentlich die, „daß Krongüter vom Reiche Dänemark nicht veräußert werden könnten“ (quod bona Corone de regno Dacie possint minime alienari.)

[2]) S. H. L. Urkundb. II. 1. S. 73 und 77 — Urkunde von 1328, durch welche der Mariengilde in Rendsburg eine Vicarie an der dortigen Kirche „ob intuitum Dei pariterque pium affectum bone voluntatis“ bestätigt und eine Urkunde von 1330, durch welche er geleitet, „piis et sanis consiliis pro remedio et salute animarum parentum nostorum et nostra“ eine Nicolaicapelle stiftet und dotirt. Die letztere Urkunde ist namentlich auch in topographischer Beziehung von Wichtigkeit, worüber unten das Nähere.

der Stadt abgebrochen wurde, in welcher sich ein großer Haufe von Gebeinen und Schädeln derer fanden, welche in den Schlachten auf der Lohaide (vorzugsweise 1260 und 1331) gefallen waren [1]).

Schwer und drückend lastete die Hand der holsteinischen Grafen Gerhard und Johann auf dem dänischen Volke. Es wurde in Dänemark nichts mehr ersehnt, als die Erscheinung eines Königs, welcher eine Befreiung von dem fremden Joche bringen könne. Denn die mit Rost und Rauch überzogenen Waffen einzelner Haufen sich zusammenrottender Bauern vermochten nicht, einer kriegskundigen Leitung entbehrend, eine Verbesserung des Zustandes herbeizuführen [2]).

Die stolzen Gedanken an Waldemarische Größe waren für Dänemark dahin. Es gab kein Dänemark mehr bis zur Elbe, keins mehr bis zur Eider oder auch nur bis zur Schlei. Für immer — so hoffen wir — war die Königsau Dänemark's Grenze nach Süden geworden. Das Land, welches einst gedient, es herrschte nun. In Dänemark war nicht Treu und Glauben mehr zu Hause, sondern Lug und Trug hatten dort Wurzel geschagen [3]). Noch lange schien ein besserer Tag für Dänemark nicht anbrechen zu wollen, gleichsam

---

[1]) Heinrich Rautzov Descriptio Holsatiae (1597) in Westphalen Monum. Ined. I 39. — — — inter Danos et Holsatos decertatum est in Loheide saepissime, ut constat ex sacello nuper diruto, ubi magnus numerus ossium interfectorum hominum, quae aliquot currus complevere, fuit inventus, et adhuc visa sunt crania sagittis transfixa — — —

[2]) Contin. ad Ann. Danorum ab anno 1308—1363. Lang. Script. R. Dan. VI. 523 armis fumosis et eruginatis. Vgl. Lappenberg, dänische Annalen, ein Nachtrag zu Langebeck S. R. D. in Michelsen's Archiv II. S. 187—253 insbes. über diese Chronik S. 204 f.

[3]) Vergl. das oben S. 52 angezogene Gedicht bei Langenbeck Scr. R. D. VI. 551—557.

VIII. Eras late prolongata.
Dominans in Albiam
Nunc curtata, ecclipsata
Vix attingis Eidriam
Tandem Slea fluvius
Finis fuit ultimus
Paulatim
Gradatim.

VIII. Refringit
Restringit
Amnis secans Jutiam.

XV. Quae quondam fuit ancilla
Nunc est tibi Domina
Regnat, viget, plebs pusilla
Tua terens agmina.

als habe die höhere Leitung es den Dänen zur Lehre und Besserung tief einprägen wollen, wie schwer Fremdherrschaft getragen wird. Denn der älteste Sohn König Christoph's, Otto, mehr kriegsmuthig als kriegskundig, unterlag (1334) auf der Taphaide bei Wiborg dem gewaltigen Gerhard und mußte seinen verunglückten Versuch, den Thron seiner Ahnen wieder zu gewinnen, in langer Gefangenschaft zuerst in Segeberg, dann in Rendsburg büßen. Er ward hiedurch des Reiches verlustig, welches seinem jüngeren Bruder, Waldemar, endlich (1340) zufiel [1]).

Seit Christoph's Tode blieb Dänemark längere Zeit ohne König. Graf Gerhard sehen wir aber, wie in Dänemark widerspruchslos herrschen, so andererseits die Herrschaft in seinen Erblanden nicht vergessen. Der Stadt Rendsburg ertheilte er mit seiner Gemahlin, der Gräfin Sophie, und seinen beiden Söhnen, Heinrich und Nicolaus, im Jahre 1339, zur Belohnung für die vielfältigen treuen Dienste, welche Rath und die ganze Bürgerschaft ihm so häufig mit völliger Hingebung erwiesen, umfassende Privilegien. In diesen bestätigte er namentlich alle von den frühern Grafen (a progenitoribus nostris) ertheilten Privilegien, Freiheiten, Gnadenbezeugungen und Gütervergabungen, und verlieh sodann auch der Stadt, welche er in seinen besondern Schutz nahm, unter Feststellung und Erweiterung ihres Stadtgebietes, den Gebrauch des lübschen Rechtes in der Art, wie ihn die von der Vogtei befreite Stadt Lübeck in freierer und unbeschränkter Weise genoß, so wie den vollen Inbegriff der peinlichen Gerichtsbarkeit, des höchsten, mittleren und untersten Gerichtes an Hand und Hals. Eine Beschränkung der bisherigen Rechte der gräflichen Vogtei, wie sie in der Urkunde ausgesprochen ist, war die natürliche Folge der obigen Privilegien [2]).

---

[1]) Lübsche Chronik I. S. 237 zum Jahre 1334: De holsten wereden sic alsc vrome helde; den junghen koning se venghen. — — Greve ghert let den koning alsovort bringhen to segheberghe; dar blef he ene wyle. Darna wart he bracht to reynoldesborch.

[2]) Urkunde von 1339 am Tage Nicolai im Corp. Const. Hols. III. Band (enthaltend die für die holsteinischen Städte ergangenen Verfügungen) S. 807 f.

Im Eingang wird Bezug genommen auf die „multimoda obse-

Rastlos und unermüdlich, wie Gerhard war, ist er schon im folgenden Jahre bemüht, den Herzog Waldemar von Schleswig für

---

quiosa subsidia," welche dilecti consules nostri totaque universitas civium oppidi in Reinoldesborch geleistet haben. Die Urkunde fährt darauf fort: „Ante omnia volumus, ut dicti Consules et Cives nostri gaudeant omnibus privilegiis, libertatibus et gratiis bonis praediis ipsis a progenitoribus nostris liberaliter indultis."

Von dem lübschen Rechte heißt es sodann, nach Bezeichnung des Stadtgebietes: Volumus etiam ut dicti sonsules et cives nostri infra dictum oppidum et infra destinctionem terminorum praedicorum legibus, Juribus et Judiciis, quibuscunque prout Civitas Lubecensis eis utitur possint et debeant uti meliori et liberiori modo, quo Judicia Legum Civitatis Lubecensis exercentur. Et propter hoc quibuscunque advocatis nostris — — — injungimus — — — quatenus dictos consules aut cives nostros etiam quoscunque in Jure et Judiciis praedictis — — — non audeant impedire aut ea infringere quoque modo in oppido praedicto aut extra infra terminos praedictos."

„Annuimus — — — super haec omnia plenum Judicium, supremum, medium et infimum manus et colli.

Auf den topographischen Theil der Urkunde werden wir später zurückkommen. Die gewöhnliche Annahme, daß erst durch diese Urkunde die Stadt Rendsburg mit dem lübschen Rechte bewidmet sei, halten wir für unrichtig, was übrigens in staatsrechtlicher Hinsicht ohne Einfluß ist. Unsere Gründe sind folgende:

1. In allen Fällen, in denen das lübsche Recht sonst zuerst an eine Stadt verliehen ward, wird dies geradezu ausgesprochen, z. B. in Betreff der Stadt Kiel (1342) nos civitati Holsatiae — — — contulimus — — — ut tali jure, prout civitas Lubecensis utitur, ita civitas — — — perfruatar. — S. H. L. Urkdb. S. 475. Ploen 1236: „Plone, den geven wi und vorlenen Lübsch Recht. Nordalb. Stud. IV. S. 342. Westphalen IV. S. 3205. Itzehoe 1238: „libertates et jura civitatis Lubycensis concedimus C. Cons. Hols. III. S. 511. Westphalen IV. S. 3209.
2. Dagegen werden bei einer Ausdehnung des Rechtes auf das Stadtgebiet, oder bei einer Erweiterung der Jurisdiction, oder bei einer Beschränkung der Rechte der Vogtei ähnliche Ausdrücke wie in der obigen Urkunde gewählt, wornach eine Gleichstellung der Gerichte mit der vogteifreien Stadt Lübeck erfolgt, z. B. a) in der Urkunde von 1315, wodurch Graf Gerart von Holsten und von Reinoldesburch — — — der Stadt Kiel das Recht gab „gantz und vrigh Lübesch-Recht, also vollenkommen alse de Stadt tho

einen Umtausch von Nord- und Südjütland zu gewinnen [1]). Die Verwirklichung dieser Pläne sollte aber dem großen Manne nicht beschieden sein. Eine schwere Krankheit hatte ihn in Randers auf das Krankenbett geworfen. Da überfiel ihn, bei nächtlicher Weile unbemerkt heranschleichend, ein dänischer Rittersmann, Niels Ebbeson. Der erschlug den wehrlosen, tiefgehaßten Mann auf seinem Bette. Diese That, von den Dänen eine Großthat, von den Holsten ein listiger Verrath genannt, ward — so schreibt ein neuerer dänischer Geschichtsschreiber — der erste Schimmer jener Morgenröthe, welche Dänemarks Erlösung aus dem traurigen Zustande der Er-

Lübeck en binnen hefft unde vry to brukende — Westphalen IV. S. 3215. b) in der Urkunde von 1317, civitati Nostrae Kyl liberum Jus Lubicense, quale civitas Lubicensis utitur in sua civitate. Westphalen a. a. O. S. 3217. c) in den Urkunden von 1335 und 1435, betreffend die Ausdehnung des lübschen Rechts auf das Weichbild der Stadt Itzehoe, oder dessen Anwendung in Criminalsachen, Westphalen a. a. O. S. 3225 und 3232.

3. Die Stadt Rendsburg und deren Bewohner standen schon im dreizehnten Jahrhunderte in einem regen Geschäftsverkehr mit der Stadt Kiel. Es wären aber, ohne eine Gleichheit des Stadtrechts, namentlich hinsichtlich der Auflassungen, Verpfändungen, Verkäufe, welche sich auf Bewohner der Stadt Rendsburg bezogen, erschwerende Formen nicht zu vermeiden gewesen. Da sich nun keine Spur hievon findet, — vgl. Kieler Stadtbuch von 1264—1289, ed. Lucht S. 10, 18, 21, 39, 41 — so muß Rendsburg schon damals lübsches Recht gehabt haben.

4. es würde nicht wohl erklärlich sein, daß bei der im 13. Jahrhundert schon völlig geordnet hervortretenden Verfassung der Stadt Rendsburg (consules, universitas burgensium — civium —) und den nicht unbedeutenden Handelsbeziehungen, in denen Rendsburg schon damals stand (Rendsburgs Streitigkeiten von 1280 mit den Städten Harderwyk und Zütphen, Hamburger Urkundenbuch S. 647 f.) die Stadt nicht wie die übrigen holsteinischen Städte, und wie die Stadt Tondern, des lübschen Rechtes sollte theilhaftig gewesen sein; sehr erklärlich ist es dagegen, daß die älteren Urkunden verloren gegangen sind, da nach den in Langenb. Script. Rer. Dan. V. S. 505 enthaltenen Annalen Reynoldesborch 1286, 1288, 1321, 1330 entweder ganz oder bis auf wenige Häuser abbrannte.

1) Urkunde vom 11. Febr. 1340 bei Huitfeld a. a. O. S. 465. Dahlmann a. a. O. I. S. 482 f. Molbech das Herzogthum Schleswig S. 35. f.

niedrigung ankündigte [1]). Wir ehren das patriotische Gefühl der Dänen, halten es aber nicht für unbillig, wenn auch ihnen einmal das Verständniß für ein gleiches Gefühl bei einer ihnen gegenüberstehenden Nationalität aufginge.

Mit Waldemar IV. (1340—1375), dem jüngsten Sohne jenes unglücklichen Christophs, kam denn endlich ein Mann auf den dänischen Thron, welchen sein Wahlspruch und Beinamen „Atterdag" bezeichnet. Dieser bedeutet so viel als „Morgen ist wieder — auch — ein Tag", aber nicht in dem Sinne, als habe er nur aufzuschieben gewußt, sondern um darzuthun, wie er es meistens verstand, die rechte Stunde zu erharren.

Unter seiner Regierung wird das dänische Reich wieder zusammengebracht, theils durch Einlösung oder Einziehung der Pfandschaften, theils durch glückliche Kämpfe. Die holsteinischen Grafen müssen sich die allmälige Einlösung der von ihnen besessenen Pfandgüter gefallen lassen, und unglückliche Kämpfe, namentlich bei Gamberg und Braberg auf Fühnen (1357, 1362) vollenden den Verlust [2]).

In Betreff des Herzogthums Schleswig tritt ein Schwanken ein, welches bald dem Könige, bald den holsteinischen Grafen gün-

---

[1]) Lübsche Chronik I. S. 264 „unde sloghen den seken (siechen) man uppe sinen bedde dot. Molbech a. a. O. S. 36. Huitfeld a. a. O. S. 467.

[2]) Dahlmann a. a. O. I. S. 488—514 II. S. 21. Der allmälige Gang der Geschichte geht aus der Acte von 1340, betreffend die Vermählung König Waldemar's mit Heilwich von Schleswig, aus der Urkunde von 1341, wodurch König Waldemar den Grafen Heinrich und Claus das Land Fünen im Falle seines unbeerbten Ablebens als erbeigen überläßt, „to eyneme reghten erven," aus den Sühnen und Bündnissen der Grafen mit dem Könige von 1344 und 1353, 1358, 1359, S. H. L. Urkdb. II. 1, S. 103, 105, 114, 118 — II. 2, S. 231, 237, 249, — aus der Lübschen Chronik I. S. 245, 247, 249, 250, 256, 259, 262, 267, 284 (von 1340 bis 1362) und den Annales Danorum et praecipue Sialandorum ab anno 1308—1365 (ed. Lappenberg in Michelsen's Archiv II. 214—226) hervor. Huitfeld bewährt sich auch in dieser Periode als gut unterrichtet. Einzelne Dunkelheiten bleiben aber dennoch und Molbech a. a. O. S. 38 hat Recht, die Regierungszeit Waldemar IV. eine von der Geschichte nicht hinlänglich beleuchtete zu nennen. Das Licht, welches Molbech jedoch hinzu thut, ist schwerlich geeignet, die bisher dunkeln Partien heller zu machen.

ſtig iſt; die aus politiſchen Gründen geſchloſſene Ehe mit der Heilwich, der Schweſter des Herzogs Waldemar, vermochte um ſo weniger eine dauernde Freundſchaft zwiſchen den beiden Schwägern herbeizuführen, als Waldemar ſeine Gemahlin hart behandelte und Königin Heilwich in Dänemark, als Schweſter des Herzogs von Schleswig, ihr Lebelang übel und mit Mißtrauen angeſehen ward. Zwar wurde von den Schwägern bei einer Zuſammenkunft in Weile im Jahre 1345 ein Freundſchaftsbündniß geſchloſſen, in welchem der Herzog auf den Fall, daß er eines frühzeitigen Todes verſterben ſollte, Land und Leute, ſowie ſeine Gemahlin, ſeine Kinder und ſein Haus bis zur erlangten Mündigkeit ſeiner Söhne dem Schutze des Königs anzuvertrauen verſprach [1]. Aber ſchon im Jahre darauf mußte Waldemar, in die Gefangenſchaft der holſteiniſchen Grafen gerathen, dieſem Bündniſſe entſagen und that es, wie der Erfolg zeigt, nicht etwa wider beſſere Ueberzeugung. Von dieſer Zeit an waren die holſteiniſchen Grafen, der Herzog Waldemar und längere Zeit auch die Jüten im engſten Bunde gegen König Waldemar, deſſen gewaltthätiges hartes Regiment auch im eigenen Lande vielfach ſchwer ertragen wurde, vereint [2]. Auch gelang es den ferneren Bemühungen des Königs nicht, zu Gunſten Dänemarks in den Verhältniſſen der Herzogthümer etwas zu ändern. Vielmehr ſchloſſen, als Waldemar die däniſchen Lande jenſeits des Sundes wieder gewonnen und durch Gothland's und Wisby's Eroberung ſich den Namen „König der Gothen" erworben hatte, der ſchwediſche König Albrecht, die Hanſeſtädte, die Fürſten von Meck-

---

[1]) Urkunde vom 13. März 1345. S. H. L. Urkb. II. 1, S. 121. Item firmites promittimur, ut supra, quod si morte praeventi fuerimus, ipso domino Rege vivente, terram nostram, pueros nostros, castra, subditos et vasallos idem Rex habeat sub regimine et tuicione sua libere ordinanda donec dicti pueri legitimam pervenerint ad etatem. — Vgl. Huitfeld a. a. O. 492.

[2]) Annales Danorum in Michelſen's Archiv zum Jahre 1357 p. 214. Cum duce Slesvicensi et comitibus Holsatiae et **Juttis** discordiam init. — zum Jahre 1359 p. 22 — **Jutti** etiam videntes quod tyrannide rex super populum Sialendensem regnaret — — ergo dixerunt: nolumus haec onera super nos, sed melius est nobis gloriose mori, quam videndo mala gentis nostrae ignominose vivere.

lenburg, die holsteinischen Grafen und etwas später auch Herzog Heinrich von Schleswig, Sohn des 1364 verstorbenen Herzogs Waldemar, im Jahre 1368 ein Bündniß, welches nicht geringeres bezweckte, als die Zeiten König Christoph's wiederkehren zu lassen [1]). König Waldemar verließ, unvermögend den Brand zu löschen, den er durch den Angriff auf das zur Hanse gehörige Wisby entzündet hatte, auf vier Jahre (1272) sein Königreich. Die holsteinischen Grafen walteten während dieser Zeit wiederum in Jütland als Herren und bestätigten als domini Jutiae Privilegien und Freiheiten, durch deren Nichtachtung Waldemar die Liebe seiner Unterthanen verscherzt hatte [2]). Ein für Dänemark nachtheiliger, den Städten günstiger Friede, welcher daneben aber für die königliche Würde wenig ehrenvoll war, wurde mit den Hansestädten (1370) geschlossen [3]). Dänemark war damals auch in seiner frühern Unabhängigkeit gegen das das deutsche Reich tief gesunken. Es war auf besonderes Begehren des landesflüchtigen Königs, daß Kaiser Carl IV. eine Urkunde an mehre Fürsten des heiligen Reiches und unter diesen an den Grafen Adolf von Holstein ergehen ließ, worin er ihnen kundgiebt, daß eine Anzahl Leute, theils innerhalb, theils außerhalb des Königreichs zu Dänemark gesessen, ihrem rechten natürlichen Herrn die ihm als rechte Lehnsmannen schuldige Treue gebrochen hätten und sie daher beauftragt würden, diese ungetreuen, ungehorsamen und bösen

[1]) Urkunden von 1368. S. H. L. Urkdb. II. 2, S. 276 u. 277. „den dritten Theil sollten Graf Heinrich und Graf Claus von Holstein haben.“ Eine Reihe jütscher und schleswigscher Ritter und Knappen traten dem Bündniß bei. Molbech a. a. O. S. 40 weiß, daß „die Edelleute die ersten Urheber des Bündnisses waren.“ Die Urkunde ist nicht so gut unterrichtet.

[2]) a. Henrici et Nicolai, comitum Holsatiae et Stormariae et dominorum Jutiae confirmatio privilegiorum, jurium et libertatum, civibus Ripensibus a Waldemaro rege legislatore ejusque successoribus concessorum vom 20. Mai 1368. — Regesta Dan. I. № 2605.

b. Klage in Chronic. Episc. Lund. bei Langeb. VI. 634. Valdemari quarti tempore omnis traditio seniorum, leges paterne, tota libertas Ecclesie Daciane abolitae sunt.

Vergleiche über diese ganze Periode Dahlmann a. a. O. II. S. 7—45.

[3]) Urkunde vom 24. Mai 1370. Regesta Dan. I. 2635 (vgl. № 2636—2641).

Leute vor sich zu laden, zu vernehmen und wenn sie schuldig erfunden würden, „die Sachen nach Recht und Gewohnheit des heiligen Reiches zu enden und in unsere und des heiligen Reiches Acht zu thun und zu schreiben“ [1]. In jenem Frieden mit den Städten war von den dänischen Reichsräthen sogar zugegeben: „desgleichen sollen wir keinen Herren empfangen, es sei denn mit dem Rathe der Städte,“ und die Gültigkeit des Friedensschlusses auch dann gewährleistet, „wenn der König ihn nicht besiegeln sollte.“ Eine Republik mit einer monarchischen Spitze, würde man in moderner Redeweise sagen.

So hatte Waldemar, wie Dahlmann sagt, „zwanzig Jahre lang mit wunderbarem Erfolge gebaut, zehn andere Jahre an seinem Werke wieder niedergerissen, und mußte nun die letzten Jahre seines Lebes dafür büßen“. Jedoch sah er noch, ehe er dahin ging, Erfolge, welche kaum zu erwarten waren. Die Herzogin Rixa von Schleswig wählte ihn zu ihrem Vormund und Vertreteter in Betreff ihres bedeutenden aus ganz Alsen und einigen Harden der jetzigen Aemter Apenrade und Tondern bestehenden Leibgedinges.

Durch die Vermittlung der Mecklenburgischen Herzöge kam sodann ein dem Könige im Ganzen vortheilhafter Friede mit den holsteinischen Grafen [2]) zu Stande (1373) und endlich ließ der Herzog von Schleswig sich bereit finden, dem Könige die Einlösungsrechte auf mehrere Pfandschaften im Herzogthnm Schleswig (1374) zu übertragen [3]).

---

[1]) Urkunde vom 27. Juli 1370. S. H. L. Urkb. II. 2, S. 285.

[2]) Urkunde vom 1. Jan. 1773 und Urkunde vom 24. Jan. 1373 S. H. L. Urkdb. S. 288, 289. Das Wesentliche dieses Friedens war, daß die holsteinischen Herren alle Ritter und Knechte und alle Bürger, die in Nordjütland wohnen und die ihnen gehuldigt hatten, und ihre Mannen geworden, an den König verweisen sollten, dagegen die Südjüten, die dem Herzog von Schleswig zugehörten, dem Herzog thun sollten, wozu sie pflichtig seien. Und wenn sie dem Könige zu etwas pflichtig seien, so sollten sie ihm dies thun.

Hiernach ist Dahlmann a. a. O. S. 45 zu ergänzen, welcher bei mangelnder Kenntniß dieser Urkunde annimmt, daß damals nur Ripen und Aalborg wieder aus der Holsteiner Hand an die Krone gekommen seien.

[3]) Acta Processus inter E. Regem et Ducem Slesv. de Ducatu Slesv. 1424 bei Langeb. VII. S. 322 Urkunde von 1374, vortmer est dat gades wille were, dat de vorbenomeden koningh Woldemar dat vorscreven Slot Gottorp inlosede edder kreghe mid

Wider Vermuthen günstig hatten sich solchergestalt anscheinend für Waldemar die Aussichten in Betreff Schleswig's gestellt, als Herzog Heinrich von Schleswig, der letzte aus Abel's Stamm, mit Tode abging (Septbr. 1375). Aber kurz darauf (24. Oct. 1375) starb auch der König, und Königreich und Herzogthum waren so beide ohne Herrscher.

Der erste Act der schleswigschen Frage endet mit dem Aussterben des Abelschen Mannsstammes. Das folgende Jahrhundert zeigt in Beziehung auf diese Frage eine Vielgestaltigkeit der Complicationen, eine Großartigkeit der Charactere in dem holsteinischen Fürstenhause, welche die Geschichte dieser Verhältnisse der sinnigen Beobachtung höchst anziehend machen muß. Im Bewußtsein des Rechtes und in Erkenntniß der Pflichten gegen das Land verzagen die holsteinischen Grafen selbst dann nicht, als Kaiser Sigismund, von wahrheitswidrigem Vorgeben getäuscht, ihnen das Herzogthum ab- und den Königen von Dänemark zuspricht und Fürsten, Städte, Märkte und Dörfer des römischen Reichs deutscher Nation gegen die Grafen von Holstein aufruft [1]). Funfzehn Jahre nach diesem kaiserlichen Schiedsspruch war trotz Kaiser und Reich und aller dänischen Gegenstrebungen ungeachtet, die innige Vereinigung beider Herzogthümer unter einander und ihre Unabhängigkeit gegen Dänemark nicht allein auf's neue errungen, sondern auch mehr als früher sichergestellt und von Dänemark anerkannt. In Kürze wollen wir auch auf den Gang dieser Verhältnisse aufmerksam machen.

In Dänemark führte der Tod Waldemar's ein Schwanken hinsichtlich der Kronfrage herbei, indem die beiden Töchtersöhne Waldemar's, nämlich der Sohn der jüngsten Tochter, der großen Margaretha, Olav, und der Sohn einer älteren Tochter, Albrecht von Mecklenburg, die nächsten zur Krone waren. Erst im März 1376 wird diese Kronfrage zu Gunsten Olav's entschieden. Die

---

siner tobehoringhe — — — so ghunne wy mid willen, dat de Koningh alle theringhe, koste, penninghe — — — — dat he in dem Hertogdom gheloset, up dat Slot Gottorp schal slan, alse dat wi edder unse erven, dat nicht van eme sine erven edder Nakomelingen losen edder brughen scholen.

[1]) Noodt's Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein 1744 II. S. 438.

holsteinischen Grafen hatten inzwischen nicht gesäumt; sie waren ihrem Ziele mit raschen und sichern Schritten klar und bewußt näher gerückt. Es war kein neuer Plan, den sie verfolgten, nicht ein solcher, wie die Ideologie unserer Tage ihn schnell erzeugt, und noch schneller fahren läßt; es war ein Plan, in demselben Stamme von Geschlecht auf Geschlecht vererbt, ein Plan, an dessen Erreichung das Herz des Fürstenhauses jener Zeiten nicht minder hing, als für die Erreichung dieses Zieles seit nunmehr einem halben Jahrtausend die Besten und Edelsten unsers Volkes thätig geworden sind.

Schon im October 1375, also wenige Wochen nach Herzog Heinrichs Tode, lassen sich die Grafen den Zoll in Gottorf, als einen nach Lehnrecht von Kaiser und Reich herrührenden bestätigen [1]. Ein Vierteljahr später (Jan. 1376) gehen sie mit den nach Geblütsrechte dem dänischen Throne am nächsten stehenden Prinzen, Albrecht von Mecklenburg, der sich schon als König der Dänen bezeichnet, ein Bündniß in Betreff Schleswigs ein. In diesem verpflichtet sich Albrecht mit den andern mecklenburgischen Herzögen, den holsteinischen Grafen und ihren *Erben*, gegen alle und jede, welche selbige oder ihre *Erben* daran hindern möchten, behülflich zu sein, daß denselben das ganze Herzogreich Jütland ohne Verzug mit allen Gerechtigkeiten und allem Zubehör zu Theil werde. Zugleich wird den holsteinischen Grafen und deren Erben das ganze Herzogthum aufgelassen [2]. Schon im Herbste des Jahres 1376 sind die-

---

[1]) Urkunde vom 31. October 1375 S. H. L. Urkdb. II. 2, S. 309 Reg. Dan. I. № 2688. Wir Karl von G. g. Romischer Keiser — — — bekennen — — — das wir, als eyn Romischer Keyser den edeln Heinrichen und Clausen, gebrudern, graven von Holtzten unsern und des reiches lieben getrewen, sulchen Zolle, den sie haben zu Gotdorff, gelegen in dem bischthum tzu Sleswik und der *von uns und dem reiche zu lehen ruret, bestetiget und bevestent haben.*

[2]) Zwei Urkunden vom 21. Januar 1376, S. H. L. Urkdb. II. 2, S. 315 f. aus dem Gh. Archiv in Schwerin). Wi Albrecht v. G. g. der Denen und der Wenden Koningh — — bekennen — — dat wi und unse erven den edeln heren Hinrike und Clawese und Aleve greven to Holsten und to Stormeren und eren *erven* hebben *opgelaten* und laten dat *ghantze hertochrike* to Jütland, mit Alsen und mit Langhlande und mit alle den elanden

selben im Besitze fast des ganzen Herzogthums, ohne daß wir berechtigt wären, den ein halbes Jahrhundert später beschafften gerichtlichen Aussagen mehrer dänischer Zeugen sonderlichen Glauben zu schenken, wornach der Grund dieses Erfolges darin zu suchen wäre, daß die Schlösser in Nordschleswig durch Verrath königlicher Hauptleute den holsteinischen Grafen in die Hände gespielt seien [1].

Diese Besitznahme wird von dänischen und deutschen Schriftstellern verschieden beurtheilt. Sie findet unstreitig in den erwähnten Staatsacten der letzten funfzig Jahre ihre vollständige Rechtfertigung. Das Geschehene stieß denn auch auf keinerlei Widerspruch von Seiten der Königin Margareta und ihres Sohnes, König Olavs. Der dänischen Nation ist aber diese Thatsache stets so mißfällig erschienen, daß sie dieselbe sich nicht hat erklären können. Es ist daher versucht worden, ihr alles Herbe durch verschiedenartige Trostgründe zu nehmen. Theils soll nämlich, wie erwähnt, Verrath im Spiele gewesen sein, theils soll Margareta in den Gedanken die drei Kronen des Nordens auf ihrem oder ihres Nachfolgers Haupt zu vereinigen, so vertieft gewesen sein, daß sie es versäumte den Anmaaßungen der holsteinischen Grafen Hindernisse in den Weg zu legen, theils soll es ihr an Macht gefehlt haben, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. So der Trost für den, welcher dessen bedarf.

---

und mit alle den Fresen, und mit alle den stücken und guden, wor de beleghen sin, de je to dem hertochrike gehöret hebben.

[1]) a. Eine Urkunde vom 17. October 1376, ist in Apenrade ausgestellt — Langeb. S. R. D. VIII, S. 99 f. In dieser nennt sich Graf Nicolaus von Holsten schon dominus Sunder-Iutiae.

b. Der Bischof von Roeskilde behauptete in dem vom König Erich gegen die holsteinischen Grafen geführten Processe (Attestationes testium in eadem causa productorum 1424 bei Langeb. a. a. O. VII, p. 404) de Insula autem Alsen, castris, pertinenciis suis interrogatus dixit, quod predicti Comites habuerunt a p r o d i t o r i b u s regni Dacie, qui ibidem possidebant pro pecuniis, qui dicta loca servare debebant ad honorem Regis, regni, et quod predicti Comites Holstetenses requisiti, ut predicta restituerent, oblata eis pecunia, semper negaverunt et adhuc negant.

Derselbe Zeuge versichert über eins der nächsten Fragstücken vernommen: im Reiche Dänemark gebe es keine Lehnsgewohnheit und kein Lehnrecht, davon habe er nie gehört, also ein Zeuge von besonderer Wahrheitsliebe!

Ein gleichzeitiger Chronist meint dagegen, daß Margareta Weisheit und Stärke an den Tag gelegt habe, als sie im Jahre 1386 mit den holsteinischen Herren zu einem ewigen Frieden sich vereinigte und letztere und deren Kinder mit dem Besitze des Herzogthums Schleswigs auf ewige Zeit belehnte. Dieser Ansicht pflichten wir bei. Margareta zeigte sich, wie uns bedünkt, durch diesen Act des Beinamens würdig, welchen die Geschichte ihr beilegt. Eine gemeine und feige Politik thut freilich lieber offenbar unrechtmäßige Schritte, als den wohlthätigsten, gegen den sich das hörbare Geschrei einer durch krankhafte Nationaleitelkeit bethörten Menge erhebt; eine edle und kraftvolle Staatsweisheit läßt aber die mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinigenden Meinungen ohne alles Bedenken hinter sich und erwartet ihre Rechtfertigung am Ziele oder in dem Urtheile der Nachwelt.

So Margareta in der ersten Zeit ihrer Regierung. Die wesentlichen Puncte des von ihr mit den holsteinischen Grafen geschlossenen Friedensbündnisses waren folgende:

1. die holsteinischen Herren sollten das Herzogthum Schleswig besitzen, erblich bis auf Kindeskind (kinderkint to ervende) und davon Heerfolge und Dienste dem Reiche thun.

2. nur einer der holsteinischen Grafen sollte regierender Herr und Herzog von Schleswig heißen [1];

3. von beiden Seiten sollte kein Krieg mehr stattfinden und jeder Unfriede durch ein zu gleicher Zahl aus Holsteinern und Dä-

[1] Detmar Lübsche Chr. I, 333 zu Jahre 1386, verb.: bekanden in der vrouwen wisheit unde sterke.

Detmar a. a. O. I, 338 (zum Jahre 1386) Dar wart vulltogen de vrede und vorbindinge, de vore begrepen was tuschen den rike van denemarken und den holsten heren in aldusseker wise:

To dem ersten, dat de holsten heren scholden besitten dat hertogdom to sleswik, kinderkint to ervende unde dat scholden se manscop und denst van don dem rike,

Dat ander was, dat van de herscap der holsten scolde men (man i e. nur) en regnerende here hete und en hertoge to sleswik.

nen zusammengesetztes Schiedsgericht, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Obmanns ausgeglichen werden.

Am 15. April 1386 wurde darauf zu Nyborg auf Fühnen die Belehnung in feierlicher Form vollzogen. Graf Gerhard als Herzog von Schleswig leistete für sich und seine Erben, und mit ihm der alte Graf Claus und des Herzogs jüngere Brüder, den Lehns- oder Treueid, indem das seit dem Jahre 1309 im holsteinischen Fürstenhause übliche Institut der Belehnung zur gesammten Hand auch auf das Herzogthum Schleswig angewandt wurde, und solchergestalt die Erbrechte der ganzen Linie auch in dem Falle des unbeerbten Hingangs des Lehnsfürsten gesichert blieben [1]). Sechs Jahre später — Juli 1392 — schloß die Königin Margareta mit dem Herzog Gerhard von Schleswig und den Grafen von Holstein, ein auf die beiderseitigen Erben und Nachkommen mit erstrecktes Bündniß ab, wodurch beide Theile sich verpflicheten, sich zu ewigen Zeiten einander im Besitze ihrer Lande — einerseits, des Herzogreiches zu Schleswig und der Lande zu Holstein, andererseits der drei Königreiche — nicht hindern, stören oder beunruhigen zu wollen [2]).

---

[1]) a. Chron. Holsatiae bei Westphalen Mon. Ined. III p. 106. Dictus Gerardus Dux Slesvicensis — — — investitura Ducatus accepta — — — dicto Regi Olavo et regni successoribus fecit homagium pro se et heredibus suis et fidelitatis praestitit jaramentum. Consimiliter senior Comes Nicolaus et Albertus dicti Gerardi Ducis fratres juramentum fidelitatis praestiterunt.

b. Urkunde von 1309 — S. H. L. Urkdb. II, S. 398 — Contulimus manu unanimi que sambte hand in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali non obstante eo, quod precedentes terre et dominia sive dividantur aut — — — maneant indivisa.

[2]) Urkunde vom 12. Juli 1392, S. H. L. Urk. S. 369 „nycht hynderen, „arghen und nycht opsaken edder bywerren".

Es zeigt, welche Winkelzüge es sind, wenn z. B. Molbech das Herzogthum Schleswig, Kopenh. 1846, S. 45 äußert: Aller Wahrscheinlichkeit nach sei bei der Belehnung von 1386 nicht von der Erblichkeit des Lehns die Rede gewesen. Sowol das gleichzeitige Zeugniß der lübschen Chronik — die Urkunde von 1386 selbst ist verloren gegangen — als das Bündniß von 1392 thun dar, daß die Belehnung eine erbliche

So hatte Margareta gewiß die einzig richtige Politik eingeschlagen, eine solche, welche endlich einen dauernden Frieden zwischen beiden Ländern in Aussicht stellte. Aber wesentlich anders gestaltete sich die Sache, als Margareta aufhörte, das Regiment allein zu führen und der Sohn ihrer Wahl, Erich der Pommer, neben Magareta an's Ruder gelangte (seit 1396). Gleich die Lehnsmuthung im Jahre 1396 läßt den Gedanken durchblicken, mit welchem der störrige Fürst sich Zeit seines Lebens trug, nämlich den das Herzogthum Schleswig seiner Selbstständigkeit zu berauben und es unter die Krone zurückzubringen. Nichts hat aber mehr dazu beigetragen, die Vereinigung der Herzogthümer zu befestigen, als diese während der Regierung von Erich stets verfolgte Politik. Ein mehr als zwanzigjähriger Krieg hat dies Band nur noch enger geknüpft und Erich nach Huitfeld's Ausdruck „unglücklich in allen seinem Thun, seitdem er die Königin Margareta verlor" (1412) hat es als Herrscher der drei nordischen Reiche (1412—1438) gerade durch seine Politik bewirkt, daß das, was er zerstören wollte, sich der eignen Stärke und des rechten Lebenselements bewußt ward. Der Krieg war anfänglich in Dänemark populair, denn er befriedigte die Nationaleitelkeit der Dänen. Als derselbe jedoch trotz aller der dänischen Politik günstigen diplomatischen Künste völlig mißlang, als durch die unerschütterliche Festigkeit der holsteinischen Grafen glänzend das Wort bewährt ward „den Tapfern hilft das Glück", da ward in Dänemark die ganze Last der Verantwortung auf den Urheber des unglücklichen Krieges gewälzt. Heut zu Tage straft man in Dänemark Niederlagen der Führer, welche zu schwach sind dem Andrängen der Volksstimmung und einer fanatischen Presse zu widerstehen, mit drei Monaten Arrest, König Erich kostete der unglückliche Ausgang des Krieges den Verlust dreier Kronen [1]. So fällt auf die

---

war, wenn überall nach dem ganzen Verlauf der Geschichte noch der geringste Zweifel hierüber obwalten könnte. In Zeiten, in denen die Dänen die Geschichte noch nicht nach den Parteiansichten modulirten, ist denn auch stets eingeräumt, daß 1386 eine erbliche Belehnung stattgefunden habe. So von Suhm XIV 159. Jahn, Unions Kongerne. S. 46.

[1]) Huitfeld a. a. O. S. 821. Unter den Beschuldigungen des dänischen Reichsrathes gegen König Erich steht oben an (1439), daß er das Reich so viele Jahre in großem Krieg und Orlog mit den holsteinischen Her-

Urheber verderblicher Anschläge zuletzt, wenn der Fanatismus verraucht ist, die Schuld, der Fluch von Mit- und Nachwelt!

Bis in die letzten Lebensjahre Margaretens ward zwar ein jedes offene feindliche Zusammenstoßen vermieden. Es war vielmehr die Politik in Flor, in welcher Dänemark sich auch später nicht ohne Geschick versucht hat. Ohne Aufsehen zu machen ward still — peu après peu nannte dies die spätere Politik Dänemarks — dem Ziele entgegengearbeitet, und während eine längere Vormundschaft in dem herzoglichen Hause dieses begünstigte, mittelst Anleihe ein fester Platz, ein District nach dem andern im Herzogthum Schleswig als Pfandgut erworben, dieselben dänischen Vögten und Hauptleuten übergeben und alsdann die Auslösung verweigert [1]).

Im Jahre 1410 schlug jedoch die lange glimmende Funke zum hellen Brande empor. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Mißhandlungen, welche der als Dänenfreund tiefgehaßte Bischof von Schleswig, Johannes Scondeleff der Zeit wegen seiner dänischen Gesinnung erlitt, derselbe Bischof, von dem das Wort aufbewahrt ist: „Gott segne des Königs Heer, welches stark genug ist, um alle Länder bis zum Rhein zu unterwerfen" dem König einen erwünschten Vorwand zum Kriege gegeben hat [2]). Der Feldzug begann damit, daß das so gerühmte Heer auf der Solderuper Haide zwischen Eggebeck und Jörl in der Nähe von Flensburg, von den Schleswigern und Holsteinern, unter denen vor allen die Friesen durch Tapferkeit sich hervorthaten, eine gänzliche Niederlage erlitt [3]).

---

ren und den Städten gehalten und einen ehrlichen und beständigen Frieden, den er oft hätte erhalten können, niemals habe annehmen und von dem Rath des Reichsrathes nie etwas hätte hören wollen, wodurch das Reich Dänemark in großen verderblichen Schaden gekommen und außer andern Verlüsten des Reiches Bevölkerung verarmt sei.

[1]) Jahn's Unions Kongerne, S. 49 f. Huitfeld a. a. O. S. 625 f. 632 f. — Dahlmann a. a. O. III, S. 89 f.

[2]) Fragment. Hist. Sleswic. bei Westphalen Mon. Ined. III, S. 306. Presbyt. Brem. bei Westphalen III, S. 136. Albert Krantz Saxonia X, 30. Als die nächste Ursache des Krieges stellen diese Mißhandlung die dänischen Schriftsteller dar, so Molbech a. a. O. S. 51. 54. Jahn a. a. O. Vorbereitet war der Krieg indessen jedenfalls schon länger, wie das 1409 von seiten der Dänen mit Ditmarschen geschlossene Bündniß zeigt.

[3]) Huitfeld a. a. O. S. 633, giebt die Zahl der Dänen auf 8000

Wir lassen indessen die Wechselfälle des Krieges zur Seite liegen, indem wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß der Schauplatz desselben anfänglich vorzugsweise das Schloß Gottorp und die Stadt Schleswig, dann Flensburg und die dabei belegene Burg Niehuus war, bis diese im Jahre 1431 von den Schleswig-Holsteinern genommen wurden [1]. Rendsburg's geschieht in Bezug auf den Krieg nur in so weit Erwähnung, als es im Jahre 1426 von Herzog Heinrich in gleicher Weise, wie Gottorp und Schleswig, unter steter Behinderung von Seiten der Dänen, verproviantirt wurde [2].

Die ruhmvollen Thaten unserer Vorväter in diesem Kriege [3]) treten aber weit hinter das Interesse zurück, welches die Art und der Gang der damaligen diplomatischen Verhandlungen denen gewähren, welche aus den Erfahrungen der Vergangenheit für die Gegenwart zu lernen geneigt sind. Was wir lernen können, ist Folgendes:

Immer wiederkehrende Verhandlungen haben, so lange Dänemark nicht durch äußerste Erschöpfung besiegt ist, durchaus kein Re-

---

Mann Fußvolk und einige Reiter, die der Holsten auf 400 Mann Fußvolk und 700 Friesen, die Zahl der erschlagenen Dänen auf 1400, die der gefangenen auf 350 Mann an. Vgl. auch Heimreich Nordfres. Chronik I, S. 222. Jahn a. a. O. S. 55 bezweifelt diese Stärkeangaben und Verlustlisten, und wir wollen nicht darüber streiten.

[1]) In Jahn a. a. O. S. 54—110. Dahlmann a. a. O. III. S. 92—140 und in der gleichzeitigen Lübschen Chronik II. S. 7—61 und S. 478. sind die einzelnen Vorgänge dargestellt.

[2]) Lübsche Chronik II. Ao. 1426 ok — — spysede hertick hinrik beyde to perde und to vote gottorpe, slesswyk und rensborch und sloch vele denen darover dot, de dat hinderen wolden. Aehnlich der gleichzeitige Herm. Corner — — Danis invitis castrum Gottorp, urbem Slesvic et oppidum Rendezburg cibavit. Jahn a. a. O. S. 84 macht daraus eine Belagerung Rendsburgs und meint, König Erich habe früher Rendsburg und Holstein nicht angreifen wollen, um nicht das deutsche Reich zu beleidigen (for derved ikke at fornærme det tydske Rige).

[3]) Selbst Molbech a. a. O. S. 58 meint, daß der Muth und die Beharrlichkeit der holsteinischen Fürsten in weit höherem Grade die Theilnahme errege, als die unermeßlichen Anstrengungen, die langsamen Feldzüge, die verlorenen Aufopferungen des Königs, die (S. 54) zu nichts anderem als zu immer wachsenden Demüthigungen geführt hätten.

sultat. Beide Theile glauben im Rechte zu sein und keiner will von seinem Rechte lassen, weshalb stets die Verhandlungen wieder abgebrochen werden müssen [1]). Selbst die billigsten Forderungen von Seiten der Herzogthümer werden von Seiten Dänemarks auf das Hochfahrendste abgelehnt. Schon damals war der Spruch beliebt, „zuerst solle man sich ergeben und dann das Weitere von der Gnade Dänemarks erwarten“ [2]). Bei den Verhandlungen that sich die ganze Schlauheit oder wird der gleichzeitige Ausdruck vorgezogen „eine große Listigkeit“ der Dänen kund, mit welcher damals eine auffallend geringe Gewissenhaftigkeit in der Darstellung von Thatsachen gepaart ist, eine Eigenschaft, die man insgemein Mangel an Wahrheitsliebe nennt. Die deutschen Unterhändler zeigen dagegen eine Gutmüthigkeit, eine Ehrlichkeit und eine Geneigtheit, je öfter sie getäuscht werden, desto williger Vorspiegelungen zu trauen, welche nicht übertroffen werden kann. Dabei ereignet sich die Eigenthümlichkeit, daß die deutschen Reichs- oder kaiserlichen Commissarien sich der Zeit nicht die für den diplomatischen Verkehr nöthige Unabhängigkeit zu bewahren wissen, sondern den Versuchungen, in welche sie dänische Gaben bringen, nicht widerstehen können [3]).

---

[1]) Die lübsche Chronik II. S. 19 sagt zum Jahre 1417 von den damals deutscher Seite versuchten Verhandlungen: „Da sie lange darum gearbeitet hatten, da konnten sie keinen Frieden zu Stande bringen (nene vrede schaffen) da beide Theile sich dünken ließen im Rechte zu sein und keiner von seinem Rechte lassen wollte. Da schieden sie ohne Ende.

[2]) Rufus, lübsche Chronik (II. S. 490) Herzog Heinrich suchte demüthig (otmodigede) die Belehnung in gewöhnlicher Weise nach; da wollte König Erich an Herzog Heinrich das Herzogthum nicht verlehnen, es sei denn, daß er es dem Könige ganz auftrüge und überließe und es in des Königs Hand und in dessen Willen stehen ließe, ob er ihm dasselbe wieder verleihen wolle. Es riethen dem Herzog Heinrich seine Freunde, daß er das nicht thun solle, da das so lange keine „wyse edder wonheit“ gewesen wäre.

Vgl. Corner a. a. O. II. S. 1228.

[3]) Von Herzog Rumpold von Schlesien, der sich längere Zeit als kaiserlicher Friedensvermittler in Flensburg aufhielt und hier im Lande starb, sagt Jahn a. a. O. S. 80: König Erich überschüttete ihn (overøste ham) mit Geschenken (Forœringer) und leitete eine Heirath zwischen ihm und der an seinem Hofe sich aufhaltenden pommerschen Herzogin Adelheid ein. Als Rumpold starb, sandte der König — wie die Lübsche Chronik II.

Aus dem Gange der wiederholt eingeleiteten, wieder abgebrochenen und wieder aufgenommenen Verhandlungen wollen wir einige Züge hervorheben.

Vollendete Thatsachen scheint man auch schon damals geliebt zu haben. König Erich erklärte, bald nachdem sein Heer bei Flensburg geschlagen war (1410), das Herzogthum für ein verwirktes Lehen, und ließ diesen Spruch, nachdem zunächst in Kolding ein fünfjähriger Waffenstillstand geschlossen war [1]), durch ein in Nyborg gehaltenes Gericht bestätigen (1413). „Ueber das Reich," so hieß es, „sei von den holsteinischen Grafen der Heerschild des Verräthers geführt. Alles sei von holsteinischer Seite Verstellung und Treulosigkeit."

Diesem Richterspruch fehlte aber die Vollstreckung. Erich hielt es bequemer als durch die Schaaren aus zwei Königreichen, welche er in's Feld führte (1415) die Sache zur Entscheidung zu bringen, sich ein Urtheil seines Vetters, des Kaisers Sigismund, in dieser Lehnsfrage zu erwerben. Der Kaiser, damals in Costnitz, ging darauf ein, ohne auch nur den Gegentheil zu hören. Die Urkunde vom 14. Juni 1415 ergiebt, daß es damals dänischerseits nicht allein verheimlicht wurde, daß die Belehnung des holsteinischen Hauses im Jahre 1386 gleich der ursprünglichen von 1326 eine unzweifelhaft erbliche gewesen, sondern daß auch dem Kaiser vorgespiegelt ward, es hätten die Grafen, „die unrechtmäßigen Inhaber des Herzogthums" den größten Theil desselben veräußert [2]).

S. 35 zum Jahre 1423 berichtet — dessen Leute auf seine eigene Kosten und herrlich beschenkt (herliken beghavedt) nach Hause. Vgl. Dahlmann III. S 111.

[1]) Urkunde von 1411 bei Jahn a. a. O. S. 499—502, wornach 6 Räthe aus Dänemark, 6 aus Sütjütland vollkommene Macht haben sollten, nach Ausweise dänischen Rechtes Streitfragen über Schleswig zu entscheiden. Dahlmann sagt III, S. 93 mit Recht, daß den Holsteinern hiebei ein doppelter Vortheil abgelistet ward. Bekanntlich hat die dän. Politik des Jahres 1850 versucht ein Gegenstück zu diesem Vorgange zu liefern.

[2]) Huitfeld a. a. O. S. 662—664 — — — illiciti detentores predicti Ducatus ipsum Dominum feudi, servitiis — — — defraudarint, majoremque partem dicti Ducatus alienaverint. Dahlmann a. a. O. III. S. 99 nennt dies milde „ein Vorspiegeln von dänischer Seite." Den ehrlichen Jahn a. a. O. S. 65 Note 3 veranlaßt die damalige dänische Vorspiegelung von seinem dänisch-patriotischen Stand-

Auf neue den Holsteinern ruhmvolle Kriegsjahre folgte (1417) wieder ein auf Jahresdauer (bis Mich. 1418) abgeschlossener Waffenstillstand. Das von den Holsteinern besiegelte Exemplar dieses Waffenstillstandes ist auch von Bürgermeister und Rath von vier holsteinischen Städten, nämlich von Plön, Rendsburg, Neustadt und Oldesloe als Zeugen und Mitgelobern unterschrieben [1]).

Ein neuer Krieg (1420) ein neuer Waffenstillstand (bis Mich. 1421). Wiederum kam man auf den Weg der Verhandlungen, auf den Rechtsweg zurück. Während der König sich von seinen Landtingen in Seeland, Schonen und Jütland günstige Entscheidungen erwirkte, wornach die erbliche Belehnung des holsteinischen Hauses mit Schleswig ganz abgeleugnet wird, sprachen deutsche Schiedsmänner in einer Zusammenkunft am Fehmarsunde (26. und 27. Mai 1421) dem Herzoge und seinen Brüdern Schleswig als ihr väterliches Erbe zu. Beide Theile erkannten diese Rechtssprüche indessen nicht an, und ein neuer Krieg entbrannte, wilder und verheerender als zuvor. Da erscheint auf einmal auf dem Kriegsschauplatze ein kaiserlicher Commissar, der Herzog Rumpold von Schlesien, Herr von Glogau. Herzog Heinrich war eben im Begriffe (1422) seine Erfolge durch die Eroberung von Flensburg zu vervollständigen. Er war in aller Frühe in die Vorstadt eingedrungen und hatte sich bereits zweier Thore bemächtigt, da tritt der des Abends zuvor angekommene Commissar vor Heinrich und „gelobte ihm," wie die gleichzeitige lübsche Chronik berichtet, „er wolle ein gutes Ende des Krieges und einen ewigen Frieden zwischen dem Könige und ihm machen, wenn er von Flensburg gutwillig wieder abzöge." Dabei offenbarte er

---

punkte aus zu der etwas beunruhigten Frage: „Welche Districte waren veräußert? (vare afhændte?) Sollte dadurch auf die Abtretung von Fehmarn an den Grafen Heinrich hingedeutet sein?" Aber Fehmarn war damals noch ein selbstständiges Lehnsstück, welches nicht in den ducatus mit eingerechnet ward, abgesehen davon, daß Fehmarn auch nie als major pars Ducatus hätte bezeichnet werden können. Für die Erklärung kann leider ein anderer Grund als der auf S. 58 in der Note angegebene nicht aufgefunden werden.

[1]) Abgedruckt Staatsbg. Mag. VIII. S. 104—107. **Unde wi Borgemestere und Radmanne desser Stede Ploen, Rendessborgh, Nyestad unde to Oldeslo laven alle Artikeln — — — mid unsen gnedigen Heren — — — — stede unde veste to holdende.**

dem Herzog, daß er von dem römischen König des Friedens halber mit ausgedehnter Vollmacht geschicket sei. Auch bat er die andern Fürsten, daß sie gleichfalls nach Hause zögen und nicht daran zweifelten, daß er sein Gelübde wol halten wolle" [1]).

Ein weitläufiger Rechtsprozeß beginnt, welcher auch dann fortgesetzt wird, als Rumpold, „welchem seine richterliche Functionen nicht verboten, vom Könige eine pommersche Verwandte zur Frau und große Geldsummen und Kostbarkeiten anzunehmen, immitten dieser Glücksfülle" [2]) verstorben war. Ein neuer kaiserlicher Commissair, diesmal ein Italiäner, Ludovicus de Cattaneis aus Verona, kaiserlicher Rath und Doctor der Rechte, schlägt aufs neue in Flensburg, welches seit einer Reihe von Jahren (seit 1409) in dem Besitze der Dänen war, seinen Sitz auf. Er citirt und vernimmt Zeugen, er sammelt Urkunden und sonstige Beweismittel, er zieht Nachrichten über das Lehnsherkommen in Dänemark und in Südjütland ein — er thut dies Alles, aber nicht in Beziehung auf beide Parteien, sondern nur in Betreff der dänischen Seite. Dagegen entzieht sich der kaiserliche Commissair unter dem nichtigen Vorwande, die königlichen Hauptleute wollten ihm keine Pferde stellen, dem Anverlangen, die herzoglichen Beweisthümer in Schleswig einzusehen. Das Resultat war, daß der kaiserliche Commissair die königlichen Documente und Zeugenverhöre, nichts aber von herzoglicher Seite mit nach Ofen brachte, nachdem inzwischen König Erich bei seinem Vetter, Kaiser Sigismund, selbst die Rolle eines Gesandten besorgt hatte [3]).

Und was war von dänischer Seite beigebracht?

Allerdings höchst merkwürdige Dinge, um so merkwürdiger, da die höchsten Würdenträger Dänemarks, der Erzbischof von Lund, mehrere Bischöfe und Ritterslente die Aussagen mit einem körper-

---

[1]) Lübsche Chronik II. S. 33. „unde twivelten dar nicht ane, he wolde syn gelofte wol holden".

[2]) Dahlmanns Worte a. a. O. III, S. 111, vgl. Seite 96.

[3]) Vgl. Dahlmann a. a. O. S. 112—115. Acta Processus inter R. Ericum et Duc. Slesv. de Ducatu Slesvic. 1424 bei Langebeck S. R. D. VII, p. 334. 338. 382 f. Aschbach Geschichte Kaiser Sigmunds. III. S. 184. Langebeck a. a. O. VII, 312. 396. Dahlmann a. a. O. S. 111.

lichen Eide erhärteten. Und doch weisen sich ihre Aussagen durch eine fortlaufende Reihe von theils früheren, theils gleichzeitigen Urkunden als falsch und der Wahrheit widerstreitend aus.

1) Es wird dänischerseits, um die Behauptung der Grafen zu entkräften, Schleswig sei ein ihnen als Erblehen übertragenes Land, der Satz aufgestellt, es gebe in Dänemark oder Süd-Jütland überall weder einen Lehnsgebrauch, noch ein Lehnrecht, sondern höchstens eine Verpfändung oder Verleihung von Schlössern ꝛc. auf bestimmte Zeit, auf Lebensfrist oder auf Widerruf.

Alle dänische Zeugen bestätigten wie aus einem Munde die Richtigkeit dieses Satzes, man habe in Dänemark nie von einer Lehnsgewohnheit oder einem Lehnrecht gehört, so ward ausgesagt [1].

2) Es wurde dänischerseits behauptet, daß zu keiner Zeit einer der holsteinischen Grafen Schleswig als Lehen besessen habe. Die

[1] Acta processus a. a. S. 295 „quare nemo aliquot feudum habeat concedere in regno Dacie, nec jus feudi ibidem est; et quia ibi nullum jus feudale est. So u. a. der Bischof von Roeskilde a. a. O. VII, 404: Interrogatus, si in regno Dacie est consuetudo vel jus infeudandi, aliquod castrum, villam vel aliud, Respondit: quod nulla consuetudo est, neque jus neque fuit infeudandi, nec unquam vidit vel dici audivit, quod aliquod in regno Dacie daretur in feudum a Rege, nec ab aliquo Domino spirituali vel seculari, sed dixit, quod Reges Dacie potuerunt et consueverunt pignorare castra sive bona et ipsa redimere, et etiam consueverunt concedere castra villas et alias possessiones suis nobilibus et servitoribus ad certum tempus, et etiam ad vitam vel ad bene placitum.

Dem Sinne nach ähnlich sprechen sich auch die andern Zeugen aus. Der Erzbischof von Lund (p. 401) weiß sogar genau, daß die Verleihung als Lehen nie in Dänemark oder Sütjütland gebräuchlich gewesen oder geschehen sei. Der Bischof von Wiborg (p. 402) versichert, daß es im Reiche Dänemark kein Lehenrecht gebe und es dort auch nie beobachtet sei (nec unquam servatum), daß irgend etwas als Lehen gegeben werde; davon habe er nie etwas gehört oder gesehen. Der Bischof von Odensee (S. 406): es gebe im Reiche Dänemark keine Lehngüter, keine Lehngerechtsame (nulla sunt jura, nec bona feudalia). Der Bischof von Ripen (S. 408) antwortet auf seinen Eid, er habe nie davon gehört, daß im Reiche Dänemark jemand Lehngüter oder Lehngerechtsame habe (qui haberet aliqua bona vel jura feudalia). Ebenso alle andern Zeugen, z. B. p. 409—425, und zum Theil unter Berufung auf ihre besondere Kunde, sei es aus alten Chroniken, sei es aus ihrer Erfahrung als königliche Räthe.

vernommenen Zeugen bestätigen dies, zum Theil noch mit der nähern Ausführung, daß weder der Vater der jetzigen Grafen, noch der Großvater, noch irgend einer ihrer Vorfahren mit irgend einem Theil von Schleswig oder mit der Insel Alsen oder Friesland von einem dänischen König belehnt gewesen sei [1]).

3) Sodann wird die dänische Prätension, es gebe überhaupt kein besonderes, von Dänemark geschiedenes Herzogthum Schleswig, von den dänischen Zeugen bestätigt. Dieselben wollen niemals davon gehört haben, daß es vor Alters ein besonderes Herzogthum Schleswig oder Jütland gebe [2]).

4) Außerdem wird Schleswig als ein ganz dänisches Land dargestellt. Denn auch die Friesen sprächen, so wird behauptet, ein verdorbenes Dänisch, oder doch ein Idiom, welches nur wenig vom Dänischen abweiche; ganz Schleswig oder Sütjütland hätten denselben Dialekt. Damals ward zwar nicht von dänischen Sympathien gesprochen, dagegen aber Spracheinheit, Volkseinheit und Staatseinheit behauptet [3]).

Hält man diese Aussagen mit den oben dargestellten und urkundlich belegten geschichtlichen Vorgängen zusammen, wonach das

---

[1]) Langebeck a. a. O. S. 400. 402. 404. 406 u. f. f.

[2]) Langebeck a. a. O. S. 401: nunquam vidit vel audivit, quod est Ducatus specialis Slezvicensis et Jutiae ab antiquo. Ebenso S. 403. Einige andere fühlen doch, daß diese Unwahrheit zu leicht enthüllt werde; ihren Aussagen fügen sie hinzu: Jutia australis inproprie nominatur Ducatus, et sunt Ducatus sic nominati quatuor in regno videlicet Lalandia, Halandia, et alius in Schania oder etwas Aehnliches, welches wiederum, wie es vorgebracht wurde, eine Unwahrheit war.

[3]) Langeb. a. a. O. S. 419 — — excepta Frisia, que in aliquo variat et loquitur corruptum Danicum. S. 424 sed sola Frisia in modico discrepat ab aliis in ydiomate u. f. f. S. 404 excepta Frisia, que aliquantulum variatur ydiomate. — Eine interessante dänische Selbsttäuschung, da die in Friesland schon ein halbes Jahrhundert früher (1377) ausgestellten Urkunden (vgl. Michelsen Nordfriesland Urkundenbuch S. 646) plattdeutsch sind, da fast alle gleichzeitige Urkunden, die Schleswig betreffen, ebenfalls in dieser Sprache und nicht dänisch geschrieben sind, namentlich auch die Urtheile des Schleswigschen Landgerichts (Regest. Dan. II, No. 3516), die Erklärungen des Schleswigschen Landesthings zu Urnehöved (1397) — vgl. S.-H.-L. Urkdb. II, 2 S. 385—390, da ferner alle Stadtbücher seit dem 14. Jahrhundert deutsch geführt sind u. f. f.

Herzogthum Schleswig in den Jahren 1283, 1326, 1386 und 1392 von Seiten Dänemarks als erbliches Lehen anerkannt war, und zufolge welcher zahlreiche Beispiele erblicher Belehnungen in Dänemark vorliegen, zieht man dabei in Betracht, daß schon von Waldemar dem Sieger das Herzogthum als ein Erbland und schon früher als ein in vielen Beziehungen selbstständiges Land angesehen wurde, so liegt vor, daß diese Zeugenaussagen völlig wahrheitswidrigen Inhalts waren. Bei unkundigen Richtern mußten dieselben jedoch auf das gerichtliche Urtheil von entscheidendem Einfluß werden. Und so geschah es! Es schien in den Formen des Rechtes — denn diese mindestens achtete man damals — das Unrecht über das Recht den Sieg davon zu tragen zu sollen [1])!

Die Grafen erkannten die ganze Gefahr, in welche die Angelegenheit der Lande durch das Verfahren des kaiserlichen Commissairs gerathen mußte. Auf dem Gevierte von Bornhövede, der alten Sammelstäte des Landtages der Lande Holstein und Stormarn traten am 17. Mai 1424 die Landräthe aus Holstein, Stormarn und Schleswig zusammen und legten in aller Form Rechtens schriftlichen Einspruch gegen das Verfahren des Commissars ein, welcher seine Vollmacht überschritten, und die Anfangs zugesagte, in Schleswig zu nehmende Einsicht der Urkunden, deren Originale man nicht mit Sicherheit in das königliche Gebiet bringen könne, hinterher verweigert hatte [2]). Aus diesen Gründen appellirt der Herzog von diesem Verfahren an das heilige Römische Reich, den Kaiser und alle Kurfürsten.

Außer dem Proteste war eine Geschichtserzählung in 40 Artikeln aufgestellt. In dieser wird der strengsten Wahrheit gemäß der

[1]) Vgl. die oben angezogenen urkundlichen Belege.

[2]) Acta Processus a. a. O. S. 383—386, S. 385 — — — quod dominium dicti Domini Regis Dacie pro productione jurium, privilegiorum, literarum et testium dicti Domini Ducis tanquam inimici vel quasi territorium incompetens locus existeret. Der Commissar hatte zuerst versprochen zu kommen, ließ darauf aber den Herzog am 12. Mai citiren, am 13. Mai früh morgens in Flensburg zu erscheinen. Acta a. a. O. S. 385; es war mit andern Worten hier die exceptio loci non tuti et termini nimis arcti eingewandt, oder wie der Herzog sich in erster Hinsicht ausdrückte: Flenzeborgh, quod sub Dominio dicti Regis Dacie de facto et non de jure detinetur. Dahlmann a. a. O. III, S. 115—118.

wahre Sachverhalt dargestellt. Es wird bemerkt, das Herzogthum Schleswig erstrecke sich von der Levensau bis nach Kolding, wo das Reich Dänemark beginne, es sei schon seit langer Zeit ein väterliches und Erblehen gewesen (feudum perpetuum ac paternum et hereditarium), es sei das Herzogthum Schleswig von König Waldemar III, wie aus dem Lehnbrief von 1326 sich ergebe, Gerhard und seinen wahren und echten Erben als Lehen aufgetragen, die Belehnung sei ferner von König Olav, unter ausdrücklicher Zustimmung mehrer Beschöfe und aller weltlichen Räthe Dänemarks wiederholt und der Vater der jetzigen Grafen, Herzog Gerhard mit dessen echten Erben mit Schleswig als einem väterlichen und Erblehen investirt und endlich von Margareta der ruhige Besitz des Herzogthums auf's neue zugesichert worden. Schließlich werden auch die neuesten Vorgänge gewissenhaft und geschichtlich treu erzählt [1]).

Der Geschichtserzählung und deren Belegen wurden noch in aller Hast — denn eine beschleunigte Ueberbringung war nöthig, da sonst zu fürchten stand, das Urtheil möchte schneller erfolgen, als diese Zeugschaften zur Stelle sein — die Zeugnisse von zwölf holsteinischen Städten und zweien jenseits der Elbe belegenen hinzugefügt. Das Zeugniß der Stadt Rendsburg vom 24. Mai 1424, welches mit dem der übrigen holsteinischen Städte denselben Inhalt hat, lautet in einer Uebersetzung aus dem damaligen Deutsch also:

Dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und hochgebornen Herrn, Herrn Sigismund, Römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, unserm gnädigsten, lieben Herrn und ferner allen denjeni-

---

[1]) Acta processus S. 341—348. Auch der Wordingborger Tractat von 1392 wird beigebracht. — Ibit. 364 — die Bemerkung Dahlmann's a. a. O. S. 117, daß die Wordingburger Einigung wahrscheinlich verloren gewesen sei und unter den beigebrachten Pergamenten gefehlt habe, wird daher auf einem Uebersehen beruhen. Die Regesta Danic II, Nr. 3425 (S. 395) Kopenh. 1847, datiren die Geschichtserzählung richtig vom 25. Mai 1424; es wird dadurch der Zweifel Dahlmann's a. a. O. S. 116, über das Datum gehoben. Die Chronologie dieser Hergänge ist folgende: Citation des Herzogs nach Flensburg zum 13. Mai, Zusammenkunft in Bornhövde am 17. Mai, die Ausfertigung des Protestes am 19. Mai, die Zeugenaussagen der holsteinischen Städte am 24. Mai, die Geschichtserzählung, datirt von Segeberg, am 25. Mai 1424.

gen. welche diesen Brief sehen oder lesen hören möchten, entbieten wir Bürgermeister und Rathleute der Stadt Rendsburg unsern demüthigen (odmodigen) willigen Dienst und was wir Gutes vermögen, und bezeugen Kraft dieses Briefes öffentlich, daß es uns wissentlich war, auch offenbar und landkundig ist, daß von langen alten Jahren und von so langer Zeit her, daß niemand lebendiges sich dessen entsinnt (endenket) das Herzogthum zu Schleswig, anders auch zu Jütland geheißen, eine besondere Herrschaft und ein besonderes Herzogthum (een sunderich Herschap und Hertichdom) gewesen ist und noch also ist; von andern Herrschaften, die darum belegen sind, ist es mit seinen Endscheiden, Eigenthum, Freiheit, Recht und Gewohnheit, Schlössern, Städten, als dem Schlosse Gottorp mit den Städten Schleswig und Eckernförde, dem Schlosse Niehuus mit der Stadt Flensburg, dem Schlosse und der Stadt Apenrade, dem Schlosse und der Stadt Hadersleben, dem Schlosse und der Stadt Tondern, dem Lande zu Alsen mit den Schlössern Sonderburg und Norburg, dem Schlosse und Lande auf Arroe, dem Lande Eiderstedt mit andern friesischen Harden und vielen andern Gütern und Zubehören, mit Mannschaft, Rittern, Knechten und Landen und Leuten offenbar geschieden und gesondert und also besessen von den Zeiten der Eltern und Großeltern der hochgebornen Herren, Herrn Heinrichs, Adolfs und Gerhards nun lebender Herzoge zu Schleswig und Grafen zu Holstein. Insbesonders besaß vor Zeiten Herzog Gerhard seligen Gedächtnisses, der Vater der vorbenannten drei jetzt lebenden Herzöge, das genannte Herzogthum bis an das Ende seines Lebens und die gedachten jetzt lebenden drei Herzöge haben es auch in Ruhe und in Frieden bis an die Zeit besessen, daß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Erich, zu Dänemark König, sie mit Krieg und mit Fehde überfallen (Orlog bevallen) hat. Das vorbeschriebene Herzogthum geht von der Levensau an und endigt sich vor dem Schlosse Kolding, wo das Reich Dännemark beginnt.

Alle diese vorbeschriebenen Stücke bezeugen wir obengedachten Rathleute bei unsern Eiden um Wissen und Wahrheit willen, und haben unser Stadtsiegel an diesen Brief hängen lassen [1]).

---

[1]) Abgedruckt in den Act. Proc. S. 374, leider wie alle übrigen

Mit diesen Documenten finden wir den Herzog am 23. Junius in Ofen bei Kaiser Sigismund. Der Bevollmächtigte des Herzogs, der Dompropst von Schleswig, Nicolaus Sachau reichte die Zeugschaften ein. Der dänische Bevollmächtigte, Erich Krummendik verlangt dagegen, als Stellvertreter seines Königs, daß diese sämmtlichen Schriften, Urkunden und Zeugnisse ohne Weiteres verworfen werden, da sie nicht in den anberaumten Termin eingereicht, da die Zeugen nicht citirt, nicht geprüft und nicht beeidigt oder vom Commissair vernommen seien. Diese Zeugschaften erschienen überdies schon aus dem Grunde verwerflich, weil sie behaupteten, das Herzogthum Sütjütland sei als Erblehen verliehen, während doch von königlicher Seite hinreichend erwiesen sei, daß es in Dänemark gar keine Erblehen gebe [1]).

So ward von dänischer Seite in allen Stadien der Verhandlungen ein System der Unwahrheit beharrlich und mit einer Consequenz fortgesetzt, welche einer bessern Sache würdig gewesen wäre. Dies System schien Früchte tragen zu sollen. Denn unter Verwerfung des herzoglichen Protestes sprach der König in Ofen am 28. 1424 ein Urtheil folgenden Inhalts:

Nach gehöriger Berathung mit Prälaten, Großen und Edelleuten, Doctoren und Rechtskundigen erkenne er König Sigismund „als

---

Acten sehr fehlerhaft. Regesta Dan. II, Nr. 3415. — S. 395 Molbech in seiner Schrift über das Herzogthum Schleswig S. 65 nimmt es Wunder, daß nur holsteinische Städte, keine der schleswigschen Städte (südjütschen wie er sie nennt) ein Zeugniß ablegten. Der Grund liegt einfach in der Eile, mit welcher die Sache betrieben wurde und betrieben werden mußte, wenn sie noch irgend einen Nutzen haben sollte. Molbech wird sich mit Herrn Wegener darüber verständigen, daß er Rendsburg zu den holsteinischen Städten zählt und so den niedrigen Künsten der Aufrührer sich angeschlossen hat.

[1]) Acta Proc. S. 387: non sunt admittendi ex eo, quod deposuerunt — — — Gerardum comitem Holsacie, patrem dictorum Hinrici, Adolphi et Gerardi comitum modernorum, a Domino quondam Olao et nunc Erico Regibus Dacie — — — de dictu Ducatu Sleswicenci hereditario infeudatos fuisse et esse, quod tamen contrariatur veritati, cum dictus Ducatus Sleswicensis non sit, nec unquam fuit feudum hereditarium alicujus, nec in regno Dacie aliqua feuda hereditaria existunt prout — — — per testes pro parte ipsius Domini Regis productos creditur sufficienter probatum. Regesta Danica II 3428.

von beiden Seiten durch Compromiß erwählter Schiedsrichter" dahin, daß ganz Sütjütland, worin Schleswig, Gottorp und andere Orte nebst dem dänischen Walde, der Insel Alsen und die Provinz Friesland, gewöhnlich Harden genannt, belegen, mit allen Rechten und Zubehör dem Könige und dem Reiche Dänemark nach dem Rechte des directen und Nutzeigenthums gehört habe und gehöre, ingleichen demselben zu übergeben sei, wie auch daß den gräflichen Gebrüdern Heinrich, Adolph und Gerhard kein Lehnrecht darin weder zugestanden habe noch zustehe [1]).

Der lebhafte Wunsch, welcher den Kaiser Sigismund und den dänischen König beseelte „den Drangsalen des Krieges und dem Blutvergießen Einhalt zu thun [2])" sollte, so ließ es an, in Erfüllung gehen.

Dies war das von deutscher Seite in Aussicht gestellte gute Ende des Krieges; dies die Lösung des Wortes „man solle ja nicht daran zweifeln, daß das gegebene Gelübde werde gehalten werden."

Nur ein Doppeltes schien bei dem Urtheile unbeachtet geblieben zu sein. Das eine war, daß die Meinung, „den Herrschern der Erde sei vom Himmel auch die Macht verliehen, die Thatsachen der Vergangenheit nach Belieben zu streichen" [3]), trotz aller Ver-

---

[1]) Vgl. die in Regesta Danica II, Nr. 3429 angeführten Abdrücke. Zu diesen wäre noch die gleichzeitige wörtliche Uebersetzung in den lübschen Chroniken II, S. 37 hinzuzufügen gewesen, deren Schlußworte dort so wieder gegeben werden: ok richte wy, dat hinrik, alph unde gherd, greven van holsten, van der l e e n w a r e weghen neen recht hebben gehat edder hebben daran.

[2]) a. König Erich — Acta Process. S. 294 — drückt bei dem Beginn der Verhandlungen sein tiefes Bedauern über das bisherige Blutvergießen aus: proh dolor, quam multa milia hominum propterea mortui sunt! ruft er aus. Es sind dies Worte desselben Fürsten, welche die Fehmeraner, weil sie die dänische Herrschaft abgeschüttelt und das holsteinische Nesselblatt in ihr Siegel aufgenommen hatten, alle Gräuel des Krieges (ibid. S. 300: hac ratione terram ipsam desolavimus) fühlen läßt.

b. Kaiser Sigismund spricht nach dem Urtheil seine Freude über die dadurch gestillten Kriege (dadurch gestilte Kriegen) aus: Regesta Danica II, Nr. 3439. Jahn a. a. O. S. 503.

[3]) Vgl. Dahlmann a. a. O. S. 119.

sicherungen, „daß dies Urtheil auf Recht und Wahrheit begründet sei" [1]) in einem Lande, dessen Bevölkerung vor allem eine sprüchwörtlich gewordene Wahrhaftigkeit auszeichnet, nur auf wenig gläubige Anhänger Rechnung machen durfte. Das Andere war, daß so dunkel auch die nächste Zukunft war, das Vertrauen auf die Kraft einer gerechten Sache und die Zuversicht auf eine höhere Lenkung der Geschicke unseres Volkes von den heldenmüthigen Fürsten trotz Kaiser und Reich nicht aufgegeben ward, selbst dann nicht, als deutsche Waffen gegen die wegen Ungehorsams gegen den kaiserlichen Spruch „der beleidigten Majestät schuldigen" Grafen aufgerufen wurden (11. März 1425).

Gleich nach Verkündigung des Urtheils legte der Schleswiger Dompropst Nicolaus Sachau einen Protest gegen das nichtige Urtheil ein und behielt sich das Rechtsmittel an die Römische Curie vor [2]). Die Appellation ward sodann eingelegt und eingeführt. Als aber der Papst die Sache annahm und den Cardinal Antonio von Aquileja zum Commissar bestellte, da bedrohte der Kaiser den Papst „die Sichel nach seiner Erndte ausstrecken und die Güter der Kirche nehmen zu wollen, wo er es könne." Dies schreckte den Papst von der Fortsetzung der Sache ab, so lebhaft auch nach seiner Versicherung seine Sympathien für die Sache der Herzogthümer waren. Auf's neue entbrannte der Krieg.

---

[1]) a. König Erich Act. Proc. a. a. O. S. (vor Beginne des Processes) quod simus propinquiores ad nostram justam querelam probandum. In cujus veritalis signum. — — —
b. Kaiser Sigismund, sein Vetter, meint: es sei von ihm „in der sache das Herzogtum zu Sleswik antreffend, nach der wahrheit, die wir nach got und der wahrheit erkannt haben" gesprochen worden. Jahn a. a. O. S. 503.

[2]) Vgl. Processus in Curia Romana in causa arbitralis sententiae — — — super Ducatu Slesvicensi Regi adjudicato latae bei Langeb. S. R. P. VII. p. 426—452 und dort p. 446. Lübsche Chr. II. S. 37 sagt zum Jahre 1424: Da Bischof Johann von Lübeck hörte, daß er und seine Partei mit unrechtem Urtheile beschwert ward, da bedünkte ihn, daß das käme von der Gunst des Römischen Königs gegen König Erich oder um Gabe halber (edder van ghave weghen) oder von Gewalt; darum appellirt er von der Beschwerung des unrechten Urtheils an den Stuhl zu Rom und und offenbarte seine Appellation durch Meister Nicolaus, Probst zu Schleswig, den er gen Rom entsandte.

König Erich versammelte (1426) unzähliges Volk aus seinen drei Reichen nnd dachte Herzog Heinrich und seine Brüder ganz zu verderben. Noch einmal mußten die nordischen Reiche so der dänischen Politik schwere Opfer bringen, sie, welche die Fremdherrschaft im eigenen Lande verwünschten [1]. Eine schwere Zeit der Bedrängniß war für die Fürsten bei der ihnen gegenüberstehenden überlegenen Macht gekommen; nur Hamburg stand ihnen zur Seite. Denn damals nahm Hamburg an dem schleswig-holsteinischen Wappen, dem Nesselblatt und dem blauen Leoparden, so wenig Anstoß, daß es dasselbe im Augenblicke der Gefahr im Stiche zu lassen oder gar

---

[1]) Lübsche Chronik II. Seite 39 f. Corner p. 1270 de tribus Regnis suis colligens." Die Norweger klagten schon 1420, „daß vermöge des holsteinischen Krieges Norwegen von Kriegsvolk entblößt und dem Ueberfall von Russen und Heiden ausgesetzt sei. Und 1437: Wir haben ausländische harte Vögte (utlendzska man), keine Ordnung in der Münze, keinen Drost und kein Insiegel im Reiche, so daß der Normann in's Ausland nach dem Insiegel laufen muß (swo at Norighis men thrængis ey længer at laupa utan rikis effter thy incigle) Urkunde von 1437 bei Jahn a. a. O. S. 513—515. Reg. Dan. II. № 3599.

Und die Schweden, liebten sie damals für fremde, ihnen unbekannte Zwecke Opfer zu bringen? Schon im Jahre 1210 ward von schwedischen Frauen das Wort gehört: „Ihr führt uns nicht jütische Sitten hieher." Die alten schwedischen Lieder der Zeit erzählen von den Gräueln der ausländischen Vögte, die sonstigen Quellen von der Besetzung der Richterämter mit Ausländern, von der Zerstörung der Burgen der Peiniger, von dem Drucke äußerst belästigender Steuern, welche alle klingende Münze nach Dänemark hinüberführten, von der Erhebung der Thallande (1434) „wie Ein Mann" und von dem Schwur „die Fremdlinge aus dem Lande zu treiben." In dem Freiheitsgefühl bewahrten die Männer Schwedens bei den Gefahren des ausländischen Druckes ihre Hoffnung für kommende Zeiten. Vgl. Gejer, Geschichte Schwedens I. S. 147, 199—202 u. 299. Damals war es, wo ein schwedischer Bischof singt (ebendas. S. 300).

O edler Schwede, Du steh jetzt fest
Wag Deinen Hals, wag auch die Hand
Es gilt zu retten Deiner Väter Land
Gott mag Dir Trost wol senden
Ein Vogel wehret sein Nest fürwahr
Das thun die wilden Thier' sogar.
Drum merke was Dir mag gebühren
Gott gab Dir Sinn für Bill und Recht
Sei lieber frei als Anderer Knecht
Die weil Du kannst Dich rühren.

den Dänen es Preis zu geben, für Schimpf erachtet hätte [1]). Bald trat auch Lübeck, die Schwesterstadt, hinzu und brachte eine große Reihe von Städten zum Bunde, von denen nur Rostock und Stralsund später die gemeinsame Sache vorzeitig aufgaben und mit dem nordischen Könige einen Separatfrieden schlossen. Noch Jahre lang tobt der Krieg fort. Als dessen theuerstes Opfer fällt tief betrauert von seinem Volke der heldenmüthige Herzog Heinrich vor Flensburg (1427). Ein neuer kaiserlicher Commissar vermag für den Frieden nichts zu wirken, da die Städte gegen einen Richterspruch des Kaisers zwischen ihnen und König Erich sich wegen der Blutsverwandtschaft der Herren als Schwester= und Bruderkinder verwahren und die Fürsten kurz antworteten, sie wollten nur das Erbe ihrer Väter mit dem Schwerte zurückgewinnen und nichts als dieses. Selbst die Finanznoth, in der Dänemark sich schon längere Zeit befand und die zu einer unerhörten, den Verkehr in allen drei Reichen hemmenden Geldverschlechterung und zu einer schwer ertragenen Härte in der Einforderung der Abgaben führte, war nicht im Stande, König Erichs harten Sinn zu beugen [2]). Erst als Flensburg im März 1431 von den Holsten und den Lübeckern im Einverständniß mit dem deutschgesinnten Theil der Einwohner erobert worden, erst da ließ der König verlauten, daß er nicht auf buchstäbliche Erfüllung des kaiserlichen Urtheils bestehe, wenn seinen Widersachern das Recht zu schwer fallen sollte, und Herzog Adolf ließ darauf erwiedern, er wäre zum Friedensschlusse bereit, wenn der König ihn und seinen Bruder im Besitze seines väterlichen Erbes Schleswig lassen wolle. Dafür wolle er Dienste thun und dem König wegen des gegen ihn geführten Krieges durch einen Kniеefall genug thun. Ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit folgte, welcher beide Theile im Besitze dessen ließ, was jeder inne hatte, so daß der König nur Hadersleben, die Insel Arroe und Theile von Silt und Föhr behielt.

---

[1]) Lübsche Chr. II. S. 39. Aber als die Herzöge die Ankunft des Königs vernahmen, da nahmen sie zur Hülfe die von Hamburg und ihre eigene Mannschaft.

[2]) Huitfeld a. a. O. S. 726—744 insbes. S. 738, 741. Dahlmann a. a. O. S. 120—141. Jahn a. a. O. S. 84—110. Lübsche Chronik II. S. 37—78. Ueber die Münzverschlechterung s. daselbst II. S. 38. Corner a. a. O. S. 1266.

Endlich ward 1435 mit den Städten und Herzog Adolf ein Vergleich geschlossen. In diesem wurde vom König zugestanden, daß „alles Recht, welches er in des Kaisers Hofe gegen Herzog Adolf in Betreff des Herzogthums Schleswig erhalten hätte, ohne Bedeutung und Macht sein solle" [1].

Dem Herzog Adolf wird für sich und dessen Erben noch zwei Jahre nach seinem Tode der ruhige Besitz alles dessen eingeräumt, was er vom Herzogthum inne habe und besitze, dazu Fehmarn und ganz Friesland und dabei bestimmt, daß wenn die zwei Jahre um seien, jeder Theil sich seines Rechtes bedienen und den Krieg, der ein halb Jahr zuvor zu kündigen sei, wieder beginnen könne [2].

So war ein langjähriger Krieg zwar ohne schließliche Erledigung des Streitpunktes beendigt, aber der Grund zu einem unauflöslichen Schleswig-Holstein gelegt: Es dauerte nicht lange, so ward Hadersleben und Arroe wieder mit dem Herzogthum vereinigt, indem diese Districte zwar nicht, wie Huitfeld annimmt, sich durch Abfall freiwillig wieder unter Adolf stellen [3], aber von dem dänischen Reichsrath ihm von freien Stücken mit der Zusage übertragen wurden, daß bei der nächsten Königswahl die erbliche Belehnung des Herzogs mit dem Herzogthum erfolgen sollte [4]. So war in Dänemark selbst die Besonnenheit zurückgekehrt. Unter den Anklagepunkten gegen den landflüchtig gewordenen König, welche in den Hansestädten durch Anschlag bekannt gemacht wurden [5], ward das Verhalten des

---

[1]) Lübsche Chronik II. 69. dat alle recht, dat konyngk erik beholden hadde in des keysers hove jeghen hertigen alve van des hertichdummes weghen van slesswyk scholde nicht syn unde nene macht hebben.

[2]) Urkunde vom 15. Juli 1435 bei Huitfeld S. 788. Reg. Dan. II. № 3578.

[3]) Huitfeld a. a. O. S. 803 „Hadersleff oc Arre gaff sig under Greff Adolff aff Holsten, som Pertinentser, der heffde ligget under Forstendommet. Für die Auffassung der Stimmung dieser Districte vor Jahrhunderten ist dieser Bericht nicht ohne Bedeutung.

[4]) Urkunde vom 2. Juli 1439 bei Jahn a. a. O. S. 509 — 11. Reg. Dan. II. № 3627. Wan ok dat Rike to Denemarken enen koningh heft gekoren, de koningh schal hertogen Alve und sinen erven belenen myd dem hertochdom to Sleswig. — — —

[5]) Regesta Danica II. № 3638.

Königs in Bezug auf den schleswigschen Krieg vor allem genannt. Dem Kaiser Sigismund war sein Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich gefolgt (1438). Das erste Auftreten des Habsburger Hauses in der Schleswigschen Angelegenheit enthält eine gute Vorbedeutung. Den an dem Namen des deutschen Kaisers seit dem Urtheile vom 28. Juni 1424 und der Executionsmahnung vom 11. März 1825 haftenden Fleck tilgte Albrecht durch eine Urkunde vom 15. August 1439, in welcher er dem „Hochgebornen Adolf, Herzog zu Schleswig, alle und jegliche Privilegien, Briefe, Gerechtsame, Gnaden, Freiheiten, Ehren und Würden, die seine Vorfahren, Herzoge zu Schleswig, über das Herzogthum und Fürstenthum zu Schleswig gehabt und hergebracht haben, erneuert, befestigt, bestätigt und confirmirt, doch unschädlich Uns und dem Reiche an Unserm und sonst jedermann an seinem Rechte. Zugleich gebietet der Kaiser allen und jeglichen Fürsten, Grafen, Freien, Herren und Edeln, Städten, Märkten und Dörfern und sonst allen andern unsern und des Reiches Unterthanen, den Herzog Adolf in seinen Privilegien, Besitzungen u. s. f. nicht zu hindern oder zu stören, so lieb als ihnen und ihrer einen es ist unserer und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden [1]).

So war Recht doch Recht geblieben und die Wahrheit Wahrheit, trotz schweres Unrecht und arge Unwahrheit ein Bündniß geschlossen. Am 30. April 1440 erfüllte König Christoph von Baiern, zum Regimente berufen, als Erich den Absagebrief erhalten hatte, die Zusage des dänischen Reichsraths und ertheilte mit dessen Zustimmung zu Kolding dem Herzog Adolf die Belehnung mit dem Herzogthum zu Schleswig als einem rechten Erblehen mit ausgestreckter Fahne [2]).

Acht Jahre später gelobte Graf Christian von Oldenburg, falls er zu einem Herrn und König von Dänemark gewählt werden sollte,

---

[1]) Urkunde vom 15. Aug. 1439 bei Jahn Unionskongerne S. 547 f. Regesta Dan. II. № 3632.

[2]) Urkunde vom 30. April 1440 in Falck's Sammlung, Kiel 1847 S 11. — Regesta Danica II. 3645. „lenen — — dat hertoghdom to Sleswik to enemm rechten erfflene myt ener uthgestrekeden vanen, so sik dat behorede.“ bestätigt ward die Belehnung am Neujahrstage 1443. Regesta Dan. II. № 3712 und Falck's Slg. S. 13.

für sich und seine Kindeserben die Waldemarische Constitution in ihrer Macht unverbrüchlich zu halten, wornach das Herzogthum Südjütland mit dem Reiche und der Krone Dänemark nie so vereinigt werden solle, daß ein Herr über beide sei [1]). Eingedenk des zu vielen Zeiten von Herzog Adolf dem dänischen Reich zu Frommen und Besten geleisteten Beistandes und der mit schweren Kosten von ihm gethanenen Dienste bestätigt sodann endlich Christian, an's Regiment gelangt, dem Herzog Adolf am 21. Juli 1455 den ruhigen und friedsamen Besitz des Herzogthums Schleswig, welches zu einem rechten Erblehen ohne alle Ausnahme und ohne Arglist verliehen ist [2]).

Die Unabhängigkeit der Herzogthümer, Dänemark gegenüber, war von dem Stamme der Schauenburger aus der Rendsburger Linie während zweier Jahrhunderte erkämpft. Da starb am 4. Decbr. 1459 kinderlos der Herzog Adolf, der letzte dieses Stammes, dem so viele Helden und große Fürsten entsprossen waren. Die großen Freibriefe des Jahres 1460, durch welche viele Generationen die staatliche Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit der Herzogthümer für immer sicher gestellt wähnten, können als das Vermächtniß angesehen werden, welches dieser Stamm den Nachkommen in der Hoffnung hinterlassen hat, daß sie der Väter würdig sein würden.

Die bisher überall urkundlich und quellenmäßig belegte Darstellung enthält — dieses Erachtens sind wir — eine genügende Kritik der von dem dänischen Historiographen über den allgemeinen Charakter der Geschichte dieser Jahrhunderte aufgestellten Behauptungen, deren wir bereits oben (S. 8—10) Erwähnung thaten. Den bestimmtesten historischen Zeugnissen gegenüber versichert der dänische Historiograph, um eine Grundlage für seine Argumentation

---

[1]) Urkunde vom 28. Juni 1448: Regesta Danica II, No. 3793. Falck a. a. O. S. 16: So scholen und willen wii unnd unse Kindeserven dessen vorbenn. Artikel in siner macht unverbroken holden.

[2]) Urkunde vom 21. Juli 1455: Regesta Dan. II, No. 3950. Falck a. a. O. S. 17.

zu gewinnen, es habe in Dänemark bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts kein Erblehen gegeben, und die erste erbliche Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig sei erst im Jahre 1440 erfolgt. In diesem lange unerfüllt gebliebenen Bestreben der holsteinischen Grafen, das Herzogthum Schleswig zu gewinnen, erblickt Herr Wegener, nachdem er zuvor Rendsburg durch die Künste seines Scharfsinnes aus den Händen der holsteinischen Grafen in die der Herzöge von Jütland glücklich hinüber escamotirt zu haben glaubt, „die Beantwortung der Frage, warum nicht die Grafen schon lange, da sie es unläugbar gekonnt, die Herzöge von Jütland gezwungen hätten, ihnen geradezu Rendsburg abzutreten. Denn sie hätten, so erzählt Wegener, ein anderes Ziel und größere Pläne, nämlich die Belehnung mit dem ganzen Herzogthum in bestimmter Aussicht gehabt und gewußt, daß ihnen dann zugleich Rendsburg gewonnen sein würde" [1]. Aus diesem Grunde ist der allgemeine Rahmen, in welchem die einzelnen Fäden des Gewebes „Pfandzeit, Pfandobligation, schlaue Pränumeration, Einlösungsrecht, vollkommene und unvollkommene Besitzart, Confusion der Rechte u. s. w." eingespannt werden, die Behauptung, daß die erbliche Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig erst von so spätem Datum sei, als Herr Wegener es vorgiebt [2]. Er legt damit an den Tag, daß noch die entbrannte Leidenschaft fortwirkt, welche — wir eignen uns Dahlmann's Worte an — [3]) — „Prälaten und Adel in jenem Processe vor dem Römischen König zu den mit aller Wahrheit streitenden, aber von der historischen Unwissenheit jener Zeit unterstützten Aussagen brachte, die im Zeugenverhör aller Welt, gerichtlich beschworen vor Augen liegen, wie z. B., daß Theile von Südjütland allein durch Verpfändung gegen Anleihen in der Holsteinischen Grafen Hände gekommen, daß es aber niemals zu Lehen gegeben sei, wie denn nach Grundgesetzen von Dänemark es dort überhaupt keine Erblehen gebe."

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 81 Note 140 und S. 85 Note 149.

[2]) Wegener a. a. O. S. 62 Note 104 beginnt in dieser Periode seine Argumentation damit, daß es in Dänemark kein Erblehen gegeben habe, und endigt S. 95 mit der Anführung, daß hinsichtlich des Herzogthums Schleswig 1440 die erste erbliche Belehnung ertheilt sei.

[3]) Dahlmann a. a. O. III. S. 121 f.

Der dänische Historiograph der Jahre 1848—1850 macht sich indessen zum Theilnehmer dieser, von seinen würdigen Landsleuten vor mehr als vier Jahrhunderten vorgebrachten Wahrheitswidrigkeiten. Denn ihm ist es ja so zuwider, daß in unsern Tagen die Politik die historischen Wahrheiten, welche die ruhige Forschung der Vorzeit zu Tage gefördert hat, von oberst zu unterst zu kehren sucht. Um diese seine Sinnesart zu bethätigen, muß er daher die längst und gleicherweise vor dem Richterstuhle des Rechtes, der Moral und der Geschichte verurtheilten Unwahrheiten seiner Landsleute wieder als historische Wahrheiten zu Ehren zu bringen, dagegen aber alle in Betracht kommenden gleichzeitigen Urkunden und Geschichtszeugnisse, sowie die ruhigen Forschungen der Vorzeit seinen Lesern äußersten Fleißes vorenthalten. Denn diesmal ist selbst Wegener der Muth entfallen, die so oft benutzte Wendung hier anzuwenden und von einem vereinzelten Exempel von Verwirrung, von Irrthum, oder von sonderbaren Mißgriffen zu reden. Denn dazu waren der Urkunden und Quellenzeugnisse zu viele. Also das alte, viel benutzte Kunststück. Alles, was in die Geschichtserzählung des Herrn Wegener nicht hineinzuzwängen ist, wird verschwiegen und zum Ersatz den Lesern eine Unwahrheit dargeboten, gewürzt natürlich mit einer kleinen Zuthat von schätzenswerthen Betrachtungen des loyalen Wegener, deren Refrain immer die hinterlistige Taktik der Aufrührer, oder das lügenhafte Geschrei der meineidigen Verräther bildet.

Um die für diesen Zeitraum bereits oben (S. 8—10) kurz charakterisirten Argumente des Herrn Wegener etwas vollständiger aufzudecken, müssen wir jedoch unsere Blicke auf die Zeit zurückwenden, welche unmittelbar auf die obenerwähnte, unter König Abel's Regierung im Jahre 1252 über die Staatsangehörigkeit Rendsburgs abgegebene schiedsrichterliche Entscheidung folgte.

Einige Dunkelheiten, welche der hier in Rede stehende Zeitraum (1252—1266) darbietet, hat Herr Wegener in der Art und Weise, welche wir an ihm kennen gelernt haben, trefflich benutzt, um die Geschichte, wenn thunlich, noch verwirrter zu machen. Denn der gelehrte Historiograph kennt Baco's Wort: citius emergit veritas ex errore quam ex confusione!

Es sind in Betreff dieses Zeitraumes verschiedene Nachrichten erhalten, welche auf die Verhältnisse der Stadt Rendsburg in der einen oder andern Weise sich beziehen. Dieselben sind bisher häufig ohne Kritik neben einander gestellt, als wenn jede derselben im vollen Umfange richtig wäre. Die Unvereinbarlichkeit derselben läßt sich aber leicht darthun.

1) Die eine dieser Nachrichten lautet dahin, daß Rendsburg im Jahre 1253, also ein Jahr, nachdem es durch den mehrerwähnten Schiedsspruch Holstein endgültig zugesprochen war, von dem Grafen Johann von Holstein an den Markgrafen Otto von Brandenburg, seinen Schwiegersohn, für eine Summe von 6000 Mark löthigen Silbers zum Pfand gesetzt und in diesem Pfandnexus bis zum Jahre 1262 (1264) verblieben, dann aber an Holstein zurückgelangt sei. Die Veranlassung zu dieser Verpfändung wird dahin angegeben, daß der Markgraf Otto von Brandenburg den holsteinischen Grafen in einem Kriege gegen Dänemark Hülfe geleistet habe. Die Grafen Johann und Gerhard nahmen sich nämlich, wie ihnen, ein Jahrzehent früher, ihr durch dänische Angriffe bedrohtes Land durch ihren Schwestermann Herzog Abel während ihrer Minderjährigkeit und Abwesenheit in Paris bewahrt war, so jetzt der unmündigen Söhne Abel's und ihrer Schwester Mechtildis an, als dänischerseits die Einziehung des Herzogthums Schleswig beabsichtigt ward. Von diesen Söhnen Abels war der ältere, Herzog Waldemar, bei seiner Rückkehr aus Paris in Gefangenschaft gerathen und nach dessen frühzeitigem Tode gelangte sein Bruder Erich in den Besitz des Herzogthums Schleswig.

Die Aufhebung der Pfandsetzung Rendsburgs an den Brandenburger Markgrafen ist aber nach der obigen Nachricht im Jahre 1262 dadurch bewirkt, daß der dänische König Erich in einem neuen Kriege um den Besitz des Herzogthums Schleswig im Jahre 1261 in der Schlacht auf der Lohaide zwischen Rendsburg und Schleswig gefangen genommen und, nach längerer Gefangenschaft im Verwahrsam des Herzogs von Schleswig, von den holsteinischen Grafen dem Markgrafen von Brandenburg an Zahlungsstatt und so, daß dieser selbst zusehen solle, ob er ein Lösegeld erhalten könne, für die Summe von 6000 Mark löthigen Silbers, wofür Rendsburg zu Pfand stand, überantwortet wurde. Diese Nachricht schließt damit:

Und Rendsburg kommt wieder zu Holstein [1]. Der Markgraf Otto wußte sich dadurch bezahlt zu machen, daß sein Gefangener sich (1264) verpflichten mußte, seine Schwester, die schöne Agnes von Brandenburg, ohne Mitgift zur Frau nehmen zu wollen [2].

2) eine zweite Nachricht geht dahin, daß Rendsburg, während es in dem ebengenannten Pfandnexus zu dem Brandenburger Markgrafen stand, im Jahre 1260 von der Mutter der jungen

---

[1]) So berichtet Huitfeld a. a. O. S. 237 (zum Jahre 1253) und S. 265 (zum Jahre 1262) diese Verhältnisse S. 237 derfaare — für die Kriegshülfe — lod Greffverne andworde hannem (Margreff Otte aff Brandenborg) det Slot Rendersborg, for sin Bekostning — — — S. 265 for den Hielp, de udi Kong Christoffers tid haffde giort dennem, hvorfore Rendersborrig oc vaar Margreffen pant sæt; da skulde Margreff Ottho tage Konning Erich til sig oc korte med Greffverne 6000 Løde marck, Rendersborrig vaare pant sæt fore, huilcket oc skeede — — — — — oc Rendersborrig kom til Holsten igien. Vgl. Suhm X. S. 240.

[2]) Chron. Dan. ab 1260 — 1286 bei Langeb. S. R. D. V. 615 Ao. 1264, liberatus est rex eâ conditione, ut Agnetam filiam Alberti marchionis virginem pulcherimam in uxorem reciperet sine dote. Vgl. Gheismeri hist. Dan. bei Langeb. II. S. 388.

Diese Prinzessin war zuerst (1253 und 1255) mit dem Dispens zweier Päpste ihrem Vetter, dem Markgrafen Dietrich von Meißen zugedacht. Riedel Nov. Cod. Diplom. Branbenb. Urkunden für die auswärtigen Verhältnisse I. 1843, Urkunde 55 und 63 (S. 39 und 43). Die Hochzeit mit dem König Erich, der zur Zeit seiner Befreiung noch sehr jung war, ward erst im Jahre 1273 oder 1274 vollzogen. Continuat: des Albert von Stade ed. Hoyer p. 7 Ericus — — duxit in uxorem Agnetam filiam Marchionis de Brandenborgh, sororem Othonis Marchionis cum thelo. Lübsche Cron. I. 150 Chron. Danic. bei Langeb. VII., 249, nimmt 1274 an. Später heirathete sie, nachdem ihr erster Gemahl verstorben, den Gerhard den Blinden von Holstein, wahrscheinlich 1293, wie Biernatzki in Nordalb. Studien III. S. 168 nachweis't. Ihr Sohn aus dieser Ehe, der nachmals so berühmte Johann der Milde von Holstein, gerieth 1316 in Brandenburgische Gefangenschaft und verblieb drei Jahre in derselben, bis er sich dazu verstand, eine brandenburgische Prinzeß ohne Mitgift zu heirathen. Contin. Alb. v. Stad. zum Jahre 1316 donec quasi coactus in uxorem duceret et sine dote et thesauro relictam Marchionis Johannis. Lübsche Chronik I. 207, dat he nam ane ghut marcgreven johannes wedven. Die obige Nachricht erscheint daher hinlänglich beglaubigt und hat im brandenburgischen Hause sogar eine Praxis für sich.

Herzöge von Schleswig, der Wittwe Königs Abel, Mechtild, an ihren Bruder, den Grafen Johann von Holstein zum Pfand gesetzt sei. In unmittelbarer Verbindung damit, daß Graf Johann den Erstgebornen seiner Schwester, den jungen Waldemar aus der Gefangenschaft gelöst hatte, in welche er bei seiner Rückkehr aus Paris in Cölln gerathen war, wird nämlich angeführt, daß Mechtildis dagegen „ihren Landbesitz zwischen Schlei und Eider, als da ist Schwansen, Fradestedt, Stapelholm, Jernwith, Skow und Rendsburg" für die Summe von 8000 Mark Silber dem genannten Grafen zu Pfand gesetzt, im Jahre 1288 aber alles Gut, welches sie zwischen Schlei und Eider hatte, ihrem jüngeren Bruder Gerhard zum ewigen Eigenthum übertragen habe. Dieses Alles sei für die Unkosten geschehen, welche von Seiten der holsteinischen Grafen gemacht worden, um ihren Sohn Waldemar aus der Gefangenschaft zu lösen, und ihm das Herzogthum Schleswig zu erhalten [1]). Auch anderweitig und zwar zum Theil durch gleichzeitige Quellen ist bezeugt, daß Graf Johann von Holstein es war, welcher endlich die Befreiung seines Schwestersohnes aus der Gefangenschaft bewirkte, indem er ihn aus derselben und zwar für die Summe von 6000 Mark löthigen Silbers löſ'te [2]). Aus einem im Jahre 1671 amt=

---

[1]) Huitfeld a. a. O. S. 241 zum 1254 berichtet, daß Graf Johann von Holstein sehr thätig für die Befreiung seines Schwestersohnes, des in Cölln in Gefangenschaft gerathenen jungen Herzogs Waldemar gewesen und an Kosten und Verzehrung 6000 Gulden ausgelegt habe, und fährt dann so fort: Hans Moder Fru Mechtildis pant sætte Gresve Johann der imod (dagegen) Aar 1260, alle hendis Landgods imellen Sly oc Eideren, som er Svansiø, Fradested, Stappelholm, Jarnwith, Skow oc Rendersborg for 8000 Marck Sølf, in til forneffnde Gods løstis for forneffnde Summa. Man Aar 1288 forvises hun dennem til Ekerneſior med alt det Gods hun hofver aat imellen Sly oc Eyderen, til evendelig Eye.

[2]) Ueber die Gefangenschaft Waldemar's vergleiche a) Albert von Stade S. 221 und Chron. Dan. von 1214—1252 bei Langeb. S. R. D. V. S. 499 mit denselben Worten Waldemars — — — adhuc in captivitate detento. b) Chronicon Erici Regis bei Langeb. a. a. O. I. 168.

Ueber die Auslösung des jungen Herzogs durch seinen Oheim, Johann von Holstein, vgl. a) Annales Albiani bei Langeb. I. S. 209. Waldemaro puerulo — — quem Comes Johannes sex milli-

lich angefertigten Repertorium, welches den Inhalt der auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein und deren Geschichte sich beziehenden Urkunden insgemein treffend angiebt, erhellt, daß die Mechtild mit ihrem Sohne Herzog Erich von Schleswig, den Grafen Johann und Gerhard theils für die Befreiung des Herzogs Waldemar theils für andere Ausgaben, nämlich 8000 mk reinen Silbers alle ihre Güter zwischen der Schlei und der Eider verpfändete. Von einer Verpfändung Rendsburgs ist in diesem Extract der Urkunde von 1260 indeß eben so wenig die Rede [1]), als in der spätern vollständig erhaltenen Urkunde von 1288 Rendsburgs Erwähnung geschieht [2]), oder geschehen konnte, da schon über zwanzig Jahre früher Rendsburg nach Aufhör der brandenburgischen Verpfändung, in den landeshoheitlichen und erblichen Besitz der holsteinischen Grafen zurückgekehrt war, wie eine Reihe von Ur-

---

bus marcarum puri argenti redemit. b) Lübsche Chronik I. 129, woldemar, des koninghes abelen sone — — — de wart by colne vanghen van des biscopes mannen. Ute der vanghnisse losede ene sin om, greve iohan van holsten, mit VI dusent marken lodighes sulvers. c) Herm. Corneri Chron. in Eccard Corp. Hist. II. 847. Hic postea redemtus per avunculum suum Johannem, Comitem Holzatorum. d) Lamb. Alardi Res Nordalbing. bei Westphal. Mon. Ined. I. 1794 Johannes Comes redemit captum Waldemarum.

[1]) Der Extract der Urkunde lautet in dem Repertorium Cap. XVII. (in Falck's Slg. III. 1825 S. 252) vollständig so: Mechthildis, quondam Danorum Regina, Ericus Dux Jutiae et Adolphus verpfänden Graf Johann und Gerhard, pro redemptione fratris Ducis Waldemari et Expensis factis, pro sorore nemlich 8000 Mark argenti puri alle ihre Güther zwischen der Schlei und Eider Anno 1260. Sämmtliche auf der Universitätsbibliothek in Kiel vorhandenen Abschriften dieses Repertoriums geben den Inhalt der Urkunde genau wie oben an. Die Regesta Danic. I. S. 132 thun derselben überhaupt nicht Erwähnung.

[2]) In der Urkunde von 1288, ausgestellt in Eismar, überträgt Mechtild ihrem Bruder Gerhard, Grafen von Holstein, „omnem hereditatem nostram sive bona inter Sliam et Eydoram sita, a Waldemaro nostro filio felicis memorie nos per successionem hereditariam exigente justicia contingencia — — — quiete et libere perpetuo possidenda". Der Druck bei Lagerbring Swea Rikes Hist. II. 878, ist nicht ganz correct, wenn gelesen wird bona in Sliam. Vgl. den Abdruck im Staatsbgl. Mag. VII. S. 703 Schl. Holst. Urkdb. I. S. 125 und die Inhaltsangabe in Regest. Dan. I. № 1440.

kunden von 1266—1288 nachweisen und Rendsburg bei der ersten holsteinischen Landestheilung von 1273 der einen Linie des Schauenburger Fürstenhauses erblich zugefallen war [1]).

3) Eine dritte Nachricht endlich berichtet, daß Herzog Erich von Schleswig, sowie die Grafen Johann und Gerhard im Jahre 1261 ein Attestat darüber ausstellten, daß der halbe Theil des von den Fußgängern erhobenen Passagegeldes am Rendsburger Zoll dem Bischof von Schleswig zustehe [2]). Aus dieser Nachricht wird irrthümlich gefolgert, daß die Verpfändung Rendsburg's an die Brandenburger nicht bis 1262 (1264) gedauert haben könne [3]).

Daß diese verschiedenen Nachrichten, insoweit sie sich auf Rendsburg beziehen, nicht alle richtig sein können, liegt einfach schon in dem Thatumstande, daß sie einander geradezu widersprechen. In einem solchen Verhältnisse stehen aber die Nachrichten, wornach Rendsburg einmal und zwar von dessen erweislichen Eigenthümern und Landesherrn, den Holsteinischen Grafen an den brandenburgischen Fürsten verpfändet gewesen ist, andererseits aber die solchergestalt verpfändete Stadt von Nichteigenthümern und Nichtlandesherrn, nämlich der Mechtild und deren Söhnen, als Herzögen von Schleswig, und zwar an diejenigen verpfändet sein soll, welche vorher und nachher unbestreitbar als die Eigenthümer und Landesherren dieser Stadt erscheinen, nämlich die holsteinischen Grafen. Gegen bekannte und quellenmäßig bezeugte Grundsätze des älteren Rechts über Verpfändung ist es dazu, daß eine Verpfändung in jener Zeit nach den modernen und wesentlich römisch rechtlichen Grundsätzen über Hypothek vorgekommen sein sollte, ohne daß zugleich die bei der

---

[1]) Michelsen über die erste holst. Landestheilung 1838, vor allen aber Biernatzki's urkundliche Nachweisungen in den Nordalb. Studien **III.** S. 40—43 und S. 58 f.

[2]) Brod. Boissen Chron. Slesvicense in Script. Rer. Germ. III. S. 291: Sed hoc memoratu dignum est, quod Ericus Johannes et Gerardus Comites Holsatiae dimidiam partem pedagii in telonio Rendsburgi collecto ad Episcopum pertinere suis literis testentur.

[3]) Die Ausstellung derartiger Atteslate zu einer Zeit, wo die Dispo-

älteren Pfand-Satzung wesentliche Uebertragung des Besitzers (der Gewere) auf den Gläubiger erfolgt wäre [1]).

Welche dieser verschiedenen Nachrichten über Rendsburg den Vorzug verdienen, kann bei etwas historischem und kritischem Sinne nicht zweifelhaft sein. Die namhaftesten Geschichtsforscher haben denn auch die erste Nachricht, wornach Reinoldsburg von den holsteinischen Grafen an den Markgrafen von Brandenburg verpfändet und nachdem letzterem an Zahlungsstatt der in Gefangenschaft gerathene dänische König überantwortet worden, dem holsteinischen Grafenhause wieder zurückgegeben ist, allein für beachtungswerth gehalten [2]).

---

sition temporär nicht vorhanden war, ist nicht ungewöhnlich. Was die Sache anlangt, daß Erich das Attestat mit ausstellte, so erklärt sich dieses einfach aus den Verwandschaftsverhältnissen, da Erich ein Sohn der Mechtild, der Schwester der Grafen war, und dieser auch anderweitig von Mutterswegen Erbgüter und Gerechtsame in Holstein hatte. So nennt Herzog Erich in einer Urkunde vom 2. Mai 1260 — Sch.-Holst.-Lb. Urkdb. S. 477. Speciales nostros cives de Kylae.

Im Braunschweigischen Hause vererbten Stammgüter, welche in Nordfriesland, Garding und Tetenbüll belegen waren, und von Helene, der Schwester Waldemars des Siegers, dem jüngsten Sohne Heinrich des Löwen zugebracht wurden, fast ein Jahrhundert. Dahlmann Gesch. I. S. 345. Ebenso consentirt 1273 Heilwig von Brandenburg, Agnes von Rostock u. s. f. Töchter Johannes von Holstein, als die Grafen Gerhard und Johann über Erbgut zu Gunsten des Klosters Itzehoe disponiren. Urkunde vom 17. Aug. 1773.

[1]) Die Pfandsatzung, wie sie sich in sämmtlichen Urkunden dieses und des nächstfolgenden Jahrhunderts darstellt, ist stets mit einer Uebertragung der Satzungsgewere, oder Anweldigung oder Einweisung in den faktischen Besitz (Verhandfestung) verbunden. Vgl. u. a. Albrecht: Die Gewere, S. 142 f. Um eine Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes an einer gleichzeitigen Urkunde und aus dem hier in Rede stehenden Districte nachzuweisen, werde u. a. die Urkunde Herzog Erichs von Schleswigs von 1268 (Westphalen Mon. Ined. IV. p. 3115) eingesehen. In dieser wird erwähnt, daß Erich mit dem Bischofe in Schleswig den Tausch von Klein-Gottorp mit gewissen Gütern in Schwansen beabsichtigt habe, dann aber fortgefahren: sed quia dictae villae sunt nobili domini Gerhardo Comiti Holsatiae dilecto avunculo nostro, ut dicitur obligatae, loco eorum venerabili Patri domino Bundoni Episcopo Slesvicensi bona nostra in Suedergoesherd, quae dicuntur Andel (der ihm von den Erbgütern dort zugefallene Antheil) integraliter scotavimus ad cautionem, donec ipsae villae liberae usui ipsi cedant. Vgl. Chronic. Episcop. Slesv. bei Westphalen a. a. O. III. S. 241.

[2]) a. Pontan. Rer. Danic. Hist. libr. VII. p. 345, 346 und 361

Nur über einzelne Nebenumstände dieser Verpfändung werden verschiedene, oder nicht ganz bestimmte Ansichten geäußert, indem theils angenommen wird, die Verpfändung rühre von einer Anleihe her, welche die holsteinischen Grafen bei dem Markgrafen von Brandenburg behuf der Auslösung ihres Schwestersohnes gemacht und dafür Rendsburg verpfändet hätten, theils aber auch die Entstehung der Schuld allgemeineren Gründen, nämlich der von den brandenburgischen Fürsten geleisteten Kriegshülfe beigemessen wird [1]). So unwesentlich es ist, ob der Entstehungsgrund der Verpfändung sich ganz aufklären läßt, so glauben wir doch den Sachverhalt dahin angeben zu können, daß die Schuld der holsteinischen Grafen an die Brandenburger erheblich größer, als die oben gedachte Summe von 6000 Mark Silbers, andererseits aber, daß dieses diejenige Summe war, für welche die wichtige Gränzfeste den holsteinischen Grafen zurückgeliefert werden sollte. Es folgt dieses theils, wie wir dafür halten, aus einer scharfen Auffassung der Worte des Huitfeld, wornach die Summe, für welche Rendsburg zum Pfande gesetzt war, nämlich 6000 Mark, in der Schuld des Grafen gekürzt werden sollte, theils aber aus einer, unsers Wissens bisher überall noch nicht bei Beurtheilung dieser Verhältnisse in Betracht gezogenen

---

geht von der Verpfändung Rendsburg's an den Brandenburger Markgrafen aus, verfällt dagegen nicht in den Irrthum, bei der von Mechtild vorgenommenen Verpfändung ihrer Güter zwischen Schlei und Eider von Rendsburg zu sprechen.

b. Dahlmann Lübeck's Selbstbefreiung 1828. S. 21 und Geschichte Dänemarks I. S. 406 Note 3, S. 409 Note 3, S. 417 Note 1.

c. Baden Danmarkis Rigis Hist. Kbhvn. 1829. I. S. 364 und 367 erklären sich für die erste Nachricht, lassen dagegen die zweite als vollkommen unhaltbar unberücksichtigt.

[1]) Dahlmann a. a. Orten hält S. 406 die geleistete Kriegshülfe, S. 417 aber eine von dem Brandenburger Markgrafen behuf der Auslösung des jungen Waldemar von Schleswig hergeschossene Summe für den Grund der Verpfändung, Baden a. a. O. nimmt an, es rühre die Schuld der holsteinischen Grafen daher, daß die Brandenburger Fürsten die Auslösung von Waldemar besorgt hätten (havde besørget) und es hätten daher von den letzteren auf ihr Guthaben an das holsteinische Haus Verzicht geleistet werden können, als Erich sich verpflichtet habe, die Tochter des Markgrafen Otto, die Prinzeß Agnes, ohne Mitgift zu heirathen.

Urkunde vom 26. Juli 1275, in welcher Graf Gerhard, der überlebende der beiden Söhne Adolf IV., für eine Schuld, mit welcher er dem Markgrafen Otto von Brandenburg annoch verhaftet war, auf's neue acht Bürgen stellt, nachdem acht früher bestellte mit Tode abgegangen waren, ein Umstand, welcher zugleich auf das höhere Alter dieses Schuldverhältnisses schließen läßt [1]).

Solchergestalt ist die Richtigkeit dieser ersten Nachricht nicht zu bezweifeln [2]). Hiemit ist zugleich erwiesen, daß die zweite Nachricht, insoweit sie Rendsburg betrifft, nicht richtig sein kann. Vielmehr gehört diese Nachricht, wie manche andere aus diesem Zeitalter der Geschichte des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer zu denen, welche vor der Kritik nicht bestehen können.

Der Jahrhunderte lang als geschichtliche Wahrheit erzählten Fabel, die Stadt Lübeck habe sich in der Waldemarischen Zeit am 1. Mai

---

[1]) Riedel Novus Cod. diplomat. Brandenburg. (Urkunden zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse I. 1843 S. 122 (früher ungenau abgedruckt in Gerckens Cod. Brandenburg. III. S. 289 f.) Nos Comes gerardus holsatie Notum esse volumus — — — quod presentibus nostris vasallis, heinrico Dünkero, strenuo militi ad manus videlicet Incliti principis marchionis ottonis Brandenburgensis pro pecunia, in qua eidem adhuc obligamur, promiserunt fide data octo milites nostri, loco octo nostrorum militum defunctorum . . . . . . Acta apud Segeberg in villa Bete Ao. Di. 1275 (Bete, wahrscheinlich Weede, Amts Traventhal). Vgl. S. H. L. Urkdb. S. 508.

[2]) Ungenauigkeiten herrschten indessen durchgehends in Betreff der Chronologie und der Affinitätsverhältnisse vor: Huitfeld a. a. O. S. 237 legt zum Jahre 1253 dem Umstande mehrfach Gewicht bei, daß Markgraf Otto Graf Johannes Tochter zur Frau hatte. Graf Johann, 1229 geboren, war aber selbst erst 1249 verheirathet, und seine Erstgeborene, die Heilwig, heirathete (nach damaliger Sitte noch eine puellula) erst 1262. Denn auf diese Heirath bezieht sich die Notiz über den Ehecontract von 1262 bei Riedel a. a. O. S. 72, womit auch die lübsche Chronik I. 142 (zum Jahre 1263) übereinstimmt, indem beim Tode Johanns von Holstein (1263) die Ehe als vollzogen erscheint. Im Jahre 1272 gibt die Heilwig als Frau Otto's mit dem Pfeile ihren Consens dazu, daß das Kloster Itzehoe von den holsteinischen Grafen mit Erbgut beschenkt wird. Urkunde bei Riedel a. a. O. S. 117. Baden hält die Agnes irrthümlich für eine Tochter des Markgrafen Otto, während sie seine Schwester war u. s. f.

1226 dadurch befreit, daß der dänische Vogt unter dem Schein des herkömmlichen Maifestes vor die Stadt gelockt und die Burg inzwischen überfallen sei [1]) der gleichfalls weit verbreiteten Sage, daß, als Holstein von den Dänen erobert sei (1200—1225), eine Edelfrau, Deest von Kellingdorp, das Grafenkind (Adolf IV.) zu sich genommen und in der Krempermarsch den künftigen Befreier und Rächer Holsteins auferzogen habe [2]), der nicht minder sagenhaften Geschichte von dem dänischen Vogte in Segeberg, welcher das jütsche Low in Holstein hat einführen wollen, ehe es geschrieben war [3]), der Erfindung, zufolge welcher ein Jahr nach der Bornhöveder Schlacht (1228) noch in einem besondern Feldzuge um Rendsburg gekämpft sein soll [4]), der völlig unhistorischen Erzählung, wornach im Jahre 1247 die Grafen Johann und Gerhard die Grafschaften Holstein und Stormarn getheilt haben sollen, und einem derselben auch das damals noch in den Händen der Dänen befindliche Rendsburg zugefallen sein soll [5]), der Fabel, daß in Rendsburg, bevor eine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit desselben erfolgte, im Jahre 1251, ein dänischer Herrentag (Danehof) gehalten sei [6]), allen die-

---

[1]) A. Cranz, P. Olai, welcher ersteren fleißig benutzt, Hamsfort und viele andere haben diese Erzählung, deren Sagenhaftigkeit urkundlich nachgewiesen ist in Dahlmanns Schrift: Lübecks Selbstbefreiung am 1. Mai 1226 S. 4 f. und Dahlmanns Geschichte I, S. 386.

[2]) Presbyter Bremensis bei Westphalen Monum. Ined. III, S. 42—48. Cranz Saxon. c. 22 u. f. f., die Berichtigung siehe in Dahlmann Lübecks Selbstbefreiung S. 10 und Geschichte I, S. 392.

[3]) Chron. Holsatiae bei Westphalen Mon. Ined. III, S. 44. berichtigt in Dahlmanns Geschichte I, S. 392 und von Kuß im Staatsbgl. Magaz. 1833, S. 109 f.

[4]) Albert Cranz und Christiani II. S. 114 f., berichtigt in Dahlmann Lübecks Selbstbefreiung S. 20.

[5]) Albert Cranz, Christiani und viele andere haben dieses so erzählt, widerlegt in Michelsen die erste holsteinische Landestheilung 1838 und nunmehr auch in Biernatzki Revision der Geschichte des Schauenburger Fürstenhauses, Nordalb. Studien, III, S. 40 u. f.

[6]) So erzählt Pet. Olai in Sc. R. D. II, 263: Eine Berichtigung dieser Fabel beruht einfach in dem Umstande, daß urkundlich — Regesta Danic. I, No. 914 und 915 — der Danehof zu Nyborg auf Fühnen gehalten wurde, wie dies auch Huitfeld S. 229 f. berichtet, vgl. auch Baden a. a. O. 332. Herr Wegener eifert sehr gegen die Landestheilung im Jahre 1247, ohne Michelsen und Biernatzki anzuführen, weil das

sen Fabeln, Sagen, Erfindungen und unkritischen Erzählungen schließt sich endlich noch die Erfindung an, daß unter den mechtildinischen, zwischen Eider und Schlei belegenen Gütern Rendsburg sich mit befunden habe und mit verpfändet sei.

Es liegt nicht in unserer Absicht, auf die Geschichte dieses Irrthums näher, als geschehen, einzugehen. Denn derselbe wird weder dadurch verbessert, daß man mit einigen dänischen Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts zwischen dem Schlosse und der Stadt Rendsburg unterscheidet [1]), noch dadurch, daß man willkührlich mit einem neuern holsteinischen Schriftsteller annimmt, es habe bis zu einer Feuersbrunst im Jahre 1264 auf dem schleswigschen Festlande ein Städtchen Rendsburg gelegen, welches sodann in der Geschichte verschwunden sei [2]). Nur darauf wollen wir aufmerksam machen, daß weder in dem Erdbuche Waldemar II., obwohl dasselbe den District zwischen Eider und Schlei, sowie Svansoe, Fraezlet, Kamp und Jarnwith nennt, und der Städte Schleswig und Yckernburgh (Eckernförde) gedenkt, die geringste Spur davon zu finden ist, daß ein Ort Rendsburg zum Ducatus oder zum Königsgut (Konunglef) gehört habe, noch in der auf die Urkunde von 1260 sich beziehenden Urkunde von 1288. Es ist demnach auch negativ dargethan, daß die oben erwähnte zweite Nachricht, so weit sie sich auf Rendsburg bezieht, entweder eine Erfindung oder ein Irrthum ist [3]). Positiv dagegen liegt vor, daß

Faktum, wenn es begründet wäre, ihm ungünstig gewesen wäre; dagegen widersteht er nicht der Versuchung, den Danehof in Rendsburg halten zu lassen, und zwar zu einer Zeit, wo König Abel sich urkundlich in Ripen aufhielt. Dies ist hier wiederum die fides historica Wegneriana.

[1]) Vgl. Dansk Atlas Tom. VII, Kiöbnhavn 1781, S. 679, wo das oppidum Reinoldesburg als Pfandgegenstand genannt wird, und Suhm X, 417. Selbst Wegener a. a. O. S. 67 verwirft diese Unterscheidung zwischen Schloß und Stadt.

[2]) Sarauw historische Nachweisung, daß Rendsburg ganz zu Holstein gehört in, Falcks Archiv 1844, S. 277. 283. 286 und an mehren Stellen. Er wird deshalb sehr stark von Wegener angegriffen und doch enthält die Schrift von Sarauw, obwol manche Irrthümer im Einzelnen sich finden, in der Hauptsache die richtigen Notizen.

[3]) Lib. Census Daniae (Waldemars Erdbuch) bei Langebeck S. R. D. Tom. VII, S. 522. 530 und Noten 335—339. 774—776. Fræzlet cum ykærnæburgh, Swansoe, Jarnwith, Kamp, p. 522.

bereits im Jahre 1263 in der lübschen Chronik des Zunamens der holsteinischen Grafen to Reynoldesburg Erwähnung geschieht, und daß im Jahre 1266 eine Differenz zwischen dem Grafen Gerhard und dem Hamburgischen Präpositus über das Patronat an der Rendsburger Kirche geschlichtet ward. Es wird mithin die Angabe des Huitfeld, daß im Jahre 1262 (1264) Rendsburg von den brandenburgischen Grafen an Holstein zurückgelangt sei, hiedurch vollständig bestätigt [1]).

In allen Richtungen glauben wir daher dargethan zu haben, daß der dänische Historiograph, auf dessen bereits oben S. 9 geschilderte Geschichtsverdrehungen wir nicht zurückkommen wollen, da in jeder einzelnen Angabe derselben eine allen Quellen zuwiderlaufende Nichtachtung der Thatsachen liegt, Wahrheitsliebe durchaus nicht kennt. Und auf ein solches wissenschaftlich eben so niedrig stehendes, als moralisch verwerfliches Erzeugniß stützt die dänische Diplomatie in Beziehung auf Rendsburg die „in Wahrheit und Recht begründeten Forderungen Dänemarks". Wir aber schließen unsere geschichtlichen Ausführungen mit dem Worte des Dichters:

Something is rotten in the state of Denmark!

und lassen den staatsrechtlichen Theil unserer Arbeit folgen.

Dominus rex habet inter slæ et eydær 420 hovas. Die mechtildinischen Güter gehörten, wie auch die spätern Urkunden, z. B. die von 1284 und 1288 zeigen, zu dem von Abel überkommenen väterlichen Erbgute. Siehe S.-H.-L. Urkdb. I, S. 121 und 125 und Waldemars Erdbuch a. a. O. S. 530 über das Konunglef.

[1]) Lübsche Chronik zum Jahre 1263. Vgl. Hamb. Urkundenbuch I, S. 575, wo der Erzbischof von Olmütz als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Grafen Gerhard und dem Hamburger Probsten schlichtet. In der Urkunde vom 27. Januar 1267 — Lüb. Urkundenb. S. 281 — gegeben Reinoldesborg, ist unter den Zeugen auch ein Godefridus advocatus noster de Reynoldesborg genannt, woraus erhellt, daß es der Zeit schon eine Vogtei dieses Namens gab.

Dritter Abschnitt.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt und Festung Rendsburg.

I. Allgemeine Vorbemerkung.

Die Frage, ob ein einzelner Gränzort der einen oder der andern Staatshoheit unterliegt, wird regelmäßig mit der Frage über die territoriale Belegenheit des Orts zusammenfallen. Die völlige Congruenz beider Fragen kann aber dann als unzweifelhaft betrachtet werden, wenn Jahrhunderte lang dieselbe Staatshoheit in allen den Beziehungen sich geltend gemacht hat, welchen in praktischer Hinsicht vorzugsweise eine staatsrechtliche Bedeutung beizumessen ist. Bei der eigenthümlichen Entwicklung des älteren und des neueren deutschen Staatsrechtes müssen aber die Verhältnisse eines einzelnen Ortes, welcher wirklich innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches oder Bundes belegen war, in den verschiedenen Richtungen, in welchen eine Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsgewalt stattfand oder in welchen nach der Verfassung des deutschen Reiches dem Kaiser oder Reiche gewisse Rechte reservirt waren, von dieser Staatsangehörigkeit berührt worden seien. Von diesem Gesichtspuncte aus werden wir nunmehr die Verhältnisse der Stadt und Festung Rendsburg im Einzelnen einer Prüfung unterziehen und dabei zugleich, so weit es erforderlich ist, die specifischen durch das Verhältniß Holsteins, als eines Reichslandes bedingten staatsrechtlichen Unterschiede zwischen den beiden sonst so eng mit einander verbundenen Herzogthümern Schleswig und Holstein näher nachweisen.

II. Die Zollverhältnisse Rendsburgs.

(S. o. S. 11 u. 12.)

Nach bekannten Grundsätzen des deutschen Reichsstaatsrechtes war das Zollrecht oder die Berechtigung, Abgaben für die gestattete

Durchführung von Gegenständen oder die Passage von Personen an bestimmten Orten des Reiches zu Wasser oder zu Lande zu erheben, eins der kaiserlichen Reservatrechte. Es konnte dies Recht daher nur kraft kaiserlicher Verleihung oder vermöge eines unvordenklichen Besitzes ausgeübt werden. Erhöhungen hergebrachter Zölle (telonea in praeterito statuta) bedurften der Kaiserlichen Gestattung. Eine eigenmächtige Erhöhung der Zölle ward schon von Kaiser Friedrich II. in seinem Zollgesetze von 1235 Cap. 10 in folgender Weise für unzulässig erklärt:

> Wir sezzen und gebieten, daß alle die zolle, die mit unrecht gehhöchet (erhöht) sin, anders denn sie von erst uffgesezet sin, daß die hebunge ab syn und der zoll blibe als er zurecht soll.

Unsere Landesherrn, als Fürstengenossen im heiligen Römischen Reiche deutscher Nation, wie sie sich einst mit Vorliebe nannten, haben im Bereiche des Herzogthums Holstein „einer Gliedmaße des Reiches,“ diese im Verfolg der Zeiten durch die kaiserliche Wahlcapitulation noch näher ausgeführten und an die Zustimmung der Kurfürsten geknüpften Rechtsnormen stets anerkannt. So wurden der damals unter holsteinischer Landeshoheit stehenden Stadt Hamburg von Kaiser Friedrich Barbarossa am 7ten Mai 1189 auf Bitten ihres derzeitigen Landesherrn ein Zollprivilegium ertheilt [1]. So suchte Christian III. (1522) um Zollprivilegien nach, und so bat Christian IV. zur bessern Aufnahme der von ihm erbauten Stadt Glückstadt (1633) um die Errichtung eines Zolles bei Kaiser und Reich [2]. Von demselben Gesichtspuncte aus wurde auf dem Kieler Landtage am 7. Juny 1671 das ständische Gravamen über die Accise, Zoll und Licente abgewiesen, in Betracht Ständen nicht unwissend, wie daß kraft kaiserlicher Confirmation hiesiger Landgerichts- und darin von Licenten enthaltenen Constitution, auch des heiligen Römischen Reichs rubri-

---

[1] Hamb. Urkdb. No. 286 S. 253, S.-H.-L. Urkdb. S. 7.

[2] Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III, S. 504: Es ward die wiederholte Bitte um Prorogation des Glückstädter Zolles (1637) hauptsächlich wegen des Widerspruchs der Hamburger mit dem Bedeuten abgeschlagen, daß die von Ihrer Kayserl. May. beschworene Capitulation Selbige dahin verbinde, keine neue Zoll zu erlauben, noch einige alte zu erhöhen, ohne Special- und Collegial-Rath, Will und Zulassung der Churfürsten.

cirter Ordnung dieselben billig gefordert worden, dieselben auch der Stände Vorgeben nach nicht eben erhöht seien.

Schon diese Beispiele und um die Erinnerung auf die neueste Zeit zu lenken, die im Jahre 1838 zwischen Holstein, sowie den Hansestädten Hamburg und Lübeck über die alten Transitzollverhältnisse durch Holstein entstandenen und bei dem deutschen Bundestage anhängig gemachten Differenzen werden es darthun, daß die deutsche Reichs- oder Bundesgewalt stets in Zollsachen des Herzogthums Holstein als die höchste Staatsgewalt betrachtet worden ist.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Rendsburger Zollstäte liegt in einem Gesuche Christian I. vor, welcher seinen Aufenthalt bei Kaiser Friedrich III. zu Rotenburg an der Tauber im Jahre 1474 theils dazu benutzte, um Holstein zu einem Herzogthum erheben und sich mit dem neuen Herzogthum belehnen zu lassen [1]), theils aber um sich gleichzeitig mehrfache Privilegien zu erwirken, namentlich das privilegium de non evocando und einige Zollprivilegien.

Das Gesuch, welches Namens des Königs eingereicht wurde, lautet in seinem wesentlichen Theile folgendermaaßen:

Item, Unnser Herr der Koning hat uff dreyen geschayden lantstrassen, uff iglichen ein Zoll, die gering seyn, der ein zu Rennspurg, der andere zu Plone, der dritte zu Oldesloe, In den Grafschaften Holstein und Stormar gelegen (hier gebe man einen Schilling u. s. f.).

Wann aber unserm Herrn, dem Konig musam und costenlich ist, diesselben strassen in wesen und friden zu behalten, So hat sein Gnad einen andern Zoll zu Gottdorpp Im Herzogthum zu Schleswik gelegen, doselbst ein ochs oder pfert zwee schillinge — u. s. f. Bittet unser Her der Konig, die obgeschrieben drei Zoll mit der aufhebung von pferden u. s. f. — — — — dem Zolle zu Gottorpp zu vergleichen (d. h. gleich hoch zu bestimmen).

Darauf ertheilte der Kaiser unterm 13. Februar 1474 mit Beziehung auf die Erhebung Holsteins zu einem Herzogthum die

---

[1]) Die Erectionsurkunde der Erhebung Holsteins zum Herzogthum bei Michelsen Dithm. Urkdb. S. 68—70. Regest. Dan. II, No. 4489 enthält u. a. auch das Recht „et thelonea solita sublevandi".

Genehmigung zur Erhöhung des Zolles zu Rendsburg, Ploen und Oldesloe, „von Romischer Keyserlicher macht, vollkommenheit und rechten wissen", indem er darauf Bezug nimmt, daß unser lieber Bruder „furbracht, wie zur beschirmung und fride der Straßen in dem gemeldeten Hertzogthumb," es wünschenswerth sei, daß die „zoll auf den Lantstraßen in dem gemeldeten Hertzogthumb gelegen, nemlich zu Rennspurg, zu Plone und zu Odeßloe" erhöht und dem Zoll zu Gottorf gleich gesetzt würden [1].

Es wurde daher dies Zollprivilegium einmal in dem vollen Bewußtsein einerseits der dem Ansuchenden staatsrechtlich obliegenden Verpflichtung, andererseits aber der dem Verleiher hinsichtlich einer solchen Erhöhung des Zolles zustehenden Befugnisse ertheilt. Sodann aber erhellt, daß auf beiden Seiten die volle Kunde über die territoriale Belegenheit der einander nun gleichgesetzten Zölle vorhanden war. Was den König Christian I. betrifft, so läßt sich diese Kunde theils aus den nachher zu erwähnenden Gründen, theils aber auch deshalb um so weniger bezweifeln, als in seinem Gefolge rechtskundige Begleiter waren und es dazu ausdrücklich bezeugt wird, daß sie die staatsrechtliche Bedeutung der in Rotenburg an der Tauber stattfindenden Acte und die staatsrechtliche Gränze der Verpflichtung vollständig kannten. Der gleichzeitige Bericht eines dänischen Reisebegleiters spricht sich über die dort vorgekommenen Acte dahin aus: „daß nichts unserem Reiche oder Sütjütland in irgend einer Weise Verfängliches damals vorgefallen sei" [2].

Der dänische Historiograph hat für diese Vorgänge nur folgende Worte:

„Im fünfzehnten Jahrhundert findet man wohl ein vereinzelt stehendes Beispiel davon, daß der Kaiser um Confirmation des Rendsburgischen Zolls, als ob er holsteinisch wäre, ersucht worden ist. Aber ein Beispiel von Verwirrung beweis't gar nichts, oder will Jemand beweisen, daß Schweden deutsch war, weil König Johann

---

[1]) Michelsen Dithm. Urkdb. S. 72 Urkunde in dem Kopenh. Geh. Archiv.

[2]) Michelsen Dithm. Urkdb. S. 68: Ex archivo Rosenholm: Y mowe oc for sant wide, thet han des handelde, thet er intet wart righe til Forfang i noger made. — — — doch wort righe oc Sunderjylland uden forfang. Ueber die Reisebegleiter s. Muratori Thes. Ital. VII de vario Bononiensium studio und Albert Kranzi Saxonia. lib. XII c. 12.

1505 des Kaisers Bestätigung eines Urtheils über die Schweden nachsuchte. Ueberdies ist der Irrthum längst berichtigt und Rendsburg gehört in der Zolladministration zu Schleswig". In dem Register ist noch mit einem neuen Epithet auf diese Vorgänge hingewiesen, nämlich: „Ein sonderbarer Mißgriff Christian I."

Die Bitte um eine Erhöhung des Zolls wird daher zunächst von dem dänischen Historiographen fälschlich ein Gesuch um die Confirmation des Zolls genannt, obwohl beide Dinge wesentlich verschieden sind. Denn einer Confirmation ungeändert fortbestehender Zölle bedurfte es nach der goldenen Bulle und der Erectionsurkunde für das Herzogthum Holstein überhaupt nicht. Verschwiegen wird sodann, daß in dem Gesuche die territoriale Belegenheit der einzelnen in demselben genannten Zollstäten scharf unterschieden wird, sowie nicht minder, daß, wie die der Obhut des Geh. Archivars anvertraute Originalurkunde ausweis't, die erbetene Erhöhung, und wiederum unter Erwähnung der territorialen Belegenheit des Rendsburger Zolles, sowie mit dem Beisatz „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und rechtem Wissen" bewilligt wird. Endlich wird noch, um irre zu leiten, auf einen Vorgang aus der schwedischen Geschichte hingewiesen, welcher, wie dem Historiographen ohne Zweifel bekannt war, eine ganz andere Bedeutung hat, als wie derselbe sie diesem Vorgange beilegt. Denn etwas Auffallendes kann es schwerlich haben, daß der dänische und norwegische Reichsrath am 16. Juli 1505 beim Kaiser Maximilian darum nachsuchten, er möge das von ihnen am 1. July 1505 gefällte Urtheil, daß König Hans wieder in den vollen Besitz seines Reiches Schweden gesetzt werden solle, dahin bestätigen, daß es allen und jeden bei Vermeidung der Reichsacht verboten sein solle, den Schweden zu Hülfe zu kommen oder Handel mit ihnen zu treiben [1]).

Kein Wort erfährt man aber von dem dänischen Historiographen, worin denn der sonderbare Mißgriff oder die Verwirrung bestanden habe. Wir wissen es: darin, daß Christian I. nicht wie Herr Wegener verwirrt und Mißgriffe macht.

Christian I. verschmähte es, mit Unwahrheiten vor seinen Lehnsherrn zu treten, da er zu oft sich in Rendsburg aufgehalten und von

[1]) Regesta Danica II ad ann. 1505, No. 5298 u. 5301. Huitfeld Danmarckis Rigis Krønicke, Ausg. 1652 p. 1053 u. 1056.

dort aus geurkundet hatte, um nicht sehr wohl zu wissen, daß Schloß und Stadt Rendsburg zu Holstein gehöre und der Reichgewalt unterliege [1]). Er würde aber, da an Kaiser Friedrich III. sein gutes Gedächtniß gerühmt wird, schwerlich mit einer solchen Unwahrheit viel Glück gemacht haben. Denn noch kurz vorher hatte der Kaiser (1470) dem Statthalter von Holstein, dem Grafen Gerhard von Oldenburg, welcher die Wittwe Adolf VIII. Margaretha in dem ruhigen Besitze des ihr als Morgengabe und zur Leibzucht bestellten Schlosses und Weichbildes Rendsburg nebst Zubehör wiederholt gestört hatte, und wegen dieser und anderer Eigenmächtigkeiten in demselben Jahre von seinem Bruder Christian I. seiner Stellung entlassen wurde, geboten, der Wittwe das Schloß Rendsburg nebst Zubehör zurückzugeben [2]). Auch dem Kaiser war daher nicht unbekannt, daß Rendsburg zu Holstein und folglich zum deutschen Reiche gehöre, und daß es mithin zu einer Erhöhung des Zolles in Rendsburg seiner Zustimmung bedürfe.

Dies ist der sonderbare Mißgriff. Soll ganz davon abgesehen werden, daß auch hier wieder der wahre Sachverhalt von Herrn Wegener verschwiegen und entstellt ward, so hätte doch billig erwartet werden dürfen, daß derselbe, anstatt sich in das vornehme Gewand eines königlich dänischen Historiographen zu hüllen, ein Wort darüber hinzugefügt hätte, worin denn der Mißgriff bestehe. Wie aber steht es wol mit der längst erfolgten Berichtigung des Irrthums? Herr Wegener hat auch hier sehr triftige Gründe, anstatt irgend einen urkundlichen Beweis oder irgend ein Gesetz,

[1]) Vgl. Regesta Danica II, No. 4376, 4393, 4394, 4452, 4453, sämmtlich von Rendsburg aus datirt; zu vervollständigen wäre diese Angabe noch durch die im Staatsbgl. Mag. IX. S. 462 abgedruckte Urkunde vom 5. Juli 1470, in welcher Christian I. bemerkt, daß schwerer Bann und kaiserliche Acht wegen Vorenthaltung des Schlosses Rendsburg gedroht habe (s. u. das Nähere) sowie eine in Rendsburg ausgestellte, bisher ungedruckte, im Rendsburger Stadtarchiv vorhandene Urkunde von 1470 am Tage nächst vor Margarethens Tage, (15 Juli?) wodurch die forstynen frouwen Margareten unzes zehligen ohmes hern alfves Hertoge to Sleswig, Greve to holsten, Stormar unde Schowenborgo nagelatene wedewe, unsere leven suster uns — — — gentzliken vorlet (überläßt) dat Slot Rendessborg, Borgemestere, Radmann und Inwonere der Stad — — — myt soven Kerspelen dar to belegen.

[2]) Lübsche Chronik II, S. 327 zum Jahre 1470.

oder irgend eine Verfügung anzuführen, das etwas unbillige Begehren zu stellen, daß man ihm aufs Wort glaube, wenn er zu den Worten „Ueberdies ist der Irrthum längst berichtigt" laconisch hinzufügt „und Rendsburg gehört in der Zolladministration zu Schleswig".

Unsererseits wollen wir auch hier in kurzen Zügen darthun, mit welcher Gewissenlosigkeit und Unredlichkeit die dänische Historiographie der Neuzeit zu Werke geht.

Die spätere Ausbildung des Zollwesens der Herzogthümer steht mit den verschiedenen Landestheilungen in nahem Zusammenhange. In der Urkunde über die Landestheilung von 1544, ausgestellt am Abend Laurentii auf dem Schlosse Rendsburg, wurden drei Theile festgesetzt, und „in dem Fürstendohme Holstein" Rendsburg mit der Stadt zum dritten Haupttheile gelegt. Hinsichtlich der beiden Hauptzölle, des Zolles zu Gottorff und Rendsburg wurde aber bestimmt:

> hebben wy unse Tollen tho Gottorff und Rendesburg ungedelt gelaten — — — und einer schall der Tollen nicht mehr als der ander mechtig sien und de Töllners darover nicht beschweren [1]).

Dies ist die Entstehung der sogenannten Communionzölle, d. h. der in Gemeinschaft verbliebenen Zölle, deren Einkünfte alljährlich unter den Landesherrn in gewissen Raten nach zugelegter Rechnung zur Vertheilung gebracht wurden, indem die an den Communionzöllen angestellten Zollbeamten sowohl der einen als der andern Herrschaft mit Eid und Pflicht verwandt waren [2]).

Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts waren g e m e i n s c h a f t l i c h e Zollstäten im Herzogthum Schleswig zu Gottorf und

---

[1]) Urkunde von 1544 in Falck Samml. von Urkunden S. 55.

[2]) Urkunde über die Landestheilung von 1581 in Falck a. a. O. S. 80. Und alßdann auch Hochgedachter unsers Gottseeligen Vettern und Brudern dritter Theil an den Zöllen zu Gottorff und Rendsburg — — — Uns angefallen; Alß sollen — — — jährlich die Zöllner uns zu gewöhnlichen Zeit Rechnung zu thuende und — — den halben Theil einem jeden zu überliefern und zuzustellen schuldig seyn.

Urkunde über die Landestheilung von 1582 zwischen König Friedrich II. und seinem Bruder Johann d. Jüngern bei Falck a. a. O. S. 87: Und sollen darauff die Zöllner zu Gottorff und Rendesburg Uns sowol als der andern Herrschaft mit Eid und Pflicht Vor Unsern Antheill Verwandt sein.

Friedrichstadt, in Holstein dagegen zu Rendsburg, Kiel, Oldesloe, Segeberg, Neumünster, Neustadt, Ulzburg und Bramstedt. Daneben gab es in beiden Herzogthümern während der letzten Zeiten der gemeinschaftlichen Regierung über 20 privative Zollstäten, d. h. solche, in denen der einzelne Landesherr ausschließlich das Recht der Zollhebung und der Zolladministration hatte.

Durch die gemeinschaftliche Zoll-Rolle und Ordnung vom 5. März 1668 und durch die rectificirte Zoll-Ordnung und Rolle vom 11. Septbr. 1711 sind die Zollverhältnisse der Herzogthümer näher geordnet [1]). Letztere wird in folgender Weise eingeleitet:

„Wir Friedrich IV. ꝛc. ꝛc. Wir Carl Friedrich ꝛc. fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach bei der bisherigen Zoll-Rolle, wornach derselbe bei Unsern gemeinschaftlichen Zoll-Städten in dem Herzogthum Schleswig, zu Gottorf und Friedrichstadt und im Herzogthum Holstein zu Rendsburg, Kiel, Itzehoe, Oldesloe u. s. f. anhero gehoben, viele Species von Waaren ausgelassen ꝛc. ꝛc. Als haben Wir ꝛc. ꝛc.

Daß also Rendsburg in den Jahren 1474, 1544, 1668 und 1711 in den entscheidenden Verfügungen stets als eine in Holstein belegene Zollstäte bezeichnet wird, kann nicht bestritten werden. In einer praktisch sehr bedeutsamen Weise machte sich aber die territoriale Belegenheit geltend, als die langjährigen, zwischen der Königlichen Linie und dem Herzoglichen Hause obwaltenden Zwistigkeiten zu der Occupation der Gottorpischen Lande führten. Der zu letzteren gehörige Antheil des Herzogthums Schleswig wurde damals durch die in neuester Zeit viel besprochenen Vorgänge des Jahres 1720 mit dem bisher der Königlichen Linie zustehenden Antheile vereinigt und ist, lange fortgesetzter Bemühungen ungeachtet, der herzoglichen Linie nicht restituirt worden. Was dagegen das Herzogthum Holstein anlangte, so kam die fürstliche Linie, in Folge der Intercession des deutschen Kaisers, welcher am 9. August 1720 ein kaiserliches Restitutionsedikt erließ, gegen Ausgang desselben Jahrs wieder in den Genuß der früheren Gerechtsame. Denn König Friedrich IV. trug doch Bedenken, dem schließlich mit Executionsandrohungen verbundenen kaiserlichen Befehle:

---

[1]) Abgedruckt im Corp. Const. Holsat. I, S. 1367 f. und 1375 f.

Seiner des Hertzogs zu Hollstein-Gottorff Liebden alsofort und ohne längeren Anstand in ihr Reichsfürstenthum und Lande vollkömmlich zu restituiren und abzutreten, da im widrigen Fall Wir in Kraft Unsers allerhöchsten Kayserlichen Ambts, welches Uns die unterdrückte Stände des Reiches zu beschützen nachdrücklich verbindet, nicht ermangeln werden, die in denen Reichs-Constitutionen verordnete Executions-Mittel unausbleiblich und ohne längeren Anstand vorkehren zu lassen [1]. in Betreff der mit Gewalt der Waffen entzogenen Reichslande sich länger zu entziehen.

In Beziehung auf den der fürstlichen Linie gehörenden Antheil des Herzogthums Schleswig wurde dagegen die Restitution hartnäckig verweigert.

„Niemals, so schrieb auf königliche allergnädigste Ordre vom 12. Januar 1726 der Obersecretair von Hagen, ist es Ihre königliche Mayestät in den Gedanken gekommen, noch wird es jemals in den Sinn kommen, mit dem Hertzoge des Schleswigschen halber ein commodement zu entriren oder ihm dafür einen Schillingswerth zum Aequivalent zu geben.

Es half daher der fürstlichen Linie wenig, daß sie den Schaden, welcher ihr durch die Einziehung des fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig von 1713—1749 entstanden war, auf fast 25 Millionen Thaler berechnete, der schleswigsche Antheil war und blieb für sie verloren [2]. Die im Herzogthum Schleswig belegenen Communionzölle zu Gottorff und Friederichstadt wurden sofort zu privativen Zöllen umgewandelt. Eine (1738 bis 1740 angefertigte) amtliche Zusammenstellung von den unterm deutschen Assignations- und Zoll-Comtoir sortirenden Zollstäten besagt in dieser Hinsicht: „ob zwar in der Zollverordnung de Ao. 1711 die Zollstädte Gottorff und Friedrichstadt unter Communion Zoll-Städte gerechnet werden, so ist doch an den beeden Oehrtern die Communion aufgeho-

[1]) Das kaiserliche Restitutionsedict vom 9. August 1720, bei Falck a. a. O. S. 276.

[2]) Ratjen's Verzeigniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, S. 155 über die Größe der schleswigschen Forderungen. S. 166 über die Weigerung, wegen Schleswigs einen Schillingeswerth als Aequivalent zu geben.

ben, weil Ihro Königl. Mayst. das Herzogthum Schleswig itzo alleine besitzen [1])".

Wäre nun die Behauptung des Herrn Wegener und seiner schnell gelehrigen Schüler, einzelner dänischer Diplomaten, der Wahrheit entsprechend, daß Rendsburg eine schleswigsche Stadt sei und hinsichtlich des Zollwesens zu Schleswig gehöre, so würde die Königliche Linie, welche erklärte, dem fürstlichen Hause wegen des Herzogthums Schleswig nicht eines Schillingswerth zum Aequivalent geben zu wollen, sicherlich nicht darin gewilligt haben, die Rendsburger Zollstäte als Communionzoll anzuerkennen.

Gleichwohl geschah dies in Folge des kaiserlichen Restitutionsedictes vom 9. August 1720, durch welches verfügt wird die Linie Holstein Gottorp in ihr Reichsfürstenthum und Land vollkömmlich zu restituiren. Ohne Weigerung wurde von Seiten der Königlichen Linie die durch den Krieg (von 1712—1720) unterbrochene Communionzollhebung in Rendsburg wieder hergestellt. Am 31. Decbr. 1720 rescribirte der Herzog Carl Friedrich an den Zollinspector zu Rendsburg R. Miles, wie folgt:

Ehrsamer, Lieber, Getreuer:

Es wirdt dir bereits vorhin schon bekandt seyn wie nunmehro Ihro Königl. May. von Dennemarck an Uns Unser Uns angestammtes Herzogthum Hollstein gäntzlich wiederumb abgetreten, Wir auch solches anitzo wieder in Possession nehmen lassen. Wann wir nun bei aufnahm Unserer Cammer-Rechnungen befunden, daß du de Anno 1712 nur Von 3 Monathen als Januar, Februar & Mart Unser Antheil Zoll und Licent-Gelder an Unserer Rente-Kammer abgetragen, desfals aber noch Keine richtige Rechnung eingesandt, Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst wollend, daß du soforth nach Empfang dieses sowohl deine Rechnung de Anno 1712 benebst den Nachstand Unsers Antheils Zoll- und Licent-Gelder als auch a dato an, Monathlich einen Extract von denen eingehobenen Zoll- und Licent-Geldern bei Unserer Rente-Kammer einsendest [2]).

---

[1]) Falck's Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes 1825 III, S. 400.

[2]) Archiv der Rendsburger Zollstäte 1720 Nr. 19, Schreiben Nr. 18. Der Geh. Archivar wird im Stande sein, ein Concept dieses Schreibens in dem Kopenhagener Archiv aufzufinden.

Von jener Zeit an hat denn auch, wie die revidirte Zollverordnung vom 11. Mai 1768 ergiebt und in den Zollrechnungen specificirt vorliegt, so lange die gemeinschaftliche Regierung in Holstein fortdauerte (1773), alljährlich die Vertheilung der Zoll-Einnahme der Rendsburger Zollstäte zwischen beiden Landesherren stattgefunden [1]).

Die nahe Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein machte es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, durch welche verhütet wurde, daß die Menge von Binnenzöllen den Verkehr zu sehr beschwerte, andererseits aber daß die Communionzölle umgangen würden. Eine der hierauf abzielenden Zolleinrichtungen bestand darin, daß wenn die Landeseinwohner den Zoll bei der Einbringung der Waaren schon bei einer Communion-Zollstäte abgetragen, und die Waaren hiernächst das Herzogthum Schleswig berührten, dieselben überall zollfrei passirten. Wenn Waaren zu Schiff im Herzogthum Schleswig ankamen, und solche für Rechnung von Landeseinwohnern im Herzogthum Holstein, als zu Rendsburg, Itzehoe, Kiel u. s. f. nach letztgedachtem Herzogthum transportirt wurden, sollte im Herzogthum Schleswig kein Zoll erhoben, sondern derselbe bei den Communion-Zollstäten im Herzogthum Holstein berichtigt werden [2]). Ausheimische, namentlich auch Hopfenführer sollten, wenn sie beide Herzogthümer berührten, sowol den holsteinischen als den schleswigschen Zoll, also doppelt bezahlen. Die Licenten, auf welche sich die Communion nicht bezog, wurden von auszuführenden Waaren bei der ersten Zollstäte, wo sie abgesandt oder angemeldet wurden, bezahlt [3]).

In dieser Veranlassung rescribirte die Kammer d. d. Kopenhagen den 15. October 1726 auf die Vorfrage des Zollinspectors,

---

[1]) Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen, Glückstadt 1773, S. 1020 verb. wobei es sich von selbst versteht, daß nur der auf den gemeinschaftlichen Zollstädten einkommende Zoll nach wie vor gemeinschaftlich berechnet und zu jedes Herrn Casse halbschiedlich eingebracht werde. Nachricht über die Zollstäten, bei Falck Samml. III, S. 403. 404.

[2]) Vgl. die Zollordnungen von 1668, 1711 und 1768, sowie die angeführte Nachricht bei Falck a. a. O. S. 400 u. 401.

[3]) Vgl. die Zollordnung von 1711, § 10 und die Nachricht bei Falck a. a. O. S. 400.

wie er es mit der Berechnung des von ihm zu erhebenden schleswigschen Zolls zu verhalten habe, daß,

weil ermeldter Zoll mit der Communion gar keine Connexion hat, Er selbigen also auch nur in dem Licentbuche unter gehörigen datis anführen und berechnen könne. Von dem Hopfen aber, welcher in Rendsburg verbleibt und das Herzogthum Schleswig nicht berührt, kann der schleswigsche Zoll weder prätendirt noch erhoben werden [1]).

Aus den uns sonst vorliegenden zahlreichen Verfügungen wollen wir nur an diejenigen erinnern, welche zugleich geeignet sind, über die Gränzfrage ein Licht zu verbreiten; es sind dies namentlich solche, in denen in Veranlassung eines temporären Verbots, bestimmte Gegenstände aus dem Herzogthum Schleswig oder aus dem Herzogthum Holstein in das andere Herzogthum auszuführen, später hinsichtlich einzelner an der Gränze belegenen Orte, namentlich auch verschiedentlich in Betreff Rendsburgs Ausnahmen beantragt, und die hierauf gerichteten Gesuche entweder abgeschlagen oder gewierig beschieden worden sind.

So war 1752 die Ausfuhr von Kühen, Quieen und Starken aus dem Herzogthum Holstein verboten. Die Bitte, zu gestatten daß diese Gegenstände durch die Rendsburger Zollstäte durch- und aus dem Lande passiren möchten, wurde mittelst eines ad mandatum erlassenen Rescriptes vom 31. October 1752 abgeschlagen. Als Entscheidungsgrund ward dabei hinzugefügt: „Wie aber das desfalls vorhin emanirte Verboht in Ansehung des Herzogthums Holstein nicht gehoben, solches auch um deswillen bedenklich scheinet, zumahlen die Vieh-Seuche in einigen Districten der Landschaft Süder-Ditmarschen sich wieder hervorthut; Alß haben wir allergnädigst zu verordnen für nöthig befunden, daß mit der Ausführung obgenannten Horn-Viehs annoch eingehalten werde [2]).

Einige ähnliche Entscheidungen, wornach die Stadt und Festung Rendsburg, welche damals schon ganz den äußern Umfang wie jetzt hatte, mit Einschluß des Kronwerkes, als außerhalb der Grän-

---

1) Archiv der Rendsburger Zollstäte 1726 Nr. 42. Der Geh. Archivar vergleiche die Kopenhagener Archive.

2) Archiv der Rendsburger Zollstäte Ao. 1752, Nr. 145.

zen des Herzogthums Schleswig belegen bezeichnet wird, haben wir bereits oben (S. 36) erwähnt und können daher hier auf dieselben Bezug nehmen [1]).

Die vorstehenden actenmäßigen Mittheilungen legen es in den bündigsten Ausdrücken dar, daß das Zollwesen Rendsburgs in seiner Totalität von Seiten der gesetzgebenden Gewalt und der zuständigen Behörden stets zu Holstein gerechnet ist. Die staatsrechtliche Bedeutung der referirten Verhältnisse tritt völlig unzweifelhaft in den Wirkungen hervor, welche das kaiserliche Restitutionsedict vom 9. August 1720 in Beziehung auf die Fortsetzung des Communionzolles in Rendsburg hatte.

Ein Blick mag aber noch auf die neueste Zeit geworfen werden.

Die neuste Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. Mai 1838, stellte als die Grundbedingung für einen bessern Zustand des Zollwesens die Verlegung der Zollgränze an die Landesgränze und die Einführung einer allgemeinen Zollpflichtigkeit der sämmtlichen Landeseinwohner innerhalb der Zollgränze an die Spitze.

Um dies Princip durchzuführen, war es erforderlich, daß die innerhalb des Zollgebietes des Herzogthums Holstein gelegenen und von demselben enclavirten Districte des Fürstenthums Lübeck, sowie

---

[1]) Vgl. 1. Gedrucktes Mandat vom 20. Octbr. 1756. 2. Das bei dem Directeur Johann Georg Höpffner in Kopenhagen, gedruckte allerhöchste Patent d. d. Christiansburg 8. März 1757, nach welchem die Ausbringung der Kornwaaren aus dem Herzogthum Schleswig nach der Stadt Rendsburg (im Context Stadt und Festung Rendsburg) wiederum erlaubt wird. 3) Kammerverfügung vom 19. Juli 1757, wornach gewisse Zollbegünstigungen von Königlicher Seite für eine in dem Herzogthum Schleswig belegene Spitzen-, Zwirn- und Kammertuchsfabrik dahin bewilligt wurden, daß von dem nach Schleswig gehenden Garn weiter nichts als der großfürstliche Antheil des holsteinischen Zolls zu erheben (Zollarchiv 1757 Nr. 164). 4) Die Kammerverfügung vom 18. März 1758 (Archiv 1758 Nr. 7.) Dieselbe beginnt: Nach Königlichem allerhöchsten Befehl ist zwar verbothen, einige Fourage an Heu, Stroh und Heckerling außerhalb den Gräntzen des Herzogthums Schleswig, mithin auch nach Rendsburg zu bringen, es mag aber doch den Eingesessenen der angräntzenden Hohner Harde, — — — erlaubt sein ihre Fourage an die in dortiger Stadt befindliche Officiers und Einwohner zu bringen, in soweit u. s. f.

der freien Hansestädte Hamburg und Lübeck sich dem Zollsystem der Herzogthümer anschlossen. Durch Staatsverträge vom 4. Januar 1839, 5. September 1840 und 18. Mai 1843 wurde bestimmt, daß mit Ausschluß der bei der Passage durch den schleswig-holsteinischen Canal zu erlegenden Abgaben und der zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben beziehungsweise der Gesammtbetrag der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhr-Abgaben (§ 25 des Patents vom 20 Febr. 1839) oder der Nettobelauf der Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben (Art. 5 der Patente vom 26. Decbr. 1840 und 31. Juli 1843) des aus dem Herzogthum Holstein, dem Fürstenthum Lübeck, den Hamburg und Lübecker Enclaven bestehenden Vereinsgebietes, unter Zugrundelegung der Zahl der zollpflichtigen Einwohner zur Vertheilung zu bringen seien. Von der Einwohnerzahl des Herzogthums Holstein sollte jedoch die Bevölkerung der außerhalb der Zollgränze verbliebenen Orte, nämlich der Stadt Altona, des Fleckens Wandsbeck und der zum Amte Trittau gehörigen Dorfschaften Hohenfelde, Hamfelde und Kötel abgerechnet werden. In den Schlußartikeln dieser Staatsverträge wurde die Aufhebung derselben vorbehalten, wenn in Gemäßheit bundesgesetzlicher Bestimmungen sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame deutsche Maaßregeln in Beziehung auf das Zollwesen sich verständigen sollten [1].

Hätte demnach irgend ein Zweifel über die Staatshoheit in Beziehung auf die Rendsburger Zollstäte und das dortige Zollwesen obwalten können, so würde König Christian VIII, dessen Politik als bekannt vorausgesetzt werden darf, gewiß nicht unterlassen haben, diese Zweifel im Sinne seiner Politik zu entscheiden. Die Staatsrechnungen und die jährlich zugelegten Liquidationen mit den Vereinsstaaten ergeben aber, in Zahlen ausgedrückt, folgendes Resultat:

Die Einwohnerzahl des Herzogthums Holstein, mit Einschluß der Bevölkerung der Stadt und Festung Rendsburg in ihrer Tota-

---

[1]) Vrgl. des Patent vom 20. Februar 1839 Chronol. Slg. der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Jahrg. 1839, S. 67—79.

Patent vom 26. December 1840, S. 346—355.

Patent vom 31 Juli 1843, S. 257—266.

lität (10,009 E.) betrug [1]) am 1. Februar 1840 . 455,093 Seelen
Die Einwohnerzahl der Stadt Altona . . 28,095
" " des Fleckens Wandsbeck 3,121
" " der Dorfschaften Köthel,
Hohenfelde und Hamfelde 503
= 31,719 "

Die solchergestalt ermittelte Zahl der zollpflichtigen Einwohner des innerhalb der Zolllinie begenen Theils des Herzogthums Holstein betrug von 1839—1842 mithin . . . . 423,374 Seelen
Die Einwohnerzahl der mit dem Herzogthum Holstein zu einem Zollverbande vereinigten fremden Gebietstheile [2]) betrug dagegen . . . . 23,377 "

Bei allen Zollliquidationen in Folge der oben genannten Staatsverträge ist nun stets die obige die gesammte Bevölkerung der Stadt und Festung Rendsburg mit befassende Einwohnerzahl mit 423,374 Seelen zu Grunde gelegt, und nicht minder die gesammte Einnahme der Rendsburger Zollstätte mit verrechnet. Der Betrag derselben stellt sich in abgerundeten Summen folgendermaßen:

1840 auf 59,460 Rbt.,	1841 auf 62,770 Rbt.,	1842 auf 61,620 Rbt.,
1843 " 57,360 "	1844 " 56,900 "	1845 " 64,600 "
1846 " 69,350 "	1847 " 68,590 "	1848 " 89,500 "

Die Rendsburger Zollintraden machten daher ungefähr den fünfzehnten und zuweilen sogar den zehnten Theil aller Zollintraden des Herzogthums Holstein aus, indem diese 1842 und 1848 circa 911,500 Rbt., 1843 c. 940,000 Rbt., 1844 c. 966,000 Rbt., 1845 c. 989,500 Rbt. und 1846 c. 995,080 Rbt. betrugen. Es würde

[1]) Vgl. die Angaben des statistischen Tabellenwerkes, Kopenhagen 1842, über die gesammte Einwohnerzahl Holstein's S. 245; über die Einwohnerzahl von Altona, Wandsbeck und den drei genannten Dorfschaften, sowie den Liquidationsmodus, Kühls Handbuch der Zollgesetzgebung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kopenhagen 1844, S. III und IV.

[2]) eine geringfügige Rectification trat ein in Folge des Austauschvertrages mit dem Fürstenthum Lübeck vom 14. Februar und 23. März 1842, indem die Bevölkerung des Herzogthums Holstein um 176 Seelen erhöht, die des Fürthenthums Lübeck um ebensoviel (nämlich von 21,028 auf 20,852 Seelen) vermindert wurde.

daher [1]) sicherlich nicht unterlassen worden sein, wenn die Rendsburger Zollstätte eine schleswigsche oder dieses zu erweisen gewesen wäre, auf dies Moment das größte zu Gewicht legen. Aber statt dessen führt die Bekanntmachung vom 6. April 1839, betreffend die Zollhebungsposten an den Gränzen und im Innern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Rendsburger Zollstätte in dem Verzeichnisse der Zollstätten des Herzogthums Holstein auf [2]). Armer Historiograph!

Dies ist das vereinzelte Beispiel von Verwirrung, welches Christian I. dadurch beging, daß er nach dem Geh. Archivar um Bestätigung des Rendsburger Zolls, als ob er holsteinisch sei, bei dem deutschen Kaiser nachsuchte. In diesen Vorgängen weiß Herr Wegener — zieht er es nicht vor, diesmal mit Unkunde und Unwissenheit sich zu entschuldigen, — die längst erfolgte Berichtigung dieses Irrthums und des sonderbaren Mißgriffs Christian I. zu finden. Nun wohlan! was nicht alles der dänischen Historiographie der Jahre 1848 — 1850 gelingt! Ein königlicher Mund that über den Baron von Goertz den Ausspruch: „wenn ich drei solche Kerls hätte, wäre ich capable die ganze Welt zu betriegen." Aber das Talent des Goertz ist nicht der Nacheiferung würdig; möge aber auch nicht der erste beste sich ein solches Talent zutrauen.

III. Die Reichs-, Kreis- und Landessteuern. Die Landesmatrikel. Die Bundesmatrikel.

(S. o. S. 12 — 14.)

In dem Staatsrecht des deutschen Reichs ist die Frage aufgeworfen, ob die Reichsmatrikel den Mangel einer deutschen Geographie ersetzen könne. Die ernstliche Erörterung der Frage zeigt schon die Wichtigkeit, welche der Zahlung von Reichssteuern früher in staatsrechtlicher Hinsicht beigelegt worden ist. In der Geschichte unserer Lande kann aber

---

[1]) Diese Angaben sind den officiellen Rechnungsübersichten und Acten entnommen, und beruhen, was die zur Vertheilung gekommenen Zollintraden der Rendsburger Zollstätte anlangt, auf den in Eutin vorhandenen Original-Duplicaten der Liquidationen.

[2]) Chronol. Slg. der Verordn. 1839 S. 169. Erste Col. Z. 6 v. u. Ferner das Patent vom 8. Novbr. 1838 (Chr. Slg. S. 687), wodurch dem Oberzollinspector für das Herzogthum Schleswig über sämmtliche Zollhebungsposten dieses Herzogthums, mit Ausnahme der Insel Fehmarn, ferner über die Zollhebung der Stadt Rendsburg die Aufsicht übertragen wurde.

um so füglicher aus dem Umstande, daß Reichssteuern von einem Orte stets gezahlt wurden, die Reichsangehörigkeit desselben geschlossen werden, als sehr lange Verhandlungen über die wiederholt angeregte und schließlich vom Reichs-Cammergericht verneinend entschiedene Frage „ob das Stift Schleswig zum deutschen Reiche gehöre und demnach pflichtig zur Zahlung der Reichssteuern sei," stattgefunden haben. Bei diesen Verhandlungen wurde auf's schärfste zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein unterschieden, indem für ersteres beansprucht ward, von wegen der Reichsaufschläge allezeit frei gewesen zu sein oder, wie es an einer andern Stelle heißt, in quasi possessione libertatis in Bezug auf die Reichssteuern sich zu befinden [1].

Zunächst ward es von den Landesherrn und später von den Landständen des Herzogthums Schleswig auf das Entschiedenste bestritten, daß das Herzogthum Schleswig zur Zahlung von Reichssteuern pflichtig sei. So schrieb Christian III., als von Seiten des Reiches ziemlich beharrlich der Anspruch erhoben wurde, daß das Stift Schleswig Reichssteuern bezahlen solle, in seinem Unmuth an den Kaiser (1549): „So weit Holstein die Last tragen könne, werde er zahlen, aber der kaiserliche Procurator sei im großen Irrthum, wenn er glaube, daß er außer Holstein noch andere Lande besitze, welche zum Reiche gehörten [2]. Es sei nicht seine Sinnesart, dem Reiche etwas durch Betrug zu entziehen: er halte es aber auch seinem Worte und der Consequenz nicht angemessen, dem Reiche auf Kosten Dänemarks Zugeständnisse zu machen.

---

[1] Christiani III. R. literae ad Capitulum Slesvic. de constituendo procuratore in Camera v. 1553. Westphalen Mon. Ined IV. S. 3153. Gajlmanni Decisionum et rerum in Camera imperiali judicatar. libr. I. Dec. XI. p. 162 — 168. M. Chemnitii et Joh. Adolphi Kielmanni a Kielmannseck Argum. histor. de suprematu ducatus Slesvic. ejusque ab imperio germanico et regno Daniae exemptione Ao. 1624 und 1666. Westphalen Mon Ined IV. 1671 — 1709.

[2] Nicol. Kragii Annal. libr. VI. S. 322. quantum Holsatia ferendo esset, expenderet — — — — Non eam animo confidentiam, ut invertere Imperio per fraudem quidquam tentet. — — Regni autem Daciae quae sunt Imperio cedere pariter a fide et constantia sua alienum.

Ja es verzögerte sich die Zahlung der Reichssteuern für Holstein, wie die sehr ausführlichen Verhandlungen aus den Jahren 1544—1576 ergeben, sogar längere Zeit, hauptsächlich aus dem doppelten Grunde, daß Hamburg, „welches sich öffentlich als eine kaiserliche freie Reichsstadt brüste," sich von Holstein absonderte und seinen Beitrag zu der holsteinischen Quote versagte, und sodann, weil die Landesherrn verlangten, es solle erst von Seiten des deutschen Reichs das Anmuthen an das Stift Schleswig zur Zahlung der Reichssteuern aufgegeben werden. Dann wollten sie sich, ward hinzugefügt, zu allem, was billig wäre, verstehen [1]).

So sprechen sich im sechszehnten Jahrhundert die Landesherrn über den Gegensatz der Herzogthümer in Betreff der Zahlung der Reichssteuern aus. Vollkommen treffend ist aber auch, wenn ein alter schleswig-holsteinischer Staatsmann, welcher ebenso eifersüchtig die Unabhängigkeit des Herzogthums Schleswig Dänemark als Deutschland gegenüber vertheidigt, in einem Falle, wo es zunächst zur Frage stand, ob die Schleswiger, insbesondere die Eiderstädter, reichssteuerpflichtig seien, sich dahin aussprach:

> Es sind auch die schleswigschen Land-Stände, zumahl die Eiderstedtischen Patrioten des Humors nicht, daß sie mit frembden Bürden, als Türken-, Reichs- oder Crayßsteuern, dazu sie sich nicht schuldig oder gehalten wissen, sich sollten beladen lassen [2]).

Die Richtigkeit dieses Ausspruches wird durch die folgenden Vorgänge bestätigt.

Als nach Ausbruch des dreißigjährigen Krieges die Sache der Protestanten in Deutschland in hohem Grade gefährdet erschien und bedeutende Kosten zur Vertheidigung des niedersächsischen Kreises gefordert wurden, erklärten die Stände des Herzogthums Schleswig auf den im Mai 1623 zu Rendsburg und im September s. J. zu Kiel gehaltenen schleswig-holsteinischen Landtagen sich bereit, für diesmal ihrer Freiheit sich nicht zu bedienen, sondern Lasten und

---

[1]) Christiani Geschichte unter Friedrich I., Christian III. und Friedrich II. S. 202, 203, 244, 252, 263, 282, 297. Regist. des Gottorper Archivs in Falck's Slgen III. S. 226—229.

[2]) Westphalen a. a. O. S. 1694.

Gefahren mit dem Herzogthum Holstein theilen zu wollen. Sie fügten jedoch [1]) den Vorbehalt hinzu, daß ihnen dieser freiwillige Entschluß künftig, wenn Holstein wieder dergleichen Pflichten leisten müßte, nicht zum Nachtheil gereichen und ihnen der Beistand, den sie diesmal gern leisten wollten, nicht als Schuldigkeit sollte abgefordert werden. Die schleswigschen Landstände ließen sich deshalb s. g. reversales de non praejudicando geben.

Spätere Versuche des Landesherrn auf den Landtagen von 1652, 1653, 1655, 1664 die Stände des Herzogthums Schleswig zu bewegen, die immer drückender werdenden Reichssteuern „großmüthig" mitzutragen oder einen Beitrag als ein „charitativum" zu leisten, wurden von den schleswigschen Ständen beharrlich abgelehnt.

„Ob wir uns auch der vor Alters zwischen beiden Fürstenthumben Schleswig Holstein eingeführten nahen Verwandtnuß und besondern Correspondenz wohl erinnern, (dies war einmal die Argumentation der schleswigschen Stände), so ist uns doch, weil die von den holsteinischen Ständen bewilligten 8 Rthlr. aus einem Niedersächsischen Creisschlusse herfließen, hoch bedenklich gefallen, gleichsamb extra limites zu gehen." Nochmals angegangen, fügten sie hinzu: „sie könnten es bei ihrer Nachkommenschaft nicht verantworten, sie der Aufbürdung einer Pflicht auszusetzen, wozu sie nicht verbunden wären. Im Falle wirklicher Noth würden sie freiwillig allen Beitrag leisten" [2]).

In dieser Weise verwahrten sich die mit den holsteinischen Ständen gemeinsam tagenden schleswigschen Stände, und mit Erfolg, gegen die Zahlung von Reichssteuern, so eifersüchtig andererseits von den gemeinsamen Ständen darüber gewacht wurde, daß die enge Vereinigung der Herzogthümer erhalten bliebe und in allen

---

[1]) Christian IV. und Herzog Friedrich's Schreiben, Kiel den 16. Septbr. 1623, „daß durch die von den Unterthanen des Fürstenthums Schleswig dem Fürstenthumb Holstein gethane Hülfsleistung vermeltem Fürstenthum Schleswig kein Präjudiz, sie auch hinfüro zu Erlegung einiger Reichs- oder Creissteuer nicht verbunden. Handschriftlich auf der Kieler Universitätsbibliothek. Vgl. auch Ratjen's Verzeichniß a. a. O. S. 16. und 26. Hegewisch, Geschichte Schlesw. und Holsteins von 1588—1648. S. 181. Landtagsacten II. S. 495—525.

[2]) Landtagsacten IV. S. 496, 539, 547, 556, 646, 658 u. a. m. S. Hegewisch a. a. O. Gesch. 1648—1675. S. 71.

den Punkten, welche die Reichsangelegenheiten nicht betrafen, keine Absonderung einzelner Mitglieder der Landstandschaft, der Genossen dieser Fürstenthümer gemeiner Privilegien, [1]) stattfinde.

Der staatsrechtliche Unterschied zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein in Beziehung auf die Zahlung von Reichssteuern liegt klar und bestimmt vor. Wenn daher die Behauptung des dänischen Historiographen begründet wäre, daß bis zum siebenzehnten Jahrhundert von Niemandem die alte Wahrheit in Zweifel gezogen sei, daß Schloß und Stadt Rendsburg unter dänischer oder schleswigscher Landeshoheit stehe und daß Alt-Rendsburg im Gegensatze zu dem erst seit dem Jahre 1690 entstandenen Neuwerk zum Reiche Dänemark oder zum Herzogthum Schleswig gehöre [2]), so würde die Stadt Rendsburg nur ausnahmsweise, nämlich im Jahre 1623, und zwar freiwillig zu den Reichssteuern Beitrag geleistet haben.

Ein früherer Schriftsteller über die Landeshoheit Rendsburgs [3]) hat sich zur Entkräftung ähnlicher dänischer Prätensionen darauf berufen, daß die Qualität der Stadt als einer holsteinischen in der Zahlung der Reichssteuern stets anerkannt sei. Da die Art, wie von dem dänischen Historiographen diese Aeußerung citirt und bekämpft wird, für den vom Märzdämon influencirten Geist der neueren dänischen Historiographie bezeichnend ist, so wollen wir beide Schriftsteller hier wörtlich anziehen.

Sarauw sagt in Beziehung auf diesen Punkt Folgendes:

„Vielmehr zeigt sich schon daraus die Anerkennung ihrer holsteinischen Qualität, daß die Stadt, dem Registranten zufolge, zu der nach Anzeige des Landesherrn auf dem Kieler Landtage von

---

[1]) Verhandlungen der schl.-holst. Landtage von 1610, 1649, 1652. Vgl. u. a. Ratjen a. a. O. S. 57, 84, 87.

[2]) Wegener a. a. O. S. 123, 130.

[3]) Sarauw's historische Nachweisung, daß Rendsburg ganz zu Holstein gehöre. Falck's Archiv für Geschichte der Herzogthümer, III. Kiel 1844. S. 310. Die Arbeit von Sarauw ist in den Hauptresultaten durchaus richtig; in Beziehung auf die historischen Verhältnisse zeigt sich aber zum Theil nicht ausreichende Kunde, und daher sind manche Special-Untersuchungen verfehlt, oder nicht hinlänglich begründet.

1577 auch aus Holstein zu entrichtenden s. g. Türkenhülfe (hat) contribuiren müssen. Ueberdem ergiebt der Registrant, daß der Stadt auch zu allen ferneren von Holstein geleisteten Türken-, Kreis- und Reichssteuern eine Quote geradezu auferlegt ist. Unmöglich aber hätte dies in dem Maaße geschehen können, wäre die Stadt nicht von dem Landesherrn und Ständen durchaus als eine holsteinische betrachtet. Die Schleswiger haben stets und mit Recht gegen eine Verpflichtung zu solchen Steuern protestirt, und sie nur einigemal, um den verbündeten Holsteinern die Last zu erleichtern, freiwillig mit entrichtet.

Herr Wegener äußert dagegen über diesen Punkt sich in nachstehender Weise:

„Eine Folge des alten Administrationswesens war es, daß man in diesem Zeitraum (von 1544—1581) ein Exempel davon findet, daß Rendsburg Beitrag zu der Türkensteuer gab. Sarauw S. 310 will nun auch gern dies als ein Zeugniß für die holsteinische Eigenschaft Rendsburgs angesehen haben und wenn man ihn darauf aufmerksam macht (wo?), daß auch die Schleswiger zuweilen diese Abgaben erlegten, so antwortet er, daß die Schleswiger es freilich thaten, aber nur, um den verbündeten Holsteinern die Last zu erleichtern!! Man sollte wirklich glauben, daß es nur darauf hinausginge, Spaß zu machen."

Möge es zunächst dem öffentlichen Urtheile anheimfallen, ob die Art, wie der dänische Historiograph die Aeußerungen Sarauw's citirt, oder richtiger entstellt, der Zusage entspricht, „den rein wissenschaftlichen, besonders den historischen Weg nicht verlassen zu haben."

Die nähere Einsicht des Stadtarchivs und der Schatzregister, welche bis 1565 zurückreichen, in Verbindung mit den sonst vorhandenen, bereits gedruckten Nachrichten setzt uns wiederum in den Stand, es auszusprechen, daß Herr Wegener auch in dieser Beziehung gegen besseres Wissen die Wahrheit verletzte. Zum leichteren Verständnisse der unten darzulegenden Verhältnisse wollen wir hier in kurzen Zügen an die Eigenthümlichkeiten der Reichssteuern erinnern.

In der älteren Kriegsverfassung des deutschen Reiches war die

Mannschaftstellung vorherrschend [1]). An die Stelle dieser Leistungen trat seit Kaiser Carl V. die Einrichtung, nach einem Anschlag oder einer Matrikel die auf jeden Reichsstand fallende Mannschaft in Geld anzusetzen. Das Steuersimplum wurde Römermonat genannt und dieses Simplum mehrfach, zuweilen sogar 240fach gehoben. Die auf jeden Stand fallende Summe wurde über die Unterthanen umgelegt [2]). Von der Beitragspflicht zu mehreren Reichssteuern, namentlich der s. g. Türkensteuer, welche im 16. und 17. Jahrhundert am häufigsten ausgeschrieben ward, sollte keinerlei Exemtion befreien, da nach verschiedenen Reichsabschieden [3]) „zu diesem christlichen, allgemein nothwendigen Werke jedermann sich angreifen solle, und einer jeden Obrigkeit zuzulassen sei, ihre Unterthanen, geistlich oder weltlich, die seien exemt oder nicht exemt, gefreit oder nicht gefreit, niemanden ausgenommen, mit dieser Steuer zu belegen." Nur sei zuvörderst den Unterthanen ausdrücklich die Hülfe kund zu machen [4]).

Außer dieser Türkensteuer wurden an außerordentlichen Steuern nach dem Bedürfnisse des Reiches oder des niedersächsischen Kreises noch vielfach andere Steuern ausgeschrieben.

Als während Maximilian II. Regierungszeit der türkische Sultan Soliman sich wieder erhob, um die Pflichten des heiligen Krieges nochmals zu erfüllen und seine Poeten ihn mit den Wünschen begleiteten, „daß er sich schaukeln möge, gleich dem Cypressenzweige, im Winde des Sieges" [5]), welche Bewegung durchzuckte damals Deutschlands Gauen von den Tyroler Bergen bis an die Küsten des buchtenreichen Holsteins.

Auf dem Landtage zu Kiel 1577 gaben der König und die

---

[1]) Schon Christian I. wurde deshalb als Reichsfürst in Gemäßheit des Reichsabschieds von 1471 um Hülfsleistung angegangen. Goldast Reichssatzungen des heiligen Röm. Reichs 1609. S. 187. 191. Leibnitz Cod. Dipl. S. 490.

[2]) Ueber das Subcollectationsrecht der Reichsstände vgl. R. A. von 1530, R. A. von 1543, R. A. von 1654, Reichsschluß von 1755.

[3]) R. A. von 1543 §§ 24 und 25. R. A. von 1576 § 11.

[4]) Eichhorn deutsche St. und Rechtsgeschichte § 537. Zachariä deutsches Staats- und Bundesr. III. S. 100.

[5]) Ghasele des Baki bei Hammer osmanische Gesch. III. S. 751.

Herzöge Johann der Aeltere und Adolf zu erkennen, daß die deutschen Reichsstände dem Kaiser eine 6 Jahre anhaltende Türkenhülfe zugestanden hätten, so daß ein jeder Reichsstand 60 Römerzüge und falls die Türken Ungarn oder andere christliche Lande anfallen würden noch 10 Römerzüge zu bezahlen hätte und zwar zuerst auf Martini 5, dann bis auf das Jahr 1582 jedes Jahr 10 Römerzüge in zwei Terminen.

Die Landesherren entboten demnach „den Erwirdigen, Erenvesten, Erbaren und Ersamen Prälaten, denen von der Ritterschaft, Städten und sonst allen und jeden Ingesessenen unsers Füstenthumbs Holstein Gnade" und stellten an sämmtliche Pflichtige, namentlich auch an Bürgermeister und Rath der Stadt Rendesburg das Anverlangen, Türkenschatz zu zahlen.

Als gleichwol die Türkensteuern vielfach nur säumig eingingen, erließen die Landesherrn unterm 2. Januar 1581 folgendes Mandat:

Wir Friedrich der Ander 2c. 2c. Wir Adolff 2c. 2c. beide Hertzoge zu Schleswig Holstein 2c. 2c. — — — Was gestalt durch gemeine Bewilligung die Regensburgische angelegte Türkenhülff von unserm Fürstenthumb Holstein der Röm. Mayst. zu leisten unlängst verschiener zeit in unserer Hertzog Adolffen Stadt Kiel verabschiedet worden, Warumb wir uns denn keines andern versehen, denn daß ihr, als die getrewen gehorsamen Vnderthanen sollichem Abschiede richtige und ungeseumbte folge gethan und die restierenden Ziell von dem verschienen Neun und Siebenzigsten Jare sonst die vorbetagten nachstendige Zielen erlegt und in die verordnete Legekasten zum Kielle geliefert haben würdet — — —

und des heiligen Reichs verordnete Pfenningmeister vielfeltige Fürderung und vermanung umb der restirenden Ziell entliche Betzalung angewendet, Wann dann unsers Fürstenthumbs Holstein beschwerungen und nachtheil zu verhüten, zum höchsten daran gelegen, daß die nachstendige Ziele richtig gemacht und abgeleget werden — — — So wollen Wir hiemit euch sampt und besonderen ermanet, auch ernstlich aufferleget und bevohlen haben 2c.

Dies gedruckte Mandat ist Eigenhändig unterschrieben von den beiden Landesherrn (Friedrich u. A. Hz. z. S. Holstein) und

gerichtet an den „Ersamen unsern lieben getreuen Bürgermeister und Rath unser Stadt Rendeßburgh.

Und die Rendsburger waren treue gehorsame Unterthanen; denn die Upborung (Hebungen) der Stadt Rendeßborgk zum Jahre 1581 führen, und zwar noch mit lateinischer Zahlenbezeichnung (erst seit 1583 mit arabischen Zahlen) MCCLXXXVII *mℓ* IV *ß* als die „Summe aller Einname der Türkenschatte" auf. Die einzelnen Contribuenten sind namhaft gemacht. In den vier Vierteln der Stadt (Rienstradter, Hukestrater, Molenstrater, Rienstadter) befanden sich 1577: 160 Häuser (Hueser) und 233 Buden (Bodeners), in dem als Vorstadt der Stadt betrachteten und als solchem beschatzten Flecken Vinzier 61 Wohnungen. Die Vinzierer leisteten wie die Stadtlansten auf der holsteinischen Seite damals wie später Beitrag zu den Reichssteuern, dahingegen sind die im Herzogthum Schleswig befindlichen Kirchen- und Armenlansten zur Concurrenz zu den Reichssteuern niemals zugezogen.

Es ist dies aber — Herr Wegener weiß sich zu helfen — ein „läng stberichtigter Irrthum", oder „vielmehr ein vereinzeltes Exempel davon, daß Rendsburg Beitrag zu der Türkensteuer gab". Aber wie grausam, Herr Wegener hält nicht sein Wort. Denn unterm 28. Februar 1583 erhielten Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg wieder ein Mandat, welches u. a. sagt:

Nachdem — — — der Röm. Kay. Mayet aufs Newe eine Türkensteuer beharrlicher Hülffe auf viertzig Monat einfachtiges Rohmzuges bewilligt, die wir irer Kay. May. als des Fürstenthumbs Holstein und der incorporirten Lande Stormar und Dithmarschen Ober- und Lehnsherrn von der Prelaten, Ritterschaft Stetten und gemeenen Inwohner innhabenden Gütern im Fürstenthumb Holstein auf die bestimbte Ziell und Termine zu reichen und zu bezahlen Uns schuldig erkennen, Alß ꝛc. ꝛc.

Solche Mandate zur Zahlung des Türkenschatzes und der Reichssteuern ziehen sich von da an fast ein Jahrhundert hindurch, bis die besondere Ausschreibung der Reichssteuern aufhörte und dafür die ordinaire monatliche Contribution im Herzogthum Holstein entsprechend erhöht ward. Um nicht zu ermüden, wollen wir uns darauf beschränken, ein Jahrzehnt vollständiger, sodann aber einige Prinzipentscheidun-

gen und aus der spätern Zeit die Jahrgänge anzugeben, wo die höchsten Reichssteuern gezahlt sind.

Im Jahre 1596 ward Türkenschatz einmal, in jedem der beiden Jahre 1597 und 1598 sogar zweimal, im Jahre 1599 Kreissteuer und daneben Türkensteuer, in jedem der Jahre 1600—1605 ordinaire Türkensteuer, 1605 dazu noch extraordinaire Türkensteuer und außerdem noch Römermonate, 1606 aber wieder Türkensteuer (6 ℳ, und von jedem 100 ℳ Freigeld 1½ ℳ = 24 ß —) in 10 Jahren also 15 Mal Reichssteuern der verschiedensten Art in der Stadt Rendsburg erhoben, und zwar an Türkensteuer in jedem Termin variirend zwischen 662 ℳ 7 ß und 1178 ℳ. Nach der Einleitung der Schatzregister wurde die Türkensteuer in Gegenwart des ehrbaren Raths und der Sechszehner (des Deputirtencollegii) gesetzet und von Kämmerern und zweien Bürgern eingenommen. Zweimal wird daneben besonders erwähnt, daß von jeden 100 Mark: 24 ß (1½ pCt.) zu erheben seien. Mehrfach betrug die Türkensteuer das Doppelte des Bürgerschatzes, so im Jahre 1594, nicht selten übersteigen indessen die cumulirten Reichsabgaben den Bürgerschatz um das Dreifache und Vierfache. Im Allgemeinen zeigt sich, da immer jeder einzelne Contribuent namentlich aufgeführt wird, in der Stadt eine ziemlich gleichmäßige Steuerfähigkeit. Nur einzelne Contribuenten erscheinen als besonders wohlhabend, namentlich die Familie Eggers, von denen einer z. B. im Jahre 1600 allein ungefähr ⅘ von dem zahlte, was zusammen von 69 Contribuenten im Flecken Vinzier an Türkensteuer gezahlt wurde. Dort steuerten einzelne nur 1—4 Schilling bei, so daß von der ganzen Vorstadt Vinzier im Jahre 1600 der Termin zur Türkensteuer im Ganzen nur 29 ℳ 3 ß betrug.

Nicht allein aber in diesen Ausschreibungen, sondern auch in principiellen Beliebungen und Entscheidungen tritt die Reichsqualität der Stadt Rendsburg wiederholt hervor.

So wurde der in den Reichsgesetzen ausgesprochene Grundsatz, wornach von der Türkensteuer keine Immunität zugelassen werden sollte, von Rath und Bürgerschaft in der Beliebung vom 31. März 1607 festgehalten, indem durch diese Beliebung bestimmt ward:

daß Rathspersonen, welche Alters halber oder sonsten Leibesschwachheiten halber dem Rathstuhle nicht mehr dienen könnten, mit den bürgerlichen Unpflichten verschont sein und blei-

ben sollen, ausgenommen das Wachtgeld, Türken-Steuer oder anders, davon E. E. Rath selbsten nicht befreyet ist, daß sie dazu auch nach Vermögen zu contribuiren verpflichtet sein sollen [1]).

Später entstand auch in Rendsburg, wie in mehreren andern Städten des Reiches, z. B. Paderborn die Frage, ob die dem Adel in gewissem Umfange zustehende Steuerimunität sich auch auf die Reichssteuer erstrecke. Christian IV gab indessen, wie das im Rendsburger Stadtarchiv vorhandene Document ergiebt, am 19. März 1627 den Bescheid ab, daß die adligen Häuser in Rendsburg allerdings wie die andern Häuser zu der Tripulhülfe ihr Contingent beizutragen hätten [2]).

Um endlich noch einige Beispiele der drückendsten Reichssteuern, welche von der Stadt Rendsburg getragen wurden, hervorzuheben, wollen wir die im Stadtarchiv vorhandenen Mandate vom 21. April 1638, 4. März 1643, 2. October 1651, 22. März 1656, 22. Januar, 3. März, 12. Mai und 12. Juni 1664, 18. April und 2. October 1666 nennen, in welchen zuweilen bis zu 240 Monate Römerzug ausgeschrieben wurden. Diese Mandate sind wie die frühern an die „gesambten Stände dieses Unsers Fürstenthums Holstein" und dessen incorporirte Lande gerichtet und nehmen regelmäßig auf einen Reichsschluß oder einen niedersächsischen Kreisschluß Bezug. Die Nothwendigkeit sich dem Beschlusse zu fügen, also die staatsrechtliche Verpflichtung wird in der Regel speciell angedeutet. So u. a. in dem Patent vom 22. Januar 1664.

---

[1]) Chronik der Stadt Rendsburg abgedruckt in Büschings Magazin XVII, S. 282. Herr Wegener citirt diese Chronik wiederholt, verschweigt aber diese Beliebung. Denn sie paßte nicht zu „dem einen Exempel davon, daß Rendsburg Beitrag zur Türkensteuer gab."

[2]) Rendsburger Archiv Cl. 3 Cap. 3 Membr. 1. de exemtis ab oneribus civitatis № 23. Gestützt wurde die Steuerfreiheit vom Adel insgemein auf l. 3 C. de fundis limotrophis. Einzelne Vergleiche über die Zuziehung adeliger Häuser zu den bürgerlichen Lasten und Pflichten oder Abhandlungen derselben gegen eine jährliche Aversionalsumme kommen schon früh in Rendsburg vor; so wurde 1490 mit v. der Wisch, 1563 mit Catharina Rantzau, 1593 und 1604 mit von Ahlefeld und v. Rantzau pactirt; einzelne Urtheile über die Immunität waren u. a. in den Jahren 1604, 1608, 1610 erfolgt. Cf. Rendsburg. Archiv a. a. O. Nr. 2, 4, 5, 11, 13, 14 u. s. f.

„welchermaaßen wegen der allgemeinen männiglich für Augen schwebenden Türkengefahr von allen Ständen des Römischen Reiches eine Tripulhülfe aufzubringen für höchst nötig ermessen — — Wann denn, dem obigen Reichs- und Crayßschlusse immer möglichst und schleunig zu geleben — — — Als mandiren und befehlen Wir Euch aller- und gnädigsten Ernstes ꝛc ꝛc."

Wie drückend die Last empfunden wurde, ergeben die Landtagsacten an vielen Stellen. So wurde in der ständischen Resolution vom 14. Mai 1664 geklagt, daß sie mit so gar schweren Reichs- und Creyß — oneribus beladen, und gar bald ein ander Triplum wieder aufgerichtet, und wenn solches auch zu weiterer Hülfe und Nothdurft des Reiches wegmarschiren solte, ein drittes Triplum abermahlen beysammen zu bringen, dessen Nothdurft doch Gott Gnädig verhüten wolle. Hierauf wurde indessen in der landesherrlichen Replik vom 16. Mai 1664 erwiedert, so viel hauptsächlich die zum Türkenkriege erforderte Anlage betrifft, so ist deren Unabwendlichkeit denen löblichen hollsteinischen Ständen aus denen Reichs- und Kreisschlüssen zur Genüge wissend [1]).

In ununterbrochener Continuität liegt es demnach vor, daß die ganze Stadt Rendsburg mit der Vorstadt Vinzier stets, so drückend auch die Last empfunden wurde, zu den Reichssteuern contribuirte. Andererseits sind die im Herzogthum Schleswig befindlichen Lansten, welche dem Kirchen- und Armenwesen Rendsburgs angehören, so manche der Rechnungen wir auch eingesehen haben, fortwährend bei den Reichssteuern übergangen. Die wirklich erfolgte Zahlung der einzelnen Contribuenten erhellt aus der den Schatzregistern beigefügten Notiz dd. und die beschaffte Ablieferung an den Legekasten

---

[1]) Vgl. die Anführungen von Mandaten über die Zahlung von Reichssteuern in Ratjen's Verzeichniß u. a. S. 33, 40, 53, 54, 56, 63, 64, 76, 77, 79, 81, 90, 94, 95, 96, 104. Diese Angaben können indessen so wenig als die bei Hegewisch Geschichte von 1588—1648, S. 422 enthaltenen Notizen als vollständig gelten, wenn gleich manche in dem Rendsburger Archiv enthaltenen Mandate entweder die Vertheilung einer größern Anzahl von Römermonaten auf eine bestimmte Reihe von Jahren (Terminen oder Zielen) betreffen oder Executorialmandate sind. Stadtregistrant. Class. 1. Cap. 1, pag. 1—47.

in Kiel aus den in dem Stadtarchiv befindlichen, zum Theil noch erhaltenen Quitungen sowie aus der den Schatzregistern häufig hinzugefügten Notiz: „zum Kiel vermöge Quitung geliefert" [1]).

Dies ist das „vereinzelte Exempel davon, daß die Stadt Rendsburg einmal Beitrag zur Türkensteuer gab". Aber noch zur Stunde trägt die Stadt Rendsburg, und zwar ohne daß der geringste Unterschied zwischen der Altstadt und den seit 1690 entstandenen Stadttheilen stattfindet, den höhern Satz der ordinairen monatlichen Contribution, welcher mit Rücksicht auf die Reichsbedürfnisse in dem Herzogthum Holstein monatlich um 2 mℒ à Pflug den im Herogthum Schleswig festgesetzten Satz übersteigt [2]).

Selbst wenn dem Herrn Wegener daher ein sehr geringes Maaß von Kunde beigemessen werden sollte, so hat er doch die im Vorstehenden näher dargelegten Verhältnisse um so weniger übersehen können, da aus den gedruckten Vorarbeiten der Landesmatrikel von 1652 und diesem wichtigen Gesetze selbst hervorgeht, daß Landstände und Staatsregierung über die holsteinische Qualität der Stadt Rendsburg in ihrer Totalität außer Zweifel waren.

Die Revision der älteren Landesmatrikel der Herzogthümer war zuerst auf dem Landtage in Flensburg 1610 und später besonders 1638 in Anrege gebracht. Da die Landesherren befanden, daß bei diesem Unsern Fürstenthümern und Landen hochwichtigem und nützlichem Werke mit angelegener fleißiger Sorgfalt alle Umbstände und

---

[1]) Stadtarchiv Class. 3 Cap. Membr. 2, Quitungen über bezahlte Contributionen unter Nr. 3. Quitungen über entrichtete Türkensteuer. Der Magistrat scheint hierin allezeit vorsichtiger gewesen zu sein als die Priörin des Klosters Preetz, Mette Sestedten, welche an den Bürgermeister von Kiel am 5. Aug. 1582 schrieb: Das Kloster habe den Türkenschatz gewiß bezahlt, daher bitte sie um einen glaubwürdigen Schein; s. S. H. L. Urkdb. S. 410, Nr. 65—68.

[2]) Dies Verhältniß hat sich durch die Verordnungen vom 4. Novbr. 1682, 10. Novbr. 1688 und das Rescript vom 25. Febr. 1690 ausgebildet. Vgl. Dahlmann urkundliche Darstellung des dem Schleswig-Holsteinischen Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes, Kiel 1819, S. 44. Westphalen Mon. Ined. IV. Praef. S. 90: In ducatu Slesvicensi hodie a quovis aratro, finito cujus cunque mensis spatio, praestantur, II Thal. XVI sol. (= 7 ℒ). — In Holsatia — — debentur III thaleri (= 9 ℒ), menstruo quovis spatio exsolvendi.

Zustände ihrer Beschaffenheit nach reiflich und wohl zu erwägen sein, so kam die Revision erst nach langen Vorarbeiten zu Stande. Unterm 26. Mai 1652 ratificirten die Landesherren die Landesmatrikel mit dem Beifügen, daß sie dieselbe hiernächst pro normâ et formâ aller ins künftige (zu) bewilligenden Anlagen observirt und gehalten haben wollten.

Dieses Gesetz [1]) zerfällt in zwei Hauptabschnitte, 1) Renovirte Matricul des Fürstenthums Schleswig und 2) Renovirte Matricul des Fürstenthums Hollstein.

Die Stadt Rendsburg ist in dem holsteinischen Abschnitt des Gesetzes aufgeführt und zwar die Stadt mit . . . . 75 Pfl.
die Stadtlansten mit. . . . . 18 „
die Kirchen- und Armenlansten mit . . . . 8 „
so daß der Gesammtansatz beträgt. . . . . 101 Pfl.

Daß in diesem nach den reiflichsten Erwägungen zu Stande gekommenen Werke über die Aufführung der Pflugzahl einer ganzen Stadt kein Irrthum hat obwalten können, bedarf kaum der Erwähnung. Zum Ueberflusse mag indessen hier noch erwähnt werden, daß in der Relation der zur Revidirung der Landesmatricul verordneten königlichen und fürstlichen Commissarien d. d. Kiel den 18. Octbr. 1643 und d. d. Rendsburg vom 25. Febr. 1652 zwischen beiden Herzogthümern scharf unterschieden wird, indem z. B. die letztere Relation der aus den landeskundigsten Männern zusammengesetzten Commission sagt:

> „nach berichtigter Matricul des Fürstenthumbs Schleswig seyn wir zur revision des Fürstenthumbs Holstein und dessen incorporirten Lande Matrikul geschritten".

und hieran dann die speciellen Bemerkungen über die Ansetzung der Stadt Rendsburg knüpft.

Die staatsrechtliche Bedeutung der Bestimmungen der Landesmatrikel, als der Grundlage aller künftig zu bewilligenden Anlagen bedarf der weitern Erörterung nicht. Schon in den nächsten Jahren nach Erlassung des Gesetzes wird die Pflugzahl bei der Erhebung

---

[1]) Bei Cronhelm Corp. Statut. S. 199—216. Rendsburg ist aufgeführt S. 209.

und Subcollectation der Reichssteuern in Betracht gezogen; wenige Decennien später trat das Verhältniß ein, zufolge dessen, wie wir oben erwähnten (Seite 53 Note 2), die Pflugzahl des Herzogthums Holstein mit Rücksicht auf die Reichsbedürfnisse anfänglich als: „Interimswerk“, aber im Verlaufe der Zeit, wie es mit solchen Steueraufschlägen insgemein ergeht, dauernd höher besteuert worden ist, als dieses hinsichtlich der Pflüge des Herzogthums Schleswig noch zur Stunde der Fall ist.

So vielfach auch die Stadt Rendsburg, wie alle andern holsteinischen Städte (wie es scheint) mit Ausnahme von Oldenburg und Neustadt, wegen einer Herabsetzung der Zahl ihrer Pflüge verhandelt hat [1]), niemals ist es Rath oder Bürgerschaft dieser Stadt, an deren schleswigschen Qualität nach Herrn Wegener ja am Ende des 17. Jahrhunderts niemand zweifelte, oder irgend einer der verhandelnden Staatsbehörden in den Sinn gekommen, an der holsteinischen und Reichs-Qualität dieser Stadt zu rütteln. Es wäre sonst ein leichtes Mittel gewesen, in der Contribution erleichtert zu werden. Solche Kunststücke sind der Industrie der neuesten dänischen Historiographie vorbehalten geblieben.

Die Bevölkerung der ganzen Stadt und Festung Rendsburg ist aber endlich auch bei der Entwerfung der provisorischen Bundesmatrikeln bei dem Ansatze, wozu Holstein und Lauenburg in denselben normirt ist, stets mit in Betracht gezogen. Bekanntlich ward es in der deutschen Bundesversammlung beliebt, statt der oft abweichenden statistischen Angaben von dem Grundsatze auszugehen, daß ein jeder Bundesstaat nach seiner besten Wissenschaft die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebietes einsenden solle. Die Resultate der eingegangenen officiellen Angaben wurden in der Matrikel zusammengestellt und später sechsmal für Holstein-Lauenburg dieser Ansatz ohne Veränderung erneuert [2]).

---

[1]) Verhandlungen, die der Kammer-Ordre vom 25. April 1691 und 17. März 1696 vorhergingen. Uebersicht der reducirten Pflugzahl in der Syst. Slg. der Verord IX. S. 520 B. Herzogthum Holstein 1. Städte — — — Rendsburg (von 101 auf 64½ Pf. reducirt).

[2]) Eine Zusammenstellung der desfälligen Verhandlungen beim deutschen Bundestage findet sich in A. Mirus Diplom. Archiv. III. S. 444

Die Bevölkerung von Holstein-Lauenburg ist unverändert stets auf 360,000 Seelen angegeben. Dabei ist für Lauenburg die rectificirte Volkszählung von 1810, für Holstein aber die Volkszählung von 1803 mit 325,748 Seelen zu Grunde gelegt worden. In dieser Volkszahl ist aber die gesammte damalige Seelenzahl der Stadt und Festung Rendsburg von 7272 Seelen mit einbegriffen.

Warum auch hiervon die Geschichte eines Wegener schweigt? Nun wohl: er bezeichnet es als einen Beweis, wie die Preßfrechheit ungenirt die gewissenlosesten Behauptungen als geschichtliche Wahrheit aufstelle, daß einmal von Sarauw Rendsburg eine deutsche Bundesfestung genannt worden ist [1]). Wir unsererseits nehmen unter Bezugnahme auf das Vorstehende keinen Anstand, die vom Hrn. Wegener bekämpfte (übrigens wieder verdrehte) Aeußerung in dem Sinne zu wiederholen, daß die Stadt und Festung Rendsburg in ihrer Totalität eine innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches oder Bundes belegene Festung ist. Aufrichtig bedauern wir es, daß Herr Wegener — sollte ihm die Ehre beschieden sein, königlich dänischer Historiograph und Geh. Archivar und in dieser Eigenschaft Eroberer von Rendsburg zu werden — nicht behufs Vorbildung auf diese wichtigen Aemter früher Gelegenheit gehabt hat, den unter Christian VIII. nach den Bestimmungen des deutschen Bundesrechts auch in Betreff des holsteinischen Contingents und hinsichtlich der Festung Rendsburg stattgefundenen Militairinspectionen beizuwohnen. Hätte Herrn Wegener seine damalige Stellung als Lector in Soroe auch nur auf kurze Zeit erlaubt, mit dem Grade eines Adjutanten der inspicirenden Bundesgenerale von der Inspection nähere Kunde zu nehmen, wir glauben, es müßte selbst für Herrn Wegener, dem wir nur untergeordnete militairische Fähigkeiten zutrauen, überaus lehrreich geworden sein.

IV. Die Postverhältnisse der Stadt Rendsburg.

(s. d. S. 14 und 15.)

Das Postwesen der Herzogthümer ist wie das anderer Länder neueren Ursprungs, wenn man unter demselben ein öffentlich ge-

---

— 488. Vgl. Zachariae D. St. u. B. Recht III. S. 380. f. Klüber, Oeff. Recht §§ 195—199.

[1]) Wegener a. a. O. S. 134 f.

leitetes Beförderungswesen in einer der gegenwärtigen Einrichtung ähnlichen Gestalt versteht. Ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist in Beziehung auf das Postwesen nicht nachzuweisen, da ein Reichspostregal auch in Beziehung auf Holstein nicht stattgefunden hat, so wie die auf den niedersächsischen Kreistagen verhandelte Frage, ob das Postregal dem Kaiser ausschließlich (imperatori privative) beikomme, verneint ward.

Ungeachtet die erste bessere Einrichtung des Postwesens mit dem Zeitalter der Fusionen zusammenfällt, in denen später die dänische Politik so stark war, und daher das Postwesen der Königreiche Dänemark und Norwegen so wie der Herzogthümer einer höchsten Oberbehörde (unter dem Namen eines Generalpostdirectors, Generalpostamtes, einer Generalpostdirection) untergeben war, so hat doch das Postwesen der Herzogthümer in vielfacher Beziehung lange den Charakter einer gesonderten Territorialpost sich bewahrt. Das Bestehen eines besondern schleswig-holsteinischen Postsecretariats, die frühere Einrichtung, daß an der Gränzstation des Königreichs und der Herzogthümer eine neue Einschreibung für die Reisenden stattfand und auch in Beziehung auf die Brief- und Frachtbeförderung anfänglich eine Sonderung bestand, die Vermittlung des Postverkehrs durch eine schleswig-holsteinische fahrende Post, durch eine reitende und fahrende holsteinische Post und durch einen Extrapostzug an der Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Anstellung eines Postinspectors für beide Herzogthümer sind einzelne Kriterien dafür, daß die Postangelegenheiten der Herzogthümer bis auf die neueste Zeit den obigen Charakter nicht ganz verläugnet haben [1].

Bereits oben (S. 15) haben wir Gelegenheit gefunden, darauf hinzuweisen, daß die Behauptungen des dänischen Historiographen und der Flensburger Landesverwaltung, wornach Rendsburg hinsichtlich des Postwesens als eine schleswigsche Stadt regiert und die Rendsburger Poststation das südlichste Gränzpostamt des Herzogthums Schleswig sein soll, mit der Gesetzgebung der Herzogthümer in directem Widerspruch steht.

---

[1]) Verfügungen vom 19. Septbr. 1777, 19. April 1799, 16. Febr. 1811, 31. Juli 1818, 23. März 1819, 7. Juni 1843 und 5. März 1844 u. s. f.

Denn die Postverordnung in dem Königreich Dänemark und Norwegen wie auch in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein vom 25. Decbr. 1694 drückt sich in Art. 5 über die territoriale Belegenheit Rendsburgs völlig bestimmt aus [1]), wenn sie sagt:

In Holstein zwischen Rendsburg und Lübeck, so eine reitende Post ist u. s. f.

Nicht minder unzweideutig ist aber eine der neusten Postverfügungen, das Circulair vom 23. Septbr. 1845, betreffend die Verlegung der Hauptposten zwischen Kopenhagen und Hamburg über Rendsburg [2]). Dieselbe besagt unter der Rubrik I. Hauptbriefpost, nachdem in № 3 der nach Orten im Herzogthum Schleswig und dem Königreiche bestimmten Post gedacht ist, Folgendes:

„4) Dagegen soll die nach den holsteinischen Stationen, worunter die nachgedachten Stationen so wie Dithmarschen verstanden werden, bestimmte Hauptbriefpost wie bisher so auch ferner des Dienstags und Freitags Abends 10 Uhr von Hamburg über Altona, Pinneberg, Elmshorn, Itzehoe und Remmels nach Rendsburg pr. Ballonwagen und von da in Verbindung mit der nach dem Herzogthum Schleswig und dem Königreiche bestimmten, auf der Eisenbahn in Rendsburg angekommenen Briefpost des Mittwochs und Sonnabends Vormittags weiter befördert werden."

Dem Herrn Wegener und der Landesverwaltung in Flensburg ist hiernach anzurathen, mit der Gesetzgebung der Herzogthümer sich erst näher bekannt zu machen, bevor sie über die Verhältnisse der Poststation in Rendsburg mitsprechen.

V. Das Kirchenwesen der Stadt Rendsburg.

(S. o. S. 15—17.)

Nach Einführung des Christenthums stand ursprünglich der ganze scandinavische Norden mit Einschluß der jetzigen Herzogthümer Schleswig und Holstein und mehrerer südelbischer Gegenden unter

---

[1]) Die Postverordnung von 1694 im Corp. Const. Holsatic. S. 849—859. Die obige Stelle S. 852 Z. 15. v. u.

[2]) Chronol. Slg. der Verordn. für die Herzogthümer Schleswig u. Holstein, 1845 S. 288—301, insbes. S. 290 unter 4 Z. 5. v. o.

dem Hamburger oder Bremer Erzbisthum. Im Jahre 1104 wurde indessen das Erzbisthum zu Lund in Schweden errichtet, welches zur Folge hatte, daß der Norden mit Einschluß des Stiftes Schleswig der Bremer Diöcese entzogen wurde und das jetzige Herzogthum Holstein fortan die Nordgränze dieses Erzbisthums bildete [1]. Bis zur Reformation hat dies Verhältniß fortbestanden, und erst durch die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 ist die Grundlage zu einer engeren kirchlichen Vereinigung und Gemeinsamkeit der Herzogthümer gelegt, wenn auch in dieselbe noch die Bestimmung aufgenommen wurde:

„Der Bischof zu Schleswig soll ganz nichts im Lande zu Holstein zu schaffen oder zu regieren haben, weil dort ein besonderer Probst verordnet ist.“

Im Allgemeinen hat die Eintheilung in Kirchspiele mehr als irgend eine andere kirchliche oder politische Districtseintheilung in ihrem festen Bestande allen Stürmen, welche im Laufe der Jahrhunderte über diese Lande gegangen sind, getrotzt und die Gränze der Kirchenhoheit bildet durchgängig auch die Landesgränze [2]. Es würde daher allerdings, wenn auch nicht entscheidend, doch von Bedeutung sein, wenn die Behauptung des Herrn Wegener begründet wäre, daß die Stadt Rendsburg ursprünglich bei einer Kirche der schleswigschen Diözese eingepfarrt gewesen und nachdem sie (1287) eine eigene Kirche erhalten habe, gegen alles Recht von der Schleswiger Diözese getrennt worden wäre.

Die Aufgabe, welche Herr Wegener sich in Beziehung auf das Kirchenwesen der Stadt Rendsburg gestellt hat, löst er mit seinem bereits bekannten Geschicke, und zwar wieder durch die ihm geläu-

---

[1]) Falck's Hdb. des schl. holst. Privatr. I. S. 220, III. S. 667. Kolderup Rosenvinge Kirkeret Seite 165. Münter's Kirchengeschichte I. 280, 302—304, 576—578.

[2]) Jensen's Geschichtliche Darstellung der Kirchenverfassung im Herzogthum Schleswig in Falck's Staatsbgl. Mag. VII. 1—53 und 369—410, insbes. S. 34 u. f. Jensen's Gesch. des Schleswiger Domcapitels. Michelsen und Asmussen Arch. II. S. 451 f. Lappenberg, über die Kirchen der Lübecker Diöcese in Falck's Staatsbgl. Mag. IX. 1—54 u. a. S. 29. 54. Jessien, über das Verzeichniß der im Jahre 1286 dem Lübecker Bischof untergebenen Kirchen. Staphorst Hist. Eccl. Hamb. I. S. 458—520, insbes. S. 467—468.

sigen Mittel. Die ältern Quellenzeugnisse werden nicht genannt, weil Herr Wegener diese unbequemen Gäste nicht liebt; dagegen versteht er es sodann, ein Verzeichniß der Kirchen des Stiftes Schleswig, welches frühstens der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, um mehr als ein Jahrhundert älter zu machen, andererseits aber zu bewirken, daß das größte Kirchspiel des Herzogthums Schleswig eine Auspfarrung, welche nie stattgefunden hat, sich so zu Herzen nimmt, daß es auf eine Fläche von 4¼ □ Meilen keine Parochianen mehr übrig behält. Herr Wegener giebt aber die gewöhnliche Stärkung aus dem wundersam wirkenden Kessel

mit trefflichen pragmatischen Maximen,
wie sie Herrn Weg'ner wohl im Munde ziemen,

und die Kirche ohne Parochianen erholt sich und bleibt noch 4 Jahrhunderte fortbestehen. So das Kunststück! Mögen auch hier die eigenen Worte des Geheimen Archivars das Richteramt über dessen „redliche Untersuchungen" übernehmen. Der Historiograph sagt [1]:

„Die ältesten sowohl geschichtlichen Thatsachen als geschichtlichen Nachrichten, die man hat, weisen nach Norden und zeigen Rendsburg's innige Verbindung mit dem nördlichen oder dänischen Lande. Es lag Jahrhunderte lang auf dänischer Seite einige hundert Schritte nördlich von dem Rendsburger Schloß, eine alte Kirche, die Kampener Kirche genannt, ganz isolirt, ohne daß ein Ort existirt, wozu sie gehörte oder um dessen willen man annehmen könnte, daß sie aufgeführt worden sei. Diese Kirche, die Marienkirche oder Capelle genannt, war alten, ausdrücklichen Zeugnissen zufolge die älteste Kirche für das Schloß und den Ort Rendsburg auf der Eiderinsel; in einem uralten Verzeichnisse der Präposituren, Pastorate und Capellen in der Diöcese Schleswig — ex vetusto Catalogo in Bibl. Joan. Harsii Staatsbgl. Magazin IV. 193 — findet sich der Beweis. Hier wird ausdrücklich in der langen Reihe von Kirchen unter Praepositura major genannt: „Campen Capell vor Rendsburg up'n Berg!" Sie wurde auch die Campener Kirche genannt, weil die Landschaft Kampen oder des Königs Kamp hieß.

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 37, 38, 74, 78.

Durch die Verpfändung Rendsburg's an die holsteinischen Grafen entstand Verwirrung. Da die Stadt Rendsburg endlich 1287 ihre eigene Kirche erhielt, so wurde die neue Kirche gegen alles Recht dem schleswigschen Bischofe entzogen und zu der hamburgischen Diöcese gelegt. Reyendesborch wird in einem Verzeichniß von den Beneficien der hamburgischen Präpositur in Holstein 1347 genannt und 1365 lies't man auch Oppidum Rendesburg, Bremensis Dioecesis. Die Marienkirche war damals 60 — 70 Jahr alt, und es ist schwer, mit Gewißheit zu sagen, von welcher Zeit an das Stift Schleswig ihrer beraubt worden war."

Nach Herrn Wegeners Vorgeben hat daher Rendsburg erst etwa ein Jahrhundert später, nachdem es zuerst in der Geschichte genannt wird, nämlich im Jahre 1287 eine eigene Kirche erhalten.

Am 15. März 1266, mithin 21. Jahre vor der angeblichen Erbauung der Rendsburger Kirche, schlichtet jedoch der Bischof Bruno von Olmütz, aus dem gräflichen Hause der Schauenburger und früher Probst der Hamburger Diöcese [1]), auf Grund seines bestimmten Wissens, daß der Pfarrer der Rendsburger Kirche ihm während er die Hamburger Präpositur bekleidete (1236—1246) als Patron die bei dem Amtsantritt übliche Reverenz und Ehrenbezeugung erwiesen habe, eine zwischen dem holsteinischen Grafen und dem Hamburger Probst in Betreff des Patronatrechts an der Rendsburger Kirche (super jure patronatus ecclesie de Raynoldesborg) entstandene Streitigkeit durch den Ausspruch, daß nach seinem Erachten das Patronatrecht von Rechtswegen dem jedesmaligen Hamburger Propsten zustehe [2]). In Uebereinstimmung mit dieser Entscheidung stellt ein

---

[1]) Bruno war ein Bruder Adolf IV. Hamb. Urkdb. S. 449 u. 575, vgl. Biernatzki Nordalb. Studien S. 33; über seine geistliche Würde: Staphorst Hist. Eccl. Hamburg. I, S. 468 und Hamburg. Urkdb. No. 504, 505, 512, 526, 527, 531—533, 586, 587, 700. Im Jahre 1246 wird er schon genannt Bruno in Ulmizcensem (Ollmütz) episcopum confirmatus; die Erweisung der Reverenz fällt daher, da Bruno schon 1236 prepositus Hamburgensis ecclesie war, in die Jahre von 1236—1246.

[2]) Hamb. Urkdb. No. 700 (S. 575): Dilecto — — fratueli suo G. comiti Holtzatie B. Dei gracia episcopus Olumucensis, salutem — — — Audivimus, quod inter te, ex una parte et dominum — — — prepositum Hammeburgensem ex altera, super jure pa-

Pfarrer von Rendsburg, Dietrich, eine Urkunde darüber aus, daß er die Pfarre in Rendsburg von dem edlen Herrn Johann, Probsten der Hamburger Kirche, und nicht von dem Grafen zur Pfründe erhalten habe, und schließt mit dem Wunsche, daß dieses allen bekannt werden möge [1]).

Dieser Wunsch wird gewiß auch in Betreff des Herrn Wegener in Erfüllung gegangen sein, aber es paßte nicht zu der Behauptung, daß Rendsburg endlich 1287 eine eigene Kirche erhielt, es gab keinen Beleg für die ohne Beweis hingestellte Anführung, daß die neue Kirche zwischen 1287 und 1347 gegen alles Recht dem schleswiger Stifte entzogen und zu der Hamburger Diöcese gelegt sei. Also — Herr Wegener verschweigt diese Zeugnisse; denn der dänische Historiograph wird sich sicherlich nicht darauf berufen wollen, daß ihm das bereits im Jahre 1842 erschienene Hamburger Urkundenbuch unbekannt oder nicht von ihm benutzt sei. Denn dies würde ein solches Armuthszeugniß sein, wie ein dänischer Historiograph und Geheimer Archivar sich dasselbe gewiß nicht ausstellen kann.

Auch in andern Geschichtsquellen lag aber dazu die Nachricht vor, daß Rendsburg durch Feuersbrünste in den Jahren 1286 und 1288 großentheils eingeäschert, bei dem letztgenannten Brande aber das Pfarrhaus (die Wedeme) vom Feuer verschont geblieben sei [2]).

---

tronatus ecclesie de Raynoldesborg questio sit suborta, quam elidere cupientes, dicimus ex certa scientia nostra et bene recolimus, quod — — rector ipsius ecclesie de Raynoldesborg, nobis plene dum prepositura Hammeburgensem possedimus, intendebat, exhibens nobis tanquam patrono suo reverenciam et honorem. Ideoque credimus ad prepositum Hammenburgensem, qui pro tempore fuerit, jus patronatus ejusdem ecclesie de Raynoldesborg pertinere de jure.

[1]) Hamb. Urkdb. No. 931 (S. 774): Ego Thidericus plebanus in Reynoldesburg protestor, quod habeo ecclesiam in beneficio in prefata civitate a nobili domino Johanne, preposito ecclesie Hamburgensis, . . . nomine ejusdem ecclesie, et non a comite. Et hoc notum esse cupio universis. Siehe die Note bei Lappenberg S. 774 und No. 717, 719, 721, 733, 735, 736. Johann war nur bis zum Jahre 1267 Probst in Hamburg.

Vgl. über die kirchlichen Verhältnisse Rendsburgs bis Anfang des 14. Jahrhunderts — u. a. — Urkunde vom 1. Septbr. 1292. Langebeck S. R. D. V, S. 415 und Necrol. Hamburg. Staphorst Tom. II, p. 81.

[2]) a. Annales Slesvico Holsatenses von 1227—1546 bei Langebeck V, S. R. D. S. 508 zu den Jahren 1286 und 1288 erwähnen, daß

Rendsburg mußte also damals schon eine Kirche gehabt haben und Herr Wegener kann auch unter der obigen kaum glaublichen Voraussetzung vor dem Vorwurfe beabsichtigter Geschichtsentstellung sich nicht schützen. Hiezu kommt, daß selbst die Nachricht, die Rendsburger Bürger hätten die Pfarrkirche (templum parochiale) aus Ziegelsteinen (ex lapide coctili, lateribus) aufgeführt, bei einiger Kunde der Kirchengeschichte der Herzogthümer durchaus nicht mißverstanden werden konnte, da diese Nachricht darauf hinwies, daß in Rendsburg wie in vielen anderen Kirchspielen des Landes damals anstatt einer Kirche aus Holz eine Kirche aus Ziegelsteinen gebaut worden sei [1]).

Alle diese Quellenzeugnisse läßt die dänische Historiographie der Neuzeit außer Acht. Sie findet dagegen in einem „uralten" Verzeichnisse der Präposituren, Pastorate und Capellen in der Diöcese Schleswig [2]), in welcher „Campen Capell vor Rendsburg upn Berg" erwähnt wird, den Beweis, daß diese Capelle die ursprüngliche Pfarrkirche für die Stadt Rendsburg gewesen sei. Der wahrheitsliebende Forscher hat aber verschwiegen, daß in diesem Verzeichnisse über zwanzig Kirchen als untergegangene (undergangen,

---

die Bürger anfingen, die Kirche von Ziegelsteinen zu bauen, und daß Reinaldsburg ausgenommen etliche Häuser, welche bei dem Pfarrhause stehen blieben, abbrannte; (uthgenamen etlike hues, de bestande bleven by der wedeme; über den Ausdruck wedeme i. e. Pfarrwohnung vergleiche Schl.-Holst.-Lauenb. Urkdb. 312, 330, CXXXII, 311, 312. Jensens Kirchliche Statistik I, S. 105).

b. Lambardi Alardi Res Nordalbingiae bei Westphalen Mon. Ined. I, S. 1796.

c. H. Ranzovii Chersonesi Cimbr. descript. bei Westphalen a. a. O. I, S. 40.

d. Chronik der Stadt Rendsburg in Büschings Magazin XVII, S. 275.

[1]) So in Oldenswort 1245, in Flensburg (Marienkirche) 1284, in Kiel 1241 und 1246, in Schleswig 1263, vgl. Jensen a. a. O. I, S. 73 und 74, desgleichen in Jevenstedt, deren Kirche aus Holz (ecclesia lignea) in Langebeck S. R. D. V, S. 326 erwähnt wird.

[2]) Der Titel dieses Verzeichnisses ist: Verteckniss aller Propositurен, pastoraten, Städe und Carspel Kerken und Capellen, so wannerdags dem Bischopsstift Schleswig incorporirt gewesen sin. Abgedruckt ist dasselbe im Staatsbgl. Magazin IV, S. 195—200.

submersae) aufgeführt sind, welche erst in den Jahren 1354 und 1362 bei der großen Ueberschwemmung (Mandrenkelse) dies Schicksal traf [1]). Da sonach dieses viel jüngere Verzeichniß an sich völlig ungeeignet war, um zu beweisen, daß vor 1287 die Pfarrkirche für Rendsburg in Campen sich befunden habe, nennt Herr Wegener es in seiner Schrift im Verhältniß zu den Jahren 1287, wo angeblich die Stadt Rendsburg endlich eine eigene Kirche erhielt, ein „uraltes“ und Alles ist wieder in Ordnung.

Wie aber der dänische Historiograph die Bezeichnung Campen Capell vor Rendsburg upn Berg überhaupt als eine sehr alte hat ausgeben mögen, ist vollends unerklärlich, da Rendsburg erst eine viel neuere Form des Namens der Stadt oder des Schlosses ist und im ganzen 13. Jahrhundert nur die vollere Form des Namens Reinoldsburg u. s. f. vorkommt, und sonach schon die Namensbezeichnung auf das jüngere Alter des „uralten“ Verzeichnisses hinwies [2]). Daß aber vor Rendsburg nicht soviel bedeutet als für Rendsburg hätte den „redlichen Untersuchungen“ wiederum nicht entgehen sollen, da die Bezeichnung des Kirchspiels Kampen: als vor oder außerhalb (buten), oder hart bei Rendsburg belegen, Jahrhunderte lang üblich gewesen ist [3]). Endlich versetzt Herr Wegener

---

[1]) Schon Jensen in seiner kirchlichen Statistik 1840 I, S. 85 Note 4, anerkanntermaaßen der größte Kenner der Kirchenstatistik der Herzogthümer, hat darauf aufmerksam gemacht, daß nach diesem Zusatze das Verzeichniß jünger als die Mandrenkelse sein müsse. So wird u. a. das Kirchspiel Wartinghusen in der Südergoesharde, ferner die Kirchspiele Norderwisch, Flordesbüll, Schwens Kapell und Katharinenkerk in der Pellwormharde u. s. f. in dem Verzeichnisse als untergegangen aufgeführt. Sämmtliche genannte Kirchen gingen aber nach dem Fragm. Historiae Slesvicens. bei Westphalen III, 303 erst in „de grote Mandrank“ unter, vgl. Cypraei Ann. p. 338, Moller Verzeichniß von Jonas Hoyer p. 12, Petri Saxii De Rebus Fris. bei Westphalen I, 1377, Kuß im Staatsbgl. Magaz. III, S. 330, Provinzialberichte 1823 H. 4.

[2]) Reinoldesburg, Reynoldesburgh, Reinoldesburch, Raynoldesburg, Renoldesborg, Renelsborg, Reinoldesberch, Reghnaldsburg, Reyendesborch, Reindesborg, s. die vielen gleichzeitigen Belegstellen an verschiedenen Orten der Schrift.

[3]) Eine Urkunde von 1428 (Michelsen Archiv 1. Heft S. 31) nennt das Kirchspiel Campen dat ganze Kerspel unser leven frouwen buten Rendesborch belegen, die Urkunde über die Landestheilung von 1544

Rendsburg auf einen Berg, während die topographischen Verhältnisse darauf hinweisen, daß die Capelle Campen auf einem Berge belegen war [1]).

Soweit die kirchlichen Forschungen des Herrn Wegener, welcher über den Umfang und die Bestandtheile des Kirchspiels Kampen unschwer sich wird Belehrung verschaffen können [2]). Sollten aber die dänischen Diplomaten dem Rathe der Berlingschen Zeitung durchaus folgen wollen, bei einem Wegener in die Schule zu gehen und dem Stifte Schleswig „die ihm wider alles Recht geraubte Marienkirche in Rendsburg" wieder zu gewinnen, so wird es ohne alle Frage für sie rathsam sein, nicht allein mit Caspar Friedrich Wegener, weiland Lector an der Academie in Soroe, dem gegenwärtigen dänischen Historiographen, Raths zu pflegen, sondern auch dem Herrn Johannes Weghener, weiland (im Jahre 1436) Cantor in Schleswig und dessen Zeitgenossen in Angelegenheiten des Stiftes Schleswig Gehör zu schenken [3]).

VI. Das Justizwesen.

(s. o. S. 17—19.)

Im Bereiche des deutschen Reiches war es vor Alters, so lange der Freischöffenbund bestand, und die heimliche Acht geübt ward, mit einiger Gefahr verbunden, den Landfrieden zu brechen,

Campen, so hart by Rendesborg liggen, das Offene Mandat vom 5. November 1667 (gemeinschaftliche Verordnungen S. 715) sagt: vor Unser Stadt Rendsburg in Vinzier (Vinzier und Campen lagen zusammen) der Glückstädter Vergleich von 1667 sagt: Vinzier vor Rendsburg.

[1]) Die Bezeichnung „upn Berg" kommt auch sonst vor; so wird die St. Michaelis-Kirche bei Schleswig: „St. Michaelis upn Berg" genannt. Jensen Staatsbgl. Mag. VII. S. 44. Der Berg, auf welchem die Campener Kirche lag, hieß der Kuhberg. Ein vor uns liegendes Verzeichniß der „Kuhberger Häuser vor Rendesburgk" vom Jahre 1645, unter denen auch das Pfarrhaus genannt wird, zählt 55 Hofstäten auf, von denen 27 bei der damaligen Belagerung durch die Schweden wüste gemacht waren.

[2]) Vgl. hierüber Jensen's kirchliche Statistik III. S. 1238 f.

[3]) Liber Censual. Episcopi Slesvicensis bei Langeb. Script. Rer. Dan. VII. S. 484 Z. 5 von unten.

des Kaisers Gericht nicht zu achten, oder es zu unternehmen des Reiches Land und Leute, sei es durch offene Gewalt, sei es mit schleichendem Verrathe zu schädigen. Denn vor andern ging ein Punkt der Eidesformel derer, welche gelobten die Fem zu bewahren, zu hüten und zu Recht zu handhaben, auch dahin, das Reich hüten zu helfen. Selbst Fürsten und Städte erbebten, wenn der Freigraf sie an die alten Malplätze, unter die Linde oder an eines Flusses Ufer heischte [1]).

---

[1]) a. Die erste Erwähnung des Femgerichtes in Holstein dürfte die Notiz in dem Bericht über den von der Stadt Hamburg für die Grafen von Holstein getragenen Kostenaufwand von 1285 sein. Hamburger Urkdb. S. 672: „Do greve Gherd dat vemeding sat oppe der Store, sende wi eme ummer siner bede willen drehundert man myd den wappenen."

b. Bezeichnend ist sodann, daß, als Herzog Adolf, Graf von Holstein, vor das Femgericht geladen, aber nicht erschienen war, Herzog Wilhelm von Braunschweig ihm sagte: si perveneritis in Devenie, tunc quia liber scabinus (Freischöffe) sum, ob idem oportet, quod in primam arborem aut repagulum inventum vos suspendam, aut alii liberi scabini me suspendent. Dux Adolphus hoc audiens rogavit consulatum lubicensem, ut eum sic tenerent, ne in tale mortis judicium perveniret. Leibn. S. R. B. III. p. 942.

c. Die letzte Erwähnung der Femgerichte in holsteinischen Sachen, welche uns bekannt ist, findet sich in einem bisher noch ungedruckten Urtheil des Freistuhles zu Vollmaassen in Westphalen (vom Jahre 1503), in Sachen des Freischöppen Curd Grünwald peinlichen Anklägers ctr. Bürgermeister und Rath der Stadt Itzehoe, wegen widerrechtlich geschehener Verhaftung, Peinigung und Hinrichtung des Claus Vollmar, wodurch die Beklagten, und sämmtliche Aemter und Einwohner von Itzehoe, weil sie den Ladungen des Freistuhls nicht parirt haben, verfemt werden und der Ankläger, dessen Bevollmächtigte und jeder kundliche Halter dieses Briefes Macht erhält, der rechtlosen, friedlosen und geächteten Beklagten Leiber und Güter überall anzufallen und aufzuhalten, „uppe Water, up Lande, up Sande, in Holte, in Walde, up Markede, up Straten, in Steden, in Marktflecken und Dorpen, mit Gerichte edder an (ohne) Gerichte beth an das Gerichte."

Die Annahme Falck's in seinem Hdb. des Privatr. III. 1, S. 250, daß nur selten Femgericht in Holstein gehalten und daß gegen die Unterthanen nach den privilegiis de non evocando die Jurisdiction der Femgerichte ausgeschlossen gewesen sei, bedarf

Herr Wegener weiß, daß die Zeiten vorbei sind, in welcher jedwedes Unrecht gegen Angehörige sächsischen Erdreichs in der heimlichen Acht zu gelegener Zeit nach dem Spruch: es sollen nicht die Bösen das Recht haben, das den Guten gebührt und es soll ein Unterschied zwischen Ehre und Unehre sein, den unerbittlichen Rächer fand. Dem dänischen Historiograph ist es bekannt, daß den Landfriedensbrecher nicht mehr die alte Strafe des Friedbruchs trifft. Deshalb kümmern ihn nicht die alten, auf Rendsburg sich beziehenden Schöffensprüche, nicht die alten Gelöbnisse, in allem Land zu Holstein so weit es reiche, bis zur Levensau und bis Rendsburg den Landfrieden zu halten, oder sonst in Rendsburg einzureiten, nicht des heiligen Reiches Gerichte und Urtheile. Er fürchtet nicht, wie einst noch der erste Oldenburger, Christian I., des Reiches schweren Bann und die kaiserliche Acht, als über das äußerste Stück sächsischen Erdreichs, das Schloß Rendsburg mit Zubehör, der kaiserliche Spruch erfolgt war.

Gleichwohl finden sich solche Entscheidungen, wie wir sie erwähnten, mehrfach und zum Theil schon frühe. Die älteste ist der alte Schöffenspruch der overysselschen Städte Deventer, Swoll und Campen, vom Jahre 1280, welcher in einer zwischen den Städtern in Hardewyk und den Bürgern von Rendsburg obwaltenden Streitsache erfolgte. Der dänische Historiograph thut dieser Urkunde nicht Erwähnung, ungeachtet Graf Gerhard bei der Bestätigung des Schiedsspruches und mit ihm der Bürgermeister und die gesammte Bürgerschaft in Rendsburg (consules cum universitate civium in Reinoldesborch) mit dem Wunsche darüber urkundeten, daß auch der Nachwelt es zur Kunde käme (universis praesentia visuris in perpetuum) [1]).

Nicht minder findet man in der Schrift des Herrn Wegener nichts von der Vereinbarung der beiden Schauenburger Fürsten, Gerhard des Großen und Johann des Milden, mit den Städten Lübeck und Hamburg vom 5. April 1327, „daß man einen ganzen

---

wol hinsichtlich des ersten Punktes noch näherer Untersuchungen und ist in Betreff des zweiten, wie uns scheint, nicht begründet.

[1]) Schl.-Holst. Urkb. S. 647. Schrassert Hardervicum antiquum II. p. 4. Johann Scheel (Luscus) und Nicolaus Weiß (Albus) consules in (de) Reynoldesburg haben diese Urkunde als Zeugen mitunterzeichnet.

und einen steten Frieden haben solle über alles Land zu Holstein zu Lande und zu Wasser, zunächst auf ein Jahr"; nichts ferner von der Verpflichtung der Fürsten, theils über die Friedbrecher, „die friedlos sein sollten in allen Landen zu Holstein, streng zu richten, theils wenn sie ihre in Beziehung auf die Erhaltung des Landfriedens übernommenen Verbindlichkeiten nicht hielten, das Einlager an einzelnen namhaft gemachten Orten Holsteins zu beziehen, unter denen wiederum Rendsburg vor allen genannt wird. Unerwähnt geblieben sind die späteren Landfriedensbündnisse, welche Rendsburg's, als der Gränze des Landes Holstein, bezeichnend gedenken [1]).

Bereits oben (S. 33) haben wir erwähnt, daß im Jahre 1470 über das Schloß Rendsburg mit dessen Zubehör eine richterliche Entscheidung Kaiser Friedrich III. erfolgte und daß dieses zunächst gegen den Grafen Gerhard von Oldenburg, als Statthalter des Landes Holstein, gerichtete Erkenntniß auch von Christian I. anerkannt worden sei. Es geschah dies in einer Urkunde König Christian I. vom 5. Juli 1470, in welcher er der Stadt Schleswig anzeigt, wie er mit dem Grafen Gerhard, dem er die Lande als einem Hauptmann in seiner Abwesenheit zu treuen Händen geantwortet habe, in Zwist gerathen sei. Als der Hauptgrund dieser Veruneinigung wird vor andern angeführt, „daß er der erlauchtigen Fürstin Frau Margaretha, unsers seligen Ohms nachgelassenen Wittwe und nun unserer lieben Hausfrau, Rendsburg, welches er von ihr in Schloß-Glauben und zu treuer Hand empfangen hat, gegen seine eigenen offenen besiegelten Briefe, durch dessen Besetzung vorenthält, da doch unsere liebe Hausfrau unserm Lande zu Gute, das Schloß eingelös't hat, um den schweren Bann und die kaiserliche Acht über diese Lande zu vermeiden, welche wegen der Frau Margarethen widerfahrenen Vorenthaltung von dem römischen Kaiser in der Weise ausgesprochen worden, daß den Ständen die Ausführung geboten gewesen [2]).

---

[1]) Schlesw.-Holst. Urkdb. S. 167. Do wi des nicht (für den Schaden Widerlage geben) so scole wi hertoghe Gherard inriden to Reyndesborch edder to Segheberghe, unde wi grave Johan to Plone edder to dem Kyle malk sulf sevende siner manne.

Sch.-Holst. Urkdb. S. 299: „unde also verne alse dat land to Holsten kered, alse wente (also bis) to Rendesborgh unde to Levedesouwe. Ebenso Urkdb. S. 322 u. 338. Urkd. v. 1327, 1374, 1376, 1382.

[2]) Urkunde Christian I. vom 5. Juli 1470 abgedruckt im Staatsbgl. Magazin IX. S. 462. Waitz Christian I. und sein Bruder Gerhard in

So ist die Reichsangehörigkeit des Schlosses Rendsburg nebst Zubehör durch ein kaiserliches Urtheil und durch die unzweideutigste Erklärung des Landesherrn aufs Vollständigste anerkannt. Der dänische Historiograph verschweigt auch dieses. Nun wol, vielleicht wieder ein sonderbarer Mißgriff!

In der Justizpflege entdeckt er dagegen eine administrative und communale Veranstaltung, welche allein auf den Willen des Landesherrn beruhe und ohne alle staatsrechtliche Bedeutung sei und daher auch die staatsrechtliche Territorialhoheit nicht erschüttern könne. Unsers Orts aber wissen wir, daß ein tiefgreifender staatsrechtlicher Unterschied zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein eben in der früheren Gerichtsverfassung begründet war, namentlich, was das Zugrecht oder den Instanzenzug anbetrifft. Bei der mehrerwähnten Streitfrage, ob das Stift Schleswig zum deutschen Reiche gehöre, beauftragte Christian III. (1553) das Schleswigsche Domcapitel u. a. besonders geltend zu machen, daß das genannte Stift dem kaiserlichen Kammergerichte nicht dingpflichtig oder unterworfen sei [1]. Denn wie es später hieß, „an das Kayserliche Kammergericht kann aus diesem unbeweglichen Grunde nicht appellirt werden, weil das

den Nordalb. Studien V. S. 78: wente he — — — Rendesborch, dat he van er in Slotz loven un to erer truwer Hand entfangen hefft — — — — besittet und vorheldet, welcke Slot de sulffe unse leve Husfrouven to sick gelöset hefft — — — — to vormidende solcke swarn Banne und kaiserlikc achte, als solcker vorentholdinge halven — — — — ower dessen Land dorch den römischen Kaiser gegeven und den Ständen to verfolgende geboden wesen. Die Achtserklärung war erfolgt, als Gerhard sein Versprechen, die Fürstin wieder auf das Schloß kommen zu lassen, nicht gehalten, da, wie die Lübsche Chronik sagt, des Kaisers Sendboten wol merkten, daß er von dem Schlosse nicht weichen und der Frau keine Redlichkeit thun wollte. Der König belagerte darauf das Schloß. Am 29. Juni unterwarf sich Rendsburg und demnächst brachte die Königin Dorothea es von der Herzogin Margaretha gegen 2500 Gulden auf einmal und 800 Gulden jährlich an sich. Vgl. Lübsche Chronik II. S. 327—332. Huitfeld p. 930 und Urkunden bei Waitz a. a. O. S. 81.

[1]) Westphalen Mon. Ined. IV. S. 3153. Literae Christiani III. R. ad Capit. Slesvicense de constituendo procuratore in Camera. v. 1553. In gleicher Weise spricht sich auch die Kammergerichtsentscheidung in dieser Sache, Gylmann Dec. Cam. Imper. Decis XI. 162 f., aus. Cameram in hac causa — — — non esse judicem competentem, sed — — — — sine omni fori declinatione comparuisse et sic jurisdictionem Camerae prorogasse u. s. f.

Herzogthum außerhalb des Römischen Reiches Gräntzen belegen und demnach des Kaiserlichen Cammergerichts-Botmäßigkeit gar nicht unterworfen ist.“ In demselben Sinne drückt eine etwa 100 Jahr spätere Staatsschrift sich dahin aus [1]:

Bei den Appellationen von der gesammten Regierung und gemeinen Landgericht ist auch eine unstreitige Differentz und Unterschiedt zwischen denen Sachen, so aus dem Herzogthum Holstein und denen so aus dem Herzogthum Schleswig kommen, Inmaaßen dann auch auf den gemeinen Landtgerichten die schleswigsche und holsteinische Sachen nicht durcheinander confundiret, sondern unterschied- und absonderlich gehört und tractiret werden; in den holsteinischen Sachen ist die Appellation an das Kayserliche Kammergerichte frei und unbenommen — — Um die Schleswigsche Sachen aber hat es eine weit andere Bewandtnuß; denn dieselbige Sachen haben ihr ausgehendt Recht an dem gemeinen Landtgericht und wirdt's bei denen daselbst gesprochenen Urteln endtlich ohne einige Appellation, Supplication oder Reduction allerdings gelassen nach dem hellen Buchstaben der Landgerichtsordnung [2].

Die von den dänischen Historiographen geleugnete staatsrechtliche Bedeutung der Justizpflege liegt also unzweideutig vor. Welche Anwendung Herr Wegener von seinem Satze macht, daß die com-

---

[1]) Westphalen Mon. Ined. IV. S. 1692.

[2]) Schl.-Holst. Landgerichts-Ordnung. Erster Th. Tit. 4, §§ 25 und 26. Zweiter Theil Tit. 2 und Tit. 3. Vierter Theil Tit. 7—11. In Kaiser Friedrich III. Privilegio de non evocando vom 13. Febr. 1474 war dem heiligen Reiche in Betreff Holsteins „Unser Obrigkeit, Gerichtszwang und besondere Appellation vorbehalten. In dem Bordesholmer Vergleich von 1522 heißt es: Und wat van den inländischen Forsten und thogeordneten Amtluden edder Räthden geordelt warth, darby schall idt bliven, doch dem Hertochdome Holstein die Appellation an Kay. Majestät fri vorbeholden, und mit dem Schleßwickschen Hertogdome schall idt mit der Appellation na older Gewahnheit geholden werden, unschedlik unsen und eren Privilegien beide Fürstendome belangende. Daher war in Holstein auch eine Zeit lang schriftlicher Proceß, in Schleswig dagegen mündlicher. Westphalen a. a. O. IV. S. 109.

munale und administrative Veranstaltung die staatsrechtliche Territorialhoheit nicht erschüttern könne, darüber wollen wir ihn wiederum selbst hören:

„Daß die Stadt Rendsburg, bemerkt er, oder der südliche Theil Rendsburgs auf der Eiderinsel (1496—1498) in das Vierstädte-Gericht aufgenommen wurde, war schon eine Folge seiner Verbindung mit Holstein rücksichtlich des Justizwesens und kann um so weniger beweisen, daß die Stadt zu Holstein gerechnet wurde, als auch die andern schleswigschen Städte mit lübschem Rechte darunter gehörten, zu geschweigen, daß die ganze Einrichtung ohne alle staatsrechtliche Bedeutung war; daß die Aufnahme in diesen Verein für die innere Rechtspflege eine staatsrechtlich schleswigsche Stadt in eine holsteinische umschaffen könnte, ist eine Behauptung, so ungereimt, daß sich ihre vollkommene Unhaltbarkeit auf viele Arten demonstriren läßt. Erstlich wurden auch andere schleswigsche Städte, die doch noch Niemand angefangen hat an Holstein zu reißen, darin aufgenommen, nämlich Burg auf Fehmarn und die ganz dänische (seit wann?) Stadt Tondern in Nord-Schleswig. Die fürstliche Stadt Kiel bildete auch, als sie 1648 aus dem Vierstädtegericht austrat, mit diesen beiden fürstlichen Städten lübschen Rechts in Schleswig ein Dreistädtegericht. Zweitens sprach die Regierung durchaus deutlich aus, daß sie keineswegs die schleswigsche Landeshoheit dadurch gekränkt haben wollte, daß eine schleswigsche Stadt in jenen Verein aufgenommen war; denn der nämliche König Christian V., der durch eine Reihe von Handlungen und ausdrücklichen Erklärungen die schleswigsche Landeshoheit über Rendsburg wahrte (wie Herr Wegener vorspiegelt), fand kein Bedenken, zu derselben Zeit einen Vergleich zwischen den Städten von 1669 zu bestätigen, der Rendsburg seinen Platz in dem Verein anwies. Drittens — was allein hinreichend ist, jede Meinung von der staatsrechtlichen Bedeutung dieses Instituts zu verwerfen, und es als eine völlig innere Verwaltungs-Sache zu zeigen — beider Landesherren Regierungen oder Kanzeleien hoben ohne Weiteres das ganze Institut auf, und der König bestätigte durch ein bloßes Rescript an seine Kanzelei in Glückstadt den 30. August 1737 diese Aufhebung. Für Tondern und Burg war dies schon den 27. September 1684

geschehen. Und damit war das Vierstädte-Gericht gänzlich aufgehoben, ohne irgend einen Widerspruch. Wäre dies möglich gewesen, wenn dieses Institut die allergeringste staatsrechtliche Bedeutung gehabt hätte? Aber die Feinde Dänemarks haben bei der Hungersnoth an wirklichen Beweisen für ihre Behauptungen auch ihre Augen auf diese Einrichtung geworfen."

So Herr Wegener; und es ist dankenswerth, daß er doch einmal den Versuch gemacht hat, nach seiner Art Gründe anzuführen. Denn jede einzelne seiner Anführungen ist wiederum eine Entstellung von Thatsachen, bei der es fraglich sein mag, ob die wissenschaftliche Gewissenlosigkeit oder die wissenschaftliche Ignoranz des dänischen Historiographen größer ist. Denn nicht allein wird die rechtliche Bedeutung des Vierstädtegerichts völlig falsch dargestellt, sondern von dem dänischen Historiographen auch andererseits verschwiegen, daß eben in den dieses Institut betreffenden Verhandlungen die ausdrücklichsten Zeugnisse vorkommen, wornach die Stadt Rendsburg in Beziehung auf die Justiz sowol staatsrechtlich als territorial stets als eine holsteinische betrachtet worden ist. Einige kurze Bemerkungen werden auch hier auf den rechten Standpunct versetzen.

1. Die mit lübschem Rechte bewidmeten Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein standen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zum Theil in Folge ausdrücklicher Privilegien, zum Theil vermöge eines allgemeinen in das revidirte Lübsche Recht aufgenommenen Grundsatzes [1]) zu dem Rathe der Stadt Lübeck, als Oberhof, in dem Verhältnisse des Zugrechtes. Dieses Zugrecht wurde theils dazu benutzt, um Rechtsbelehrungen vor gefälltem Urtheile einzuholen, theils bildete sich aus demselben allmälig eine förmliche Berufsinstanz von den abgesprochenen Erkenntnissen der Magistrate, deren Städte mit lübschem Rechte bewidmet waren.

2. In einer Reihe von Urtheilen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (von 1475—1492) erscheint Rendsburg in einem regen

---

[1]) Für die Städte Oldenburg und Plön siehe Urkunden von 1235 und 1236 in Westphalen Mon. Ined. IV. S. 3203, für Burg auf Fehmarn Privil. von 1490. Cronhelm hist. Vorber. S. 105 u. 108. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck.

Verkehr mit dem Lübecker Rath als Oberhof [1]). Durch das Privilegium vom Pfingstabend 1496 und vom Freitag nach Lätare 1498 errichteten die Landesherrn jedoch, da der Appellationszug nach Lübeck den Unterthanen „tho merklichen Schaden, Kost, Theringe, Möye unde Arbeide" gereiche ein Vierstädtegericht als eigene Appellationsinstanz in der Heimath für ihre Städte lübschen Rechtes. Das Gericht sollte bestehen aus Deputirten der Stadträthe zu Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe, damit über die gescholtenen Urtheile nach Klage und Antwort in Gemäßheit des lübschen Rechtes entschieden werden könne [2]).

3) Die Erkenntnisse dieser vier Städte, welche „aus Begnadigung Unserer Vorfahren am Fürstenthumb Hollstein sich lübschen Rechtes gebrauchet," bildeten nach dem Privilegio Mittwoch nach Allerheiligen 1568 in einigen Sachen ausgehendes Recht, wogegen in anderen Sachen die Appellation an das Landgericht freistand. Für die schleswigschen Städte bildeten die sodann erfolgenden Entscheidungen des Landgerichtes und beziehungsweise der späteren Kanzeleien oder Obergerichte ausgehendes Recht, Bewohnern der holsteinischen Städte war dagegen die Appellation an die Reichsgerichte unbenommen. Nach dem § 6 der von Friedrich III. landesherrlich vollzogenen Glückstädtischen Cantzelei-Ordnung d. d. Copenhagen den 13. April 1651 sollte endlich aus Unsern Aemtern und schleswigschen Städten an Unser Schleswig-Holsteinisches Ober-Amts-Gericht, aus Unsern holsteinischen Städten aber außerhalb Unserer Veste Glückstadt an die vier holsteinischen Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Oldesloe und Dero Gericht appellirt werden [3]).

4) Dies Verfahren erhielt sich bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts fast unverändert; nur kam es bei dem hohen Ansehen, welches der Lübecker Oberhof sich noch lange bewahrte, in diesem

---

[1]) Michelsen, der Oberhof a. a. O. u. a. Urtheile 77, 166, 167, 170 219.

[2]) Slg. der gemeinschaftlichen Verordnungen S. 5—9. Michelsen a. a. O. 1, 31 f. Falck, Hdb. III. S. 220 f.

[3]) Schl. Holst Landgerichts-Ordnung Theil I. Tit. 4 §§ 2, 3, 25 bis 29. Theil IV. Tit. 4. Die Glückstädtische Cantzeleiordnung vom 13. April 1651 u. a. abgedruckt in Falck's Sammlungen III. S. 424—439, insbes. S. 427 hätte dem Geheimen Archivar bekannt sein mögen.

Zeitraum noch einzeln vor, daß, des Bestehens des Vierstädtegerichts ungeachtet, einzelne Belehrungen und Entscheidungen von dem gedachten Oberhof eingeholt wurden. So fällte der Rath in Lübeck noch am 7. August 1598

„uf eingekommenen und vorgebrachten der drei holsteinischen Stedten Kiel, Renßburg und Itzehoe Verordneten"

ein an die vierte Stadt des judicii tetrapolitani, Oldesloe gerichtetes Urtheil [1]).

5) In dem Zeitraum vom 1648—1669 treten vielfache Streitigkeiten unter den vier Städten über das Gerichtslocal, das Directorium und insbesondern über die Bestellung des Syndicus und die Aufbewahrung der Acten hervor [2]). Drei fürstliche Städte, nämlich Kiel in Holstein, so wie Tondern und Burg im Herzogthum Schleswig hielten wegen der, wie es in dem Kopenhagener Vergleich vom 12. Mai 1658 heißt, vorgenommenen Separation der Königlich holsteinischen Städte, eine Zeitlang ein Dreistädtegericht [3]). Dagegen gab Friedrich III. d. d. Copenhagen den 16. Juli 1664

auf allerunterthänigstes — — Suppliciren Bürgermeisters und Raths Unserer Städte Rendeßburg, Itzehoe und Oldenschlo um allergnädigste Concession das Appellations-Gerichte Unserer holsteinischen Städte (weilen die fürstlich Gottorffischen Städte sich von Ihnen separiret) absonderlich zu halten und selbige bei Ihren Privilegio Instantiarum und desfalls hergebrachter Observantz zu mainteniren

eine gewierige Entscheidung. Im Jahre 1670 wurden endlich die zwischen den fürstlichen und königlichen Städten „Gerichtshalber vorgewesenen Mißhelligkeiten" durch einen Vergleich, wornach das Vierstädtegericht alternativ in Rendsburg und Kiel zu halten, beigelegt. Christian V. bestätigte diesen Vergleich unterm 11. Juni 1670 mit

---

[1]) Michelsen a. a. O. S. 32 und 348.

[2]) Cronhelm, Vorbericht S. 121 f. Falck, Hdb. III. S. 220. Die Stadtarchive in Itzehoe und in Rendsburg und namentlich das erstere enthalten über diese Streitigkeiten manche bisher noch unbenutzte Auskunft.

[3]) Kopenhagener Vergleich vom 12. Mai 1658 pass. 9 in Falck's Slg, der wichtigsten Urkunden 1847 S. 165 verbis »wegen der von den königlich holsteinischen Städten vorgenommenen Separation des vier Städte-Gerichtes.

dem Beifügen, daß auch sonsten bei vorgehenden weiteren Appellationen der ungehinderte Lauf nach Einhalt der holsteinischen Städte Privilegien und der Landgerichts-Ordnung gelassen werden solle [1].

6) Der staatsrechtliche Unterschied zwischen den zum Vierstädtegericht gehörenden Städten des Herzogthums Schleswig und den dieser Mittelinstanz unterworfenen Städten des Herzogthums Holstein trat indessen noch schärfer hervor, als die lange zwischen der königlichen und der fürstlich Gottorffischen Linie obwaltenden Mißhelligkeiten endlich zum offenen Ausbruch kamen. Ende Mai 1684 that König Christian V. den entscheidenden Schritt, indem er den Herzoglichen Antheil von Schleswig förmlich als verfallen einzog, selbigen mit dem Königlichen Antheil des Herzogthums Schleswig vereinigte und mittelst Patents vom 30. Mai 1684 von den Schleswigschen Ständen die Huldigung als alleiniger Souverain, bei Königlicher Ungnade und bei Verlust ihrer Habe und Güter, Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten verlangte.

Eine Consequenz dieses Gewaltschrittes war die Aufhebung des Vierstädtegerichts für die schleswigschen Städte Tondern und Burg, wogegen zu einer Aenderung der Verhältnisse der holsteinischen Städte nach dem Stande der damaligen Politik kein Grund vorlag.

In einem an den Statthalter Grafen Rantzow gerichteten Rescripte d. d. Copenhagen den 27. Septbr. 1684 verfügte daher der König Christian V. Folgendes:

„Hoch und Wohlgeborner Rath, lieber Getreuer. Dir ist vorhin bekannt, welchergestalt von den Städten Tundern und Burg auf Fehmarn, aus Specialer Concession Unserer Gottseligsten Vorfahren die Appellationes bishero zuerst an das sogenannte vier Städte-Gericht und von dannen an das Landgericht interponirt worden.

Wenn Wir nun bei Unserer jetzigen alleinigen Souverainen Regierung des Herzogthums Schleswig solche appellationes an das vier Städte- und Landgericht aufzuheben und

[1] Registrant des Rendsburger Archivs Classe I. Cap. III. Vom Vierstädtegericht № 9 und 11. Reichhaltiger ist noch das Itzehoer Stadtarchiv in Betreff der Jahre 1666—1670.

diejenige Partheien, so von den Gerichten ermelter Beeden Städten zu appelliren vermeinen, an Unser Ober-Ambtgerichte zu verweisen für guth befunden. So ist hiemit Unser allergnädigster Wille daß Du solches Bürgermeistern und Rath zu Tundern und der Burg auf Fehmarn, in Unserm Namen intimirest. — —

Waß auch die Appellations-Sachen, so etwa, seit der von Unß beschehenen Einziehung und reunion des gewesenen fürstlich Schleswigschen Antheils an das vier Städte-Gericht bereits erwachsen sein möchten, anlangt, so sollen dieselben von dannen also fort revociret werden" [1]).

Eben dieser Act legt es wieder deutlich dar, daß Christian V., derselbe Fürst, dem der dänische Historiograph von 1848 die Absicht unterschiebt, „die Stadt Rendsburg für eine unter schleswigscher Territorialhoheit belegene erklärt zu haben, wie wir zu seiner Ehre annehmen, weit davon entfernt war, Rendsburg die in zahlreichen Erlassen ausgesprochene Qualität einer holsteinischen innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches belegenen Stadt zu entziehen.

Denn etwas Widersinnigeres kann nicht gedacht werden, als „bei Unserer jetzigen alleinigen Souverainen Regierung des Herzogthumbs Schleswig" zweien mit dem lübschen Rechte bewidmeten schleswigschen Städten aufs strengste die Appellation an das Vier-Städtegericht zu untersagen, dagegen eine dritte Stadt, und zwar eine solche, an deren schleswigscher Qualität nach Herrn Wegener damals Niemand zweifelte, in ihrem bisherigen Verhältnisse zu demselben Gerichte zu belassen und zwar ohne dieses auch nur entfernt zu motiviren. Der dänische Historiograph ist trotz seines Motto: verum est index sui et falsi, auch hierüber wohlweislich trockenen Fußes hinweggegangen.

7) Die allmählige Ausbildung der landesherrlichen Justizkanzeleien und Oberamtsgerichte, deren Besetzung mit ständigen Richtern eine promptere Rechtspflege in Aussicht stellte, nicht minder als die zwischen den Landesherrn fast ununterbrochen fortdauernden Mißhelligkeiten, welche nicht ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse der einzelnen einer verschiedenen Botmäßigkeit unterworfenen holsteinischen

---

[1]) Falck's Staatsbürgerliches Magazin IV. (1824) S. 454 u. 455.

Städte bleiben konnten, führten dahin, daß das Ansehen der Mittelinstanz des Vierstädtegerichtes allmälig immer tiefer sank. Mehrfache Correspondenzen zwischen den ursprünglichen Städten des Vierstädtegerichtes thun dar, daß man es namentlich wegen der gedachten Zerwürfnisse „für diensam erachtete, das Vierstädtegericht annoch auf einige Zeit auszusetzen" [1]).

Dieser Zustand dauerte längere Zeit fort. Unter diesen Umständen konnte Christian VI. keinen Anstand nehmen, es durch ein Rescript vom 30. August 1737 auszusprechen, daß, nachdem das Vierstädte-Gericht fürstlicher Seits per indirectum zuerst aufgehoben Unsere Regierungs-Kanzelei daher Anlaß genommen, dasselbe gleichmäßig tacite abzuschaffen, so daß es anjetzo desuetudine gänzlich abrogiret und das Gedächtniß daran kaum übrig sei, es bei der stillschweigend geschehenen Abschaffung des Vierstädtegerichtes sein beständiges Verbleiben behalten solle [2]).

8. So bietet in zahlreichen Richtungen das Vierstädtegericht überall staatsrechtliche Momente dar, mag nun die territoriale Belegenheit der einzelnen dazu gehörenden Städte in's Auge gefaßt oder der auf staatsrechtlichem Fundament beruhende Unterschied besonders in Betracht gezogen werden, zufolge dessen die einzelnen Städte, je nachdem sie holsteinische oder schleswigsche waren, in der Art der Berufung von den Entscheidungen dieses Gerichtes verschieden gestellt wurden, oder mag endlich auf die Art, wie dieses Gericht für die schleswigschen und andererseits für die holsteinischen Städte zu existiren aufhörte, ein Gewicht gelegt werden. Nur das blöde Auge des dänischen Historiographen Wegener vermag hierin „nicht die allergeringste staatsrechtliche Bedeutung zu erblicken." Ja seine Schwersichtigkeit wird nicht geheilt, obwol der staatsrechtliche Unterschied so fest gehalten wurde, daß in den der Stadt von Christian V. verliehenen neueren Privilegien d. d. Copenhagen 19. April 1692 die Bestimmung aufgenommen wurde [3]), daß die auf dem nördlichen

---

[1]) Registrant des Stadtarchivs in Rendsburg Classe I. Cap. 3. Vom Vierstädtegericht. № 27—29 aus den Jahren 1713 — 1722. Aehnliche Schriftstücke finden sich im Itzehoer Stadtarchiv.

[2]) Corp. Cons. Hols. I. S. 45.

[3]) Corp. Const. Hols. III. 823 pass. 8 verb. dergestalt jedoch, daß die Appellationes von denen Urtheilen, so wie in Sachen derjenigen

Eiderufer außerhalb der eigentlichen Stadt- und Festungsgränzen, aber innerhalb des Stadtbezirkes oder der städtischen Feldmark wohnenden Bürger und Einwohner nicht an das Vierstädtegericht, sondern an das Oberamts-Gericht verwiesen wurden.

9. Zu jeder Zeit haben die Einwohner der Stadt Rendsburg an die Reichsgerichte in dazu geeigneten Sachen appellirt.

Dies wäre die Rechtspflege in Stadt und Festung Rendsburg, an welcher nicht „die allergeringste staatsrechtliche Bedeutung" zu entdecken ist.

VII. Die Landstandschaft der Stadt Rendsburg.
(S. o. S. 19—22.)

Die dänischen Reichsräthe äußerten sich bei den Verhandlungen, welche „der Präsentation und der darauf erfolgten Erwählung der Fürsten und Herrn, Christian IV. und Herrn Philippsen, beider

---

Bürger und Einwohner, so auf dem Schloß-Grunde und bei dem Schleswigschen Thore diesseits der Eider wohnten, bei dem Stadt-Magistrate abgesprochen werden, nicht an das Vierstädte-Gericht, sondern an Unser Ober-Amt-Gerichte immediate gehen sollen. Herr Wegener Note 272 stellt die Sache so dar, daß die Worte „diesseits der Eider", welche in den von Copenhagen aus erlassenen Privilegien enthalten sind, so viel heißen sollen: als jenseits der Eider. Er sagt: Denn während der König gestattete, daß der südliche Theil von Alt-Rendsburg die nun einmal in festen Gebrauch gekommene Appellation an das Vierstädte-Gericht als eine Folge der administrativen Verbindung mit den holsteinischen Städten beibehalten möge, so wollte er doch keineswegs diese Anomalie auf die nördlichen Theile der Altstadt übertragen. Der Historiograph scheint aber — denn wir präsumiren die bona fides der Regierung, so lange nicht das Gegentheil vorliegt — diesseits und jenseits der Eider zu verwechseln. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der dänische Historiograph in seinen „redlichen Untersuchungen", die theils vor dem Kronwerkerthor und theils bei dem Schleswiger Thor liegende Feldmark mit den in derselben belegenen Gärtner-Wohnungen, dem Rothenhofe, dem Sandhofe, Seemühlen, dem Butterberge, dem Sumshofe, der Sumsheide, Marienhof, Moorkathe, Kurtenfohr u. s. f. nicht ganz übersehen hätte. Was den Schloßgrund betrifft, so wird es dem Geh. Archivar durch Archivstudien gelingen, in Erfahrung zu bringen, daß damals auf der Nordseite der Eider der Schloßgrund ein Landareal besaß und daher dies Rescript an sich so ausgelegt werden kann, daß es nicht nöthig ist, der damaligen Regierung die Fortdauer der mala fides zu imputiren, welche hinsichtlich der Griffenfeldschen Zeit allerdings kaum zu bezweifeln ist.

Herzogen zu Schleswig-Holstein" zuvorgingen im Jahre 1588 über die Verbindung der Herzogthümer dahin:

„daß das Fürstenthumb Schleswig mit dem Fürstenthumb Holstein, unangesehen dasselbe unter dem heiligen Römischen Reiche belegen, in uhralter erbeinigung verfasset, einander incorporirt, gemeiner Lands-Ordnungen und Gerichte sich gebrauche" [1]).

Ein Jahrhundert später (1683) stellte Dänemark sogar — denn bald soll nach dortiger Ansicht gar keine staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer existiren, bald aber dieselbe noch größer sein, als sie es in der That ist — die Verbindung der Herzogthümer als ein ewiges und so inniges Band dar, daß aus diesem Grunde die holsteinischen Sachen ebensowenig als die schleswigschen an Kaiser und Reich gelangen konnten [2]), worauf der Kaiser antwortete, Dänemark verriethe seine Absichten; es wolle, wenn ihm erst das Herzogthum Schleswig zum Verschlucken gegeben werde, dann auch unter dem Vorwande der innigen Vereinigung beider Herzogthümer Holstein der höchsten Staatsgewalt von Kaiser und Reich entziehen [3]).

Der Unterschied im Verhältniß zu der Folgezeit tritt in Beziehung auf die Landstandschaft hervor, wenn der dänische Gesandte für Holstein und Sachsen-Lauenburg in der 27. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 27. Septbr. 1846 in Betreff der Verbindung beider Herzogthümer die Erklärung in den Worten abgab:

Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus

---

[1]) Olai Hinrici Molleri, Prof. in Kopenhagen, Actus der beschehenen Präsentation u. s. f. handschriftlich auf der Kieler Universitätsbibliothek S. 3—5 f. Ratjen Verzeichniß a. a. O. S. 128.

[2]) Sam. Pufendorf de rebus gestis Friederici Wilhelmi Magni zum Jahre 1688 (XIX. § 64) Danus: „Ducatum quoque Holsatiae aeterno vinculo Slesvicensi innexum, eoque non magis Holsaticas causas ad Caesarem ejusque judicium Aulicum deferri posse quam Slesvicenses.

[3]) Pufendorf a. a. O. S. 1587: Der Kaiser erwiderte: et hoc ipso Daniam sua destinata prodere, se ubi Slesvicensem deglutire detur, Holsatiam quoque obtentu unionis ad se pertracturam et Imperii supremae potestati plane subtracturam.

der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, soweit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den § 4 des allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind) alle öffentliche Rechtsverhältnisse gemein haben [1].

Der staatsrechtliche Unterschied beider Herzogthümer tritt auch hier neben der innigsten Vereinigung derselben hervor. So war der ständische und Huldigungseid aller an der Landstandschaft Theil nehmenden Städte, sowol der schleswigschen als der holsteinischen früher gleichlautend dahin gefaßt:

„Der Königlichen Majestät zu Dänemark unserm gnädigsten Herrn, gereden wir als einem Hertzogen zu Schleswig-Holstein neben deroselbigen Vettern, Herzog (N. N.) unsern auch gnädigen Herrn getreu und hold zu sein, Ihr K. M. u. F. G. Bestes zu wissen und Arges zu wenden, und als getreue Unterthanen eignet und gebühret gegen unsern H. und gnädige Herren zu verhalten, als uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium [2].

Jede Trennung der Städte von den andern Theilnehmern der ständischen Gerechtsame oder jede Absonderung schleswigscher und holsteinischer Städte in Sachen, welche der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme zu unterziehen waren, ward ständischerseits jederzeit vermieden. Andererseits fand aber da eine Sonderung statt, wo sie in territorialer Beziehung natürlich, oder wegen des staatsrechtlichen Unterschiedes der Herzogthümer nothwendig war. So unterschrieben die an der Landstandschaft Theil nehmenden Städte gewöhnlich in zwei gesonderten Reihen die ständischen Erlasse [3], nämlich:

Haderschleven	Rendeßborch
Apenrade	Kyhl

---

[1]) Protokolle der deutschen Bundesversammlung 27. Sitzung 1846.

[2]) Handschriftlich auf der Kieler Universitätsbibliothek, abgedruckt in Ratjen Verzeichniß der Handschriften S. 19, in Falcks Staatsbgl. Mag. X, S. 962 in der ältern Sprache.

[3]) So z. B. bei der Huldigung von 1590. Falck a. a. O. S. 963. Diese Art der Unterschrift der Städte in zwei gesonderten Reihen, nämlich 1) die schleswigschen und 2) die holsteinischen kommt häufiger vor.

Sonderborch	Segebergh
Tunder	Hilligenhaven
Flensborch	Oldeschloe
Schleswig	Neuwstadt
Huesum	Itzehoe
Eckelenfoerde	Crempse
	Wilster.

In den gemeinsam tagenden Ständen fand, wo Reichsangelegenheiten zur Frage standen, überall eine itio in partes statt. Nicht minder wandten sich die Landesherrn und zwar in denselben Patenten und Erlassen in den allgemeinen und gemeinsamen Landesangelegenheiten an die „gesambte Schleswig-Holsteinische Stände" und andererseits wegen der Reichsangelegenheiten an „die löbliche Holsteinische Stände oder die Stände Unsers Fürstenthums Holstein" [1]).

So hat die Stadt Rendsburg denn auch — was Herr Wegener übergeht, weil er es nicht zu läugnen vermag — zur Zeit der allgemeinen schleswig-holsteinischen Landtage in allen den Angelegenheiten, in denen eine itio in partes vorkommen konnte, stets ihre Landstandschaft unter den holsteinischen Städten gehabt, eine Thatsache, die allein entscheidend sein müßte, da eben in der Landstandschaft der staatsrechtlich begründete Unterschied zwischen beiden Herzogthümern scharf hervortritt. Die Stadt Rendsburg hat nächst Kiel am häufigsten den vereinigten schleswig-holsteinischen Landtag in ihren Mauern gehabt. An den Namen dieser Stadt [2]) knüpft sich zum Theil die Erinnerung an die folgenreichsten Momente in

---

[1]) Solche Acten liegen hundertfältig vor; um außer den genannten noch ein Beispiel anzuziehen, vgl. Mandat vom 21. April 1664 wegen Türkensteuer, Römerzug, Defensionsgelder. Die Landtagsproposition vom 5. Juni 1671 redet die Stände des Herzogthums Holstein an: holsteinische Stände und Städte. Wenn Herr Wegener a. a. O. S. 116 sagt, daß die gemeinsamen Stände meistens nur holsteinische genannt sein, so fordern wir ihn auf, ein einziges Beispiel in den landesherrlichen Propositionen hievon namhaft zu machen. Wir haben kein Beispiel davon gefunden; dagegen in kurzer Zeit 89 Fälle der von uns aufgeführten Unterscheidungsweise.

[2]) In dem Zeitraum von 1648 bis 1675 fanden Landtage in Rendsburg statt 1648, 1649, 1650 und 1654, 1656, 1662, 1664, 1668, 1670, 1671, 1672, 1574.

der Geschichte der Herzogthümer, von der Erlassung der Kirchenordnung vom 9. März 1544 angerechnet bis an den durch heimtückischen Verrath zu Wege gebrachten Rendsburger Vergleich von 1675 und von da bis an die in seinen Motiven und geheimen Instructionen auf's „äußerste zu secretirende" Abschaffung der „Formalität der schleswig-holsteinischen Landtage" (1711—1713) [1]).

Als die Wiederbelebung ständischer Institutionen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beschlossen ward, und das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 zuvörderst Provinzialstände für die Herzogthümer einführte, wurde in der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein vom 15. Mai 1834 aus der Stadt Rendsburg ohne Unterschied der Jurisdiction der vierte städtische Wahldistrikt im Herzogthum Holstein gebildet, eine Thatsache, deren staatsrechtliche Bedeutung zu läugnen nur die Industrie eines Wegener sich abmühen kann.

Denn wir kennen die Commissionalarbeiten über das Zustandekommen der Gesetzgebung des Jahres 1834, obwohl dieselben in Copenhagen sind, zu genau, als daß wir, gestützt auf ein treues Gedächtniß, Anstand nehmen sollten, es für eine der gewöhnlichen Erdichtungen des Herrn Wegener zu erklären, daß Erwägungen über eine Zertheilung der Stadt Rendsburg u. s. f. je stattgefunden hätten. Der Geh. Archivar möge, wenn er dazu im Stande ist, irgend eine Notiz hierüber beibringen.

VIII. Das Stadtwappen.

(s. o. S. 22—25.)

Schon oben ist die Wappenfrage von uns ausführlich erörtert und der Gesichtspunkt angegeben worden, welcher bei Beurtheilung derselben in Betracht kommt. Daß das Nesselblatt als das unzweifelhafte Zeichen holsteinischer Herrschaft betrachtet ward [2]), dies ist von

---

[1]) Die Articuli separati des Recesses, durch welchen die Landesherrn über den Bruch der Verfassung sich vereinbarten, und der nicht publicirt, „sondern auch künftig dessen Einhalt, insoweit solcher zu menagiren erforderlich, auf's äußerste secretirt werden soll" (abgedruckt in Dahlmanns Steuerbewilligungsrecht S. 55) sind ausgestellt in Rendsburg den 21. März 1709.

[2]) Nachträglich bemerken wir, daß auf dem Dankwerthschen Grundriß von 1645 ein Stadtwappen ohne Nesselblatt sich findet, vgl. o. S. 23, 24.

dänischen wie deutschen Schriftstellern gleicherweise anerkannt [1]). Eben um deswillen hassen die Dänen das Wappen der Herzogthümer, als Zeichen ihrer Selbstständigkeit. So wie der dänischen Nationaleitelkeit kaum ein Punkt der Waffenstillstands-Convention vom 10. Juli 1849 anstößiger war, als der Art. XII. derselben, wornach die Verwaltungs-Commission des Herzogthums Schleswig sich mit der dänischen Regierung über eine Interimsflagge verständigen sollte, so zog es schon vor Jahrhunderten den ganzen Grimm der Dänen auf sich, daß die Fehmaraner lieber das Nesselblatt, als die bisher übliche Krone in ihrem Siegel und auf ihrem Banner gebrauchten [2]).

Eben dieser Stand der Sache läßt die von dem dänischen Historiographen in dieser Hinsicht vorgebrachten von uns oben nachgewiesenen Unwahrheiten in ihrer ganzen Verwerflichkeit, andererseits aber die Thatsache, daß Rendsburg das Nesselblatt von Alters her in seinem Stadtwappen, und mindestens seit drei Jahrhunderten

---

[1]) Um noch einige Schriftsteller anzuführen, nennen wir A. Dänen: Oliger Jacobaeus et Joh. Laurentzen in Museo regio Dan. P. II. Sect. V. Tab. XXV. No. 19. Tab. XV. No. 42: (zunächst in Bezug auf Münzen der Stadt Hamburg) folium urticae in nummis hujus urbis antiquis indubitatum est signum imperii Holsatici. 2) Otto Sperling (Professor der Historie in Kopenhagen) in Epistola de numorum origine 1700 erwähnt Hamburgischer Münzen, cum tribus turribus et folii urticae in inferiore parte mediae turris — — — qui insigni — — ab Holsatiae Comitibus se jus monetandi — — accepisse significantes. 3) Huitfeld a. a. O. S. 196. B. Deutsche: 1) Meibom in Notis ad Herm. de Lerbeke Monachi Mindens. Chron. Rer. Germ. Tom. I. p. 531 Insignia haec Adolphus oppida sua tam in Holsatia quam in Comitatu Schauenburgico deinceps usurpare voluit. 2) Dresserus Isagog. Historicae de praecip. Germaniae urbibus p. 210 u. f. führt eine Schrift über Hamburg's Subjectionsverhältniß zu Holstein an, in welcher der sechste Punkt war: (sexto) insigne Ducum Holsatiae, nempe folium rutae (urticae) Hamburgenses in suis insignibus gessisse et in moneta sculpsisse. 3) Dahlmann Gesch. Dänemarks I. S. 445.

[2]) Acta Processus von 1424 bei Langeb. S. R. D. VII. S. 800. Dort sagt König Erich von den Fehmaranern: abrenunciaverunt corone, qua consueverunt, uti in sigillis terre eorum solent, et banderium regni, sicut de jure habere tenebantur et receperunt folium Urtice, quod est signum et de armis Dominorum de Holsten, et illo utebantur, tam in eorum sigillis, quam banderio, hac ratione terram ipsam desolavimus.

auch auf seinem Rathhause führt, in staatsrechtlicher Hinsicht als bedeutsam erscheinen.

IX. Das Kirchengebet und das Trauergeläute für den römischen Kaiser, sowie die Publication der Reichsgesetze in der Marienkirche, der Pfarrkirche der Altstadt Rendsburg.

(s. o. S. 25—30.)

Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Verhältnisse liegt vor [1]; bereits oben haben wir nachgewiesen, daß in der Pfarrkirche der Altstadt Rendsburg, der Marienkirche, bis zur Auflösung des deutschen Reiches (1806) stets für den römischen Kaiser gebetet, daß für den Kaiser in dortiger Gemeine stets das Trauergeläute gehalten ist, und daß endlich die Publication der Reichsgesetze in dortiger Kirche bis auf die neueste Zeit hinaufreicht.

Auf wenige ergänzende Bemerkungen wollen wir uns daher beschränken. Mit Strenge wurde von Seiten des kaiserlichen Hofes darauf gehalten, daß ihm die gebührenden Ehrenrechte nicht entzogen würden. In dieser Hinsicht lag bei der allmälig immer weiter greifenden Territorialhoheit einiger Anreiz vor; jedoch selbst unbedeutende Aenderungen wurden, sobald sie zu Kunde kamen, abgestellt, indem u. a. der Rath der Stadt Frankfurt a. M. durch ein Erkenntniß des Reichshofraths angewiesen ward, die Worte in Paul Gerhards Gesang (Zeuch ein zu deinen Thoren) „Bau Unsers Kaisers Thron", die willkührlich abgeändert waren, in Zukunft wieder in der ursprünglichen Form singen zu lassen [2].

Die Frage über eine mit dem Staatsrechte nicht übereinstimmende Aenderung der kirchlichen Fürbitte ist nicht allein im deutschen Reiche mehrfach erörtert, sondern auch in den Herzogthümern und zwar nicht allein in neuester Zeit praktisch geworden [3].

---

[1]) Joh. Jacob Moser deutsches Staatsrecht III. Cap. XVI. § 9. S. 180 u. 248.

[2]) Joh. Jac. Moser Deutsches Staatsr. III. Cap. XVI. Deckherr Sent. Camer. duodecenn. period. n. 276.

[3]) J. H. Böhmer Jus Ecclesiast. Protest. Tom. III. S. 786, „es ist den Predigern nicht wol zuzumuthen, sich der reservationum mentalium zu bedienen und eine Heuchelei zu begehen". In dem Gutachten

Eine Aenderung des Kirchengebets in der Altstädter Kirche, wie sie von Herrn Wegener behauptet wird, würde daher ohne Zweifel sich nachweisen lassen, so gut als alle andern Aenderungen, welche mit der Form des Kirchengebets in den Herzogthümern vorgekommen sind [1]). Wie sehr haben nicht viele Gewissen leiden müssen, als Christian V. mittelst Patents vom 30. Mai 1684 den herzoglichen Antheil von Schleswig förmlich einzog und als verfallen erklärte und bei allerhöchster Ungnade und dem Verlust der Haabe, Güter, der Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten die Huldigung als alleiniger Souverain verlangte, der Herzog aber in dem Gegenpatente vom 7. Juni 1684 die Stände und sämmtliche Einwohner ebenfalls bei Verlust ihrer Haabe und Güter, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten verband, dem königlichen Patent nicht zu gehorchen, ein Gewaltzustand, oder damit wir den gleichzeitigen Ausdruck wählen, ein landesverderbliches Regiment, welches volle fünf Jahre lang, nämlich bis zum Altonaer Vergleich 1689 währte.

In den Herzogthümern ist bei der conservativen Richtung seiner Bevölkerung von Alters her auf die urkundliche Feststellung der Thatsachen ein bedeutendes Gewicht gelegt [2]). Im Volksleben tritt es noch tagtäglich an den Geschäftsmann heran, daß selbst da, wo es nicht erforderlich ist, ein kleiner Schein, ein bischen Schriftliches gewünscht oder beansprucht wird. Von der Aenderung des Kirchengebets in der Altstädter Kirche Rendsburgs, von welcher Herr Wegener erzählt, berichtet aber keine Verfügung. Dagegen beruft

---

eines berühmten deutschen Theologen (abgedruckt Kopenhagen 1850 unter dem Titel: Auflehnung der schleswigschen Geistlichkeit) finden wir wenig mehr als den Rath „eines vornehmen Theologi von 1680", welcher rieth, „frag die Vernunft", so antwortet der Heide: cede majori und die Kirche singt: „daß er dich nicht in Unglück bring". Aber unsere Geistlichen scheuen nur das Unglück, ihr Gewissen zu verletzen, so 1677, so 1850.

[1]) So die Aenderung der Einrichtung, daß in einigen Städten der Herzogthümer das allgemeine Kirchengebet für beide regiernde Herrn zugleich gehalten wurde. Vgl. J. H. Böhmer a. a. O. III. S. 792. Besonders folgenreich war die Veränderung des Kirchengebets bei der Occupation des Herzoglichen Antheils 1684.

[2]) Urkunde von 1252 — Schl.-Holst. Urkdb. S. 64 — drückt dies so aus: quoniam labilis est memoria hominum et labitur simul cum tempore labente, necesse est, ut ea scriptis et testimonio roborentur, que perpetuis temporibus inviolata debent conservari.

sich Herr Wegener für seine Behauptung auf das Zeugniß eines sehr unzuverlässigen Schriftstellers, des Auditeurs und königl. dänischen wirklichen Kriegsassessors Camerer [1]). Es zeugt aber mindestens von wissenschaftlichem Leichtsinne, wenn der dänische Historiograph dem völlig allein stehenden, und, wie wir oben dargethan, durch aktenmäßige Gegenzeugnisse entkräfteten Zeugnisse des Auditeurs Camerer folgt, eines Schriftstellers, der von sich selbst einleitend sagt:

„Ich bemühe mich viele Dinge vorzubringen, welche Erfahreneren Gelegenheit geben werden, nachzudenken, Merkwürdigkeiten zu finden, wo sie selten gesucht werden, und Gelehrte anzufeuern, welche mit mehr Gemüthsruhe und Muße die Geschichte unserer Länder und Völker untersuchen können. Die Zeit fehlt mir, gehörige Untersuchungen anzustellen, die Gelegenheit, viele Dinge zu erforschen, welche unumgänglich nothwendig sind."

Die Schrift des Camerer sollte ferner, wie er sagt, „unter vielen getreuen Unterthanen zeigen, daß er mit dem allertiefsten Gehorsam, den allertreuesten Gesinnungen, der allereifrigsten Dienstbegierde und der ehrfurchtvollsten Unterwerfung sei, seines allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Königs, allergnädigsten Erbkönigs und Herrn allerunterthänigster, gehorsamst pflichtschuldigster Unterthan und Knecht".

Ob der demnach hyperloyale Camerer diese unwahre Nachricht über das Kirchengebet in der Altstädter Kirche mit Absichten ausgesprengt hat, und in Folge hiervon eine in unserer Zeit sich wiederholende traurige Erfahrung schon der Zeit gemacht ist, lassen wir unerörtert [2]). So viel aber steht nach den aus dem Stadt- und Kirchenarchiv von uns beigebrachten aktenmäßigen Nachrichten fest,

---

[1]) Joh. Friedr. Camerer, Sechs Schreiben von einigen Merkwürdigkeiten der holsteinischen Gegenden, Leipzig 1756, sagt S. 60: „in der Altstadt (wird) allein vor Ihro Königliche Majestät in den Kirchen gebethen, in der Neustadt, als dem Theile über der Eider, vor Ihro Kaiserliche Majestät und Ihro Königliche Majestät, als Dominum territorialem et Ducem Holsatiae."

[2]) Mögen die Herren Droysen-Samwer in ihrer Aktenmäßigen Geschichte der dänischen Politik seit dem Jahre 1806 S. 340 und der Herr Christianson in seiner Schrift Regerings og Statsforandringen Kbhvn. 1850 S. 95 diesen Streit mit einander ausfechten. Letzterer ver-

daß Camerer und nach ihm Wegener in dieser Beziehung unrichtige Thatsachen berichtet haben.

Das von einem Prediger der Altstädter Kirche, Christian von Stöcken zuerst 1681, also vor Entstehung des Neuwerkes und der dortigen Christkirche herausgegebene kleine holsteinische Gesangbuch, welches lange Zeit beim Gottesdienste in der Altstädter Kirche in Rendsburg gebraucht wurde, sagt in seiner Vorrede [1]:

> es heiße ein holsteinisches Gesangbuch, weil es nicht nur in Hollstein von einem Hollsteiner diesen holsteinischen Landen zu Dienst verfertigt, sondern die Regirende Herrschaft auch um solchen Namen aller und unterthänigst ersucht worden, mit deren aller- und gnädigsten Bewilligung es solchen Namen führte.

In diesem Sinne ist nicht allein stets für den Kaiser gebetet und das Trauergeläute gehalten, sondern in diesem Sinne auch die Publication aller einseitig das Herzogthum Holstein oder das deutsche Reich betreffenden Verordnungen und Gesetze in der Altstädter Kirche in Rendsburg, mochten sie geringfügig oder bedeutend, staatsrechtlich oder nicht staatsrechtlich sein, stets vorgenommen worden [2].

Wenn ein neuer dänischer Schriftsteller es beklagenswerth nennt, daß die Wahrheitsliebe des Herrn Wegener durch seine Schrift über Rendsburg auch in Beziehung auf seine frühere schriftstellerische Thätigkeit verdächtig geworden sei (dennes Sandruhed bliver derved

---

wahrt nämlich die jetzige dänische Regierung gegen den Vorwurf, daß der Etatsrath Wegener aus dem Grunde, weil er ein unwahrhaftiges Buch (über Rendsburg) geschrieben habe, mit einem Orden decorirt sei und sagt in letzterer Hinsicht: das Argument post hoc, ergo propter hoc ist oft unrichtig. Gewiß! aber häufig auch sehr richtig.

[1]) Nach einer freundlichen Mittheilung des Pastors Ruchmann in Rendsburg.

[2]) Vergl. S. 30 Note 3 in dieser Schrift; wir wollen noch einige Beispiele hinzuthun: 1) nach dem Rendsburger Stadtarchiv Cl. 1 Cap. 4 No. 105 a) ein Mandat vom 18. Juni 1729, daß ein kaiserliches Patent wegen der in Augsburg ausgetretenen Schurknechte afficirt werden solle, nach dem Stadtarchiv Cl. 7 de rebus ecclesiasticis Cap. 1 No. 70, 83, b) Verordnung wegen Prüfung der Candidaten der Theologie im Herzogthum Holstein vom 12. Octbr. 1736, c) nach Cl. 1 Cap. 4 No. 196 die Verordnung wegen Sammlung des Corpus Constitutionum für das Herzogthum Holstein vom 24. März 1742; 2) nach dem Pastoratarchiv

mistænkelig), so finden wir dieses vom Standpunkte der Dänen aus begreiflich; uns wird ein gerechter Feind es nicht verübeln, daß wir das Verfahren eines Wegener nicht bloß beklagenswerth finden, und daß wir in seiner literarischen Thätigkeit der letzten Jahre so wenig als in seiner Schrift über Rendsburg Wahrheitsliebe haben wahrnehmen können. Kehre er zum Attalus zurück.

X. Schlußbemerkung.

Der stets und in den verschiedenen Richtungen des öffentlichen Lebens unbestritten geübte Besitz aller allgemeinen und wesentlichen Hoheitsrechte, und die ausdrücklich oder stillschweigend jederzeit erfolgte Anerkennung einer und derselben höchsten Staatsgewalt, diese beiden Momente sind bisher in Doctrin und Staatspraxis immer als die sichersten Merkmale der Staatshoheit anerkannt worden.

Der dänische Historiograph scheint es auch nicht zu wagen, diese Sätze zu bekämpfen; denn sonst hätte die Mühe, die er sich giebt, bestimmte Thatsachen zu verschweigen, andere Thatsachen wegzuläugnen und noch anderen, z. B. der Rechtspflege und der Landstandschaft in Beziehung auf die Stadt Rendsburg die staatsrechtliche Bedeutung abzusprechen, keinen Sinn.

An unserem Theile haben wir dagegen, da es sich hier zunächst um die Feststellung der staatsrechtlichen Unterschiede zwischen den beiden so eng verbundenen Herzogthümern Schleswig und Holstein handelt, nachgewiesen, worin diese früher oder noch gegenwärtig bestehen und wie jederzeit Rendsburg als holsteinische Stadt an der ganzen Rechtsentwicklung des deutschen Reichslandes Holstein Theil genommen hat. Daneben haben wir darauf hingewiesen, daß auch in den Beziehungen, in welchen ein solcher staatsrechtlicher Unterschied zwischen beiden Herzogthümern nicht besteht, die territoriale Belegenheit der Stadt und Festung Rendsburg als eines in seiner Gesammtheit innerhalb der Gränzen des Herzogthums Holstein belegenen Ortes von der Staatsgewalt oder den zuständigen Staatsbehörden bis auf die neueste Zeit anerkannt ist.

---

das Patent vom 19. Mai 1791, wodurch die im § 2 der kaiserlichen Reichs-Constitution vom 16. August 1731 enthaltenen Vorschrift für das Herzogthum Holstein und die Herrschaft Pinneberg erneuert wird, publicirt in der Altstädter Kirche Festo II. Pentec. 1791, G. Reimers.

Die hauptsächlichsten Momente in staatsrechtlicher Hinsicht wollen wir hier noch einmal zusammenstellen; letzteren mögen einige derjenigen Daten folgen, in welchen zwar nicht eine staatsrechtliche Seite des Verhältnisses, aber die territoriale Belegenheit der Stadt und Festung gezeigtermaaßen scharf und bestimmt hervortritt.

Zu den wesentlichsten staatsrechtlichen Momenten rechnen wir folgende:

1) die Erhöhung des Zolls in Rendsburg durch das kaiserliche Privilegium vom 13. Februar 1474;
2) die Wiederherstellung des Communionzolles in Rendsburg in Folge des kaiserlichen Restitutionsedictes vom 9. Aug. 1720;
3) die alljährlich erfolgende Mitberechnung der gesammten Einwohnerzahl der Stadt und Festung Rendsburg und die Auftheilung der Intraden der Zollstäte in Rendsburg, als eines holsteinischen Zollamtes, in Gemäßheit der mit dem Fürstenthum Lübeck und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg bestehenden Staatsverträge von 1839, 1840 und 1843;
4) die im Bereiche der ganzen Stadt und Festung Rendsburg und der Vorstadt Vinzier ununterbrochen erfolgte und nicht minder in Beliebungen von Rath und Bürgerschaft, als durch landesherrliche Entscheidungen anerkannte Erhebung der Reichssteuern;
5) die Aufnahme der ganzen Stadt und Festung Rendsburg in die 1652 zum Gesetz erhobene Landesmatrikel des Herzogthums Holstein;
6) den Umstand, daß Stadt und Festung Rendsburg in ihrer Totalität den mit Rücksicht auf die Reichsbedürfnisse um 2 ℳ à Pflug monatlich erhöhten holsteinischen Satz der ordinairen monatlichen Contribution seit mehr als 150 Jahren stets gezahlt hat;
7) die Thatsache, daß die Bevölkerung der ganzen Stadt und Festung Rendsburg mit einbegriffen ist in derjenigen officiellen Angabe der Seelenzahl des Herzogthums Holstein, welche in Betreff dieses deutschen Bundesstaats den seit dem Jahre 1818 geltenden provisorischen Matrikeln des deutschen Bundes zum Grunde gelegt ist;
8) den Umstand, daß die Stadt Rendsburg in kirchlicher Beziehung, soweit die Geschichte hinaufreicht, früher zu der Diöcese Bremen

und nicht zu der Diöcese Schleswig gehört hat und nach der Reformation in Bezug auf die Kirchenhoheit stets als integrirender Theil des Herzogthums Holstein betrachtet worden ist;

9) die im Jahre 1470 erfolgte und von Seiten des Territorialherrn ohne Weigerung und ausdrücklich anerkannte kaiserliche Entscheidung über das Schloß Rendsburg nebst Zubehör;

10) das Subjectionsverhältniß, in welchem die Stadt und Festung Rendsburg in judicieller Beziehung stets zu den Reichsgerichten gestanden hat;

11) die Theilnahme der Stadt und Festung Rendsburg an der Landstandschaft des Herzogthums Holstein sowohl zu Zeiten der alten Landtage als der holsteinischen Provinzialstände;

12) die Führung des Nesselblatts im Stadtwappen, sowie die Haltung des Kirchengebets und die Vornahme des Trauergeläutes für den römischen Kaiser, nicht minder endlich die Publication der Reichsgesetze in der Pfarrkirche der Altstadt und des Kronwerks, der Marienkirche.

In territorialer Beziehung wollen wir nur noch darauf hinweisen:

13) daß in postalischer Beziehung Rendsburg in seiner Gesammtheit stets zum Herzogthum Holstein gerechnet ist;

14) daß in einer Reihe von Verfügungen, Anordnungen und Erlassen in Betreff des Vierstädtegerichts, sowie in zahlreichen sonstigen Verfügungen, welche namentlich dem Gebiete des Zoll-, Justiz-, Polizei- und Kirchenwesens angehören, Rendsburg stets entweder ausdrücklich als eine holsteinische Stadt bezeichnet oder als eine solche, die außerhalb der Gränzen des Herzogthums Schleswig belegen ist.

15) daß in Anerkennung hievon in allen, unter öffentlicher Auctorität zu Stande gekommenen Gesetzessammlungen der Herzogthümer, namentlich dem Corpus Constitutionum Holsaticarum, der Chronologischen Sammlung der Verordnungen, sowie der Systematischen Sammlung der Verordnungen die Stadt Rendsburg stets zu den holsteinischen Städten gerechnet ist.

Wir schließen diese staatsrechtlichen Erörterungen mit dem Wunsche, daß die dänische Historiographie und Politik der Neuzeit den Zuruf beachten möge: discite justitiam moniti.

Vierter Abschnitt.

Revision der Ansichten über das Weichbild der Stadt Rendsburg, den Schloßgrund, die Fortificationen und die damit zusammenhängende Gränzfrage.

Die historische Forschung und Kritik stößt kaum in irgend einem Theile der Geschichte der Herzogthümer auf größere Schwierigkeiten, als bei dem Versuche mit völliger Bestimmtheit im Einzelnen — denn nur die Veranschaulichung ganz concreter Verhältnisse kann hier zum Ziele führen — die allmälige Entstehung des Weichbildes der einzelnen Stadt und die in dem Bereiche desselben vorgegangenen Veränderungen nachzuweisen. Eins der wesentlichsten Momente ist — der Ausdruck wird nicht gemißdeutet werden — der Kampf oder das allmälige Ringen des Weichbildsrechtes mit der Vogtei (dem Burgrechte oder der Schloßjurisdiction). Dieser ist nicht allein in einer innern Abschwächung der Machtbefugnisse der landesherrlichen Vogtei zu Gunsten der städtischen Gemeinheit erkennbar, sondern er tritt auch äußerlich zunächst in räumlichen Verkleinerungen des Burgrechts oder der Schloßjurisdiction, sodann aber mehrentheils in einem völligen Aufgehen der Schloßgründe in dem Stadtrechte hervor. Nicht allein in den Städten, in denen die alten Burgen gesunken sind, wie die alte Eckerenburg, die Hansburg (in Hadersleben), die Duburg (in Flensburg), die alte Siegeburg (in Segeberg), die Reinoldsburg in Rendsburg u. s. f., sondern auch, da wo die Schlösser erhalten sind, in Ploen, Kiel, Husum, Gottorf macht sich dieser Kampf geltend und hat entweder schon mit dem Aufgehen des Burgrechts in dem Stadtrechte geendet oder ersteres leistet doch einen Widerstand, welcher voraussichtlich nicht von langer Dauer sein wird.

Es ist dies eine Seite der Sache, welche unsers Erachtens bisher nicht so scharf aufgefaßt ist, als sie es, wie wir dafür halten, bei Untersuchungen der vorliegenden Art verdient [1]).

Eine vollständige Darstellung dieser Verhältnisse liegt jedoch hier nur soweit in unserm Plan, als sie zum Verständnisse der Sache erforderlich ist.

Die Schwierigkeiten in der Darstellung der Topographie der Stadt Rendsburg steigern sich im Verhältniß zu der der meisten andern Städte der Herzogthümer noch, nicht sowohl durch die freilich ungewöhnlich häufig wiederkehrenden Feuersbrünste [2]), als durch die Veränderungen, welche durch die in den letzten Jahrhunderten nach den Regeln militairischer Kunst (1539, 1644, 1669—1672, 1690—1694 u. s. f.) vorgenommenen Fortificationsarbeiten stattgefunden haben.

Wir wollen, um von einem festen Punkt auszugehen, an die Grundrisse anknüpfen, welche in Dankwerths ausgezeichneter Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich finden und in getreuen Abdrücken dieser Schrift beigefügt sind. Denn wir theilen nicht die Neigung des dänischen Historiographen, Charten nach Ideen zu verfertigen oder leicht hinzuwerfen [3]), so unterhaltend

---

[1]) In den sonst in vielfacher Hinsicht vorzüglichen und lehrreichen Abhandlungen von Kuß über die topographischen Verhältnisse der Städte Rendsburg (N. Staatsbgl. Magaz. 1836 IV, S. 410—440), Itzehoe (N. Staatsbgl. Magaz. 1833 I, S. 79—190), Kiel (Falcks Archiv 1843 II, S. 116—131), Segeberg (Falcks Archiv 1847 V, S. 1—74), sowie in den gleichfalls anerkennenswerthen Beiträgen von C. Paulsen zur Geschichte der südjütschen Stadtrechte (Staatsbgl. Magaz. 1826, S. 54—198) vermissen wir die genügende Erörterung dieser Seite der Sache, welche freilich der letztern Abhandlung ferner lag. Für minder bedeutend halten wir die Statistik von Rendsburg von einem Ungenannten im Staatsb. Mag. 1823, S. 299—327.

[2]) Vgl. Annales Slesvico-Holsatenses bei Langebeck S. R. D. V. S. 508 u. 509. Heinrich Ranzow Descript. Holsatiae in Westphalen Mon. Ined. I, S. 39 f. In der Chronik der Stadt Rendsburg in Büsching Magaz. XVII, S. 275 f. So brannte die Stadt Rendsburg von Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts mindestens achtmal und einige Male fast ganz ab, nämlich 1264, 1286, 1288, 1321, 1330, 1388, 1417, 1421, 1491.

[3]) Herr Wegener hat in seiner Schrift vier kleine Charten zum Besten gegeben. Von der ersten (Note 33) sagt er selbst: „es ist eine

dies für Herrn Wegener sein mag. Denn er hat, wie aus der Mittheilung eines seiner Landsleute zu entnehmen ist, in dem großen Proceß, den Dänemark gegen Deutschland führt, bei der Vertheidigung der dänischen Sache nicht ganz freie Hände, sondern muß in einem Tone schreiben, der den mächtigen Richtern gefällt, und die Sache durchaus advocatenmäßig behandeln [1]). Oder vielmehr — denn dies ist wohl zu offenherzig — er schreibt, nach der Aeußerung eines andern seiner Landsleute, ein wahrheitswidriges Buch, welches die dänische Regierung sodann im guten Glauben als von ihrem Historiographen herrührend für richtig hält, es an dem Verfasser belohnt und es — wir halten die Berlingische Zeitung diesmal für gut unterrichtet — fortwährend im diplomatischen Verkehr benutzt [2]).

Das Terrain, welches den Schauplatz unserer bisherigen Darstellung bildet, ist zunächst die Eiderinsel, auf welchem die alte Reinoldsburg sowie die Altstadt belegen sind. Die Erweiterungen, welche die Stadt vom Jahre 1690 an, theils im Süden durch das sogenannte Neuwerk, theils aber am nördlichen Ufer der Eider, da, wo bisher die Vorstadt Vinzier stand, durch die Anlegung des Kronwerks erhielt, machen es nöthig, auch die nächste Umgebung der Insel im Süden und Norden in den Bereich der Untersuchungen zu ziehen.

Selbstfolge, daß diese kleine Charte eine Idee ist", und erwähnt einer kleinen Biegung, die er gegeben. Die zweite (Note 62) nennt er eine leicht hingeworfene (nun ja!). Bei der dritten in der Note 176 enthaltenen soll — natürlich nicht ohne Wegeners Zuthaten — Dankwerths Charte zu Grunde gelegt sein. Die vierte (Note 218) ist, wie Herr Wegener anführt, nach einer im Archiv des dänischen Kriegsministeriums bewahrten Copie von Heinrich Ruse's (des bei den Befestigungen von 1669—1672 angestellten Hauptingenieurs) eignem Abriß vom 18. Mai 1669 gezeichnet, und wäre dankenswerth, wenn Herr Wegener nicht auch hier zu ideenreich wäre.

[1]) So äußert sich die in Odensee 1850 erschienene Beilage zu Dr. C. F. Wegeners Schrift über den holsteinischen Aufruhr: Hertugen af Augustenborgs literære Virksomhed i den slesvig holsteenske Sag. Et fuldstændiggjørende Tillæg til Dr. C. F. Wegeners Skrift om det holsteenske Oprør. Odensee 1850.

[2]) Christianson a. a. O. sagt S. 96: „Denn, daß die Regierung bona fide des Historiographen Darstellung als richtig annehmen mußte, so lange die Aufklärung von dem Gegentheil nicht gegeben war, wird man doch einräumen müssen.

Reinoldsburg oder später Rendsburg war in der Weise, wie es die Grundrisse ausweisen, rings umflossen von der Eider, welche hier zwei große Wasserbecken bildet, deren östliches den Namen des Obersee's (Baversee), deren westlich belegenes dagegen den Namen des Niedersee's (Neddersee's) führt [1]). Die Stadt war demnach so belegen, daß von dort aus auch in ferne Gegend die Schifffahrt mit Erfolg betrieben werden konnte, nicht zu nahe und nicht zu fern von Wald umgeben [2]).

Der Schiffshafen, im nördlichen Theile der Eiderinsel, war auf der einen Seite durch ein Bollwerk (das Westerbollwerk), auf der andern Seite durch die von den Wellen des Niedersees bespülten Vormauern des weithin sichtbaren Schlosses geschützt. Ein starker Strom ging an der nördlichen Seite von dem Ober- in den Niedersee, wogegen der an dem holsteinischen Festlande sich hinziehende Eiderarm, wegen seiner Schmalheit auch der Holstengraben genannt, mehrfache Seichten oder Furten hatte, deren eine die Audorfer Furt hieß. Den Uebergang über den nördlichen Eiderarm vermittelte, wie die Abbildung Rendsburgs aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts ausweis't, eine von 12 Pfeilerbogen getragene Brücke; zum holsteinischen Festlande führte die Passage auf einem Damm, welcher unmittelbar am Holstenthor begann und in den Kieler Heerweg ausmündete [3]). Zwei kleine Eiderarme, die

---

[1]) Dankwarth Landesbeschreibung (1652) (Herzogthum Holstein) sagt S. 184: Rendeßburg oder Rennsburg ist zwar eine kleine Stadt auf der Gräntze des Herzogthums Schleswig, ist dem Hertzogtuhm Holstein und auf einer Insel in zweeen Seeen, so von der Eider gemacht werden, belegen, wovon der Ostern der Baversee, das ist der Obersee, der andere und Western aber der Nieder- oder Neddersee genannt wird und fleußt das Wasser mit ungestüm aus dem Obersee in den Niedersee, vgl. H. Rantzow Beschreibung (1597) in Westphalen Mon. Ined. I, S. 39 und Eggers in seiner Schrift über Rendsburg (1684) S. 45, sowie die Beschreibungen in den Kupferwerken von Braun, die der Officin des Janssonius und die Abbildung in Sciographia cosmica von Meisner 1642 B. 62.

[2]) Heinrich Rantzow a. a. O. berichtet S. 3: daß im Jahre 1590 im Rendsburger Walde 14,000 Mastschweine weideten. Eggers a. a. O. drückt sich über die Nähe des Holzes dahin aus: sylvae non incumbunt civitati proprius sed nec sunt remotae nimis.

[3]) a) G. Braunii Theatr. urb. IV. Abbildung Rendsburgs von 1584. b) Das Kupferwerk, welches unter dem Titel: Illustriorum prin-

Schleifmühlenau und die Mühlenau, deren Reinigung den Hausliegern oblag, schlängelten sich durch die Stadt und trieben Wassermühlen. Ihr Lauf ist in Folge von Brandfällen und andern Umständen mehrfach etwas rectificirt. Am Süderende der Schleifmühlenau und am Schleswiger Damm fanden sich zwei Schleusen, die wie andere Schleusen früh in der Geschichte genannt werden [1]).

Das Schloß, im nördlichen Theile der Eiderinsel belegen, stellt sich auf den Abbildungen als ein mit Wall und Mauern umgebenes,

---

cipumque urbium septentrionalium Europae tabulae Amstelodami ex officina Janssonii (c. 1650) erschienen ist, ist nach demselben, aber aufgekratztem Kupferblatte wiederholt und einiges, Aufschrift, Figuren (die Abbildung eines Rendsburgers und zweier Rendsburgerinnen), ausgeschliffen, worauf der Professor Ullrich in Hamburg den Verfasser aufmerksam zu machen die Güte gehabt hat. Das Verdienst der Anfertigung dieser schätzbaren Abbildung hat der berühmte Heinrich Ranzau, welcher die meisten Städte der Herzogthümer vermessen, chartiren und Abbildungen derselben veranstalten ließ, s. Biernatzki Landesberichte 1847 Heft 1 S. 35 f. In Miniatur schließt sich hieran die Abbildung in Meisners Sciographia Cosmica Nürnberg 1642. B. 62 mit der Inschrift: Reinholdsburg in Holstein, welche, außer einigen lateinischen, auf die Unmäßigkeit hindeutenden Denksprüchen, und der Darstellung eines Gelages auf der Nordseite der Eider, die Unterschrift führt:

Wer all Pocal will stürtzen auß,
Gleich wie ein Schwein pflegt komm'n zu Haus,
Drumb trink zur fröligkeit den Wein,
So thust nichts, was dir Leid mag sein.

[1]) So in der Urkunde von 1330 Schl.-Holst.-Lauenb. Urkdb. II, 1. S. 77, betreffend die Stiftung einer Nicolaikapelle durch Gerhard den Großen: quandam capellam in honorem beati Nicolai confessoris — — — extra portas nostri opidi Rendesborch construi decrevimus — — — dicte Capelle libere contulimus omnia, que infra viam continentur, que de castro Rendesborch directe transit per voraginem, que proprie Slūse dicitur, usque ad ecclesiam beate virginis Marie sitam extra dictum opidum Rendesborch. Es entstand also schon 1330 eine neue kirchliche Gemeinde zwischen der Marienkirche in Rendsburg und der Marienkirche in Campen. Die hier genannte Schleuse ist die auf dem Dankwerthschen Grundriß am Schleswiger Damm bezeichnete. Einer andern Schleuse erwähnen die Annal. Slesv. Holsat. bei Langeb. V, S. 509 zum Jahre 1421 bei Gelegenheit eines Brandes in der Nähe des Holstenthores unde dat vuer wort overherich und quam over de Sluse unde vorbrande dat Holstendoer myt dem bolwerke.

großes Viereck mit gothischen Giebeln und Frontispicen dar. An der andern Seite nach der Stadt hin erhebt sich der von Gerhard dem Großen erbaute Eckthurm, dessen doppelte Kuppel den spätern Baustyl verräth. Dicht nach der Eiderbrücke zu lag ein hohes Thor, damals die Hukespforte genannt, sowie der Hukesstraße in der Stadt schon im 14. Jahrhundert Erwähnung geschieht.

Im Süden der Stadt, da, wo jetzt seit 1690 das Neuwerk liegt, stand ein kleines Dorf, welches indessen schon auf den Dankwerthschen Rissen verschwunden ist. Am Ende des 17. Jahrhunderts waren hier die Koppeln, Ländereien und Gärten von Stadtbewohnern belegen, begränzt von Sandbergen, welche im Jahre 1684 und 1685 planirt wurden [1].

Im Norden der Stadt endlich lag der Flecken oder die Vorstadt Vinzier und etwas nördlicher die Kampener Kirche, letztere nach einer archivalischen Notiz fast 200 Ruthen von dem Ende der Eiderbrücke entfernt. Der Zwischenraum war schon früh mit einzelnen Häusern besetzt, zum größern Theil aber zu Koppeln bestimmt. Diese wurden als zum Schlosse gehörig die Hofkoppeln und deren Bewohner die Hofkoppeler genannt und bildeten das sogenannte Burgrecht in Vinzier [2]. Die Entstehung des Fleckens Vinzier fällt erst in das Jahr

---

[1] Chronik der Stadt Rendsburg von 1201 — 1725 in Büschings Magazin 1783 XVII, S. 305, sagt bei Anlegung des Neuwerks 1690: da denn alle nahe an der Stadt belegene Koppeln, Ländereien, und Gärten sind ruinirt worden. Die von Herrn Wegener herausgegebene Chronik des Hans Wiecke oder Nachricht von dem Vestungsbau allhier auf beeden Seiten an der aldten Vestung Rendesburgh S. 178 ebenso, unter Erwähnung der Sandberge. Sie ist handschriftlich im Auszuge auch auf der Kieler Bibliothek vorhanden.

[2] Urkunde von 1330 a. a. O. S. 78 beschreibt die zur Nicolaicapelle gelegten Gründe und sagt: quidquid — — comprehenditur cum campo quodam loco, qui Koppele dicitur, cum areis et duobus parvis campis sitis versus aquilonem juxta ecclesiam u. s. f. Der Hofkoppeln (Havekoppelen) erwähnt Hans Wiecke S. 183, 186, vor allen aber mehrere vor uns liegenden Nachrichten aus den Jahren 1650, 1660, 1668 und 1690, wornach diese Bewohner nebst den Altbüdelsdorffern mit Zustimmung des Amtmanns (zuerst Heinrich Blome) mit der Stadt Rendsburg wegen Theilnahme an der städtischen Contribution sich vereinbaren, um Nahrung und Handel gleich den Bürgern der Stadt und den Vinzierern hinfüro treiben und fortsetzen zu dürfen. Im Jahre 1586 war von Friedrich II. ohne Erfolg verfügt, daß sich keine Handwerker im Burgrecht, von Herzog Adolf, daß dieselbe sich nicht „bei der Campener Kirche uffm Koberge“ niederlassen sollten.

1539. Christian III., welcher besonders thätig für die Befestigung der holsteinischen Festungen war, hatte nämlich zwei Straßen, von denen die eine an der Eiderbrücke lag und bis zum Hukesthor, der hohen im alten Schloßwalle befindlichen Pforte reichte, die andere aber, die Badestraße, in unmittelbarer Nähe der Eiderbrücke vor dem Mühlenthor belegen war, abbrechen lassen, und den bisher dort wohnhaften Bürgern einen Platz jenseits der Eider in der Nähe der Campener Parochie angewiesen. Dieser Ort hieß fortan die Vorstadt oder der Flecken Vinzier und ist der Grund und Boden, auf welchem jetzt das Kronwerk angelegt ist [1]). Der volle Genuß bürgerlicher Nahrung bewirkte, daß diese Vorstadt bald an Umfang zunahm [2]). Zur Zeit ihres Abbruches wird sie von einem Zeitgenossen [3]) als ein schöner lustiger Ort geschildert, und die Gränzen desselben dahin angegeben, daß er nach Osten an die alte Festung, nach Süden an die Untereider und Selmersburg, nach Westen an den Seckenbeck [4]) und den Sct. Jürgenshof, welcher an der rechten Seite des Seckenbecks lag, und im Norden gegen die Feldmark Büdelsdorff gränzte.

Den nordöstlichen Theil des Ortes Vinzier bildeten die Kuhberger Häuser vor Rendsburg, im Jahre 1645 nach einem speciellen Verzeichnisse 55 Hofstäten. Von diesen legte die im gedachten Jahre von den Schweden fünf Monate fortgesetzte Belagerung der Zeit 27 wüste, die indessen bald wieder erbaut wurden. Die Kuhberger Häuser sind als der eigentliche Stamm des Kirchorts Campen zu

---

[1]) Lamberti Alardi Stormari Res Nordalbingiae bei Westphalen Mon. Ined. I, S. 1895: Anno 1539 Rensburgum Holsatiae rex Christianus III. munire coepit vallo, quando integra platea domorum super pontem Eydorae ad Huckesportam ex regio mandato destructa fuit; similiter altera, quae vocabatur balneatoria ante portam molendini. Civibus vero ultra Eydoram prope Campensem parochiam concessus est ad aedificandum locus, cui nomen factum Vindeshier. Chr. MS.

[2]) Hans Wiecke a. a. O. sagt von diesem Orte S. 187: die Einwohner in der Vorstadt haben einen großen Vorzug vor einen Bürger allhier in der alten Stadt oder Vestung gehabt, zumahlen sie frühe und späth haben Handel und Wandel, reisen und ihre Nahrung und Gewerbe betreiben können, welches einem Bürger ist wohl verbothen gewesen.

[3]) Hans Wiecke a. a. O. S. 188.

[4]) Es ist dies die auf dem größeren Grundrisse am nördlichen Eiderufer bezeichnete Aue.

betrachten [1]), wie schon daraus hervorgeht, daß unter diesen Häusern sowol das Haus des Predigers und des Küsters als die Wohnstellen der sieben Lansten des Predigers genannt werden.

Wir haben geglaubt diese Verhältnisse ausführlicher darlegen zu müssen, weil eben ein Mangel an genauer Lokalkunde Irrthümer mancher Art hervorgerufen hat. In kurzen Zügen wollen wir nunmehr darlegen, theils wie dieses Terrain zwischen Stadt und dem Burgrecht vertheilt war, theils welche Veränderungen in dieser Beziehung im Laufe der Zeiten vorgekommen sind, theils wie endlich die am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ins Werk gesetzte Erweiterung der Festungswerke hierauf eingewirkt hat. Hieran gedenken wir die vorbehaltene Revision der früher über die Gränzfrage geäußerten Ansichten zu knüpfen.

Die aus dem dreizehnten Jahrhunderte erhaltenen Nachrichten lassen nicht mit Bestimmtheit erkennen, in welchem Verhältnisse der gräfliche Vogt zu dem Rathe der Stadt und zu der städtischen Commüne stand. Beider geschieht neben einander Erwähnung [2]); jedoch ist es theils schon nach diesen Urkunden, theils nach der Art,

---

[1]) Des Kirchorts Campen geschieht im Lib. Cens. Episcop. Slesv. von 1436 bei Langeb. VII. S. 503 Erwähnung. Die Kirche ward nach Br. Boysens Zeugniß (Jensen kirchl. Statistik III. S. 1238) 1609 neu gebaut. Hans Wiecke in seiner Chronik a. a. O. sagt, daß sie 1593 gebaut sei. Herr Wegener nennt dies „wie bekannt, einen sehr großen Irrthum." Der Irrthum ist auf Seiten des dänischen Historiographen. Die von Kuß im N. Staatsbgl. Mag. IV. S. 430 — 432 weitläufig erörterte Frage, ob Campen ein Bauern- oder ein Kathendorf gewesen sei, wird durch das genannte Verzeichniß außer Zweifel gesetzt, indem in demselben ausschließlich Gewerbtreibende der verschiedensten Art, Büchsenmacher, Schmiede, Bäcker, Rademacher, Schlachter, Färber, Sattler, Schuster, Grützmüller, Reifschläger, Weber, Schneider, Barbiere, Schiffer und Tagelöhner als die Bewohner der Kuhberger Häuser genannt werden. Diese finden wir 1586 zuerst erwähnt als „auff'm Koberge für Rendeßburch wonende."

[2]) Die Vögte werden mehrfach erwähnt, zuerst in der Urkunde vom 27. Januar 1267 — Lübecker Urkdb. S. 281 — wo Godefridus advocatus noster de Reynoldesborg eine in Reinoldesburg ausgestellte Urkunde Gerhard I. unterzeichnet. Die consules cum universitate civium in Reinoldesburgh (die cives nostri, burgenses de Reinoldesburg) werden in dieser Zusammenstellung zuerst erwähnt in den beiden Urkunden vom April 1280 im Hamb. Urkdb. S. 647 f.

wie sich am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts z. B. in Kiel und Itzehoe das Verhältniß des landesherrlichen Vogts zu Rath und Bürgerschaft gestellt hat, nicht zu bezweifeln, daß der Einfluß der landesherrlichen Vogtei auf Rath und Bürgerschaft schon mehrfache Beschränkungen erlitten hatte [1]. Namentlich wird die Verwaltung des Gemeindeguts und die Polizei der Stadt, sowie ein Theil der Gerichtsbarkeit schon auf den Rath übergangen sein. Es wird dieses um so wahrscheinlicher, da schon im Anfange des folgenden Jahrhunderts die Vogtei in Beziehung auf das Weichbild der Stadt auf ein sehr geringes Maaß vorbehaltener Gewaltbefugnisse beschränkt wird, wie u. a. die Urkunden von 1328 und 1339 zeigen. In der ersteren wird nämlich nicht nur, wenn gleich zunächst für bestimmte Grundstücke die Befreiung von jeder durch den Vogt geübten Jurisdiction, sondern auch von den im Begriff der Vogtei liegenden Diensten und Auflagen zugestanden, die allgemeine Landesvertheidigung ausgenommen [2]. In der zweiten Urkunde der von uns bereits oben (S. 81—83) ausführlicher erörterten Urkunde von 1339, wurde die Vogtei in allen Richtungen beschränkt. Keiner soll zum Vogt der Stadt bestellt werden, heißt es in dieser Urkunde, welcher nicht ein Erbe in der Stadt besitzt und der Zahl der Bürger angehört [3]. Aber auch der solchergestalt bestellte Vogt hat fast nur eine Scheinmacht mehr über die Stadt, da der Rath, auf welchen der volle Inbegriff der bürgerlichen, wie der peinlichen Gerichtsbarkeit übertragen wurde — ein Ereigniß, dessen Gedächtniß noch

---

[1]) In Betreff Kiels s. Lucht's Einleitung zum Kieler Stadtbuch. S. X.—XII. und XVI.

[2]) Urkunde von 1328 in Schl.-Holst. Urkdb. II. 1. S. 73, betreffend die Dotation der Marien-Gilde in Rendsburg: eximentes ab omni jurisdictione, in qua a nobis subjecti hactenus tenebantur. Concedentes nihilominus et volentes, incolas eorumdem mansorum liberos et exceptos esse ab omni servicio laboribusque ac gravaminibus ex parte advocatie nostre in ferendis eisdem, nisi quando dum populus totius terre nostre ad commune bonum et salutem concitatus compulsusque fuerit ad opus aliquod perficiendum seu labores et gravamina toleranda.

[3]) Insuper nullus Advocatus, qui esse debeat advocatus oppidi statuetur, nisi talis in oppido habeat haereditatem et unus fuerit de numero civium praedictorum.

Jahrhunderte später auch äußerlich in dem auf dem Markte errichteten Galgen hervortrat [1]) — in allen Sachen zunächst urtheilen sollte [2]). Diese Zugeständnisse waren um so bedeutsamer, als die Stadt durch dies Privilegium auch eine Bestätigung des Stadtgebiets erhielt, mit dessen einzelnen Bestandtheilen größtentheils schon Gerhard des Großen Vorfahren [3]) die vorwärts strebende Stadtgemeine beschenkt hatten. Es genügt uns, was das im Süden der Eider belegene Weichbild anbetrifft, darauf hinzuweisen, daß die Stadt dort einen bedeutenden Strich Landes zwischen Eider, Jevenau, dem Barenmoor und der Luhnau schon der Zeit besaß.

Auf der Eiderinsel selbst wird die Mühlenbrücke als die Gränze des städtischen Weichbildes bezeichnet dergestalt, daß das ganze Mühlengewese unter Schloßjurisdiction verblieb [4]). Der Besitz von Mühlen nimmt schon damals wie noch lange nachher in der Geschichte der Domänen der holsteinischen Landesherrn einen bedeutsamen Platz ein. Es geschieht derselben bei den holsteinischen Landestheilungen in der Schauenburger Zeit häufiger Erwähnung, z. B. der Rendsburger Mühle bei der Landestheilung von 1304 [5]). Die Mühlenbrücke (Mühlenau) ist nun Jahrhunderte lang auf der Eiderinsel selbst, die Gränze des städtischen Weichbildes und des Burgrechtes geblieben [6]). Diese Gränze ist auf dem dieser Schrift zugegebenen

---

[1]) Die von Helmcke vor Kurzem herausgegebene Chronik aus dem 17. Jahrhundert erwähnt. S. 33, daß der Galgen auf dem Markte stand.

[2]) nisi prius talis excessus per dictos Consules fuerit sententionaliter judicatus.

[3]) Praediis a progenitoribus nostris indultis.

[4]) Primo a ponte molendinorum directe ascendendo ad locum, qui dicitur Oudorpervort (Audorferfurt) excepta area, quam Copper habet juxta molendinum (das Mühlengewese verblieb auch später unter Burgrecht oder Schloßjurisdiction).

[5]) Urkunde in dem S.-H.-L. Urkdb. II. 1, S. 8, betr. die Landestheilung der Grafen Adolf, Gerhard und Heinrich von Holstein, von 1340 in molendino Plone habemus 40 mesas siliginis, mesam per duodecim modios computatam — — — item in molendino Reygnoldesborgh decem mesas siliginis, mensura simili, nobis annis singulis persolvendas. Zu beachten ist, daß hier eine Theilung der bona ad terram Holsaciae pertinentia vorliegt.

[6]) Die Concessio Jurisdictionis vom 29. April 1671 C. C. H. III. 817 über den durch die Fortification neu eingenommenen und am

Dankwerthschen Grundrisse durch die Aue bezeichnet, welche in Verbindung mit dem Einschnitte des Schiffshafens den Unter- und Obersee mit einander verbindet. An der Gränze des Schloß- und des Stadtgrundes auf der Insel lag auf der nördlichen Seite der Au in früherer Zeit auch noch der gräfliche Obstgarten [1]).

Auf dem nördlichen Eiderufer wird in der Urkunde von 1339 als die Gränze des städtischen Weichbildes der Pfahl in der Nähe des Walles des Herrn Benedict genannt, ein Ausdruck, welcher zwar nicht mit völliger Gewißheit mehr aufgeklärt werden kann [2]), aber nach der Auslegung eines fleißigen Alterthumforschers für die Burg (vallum) eines damaligen Ritters, Benedict Ahlefeldt erklärt wird [3]).

Schloßplatz in Rendsburg herum gelegenen Platz sagt: indem der Stadt Jurisdiction sich nicht weiter als bis an die Mühlenbrücke erstrecket.

[1]) Die Urkunde von 1330 bei Errichtung der Nicolaicapelle erwähnt in dieser Weise des gräflichen Baumgartens: pomerium tamen nostrum infra sepedictam viam in dicta nostra donatione minime inclusum. Solche Obstgärten (pomeria) lagen urkundlich mehrentheils in der Nähe der gräflichen Schlösser. Ueber das Wort pomerium s. das lateinische Glossar zum Lübecker Urkdb. S. 865. Ebenso in der Urkunde von 1368 bei Noodt, Beitr. I. S. 303. Urkunde von 1238 bei Westphalen. Mon. Ined. II. 2072.

[2]) Die betreffenden Worte der Urkunde von 1339 sind de Eydora usque ad ultimum truncum, qui dicitur Pal positum juxta vallum Domini Benedicti. Die Lesart in Corp. C. H. III. S. 808 juxta vallem Domini ist ein Druckfehler, da die im Rendsburger Stadtarchiv vorhandene Originalurkunde vallum hat, welches auch die spätern Originalconfirmationen bestätigen. Die Confirmation Christian I. (C. C. H. III. 811) sagt: van der Eyder went tho them lesten Pahl, de gesettet is by H. Benedictus walle. Sämmtliche Confirmationen sind im Original erhalten. Stadtregistrant Cl. 2, Cap. 1. Membr. 1, № 14 — 32.

[3]) Diese Ansicht äußert Kuß in dem N. Staatsbgl. Mag. 1836 IV. S. 412—415. Des Benedict von Alevelde wird erwähnt in einer Urkunde von 1325, Schl.-Holst. Urkdb. I. 234 XLVI. Völlig irrthümlich ist aber, wenn Kuß den äußersten Pfahl in der Nähe der Dorfschaft Borgstedt sucht, wo die Stadt niemals Grundstücke besessen hat. Ohne Zweifel stand der äußerste Pfahl in der jetzt an der Rendsburg-Mielberger Chaussee belegenen Koppel „Pahlskamp“, womit übereinstimmt, daß in ihrer Nähe, nordwärts von Campen, „hinter dem Walle“ mehrere Häuser lagen. Stadtregistrant. Cl. 2. Cap. 1, Membr. 1, № 4.

Jahrhunderte lang sehen wir nun Vogtei und als Unterabtheilung der letzteren das Burg- oder Schloßrecht sowie das Stadtrecht neben einander bestehen. Zu der Vogtei gehörte das ganze jetzige Amt Rendsburg, bestehend aus den Kirchspielen Jevenstedt, Nordtorf, Hohenwestedt, Schenefeld, Kellinghusen, Rendsburg (was jetzt Raumort südlich der Eider heißt) [1]) und mindestens eine Zeitlang auch Neumünster [2]). Als eine Unterabtheilung der Vogtei erscheint das Burg- oder Schloßrecht (die Schloßjurisdiction). Es gehörten hierhin ursprünglich nur 1. Büdelsdorff (Altbüdelsdorff), 2. die Hofkoppeler, 3. ein kleines, theils südlich, theils nördlich von der Eider belegenes Vorwerk [3]) und 4. der oben bezeichnete Theil der Eiderinsel. Später (1581 und 1584) wurden die vormals zum

---

[1]) Amts-Archiv in Rendsburg № 852 nennt zum Jahre 1603 die Bestandtheile der Amtslandgemeine Rendsburg, die südwärts der Eider liegen, Kirchspiel Rendesburgh; im Schuld- und Pfandprotocoll von 1676 wird derselbe District bereits Kirchspiel Raumort genannt. Raumort ist jetzt ein politisches Kirchspiel, welches 18 Dorfschaften in 15 Bauerlagen umfaßt, von denen sechs, die sogenannten Schleswigschen Dörfer im Norden der Eider liegen.

[2]) In diesem Sinne sagt die Urkunde über die Landestheilung von 1490 zwischen König Johann und Herzog Friedrich „Schlot und Stadt Rensborg ohne dat Karspel tho Niemünster.“ In der bisher ungedruckten Urkunde von 1470, durch welche Margarethe die ihr zur Leibzucht bestellte Vogtei nebst Stadt Rendsburg aufläßt, heißt es: verlet dat Slot Rendesborg, Borgermestere, Radmannen und Inwonere der Stadt myt soven Kerspelen d a r t o belegen — — — unde na lude dersulven vorlatinge de borgh und stadt Rendesborgh und Kerspele darunter belegen.

[3]) Es wurde dies Vorwerk, im Ganzen groß 205 Tonnen $6\frac{1}{12}$ Schl. à 320 □Ruthen (an Landsteuertonnen = 249 Tonnen), am 25. August 1772 öffentlich in 19 Parcelen für einen Kaufpreis von 5064 Thlr. und einen jährlichen Canon von 695 Thlr. 22 Schill. 4 Pf. verkauft. Die Parcelen 1—12 und 17 lagen nördlich der Eider, 6 südlich der Eider. Die nordwärts der Eider belegenen Vorwerksländereien waren groß: 113 Tonnen. Wenn Kuß a. a. O. S. 439 fragt, wo die Grafen von Holstein, die auf dem Schlosse in Rendsburg residirten, ihr Vorwerk hatten, so liegt in Obigem die Antwort; wenn Wegener a. a. O. S. nur hinzufügt, daß Kuß weitläufig hierüber disputirt habe, ohne es zur Gewißheit zu bringen, so hätte Herr Wegener leicht aus den Kopenhagener Archiven die richtigen Notizen erhalten und beibringen können. Daß er es nicht that, ist auch hier nicht ohne Vorbedacht.

Amte Gottorff gehörenden Dorfschaften Fockbeck [1]) und Rübel [2]) dem Burgrecht unterlegt, ohne jedoch den ursprünglichen Bewohnern des Burgrechts sonst gleichgestellt zu werden [3]). Der ursprüngliche Theil des Bürgrechtes hat, so weit die Geschichte zurückreicht, und bis auf die neue Zeit stets unter Sachsenrecht gestanden.

Wenn wir nunmehr von diesen sehr concreten, indessen zum vollen Verständniß der Sache nöthigen Erörterungen [4]) darauf zurückkommen, welche fernere Veränderungen in dem Verhältnisse von Burg und Stadtrecht vorgegangen sind, so sehen wir, daß sowol die Hofkoppeler als die Alt-Büdelsdorffer durch ihre Belegenheit veranlaßt, in die der Stadt und der Vorstadt Vinzier zustehende bürgerliche Nahrung Eingriffe machten. Dieselben wurden indessen mehrfältig durch mindestens zum Theil landesherrlich vollzogene Vergleiche dahin beigelegt, daß sie zwar unter Burgrecht bleiben,

---

[1]) Urkunde über die Landestheilung von 1544 bei Falck a. a. O. S. 54 dat Dörp Vockebecke by Rendersborg belegen, dat vorher tho Gottorff plecht to liggen. Die angezogenen Acten № 852. Fockbeck stand zu $17\frac{5}{8}$ Pflügen.

[2]) Früher war Rübel von seinem damaligen Besitzer Marquardt Brede zur Ernährung eines Vicars in Rendsburg bestimmt, 1584 ward es von Balthaser Ahlefeld dem Könige für 20,000 Thlr. verkauft und von diesem dem Burgrecht unterlegt. Die Stadt Rendsburg mußte 4000 Thlr. von diesem Kaufpreise wegen Besoldung des dritten Stadtpredigers übernehmen. S. das Kircheninventar der Altstadt in Rendsburg und № 196 und 967 des Amts-Archivs. Rübel stand zu $13\frac{1}{2}$ Pflügen.

[3]) Büdelsdorff und die Hofkoppeler (Vinzierer Burgrecht) mußten Hand- und Spanndienste thun, so wie ersteres Verbittelsgeld, Wischhuder, Grasgeld, Grundheuer und Pflichtrocken zahlen. Die Dienste bestanden nach einer Notiz von 1692 hauptsächlich im Waschen der Fenster des Schlosses, im Fegen des Platzes und was sonst beim Schlosse vorfällt, später in Laufreisen und Fuhren für den Amtmann. Als Pertinenz des Schlosses stand Büdelsdorff nicht zur ordinairen Pflugzahl. Eilersches Register von 1701 im Amts-Archiv.

[4]) Die Anfänge dieser Verhältnisse lassen sich weit zurück verfolgen: Urkunde von 1350 — Schl.-Holst. Urkdb. II. S. 126, — wodurch die Grafen Heinrich und Claus das an den Ritter Marquard Glüsing verpfändete Rendsburg wieder einlösen, und Glüsing bekennt: wath ich unde mine erfnamen hadde an dem torne tho Rendesburch, an der borch to Rendesburch, an der stad tho Rendesburch, unde an der gantzen Voghedye to Rendesburch für sich und seine Erbnehmer wieder seinen lieben Herrn Heinrich und Claus zu überlassen.

sie dagegen aber, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, auch Stadtonera — jedoch abgesehen von der Theilnahme an den Stadtschulden — zu tragen hätten [1]).

Der Flecken Vinzier umfaßte, wie bereits oben angedeutet, noch zu Ende des 17. Jahrhunderts drei Jurisdictionen oder Rechte (d. h. Gerichtsbezirke) in sich, nämlich das Fürstlich Schleswigsche, das Schloß- und das Stadt-Recht. Bei oder nach der Occupation des Gottorper Antheils im Jahre 1684 bemächtigte sich die Königliche Linie des Schleswigschen Gerichtsbezirkes und verlieh denselben mit dem Burgrecht Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg [2]). So war ganz Vinzier Theil der Stadt Rendsburg geworden, ein Verhältniß, welches, insoweit der fürstlich gottorpische Antheil zur Frage stand, nachdem der ganze Ort im Jahre 1691 abgebrochen und das Kronwerk bereits angelegt war, dadurch seine auch rechtlich unbestreitbare Sanction erhielt, daß wegen des fürstlichen Antheils an diesem Flecken zu Copenhagen und Gottorf am 27. Juni und 12. Juli 1693 ein Tauschvertrag dahin abgeschlossen wurde, daß der Herzog für die 4 Pflüge als Wiederlage: 6 Pflüge und 6 Kathen im Schleswigschen und 2500 Thlr. zur Aufbauung der Kirche und des Küsterhauses in Hohn erhielt [3]).

Solchergestalt waren bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts einige Veränderungen in Beziehung auf das Stadt- und das Burgrecht vorgekommen, Veränderungen, denen eine staatsrechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden kann, da Schloß und Stadt von jeher

---

[1]) Der oben angezogene Vergleich ist vom 10. Decembre 1650, confirmirt vom König Friedrich III. am 17. Novbr. 1660. In einem Amtsprotokolle von 1690 ist ein Befehl enthalten, daß die Büdelsdorfer die städtische Schatzung wegen der bürgerlichen Nahrung unter sich zu vertheilen hätten. Amts-Archiv № 167 und 168, 350, 867.

[2]) Chronik der Stadt Rendsburg bei Büsching a. a. O. S. 304 bezeugt dies Factum, indem dieselbe erzählt, daß König Christian V. der Stadt Rendsburg zum Besten „die ganze Vorstadt, die vorher in dreien Rechten vertheilt, nämlich in Fürstlich Schleswigsches, Schloß- und Stadt-Recht an Bürgermeister und Rath aus hoher Königlicher Gnade verehrt habe, doch mit der Condition, daß gemeine Stadt und Vorstadt die Contribution, die vor diesem gegeben worden, nach wie vor entrichten solle.

[3]) Noodt's Beiträge I. S. 624.

einer und derselben Territorialhoheit unterlegen haben. Und gleichwol hat man versucht, einer solchen Veränderung, nämlich dem mehrerwähnten Rescripte von 1671 eine solche Bedeutung zu vindiciren, einer Verfügung, vor deren nähere Beleuchtung wir indessen noch einige Blicke auf die Erweiterungen werfen wollen, welche die Stadt durch die Fortificationsarbeiten im 17. Jahrhundert erlitten hat.

Die militärische Bedeutsamkeit des Platzes, früh erkannt, trat zurück, als unter den Schauenburgern das Herzogthum Schleswig der nächste Schauplatz der Kämpfe ward. Die Befestigungen, welche unter Christian III. (1539) vorgenommen wurden, bestanden im Wesentlichen nur darin, die Stadt mit einem Walle zu umgeben und sind nur dadurch bedeutsam geworden, daß die zu dem Behuf erforderliche Abbrechung zweier Straßen die Veranlassung zu der Entstehung der Vorstadt Vinzier wurde. Bei der ganz veränderten Art der Kriegsführung zeigte sich indessen, im Laufe des 30jährigen Krieges, gar bald, daß die bisherigen Befestigungswerke als unzulänglich zu betrachten seien. Am 12. Septbr. 1627 zog Wallenstein mit einer starken Heeresmacht vor die Festung, deren Besatzung aus 1600 Mann bestand, unter denen 1200 Engländer sich befanden, zu denen am 14. Septbr. noch 800 Mann Franzosen stießen. Am 6. Octbr. ergab sich die Festung, da von Copenhagen der Befehl hiezu einlief. Noch dreimal war es indessen Rendsburg beschieden, in den nächsten Jahrzehnten die Wechselfälle des Krieges zu erfahren. Gegen Ende des Jahres 1643 bemächtigten sich die Schweden unter Torstenson der damals von Besatzungstruppen ganz entblößten Stadt [1]) und hausten dort in einer noch lange unvergessenen Weise. Erst am 8. August 1644 zogen dieselben ab, als die kaiserliche Armee unter General Gallas im Anrücken war [2]). Die sofort nach Abzug der Schweden beginnenden Befestigungsarbeiten sollten denn auch schon im folgenden Jahre die Probe bestehen [3]). Der schwedische Heerführer Helm Wrangel kehrte im Frühjahr wieder, und

[1]) Eggers in s. Schrift über Rendsburg 1684 § 77 Rendsburgom ab omni praesidiario milite desitutum.

[2]) Chronik, von Helmcke herausgegeben, S. 13.

[3]) Eggers a. a. O. § 77: veteribus munimentis restauratis, novisque, ubi opus erat, additis. —

nun hatte die Stadt vom 25. März bis zum 21. August 1645 eine Belagerung zu bestehen, in welcher der Heldenmuth der Rendsburger Bürger sich glänzend bewährte, bis endlich der Friedensschluß die Belagerung aufhob. Selbst Frauen und Jungfrauen nahmen zuletzt an der Vertheidigung thätigen Antheil, als die aus 800 Mann bestehende Besatzung auf 150 Kampffähige zusammengeschmolzen und über die Hälfte der Bürger nicht mehr gesund war. Als am Ende dieser Belagerung die Noth auf's Höchste gestiegen war, und selbst dem Commandanten auf die Drohung der Schweden, die Stadt stürmen und dann keinem Menschen Quartier geben zu wollen, der Muth entfiel, waren es die Bürger, die ihm auf seine Frage, ob er accordiren solle oder nicht, eine Antwort gaben, welche der Erinnerung würdig ist. „Sie hätten," so sprachen sie, „bisher dem Feinde männlich in die Augen gesehen, sie wollten auch ferner Gut und Blut aufsetzen, und wo sie gecommandiret würden als ehrliche Leute das Ihrige thun, ihm aber wäre das Commando von Ihro Königlichen Majestät anbefohlen, er möchte es also machen, wie er es gegen Gott und Ihro Königliche Majestät verantworten könne [1])."

Die Stunde der Befreiung hatte indeß geschlagen, da selbigen Tags noch die Nachricht von dem geschlossenen Frieden eintraf. Diese Belagerung aber und eine spätere in dem Schwedenkriege von 1658, welche glücklich abgeschlagen wurde [2]), hatte den ganzen militairischen Werth der Festung, aber auch die militairisch schwachen Punkte erkennen lassen.

Unter Friedrich III. und seinem Nachfolger Christian V. wurde der Plan gefaßt und ausgeführt, die ganze Festung nach den damals schon sehr vervollkommneten Grundsätzen des Festungsbaus stärker zu befestigen und zu erweitern. Zwei holländische Ingenieure, der Generalmajor Heinrich Ruse (Rysenstein) und der Generalmajor Jobst von Scholten haben diese Fortificationsarbeiten geleitet, ersterer

[1]) Worte der gleichzeitigen Chronik eines Rendsburgers, herausgegeben von Helmcke S. 33 und 34.

[2]) Dieselbe dauerte vom 10. August — 12. Septbr. 1650. Die Bürger hatten sich auch damals nach der erwähnten Chronik dahin verbunden, daß keiner aus der Stadt weichen solle, sondern sie bis auf den letzten Mann fechten wollten.

während der Zeit von 1668—1672, letzterer in der Zeit von 1690—1694.

Durch die erstgenannnten Fortificationsarbeiten, an denen 3000 Soldaten vier Jahre fortwährend beschäftigt waren, sind in der äußern Gestalt Rendsburgs mehrere Veränderungen vorgegangen. Die Stadt wurde nicht allein erweitert, sondern es wurden auch die Thore verlegt, die Wälle bedeutend erhöht und einige neue Außenwerke angelegt [1]).

Eine Terrainveränderung, d. h. eine solche Veränderung, welche etwa durch Umleitung des Strombettes hätte entstehen können, ging der Zeit aber, so wenig als bei den spätern Fortificationen vor, da ein Hineinbauen von Befestigungswerken in die Eider hiefür nicht angesehen werden kann. Selbst die Ausfüllung der Schleußkuhlen, der sumpfigen Niederungen nordwärts vom Schlosse ist damals noch nicht oder doch nur in geringem Umfange erfolgt [2]).

Eingreifender waren die während der Jahre 1690—1695 vorgenommenen Veränderungen, da der König, „in Betracht, daß die Festung Rendsburg die Beschaffenheit habe, daß solche ihrer Situation nach zu der allgemeinen Defension beider Herzogthümer Schleswig-Holstein Sonders gereiche, bei den gefährlichen Conjuncturen, die sich mehremahle hervorgethan und der Kriegsunruhe, die noch

---

[1]) Eggers a. a. O. sagt § 82 qui (die Soldaten) per totum quadriennium ita in hoc opere desudaverunt, ut tandem Rensburgum nostrum novam plane faciem acceperit; si quidem eo ipso amplificata civitas, portae aliter dispositae, et pristina valli amplitudo non modo aucta sed et aliquod novis munimentis oppidum fuit cinctum, si ut merito R e n s b u r g u m n o s t r u m i n t e r m a x i m e m u n i t a s G e r m a n i a e n o s t r a e c i v i t a t e s numerari debeat.

Chronik bei Büsching XVII. S. 293 erwähnt, daß eine gute Anzahl Höfe auf dem Eichberg ruinirt, und daß das holsteinische Thor von seiner alten Stelle nach Gabriel Schreibers Hause verlegt wurde bis mitten in die Neustadt.

[2]) Wegener a. a. O. S. 121 behauptet dies, und zeichnet darnach seine Charte; uns dagegen liegt in № 836 des Amtsarchivs die Notiz vor, daß erst 1691 die Schleußkuhlen aufgefüllt wurden, indem der Zeit die sechs Kirchspiele des Amtes (Vgl. S. 202 Note 2) 456 Wagen stellten, die u. a. 4500 Fuder Steine anfuhren.

anderweitig obschwebe, aus der getreusten landesväterlichen Fürsorge für Prälaten, Ritterschaft, gesammte Stände und Untersassen sich veranlaßt sah, so viel möglich in Zeiten die Festung mehr und mehr in bessern Stand zu setzen"[1]. Es wurde eine Erweiterung der Fortificationsarbeiten über die Eiderinsel nach beiden Seiten vorgenommen. Unter der Oberleitung des Generalmajors von Scholten und der ihm zugeordneten Officiere[2] ward zunächst auf dem holsteinischen Festlande mit der Anlegung des Neuwerks, sodann aber im Jahr 1691 mit der Gründung des jetzt als Kronwerk (anfänglich als Halbmond) bezeichneten Fortificationswerkes begonnen. Zu dem Ende wurde die seit einigen Jahren ganz unter Stadtrecht stehende Vorstadt Vinzier weggebrochen. Die Einwohner der demolirten Häuser, 135 an der Zahl[3], erhielten Wohnplätze theils auf den Schleuskuhlen, theils im Neuwerk. Einige Monate später (Septbr. 1691) wurde auch die zum fürstlichen Antheil gehörige Campener Kirche abgebrochen[4] und eine Meile nordwärts in Hohn eine neue Kirche gebaut. Außer Vinzier wurde auch ein nicht unbeträchtlicher Theil der Häuser von Büdelsdorf, welches damals bis an die jetzige Contrescarpe reichte, abgebrochen; ein Theil der Bewohner siedelte sich auf den Schleuskuhlen oder im Neuwerk an, der größere Theil aber gründete (1695) das auf dem Nordufer der Eider belegene

---

[1]) Worte des Schreibens des Geh. Raths T. B. von Jessen, d. d. Copenhagen 19. März 1692; es wurden durch dasselbe von Prälaten und Ritterschaft „ohne daß dieses zu einiger Consequenz gereichen solle, sondern nur auf dieses Mahl" zweitausend Fuhren zur Beförderung des Holzes aus dem Rendsburger Walde nach der Festung in Anspruch genommen.

[2]) Unter diesen befand sich auch ein Capitain Hinrich Peucker und ein Lieutenant David Peucker, s. Hans Wiecke's Chron. a. a. O. S. 179.

[3]) Diese Zahl giebt Hans Wiecke a. a. O. S. 186 an, indem er an die frühern Jurisdictionsverhältnisse erinnert, wornach 56 Häuser früher unter der Jurisdiction der Altstadt (Stadtrecht) und 20 Häuser, die Havekoppeler, unter Burgrecht gestanden, 50 dagegen zu dem gewesenen fürstlichen Antheil gehört hatten. Im Jahre 1577 waren ausweise der Türkensteuerregister 61 Wohnungen, 1600: 69 Wohnungen in dem zum Stadtrechte gehörigen Theile von Vinzier.

[4]) Hans Wiecke a. a. O. S. 183 f. Chronik der Stadt Rendsburg bei Büsching XVII, S. 305. Pötzing Nachricht der hiebevor zu Vindezier gelegenen Camperkirche, d. d. Hohn 30. März 1694 in den S.-H. L. Provinzialberichten 1818 S. 290 f.

Dorf Neubüdelsdorf. Der Schiffshafen wurde verlegt [1]). Endlich wurde auch der Sct. Jürgenshof, ein 1465 gestiftetes, an dem Sekenbeck belegenes Krankenhaus nebst den dazu gehörigen Häusern weggebrochen [2]) und der Grund und Boden in die Fortifications- werke hineingezogen.

Diese Veränderungen sind von uns um deswillen so ausführlich erörtert, weil dieser Darstellung zu entnehmen sein wird, daß, so tief diese fortificatorischen Arbeiten auch in die Privatverhältnisse der einzelnen Ein- und Anwohner Rendsburgs eingriffen [3]), doch eine Terrainveränderung nicht eingetreten war, welche die von Alters her begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse hätte alteriren können. Die auf der Eiderinsel vorgegangenen Veränderungen bestanden haupt- sächlich in großartigen Auffüllungen und Einpfählungen und zum Theil auch in Ausbauten in das Eiderbette. Die alte Reinoldsburg, der Stammsitz des kühnen Fürstengeschlechtes, um deren Besitz so oft gekämpft war, stand jetzt (seit 1683) unbewohnt da. Ueber diesen Wechsel menschlicher Dinge hat das Amtsarchiv nur die trockene Notiz aufbewahrt, daß eine alte Frau, in Kost und Lohn des Amt- manns, die Aufsicht über das Schloß führte. Im Jahre 1718 ward dasselbe ganz weggebrochen und der Schutt zu weiteren Ausfüllungen benutzt [4]).

Wir wenden uns jetzt an die Revision der über die Gränzfrage geäußerten Ansichten, glauben indessen zuvor kurz und bestimmt auf die unsers Erachtens entscheidenden Gesichtspunkte hinweisen zu müssen. Es wird dieses um so mehr erforderlich sein, als der Befund über

[1]) Vgl. die Rescripte vom 2. April 1692, 25. Mai 1695, 24. Juli 1697 im Corp. Const. Hols. III, S. 1018 u. f., betreffend die Anweisung neuer Ladungsplätze; einer lag auf dem holsteinischen Festlande im s. g. Winkel, ein anderer zuletzt wie noch gegenwärtig im Kronwerke.

[2]) Stadtregistrant Cl. II, Cap. 1, Membr. I, No. 44 besagt dies.

[3]) So wird in einer Eingabe erwähnt, daß die auf der nördlichen Seite der Eider weggegrabenen Ländereien auf 36,408 mℬ zu schätzen seien; in einer frühern vom 5. März 1692 schätzt der Magistrat den Verlust an Garten- und Pflugland auf 32,403 mℬ.

[4]) Amts-Archiv No. 850 und No. 331. Das Schloß war im An- fang des 18. Jahrhunderts schon nicht mehr bewohnbar. Daher logirte Peter der Große, bei seiner Anwesenheit in Rendsburg, im Jahre 1713 in dem Hause der Generallieutenantin von Harbou.

den Gränzbezug, welcher in Gegenwart kaiserlicher Commissarien im Jahre 1557 bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Frage, ob das Stift Schleswig reichssteuerpflichtig sei, in Betreff der holsteinischen und der schleswigschen Gränze stattgefunden hat und auf einer Charte klar bezeichnet gewesen sein soll [1]), verloren gegangen ist, was wir unsererseits aufrichtig bedauern [2]).

Dabei wollen wir nur darauf hinweisen, daß auf den Charten, welche Dankwerths Landesbeschreibung von 1652 zugegeben sind, 1) auf der Generalcharte von Schleswig, 2) auf der Charte vom Südertheil dieses Herzogthums, 3) auf der Generalcharte von Holstein und endlich 4) auf der Charte der Aemter Rendsburg, Kiel und Bordesholm: Schloß und Stadt Rendsburg als innerhalb der durch Puncte angegebenen Gränzen des Herzogthums Holstein belegen bezeichnet werden, ein Moment, welches der dänische Historiograph wiederum nicht der Erwähnung werth erachtet hat.

Ein entscheidendes Gewicht legen wir indessen auf diese Charten nicht, wohl aber auf folgende Momente.

---

[1]) Kielmanns und Hoyers Anmerkungen über Dankwerths Landesbeschreibung in Noodts Beiträge Stück IV, S. 630, Hollsteinische Gräntzen. Extract des Lübecker Archivs Anno 1557 post diem Nicolai sind durch J. Röm. Kaiserl. Maytt. Commissarien — — — die Hollsteinische und Schleswigsche Gräntze bezogen und besichtigt worden, und demnach dieselbe sehr klärlich in einer Mappen abgerissen und bezeichnet worden. Schleswig-Holsteinische Anzeigen von 1750.

[2]) Wegener a. a. O. S. 111 drückt sich vorsichtig dahin aus: „wenn sich die Rendsburgische Territorialfrage wirklich dadurch rechtlich könnte entscheiden lassen, so muß man allerdings beklagen, daß die Karte vermuthlich gänzlich verloren ist". Herr Wegener scheint mehrere Acten, diesen Gegenstand betreffend, zu kennen. Sollte die Frage unbescheiden sein, ob die Charte von 1557 nicht doch bei näheren redlichen Untersuchungen dort aufzufinden sein möchte. Sollte sie nicht geeignet sein, über „Rendsburg mit Stadt im Fürstenthum Holstein", wie die Urkunde über die Landestheilung von 1544 „auf unserm Schlosse Rendsburg ausgestellt" sich ausdrückt, einige Aufklärungen zu geben? Wir gehören nun einmal zu denen, für welche die fides Wegneriana ein technischer Begriff geworden ist. Die geringschätzige Aeußerung Wegeners auf S. 115, daß die aufgenommene Besichtigung weder damals noch später eine entscheidende Bedeutung hatte, ist für uns ein Indicium. Denn Herr Wegener versteht zu verschweigen, was zu veröffentlichen „den in Wahrheit und Recht begründeten Forderungen Dänemarks" nicht diensam erachtet wird.

Alle durch die Geschichte aufbewahrten Nachrichten weisen darauf hin, daß die Gränze von Schloß und Stadt Rendsburg auf dem nördlichen Eiderufer durch einen schmalen Erdsaum bezeichnet wird [1]), welcher nicht sehr weit über den Grund und Boden des jetzigen Kronwerks hinausreicht. Es ist dies eine Gränze, welche durch die vor dem Schleswigschen Thore belegenen Koppeln, Sekenbeckskoppel, Sandgangskoppel und den in zwei Parcelen zerfallenden Pahlskamp [2]) und durch den Wall bezeichnet wird, und sich von da an bis an die Höhenzüge hinter Altbüdelsdorff hinzieht.

Der gedachte Wall tritt am nördlichen Eiderufer hinter der Kirche in Campen, welche auf schleswigschen Grunde liegen blieb, auf dem dieser Schrift beigegebenen Dankwerthschen Risse hervor. Es sind unsers Erachtens die in den Urkunden von 1330 und 1339 genau bezeichneten Gränzpunkte der Burg und der Stadt Reinoldesburg [3]).

Innerhalb dieser Markscheide des holsteinischen Landes auf dem nördlichen Eiderufer waren demnach folgende Localitäten belegen, nämlich:

1) der Flecken Vinzier, d. h. a. das Stadtrecht, b. das Burgrecht (die Hoffoppeler) und c. nach dem spätern Vertrage auch der früher gottorpische Theil (die Kuhberger), jedoch mit Ausschluß der Kirche Campen und der Priesterlansten;

---

[1]) Nach der oben angeführten archivalischen Notiz war die Kirche in Campen fast 200 Ruthen von dem Ende der Eiderbrücke entfernt: die Entfernung vom schleswigschen Thore bis an das Schloßthor wird in einem Actenstücke des Stadtarchivs — Cl. 2 Cap. 1 Membr. 1 No. 44 — auf ungefähr 42 rheinische Ruthen angegeben.

[2]) Nach der Stadtrechnung für das Jahr 1847 sind diese Grundstücke zusammen für 169 ℛ𝔰 24 ß verpachtet.

[3]) S. o. S. 195 Note 1 und S. 201 Note 1 u. 2. a) Nach der Urkunde von 1330 lag die Nicolaicapelle auf dem Schloßgrund außerhalb der durch die Mühlenau begrenzten Thore der Stadt (extra portas nostri opidi Rendesborch) und Gerhard sagt: contulimus omnia, que infra viam continentur, que de castro Rendesborch (vom Schlosse) directe transit per voraginem, que proprie Sluse dicitur (siehe den Dankwerthschen Riß der Stadt s. v. schluse) usque ad ecclesiam beate virginis Marie sitam extra dictum opidum Rendesborch (die Campener Marienkirche). b) Die Urkunde von 1339 sagt: de Eydora usque ad ultimum truncum, qui dicitur Pal positum juxta vallum Domini Benedicti, welches völlig mit dem Pahlskamp und dem obigen Walle zusammentrifft.

2) der Sct. Jürgenshof mit den dazu gehörenden Häusern, an dem Sekenbek belegen;

3) das Vorwerk des Schlosses Rendsburg [1]) } die ursprünglichen
4) Büdelsdorff mit dessen Feldmark } Bestandtheile des s. g. Burgrechtes.

Die Burg und die Stadt Reinoldsburg werden ohne Zweifel schon bei der Entscheidung, wohin Reinoldsburg gehöre, im Jahre 1252 diese Pertinenzien auf dem nördlichen Eiderufer besessen haben [2]), und die holsteinische Staatsangehörigkeit dieser Pertinenzien von Schloß und Stadt Rendsburg demnach der Zeit durch Schiedsspruch anerkannt worden sein. Nicht minder ist aber in allen spätern Thatsachen nur eine fortlaufende Bestätigung dieser Gränzverhältnisse zu finden.

Aus diesem Grunde bezeichnen die in Flensburg vernommenen (1424) dänischen Zeugen in jenem großen Lehnsprocesse, und zwar, wie wir dafürhalten, diesmal der Wahrheit gemäß die Gränze von Sütjütland (Schleswig) dahin, daß zu Sütjütland das Land gehöre, was diesseits des in der Nähe von Rendsburg aufgeworfenen Süddannewirks belegen sei und auch in Beziehung auf das Recht damals die Gränze bildete [3]).

---

[1]) Hiezu gehören die Häuser, welche auf der Abbildung bei Braun (1584) von Rendsburg aus rechts am Wege neben dem Steg bezeichnet sind.

[2]) Herr Wegener a. a. O. Note 63 nimmt an, daß Büdelsdorf und das Rendsburger Vorwerk von undenklichen Zeiten her unter die Burg und das Burgrecht gehört habe, und wir sind hiemit einverstanden, so wie mit der Annahme, daß die Stadt damals schon das obenbezeichnete Stadtfeld gehabt habe (S. 200 № 3). Also haben wir, sagt der dänische Historiograph, hier (in diesem Facto) einen Beweis für Rendsburgs uralte Dänischheit. Logischer Wegener!

[3]) S. o. S. 33 Note 3, citra fossatum — — — Suderdenewerk, quia est situm prope civitatem Rensborg ubi a parte regni est jus danicum et ab alia Jus Holstetense. Es fällt dies wiederum völlig mit der unbestrittenen Geltung holsteinischen Rechts (Sachsen- und Lübschen Rechts) innerhalb der genannten nordwärts der Eider belegenen Markscheidung zusammen. Unter Süderdenewerk, dem „fossatum detentum Denewerk“ läßt sich kaum etwas anders verstehen als das vallum Domini Benedicti. Mindestens ist uns nicht bekannt, daß das Suderdenewerk prope civitatem Rensborg ungezwungen

Die spätere kaiserliche Entscheidung wegen Zurückgabe des Schlosses Rendsburg nebst Zubehör [1]) und der in die Urkunde von 1544 aufgenommene Ausdruck, „in dem Fürstendohme Holstein: Rendsburg mit der Stadt" (d. i. also Schloß und Stadt) enthalten [2]) eine fernere Bestätigung der von uns angegebenen Gränzmarkung, deren praktische Gültigkeit in den verschiedensten Richtungen im Laufe der folgenden Jahrhunderte hervortritt.

So wurde die Pflichtigkeit zur Zahlung der Reichssteuern — eine Verpflichtung, welche in Betreff des Herzogthums Schleswig, wie wir oben darthaten, vom Landesherrn nicht minder, wie später von den Ständen des Herzogthums Schleswig aufs entschiedenste bestritten ward —, in Betreff des unter Stadtrecht stehenden Theiles von Vinzier stets anerkannt [3]). So ist die von uns angegebene Gränze auch in Bezug auf die Zollverhältnisse Jahrhunderte lang stets als die Gränze des Herzogthums Holstein betrachtet worden, ein Verhältniß, über welches um so weniger ein Zweifel obwalten kann, als die Rendsburger Zollstäte in Vinzier und jetzt im Kronwerk belegen ist und eine Reihe der bündigsten unzweideutigsten und praktisch bedeutsamsten Erklärungen über den Beginn der Gränze des Herzogthums Schleswig vorliegen [4]). Die Stringenz dieses Beweises steigt indessen noch dadurch, daß nicht allein die gesammte Seelenzahl der Stadt und Festung Rendsburg mit Einschluß des Kronwerkes in der bündigsten und zugleich financiell bedeutsamsten Weise in verschiedenen staatsrechtlichen Acten bis auf die neueste Zeit mit zu der Bevölkerung des Herzogthums Holstein gerechnet ist [5]), sondern daß dies Verhältniß auch bis in das mi-

---

anders zu erklären wäre. Bisher ist diese Stelle, so weit wir gefunden haben, völlig unbeachtet geblieben.

[1]) S. o. S. 34 Note 1, S. 131 Note 1, S. 168 Note 2 — — dat slot to renseborch myt syner tobehorynge.

[2]) S. o. S. 35 Note 1. In den Fürstendohme Holstein: Rendesborg mit der Stadt; es ist aus dieser Bezeichnung ersichtlich, daß damals die Reinoldsburg noch als das ursprüngliche oder auch als das hauptsächliche Besitzthum angesehen wurde.

[3]) S. o. S. 35. h. S. 143—150.

[4]) S. o. S. 36. S. 127—141.

[5]) S. o. S. 35 k. S. 36 l. 5. S. 138—141. S. 155 und 156.

nutiöseste Detail bei Anlegung des Kronwerkes beachtet zu sein scheint [1]).

Solchergestalt glauben wir die Gränzfrage mit derjenigen Vollständigkeit aufgeklärt zu haben, welche die nicht stets ergiebig fließenden urkundlichen und archivalischen Nachrichten hinsichtlich dieser Localitäten zulassen.

Die Revision der über die Gränzfrage geäußerten Ansichten ist in Vorstehendem gegeben. Wir müssen indessen noch einmal auf die im Eingang dieser Schrift (S. 2—4) gemachte Bemerkung zurückkommen. Bis in die letzte Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ist es Niemand in den Sinn gekommen zu bezweifeln, daß Schloß und Stadt Rendsburg zum Herzogthum Holstein und zum deutschen Reiche gehörten. Erst die Erweiterung der Festung nach Norden, wobei (1671) ein um das Schloß herumgelegener Platz durch die Fortification eingenommen und zwei Jahrzehnte später das Kronwerk auf dem nördlichen Eiderufer angelegt wurde, hat in Verbindung mit unklaren Begriffen über den Satz, daß die Eider zwischen Deutschland und dem Herzogthum Schleswig die Gränze bilde, einen Streit hervorgerufen, welcher bei genauer Kunde der Geschichte wie der Topographie des Orts überall nicht hätte entstehen können.

Zum Irrthum schleicht gern der Betrug, dies Wort hat einmal ein ausgezeichneter Geschichtsforscher in einer Kritik der Geschichte von Alt-Dänemark ausgesprochen [2]). Es findet hier seine volle Anwendung.

Die sieben Bundesmatrikeln von 1818—1842, die Staatsverträge von 1839, 1840, 1843 und die in Gemäßheit derselben bis 1848 mit landesherrlicher Sanction erfolgten Liquidationen stellen dies außer Streit.

[1]) Die Kampener Kirche stand unmittelbar an der Gränze. Aus dem die Kirche umgebenden Kirchhof wurde ein Schanzgraben gemacht. Chronik bei Büsching XVII. S. 305. Der Zeitgenosse Hans Wiecke a. a. O. S. 184 bezeichnet die Localität so: die Kirche, so auch mehrentheils hinter den Spitzen des großen Bollwerks auf der rechten Hand . . . . gestanden ungefähr da (wo) man aus die Grafft auf die Contrascarpe tribt. Bezeichnend ist, daß nach dem Stadtregistrant Class. 7. De rebus ecclesiast. Cap. 1 № 36 am 6. August 1686 ein Attest ausgestellt wurde, daß die sechs Priesterlansten dem Amte Gottorf zu reserviren seien, während die Kuhberger 1685 abgetreten und der Stadt einverleibt sind.

[2]) Dahlmann's Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Altona

Der Mund eines Dänen sprach es im vierzehnten Jahrhundert klagend aus, daß in Dänemark eine Neigung sich kund gebe, die milde, mangelnder Sinn für Wahrheit genannt wird. Wir haben auf Grund der Quellen ein System der Unwahrhaftigkeit dargelegt, welches Jahrzehnte lang im funfzehnten Jahrhundert die dänische Politik in jenem großen Lehnsprocesse um Schleswig charakterisirt [1]. Wir können auch hier nicht umhin, Thatsachen in Vorgängen darzulegen, welche im günstigsten Falle dem Gebiete der Irrthümer angehören, bei einer ungezwungenen Auslegung aber nur in jener unheilvollen Sinnesart ihre Erklärung finden, welche die ganze sittliche Entrüstung vor allen in einem Lande von jeher getroffen hat, dessen Treu und Glauben, der Holsten Glaube, im In- und Auslande zum Sprüchwort geworden ist. Es ist der Gegensatz von Wahrheit und Unwahrhaftigkeit. Wir können getrost den Spruch unserer Vorfahren vor zwei Jahrhunderten wiederholen, es dünkt uns kein unchristlich Werk, sondern vielmehr ein Ruhm und unsere höchste Wohlfahrt, daß vermöge dieser Strenge Treu und Glauben, die sonst allenthalben ausgewandert, noch in dem geliebten Vaterlande zu finden sind [2].

1822 I. S. 355, in Beziehung auf den Versuch Johannes Magnus, die Geschichte Schwedens die dänische an Alter überragen zu lassen, seit welcher Zeit Magog, Japhets Sohn, in den schwedischen Staatskalendern als Reichsstifter sich lange erhalten hat.

[1]) S. o. S. 58 Note 1. S. 96—114.

[2]) Landtagsacten von 1648 c. 8 u. 9. Hierauf beziehen sich auch die Bestimmungen in Inst. Pacis. Osnabr. Art. VIII. § 5. Instr. Pacis Monast. Art. IX. § 66. Dahlmann's Steuerbewilligungrecht S. 25. Die mahnenden Worte, welche der Präsident der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1840 an den Landesherrn, den verstorbenen König Christian VIII., richtete: „Holstein, Ew. Majestät, ist ein deutsches Land, der Holsteiner ist deutscher Abkunft, wie der Ahnherr des Oldenburgischen Hauses, aus dem sein Fürstenhaus entsprossen ist. Deutsche Redlichkeit und Wahrheit, deutsche Treue gegen den angestammten Fürsten sind die Tugenden, welche unsere Väter auf uns vererbten“ — — — und die Antwort des Landesherrn: „Holstentreue ist zum Sprüchwort geworden, und meine Vorfahren haben darauf gebaut, wie ich gewiß auch darauf bauen werde“ (Holst. Ständezeitung 1840 I. S. 449—451) mögen die Antwort geben auf die Anschuldigungen, welche der schuldbewußte Fanatismus einer Nationalität sich erlaubt, welcher ihren und unsern Fürsten zwang, im Gegensatze zu dem von ihm nicht minder, als von seinen Vorfahren

Als durch die Fortificationsarbeiten des Jahres 1671 der um das Schloß in Rendsburg auf beiden Seiten gelegene Platz mit eingeschlossen worden, machten Bürgermeister und Rath der Stadt in einer allerhöchsten Orts eingereichten Eingabe vorstellig, daß der Stadt „allerhand Ungelegenheiten, ja wohl ihr gänzlicher Ruin dahero erwachsen möchte, wenn in derselben zwei verschiedene Jurisdictiones sollten exercirt werden, indem der Stadt Jurisdiction sich nicht weiter als bis an die Mühlenbrücke, woselbst der angezogene Platz beginne, erstrecke, mit allerunterthänigster demüthigster Bitte, Wir geruhten dieser Erheblichkeit halber solchen neu eingenommenen Platz zu mehrer der Stadt Nahrung und Aufnahme unter ihre ihnen vorhin anbetraute Stadt-Jurisdiction zu legen und das daselbst übliche Lübsche Recht und andere Privilegien darauf zu extendiren."

In einem landesherrlichen Rescripte vom 29. April 1671 wurde darauf kundgethan, daß dieser Bitte nach eingezogenem sattsamen Bericht, in königlicher Gnade deferirt sei. In dem Rescripte war Folgendes wörtlich besagt:

„und wollen, daß mehr berührter, um Unser Schloß zu Rendsburg belegener Platz, wie derselbe anjetzo wird eingenommen werden, der Stadt Jurisdiction und Gerichts-Zwang, jedoch vorbehältlich unserer, als Herzogen zu Schleswig darüber habenden Landesfürstlichen Hoheit untergeben und Bürgermeister und Rath daselbst, nicht weniger als in dem übrigen Begriff der Stadt nach Lübischem Recht zu sprechen, auch andere Privilegia zu exerciren, und diejenigen, so darauf bauen und sich häuslich allda niederlassen, zu den allgemeinen Stadt-Anlagen und andern Oneribus mit zu ziehen berechtigt sein sollen [1]).

In Uebereinstimmung hiermit wurde an den Amtmann Hinrich Blome unter demselben Dato mit Beziehung auf dessen Bericht: „Wenn Wir daraus ersehen, daß Uns gar kein Präjudiz oder Schaden zuwachsen könne, wenn Wir solchen Platz, jedoch salvo

gethanen Gelöbnisse einen revolutionairen Angriff auf die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer zuzulassen.

[1]) Corpus Const. Holsatic. S. 817 und Chronik in Büschings Magazin XVII. S. 295.

nostro jure territoriali, der Stadt einzuverleiben consentiren möchten." der Auftrag ertheilt, Bürgermeister und Rath der Concession gemäß den angeregten Platz anzuweisen [1]). Diesem Auftrage wurde am 22. Juli 1671 entsprochen, indem der Amtmann, Bürgermeister und Rath zu sich auf das Schloß fordern ließ und in Begleitung derselben vom Schlosse hinunter auf den Wall sich begab, woselbst man die Mühlenbrücke sehen konnte, um allda in Gegenwart der deputirten 16 Bürger die Jurisdiction von der genannten Mühlenbrücke an bis an die neue Brücke des Schifferhafens, „jedoch vorbehältlich der J. K. Majestät als Herzogen zu Schleswig darüber habenden und Ihr selbst in concessione reservirten Territorial-Gerechtigkeit und Hoheit" an Bürgermeister und Rath zum völligen Exercitio der Jurisdiction und andern Begnadigungen überwies [2]).

In diesen Thatsachen erblickt der dänische Historiograph eine ausdrückliche Erklärung darüber, daß die Altstadt kein Pfand der holsteinischen Landesherrn, sondern schon lange mit Schleswig wieder vereinigt sei; diese Thatsachen sind ihm eine offene Erklärung, eine feierliche Proklamation des Königs, daß im Jahre 1252 der Schiedsspruch über die Staatsangehörigkeit Rendsburgs dahin ausgefallen sei: Rendsburg sollte dem Fürstenthum, d. h. Schleswig zugehören. „Kein Sterblicher, ruft Herr Wegener aus, habe dagegen etwas zu erinnern gefunden. Denn Dänemarks König und Holsteins Herzog waren darüber einig, und Niemand anders ging die Sache etwas an [3]). Es glaubte Christian V. augenscheinlich durch jene Erklärungen auch gar nicht, etwas Neues zu sagen; sondern er setzte offenbar die Sache selbst als unzweifelhaft und längst entschieden voraus. Denn daß beides, Schloß und Stadt, unter

---

[1]) Königliche allergnädigste Commission an den Amtmann Hinrich Blohme, die Anweisung der in der Concession allergnädigst ertheilten Jurisdiction betreffend. Chronik der Stadt Rendsburg bei Büsching a. a. O. S. 295.

[2]) Anweisungs-Schein des Amtmanns Hinrich von Blohme über den neuen Platz beim Schlosse, in Büschings Magazin XVII. S. 296. Auffallend ist, daß so wenig im Stadt- als im Amtsarchiv die betreffenden Acten enthalten sind. Dieselben sollen nach Copenhagen eingesandt sein.

[3]) Also, logischer Wegener, Holsteins Herzog! Und doch ging es Kaiser und Reich nichts an? nicht den Kaiser, der 1470 und 1474 über Rendsburg Verfügungen getroffen hatte, dessen Commissarien 1557 die Gränze bezogen (S. 210 N. 1); der 1720 wieder gebot; nicht das Reich, welches fortwährend in Rendsburg Reichssteuern hob.

dänischer oder schleswigscher Landeshoheit lag, das war — Herr Wegener versichert es nach redlichen Untersuchungen, wir bitten zu bemerken, der dänische Historiograph Wegener — eine alte Wahrheit, die Niemand in Zweifel zog, und an welche täglich die Inschrift erinnerte, welche mit großen goldenen Buchstaben die Worte Eidora Romani Imperii Terminus an dem holsteinischen Thore zu lesen war, welches in diesem Jahre an seine gegenwärtige Stelle, den Eingang in die Altstadt vom Neuwerk aus verlegt war" [1]). Als Erklärungsgrund fügt der dänische Historiograph noch hinzu, daß König Christian V. überhaupt, unter Griffenfelds staatskluger Leitung, auch in anderer Beziehung auf die administrativen Mißverhältnisse aufmerksam gewesen sei, welche Irrthümer und Angriffe auf das Hoheitsrecht des dänischen Reiches nach sich ziehen konnten [2]).

Es bleibt eine doppelte Wahl. Entweder waren der Landesherr und seine Räthe über die in Betracht kommenden Verhältnisse im Irrthum, oder es ward wieder einmal jene Sinnesart bethätigt, welche wie früher zu Zeiten entflammter Nationalleidenschaft, so jetzt die dänische Politik unter der „staatsklugen," wir können sagen gewissenlosen Leitung eines Griffenfeld leitete, eines Staatsmannes, dessen Politik ein Gewebe schlauer Intrigue und feiger List war, eines Staatsmannes, den nicht allein schon, während er in Amt und Würden stand, in der dänischen Armee der gewöhnliche Haß und die

---

[1]) Wegener a. a. O. S. 125—133, vergl. S. 31—37 dieser Schrift. Was die Inschrift anlangt, so beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß nach den eigenen Einräumungen des dänischen Historiographen alles, was darüber gesagt, Muthmaßung ist, und daß man nicht wisse, wie alt und wann sie hingesetzt sei. Wegener Note 186 und 224. Wir haben indessen nichts dagegen einzuwenden mit Falck im Staatsbgl. Magazin III. S. 324 und Wegener anzunehmen, daß sie 1671 über dem holst. Thor angebracht sei. Der erste, welcher sie erwähnt, ist der von uns oben S. 186 charakterisirte Camerer in seinen Sechs Schreiben. S. 60. Nach der Schrift zu urtheilen, EIDORA. ROMANI TERMINUS IMPERY. ist diese Inschrift auf keinen Fall älter als Mitte des 17. Jahrhunderts. Der Stein ist rheinländischer Sandstein; über der Inschrift, deren Buchstaben 6¼ Zoll lang und vergoldet sind, ist ein Mantel angebracht, welcher blau ist; die Franzen daran sind weiß und die Bänder zum Aufbinden des Mantels roth. Der Grund, auf welchem die Buchstaben stehen, ist braunroth.

[2]) Wegener a. a. O. S. 130.

gewöhnliche Verachtung gegen Emporkömmlinge traf, sondern den auch sein noch so angestrengtes Bemühen, sich durch vielfache Künste in des Königs Gunst zu erhalten, vor dem jähen Sturze nicht bewahrte [1]).

Die Annahme, daß in obigen Vorgängen ein Irrthum oder eine irrige Auffassung der in Betracht kommenden Thatsachen und nicht geradezu eine wissentliche Verletzung der Wahrheit vorliege, läßt sich etwa nur dadurch begründen, daß hier eine Anwendung von dem in das neuere Staatsrecht eindringenden Grundsatze gemacht worden sei, daß zuweilen die Gränze verschiedener Hoheitsrechte auf Flüssen und Strömen durch den Thalweg oder durch die Stromesmitte bezeichnet werde [2]). Mit dieser Auffassung ließe es sich allenfalls vereinigen, daß derselbe Fürst noch im Jahre zuvor (1670) die holsteinische Qualität der Stadt Rendsburg anerkannt hatte, daß er in demselben Jahre und zwar nach jener Reservation der schleswigschen Landeshoheit über den um das Schloß herumgelegenen Platz [3]) in der von ihm mit unterzeichneten landesherrlichen Proposition „da dem zu Lüneburg gefaßten niedersächsischen Kreisschlusse zu geleben und die Execution zu verhüten" nicht minder an Rendsburg wie an die andern holsteinischen Stände und Städte am 1. und 19. Juni 1671 das Anverlangen zur Zahlung der Reichs- und Kreishülfe

---

[1]) Samuel. de Pufendorf: Res Gestae Friederici Wilhelmi Magni Elect. Brandenb. Berol. 1695 lib. XIII. § 25 (S. 990) sagt bezeichnend von Griffenfeld: omni studio — — — ut locum, quem in gratia Regis tenebat, tueretur; quod in expeditione agentis animum militares homines in se pertracturi essent, solito his odio et contemtu in togatos, praesertim e tenui fortuna provectos. Ueber seinen Sturz Pufendorf a. a. O. lib. XIV. § 35 (S. 1069—1070).

[2]) Wie heutzutage der Thalweg für Weichsel, Po und Save, durch den Wiener Frieden, auf dem Rhein durch den ersten und zweiten Pariser Frieden, als Gränze der Hoheit declarirt ist, oder Specialconventionen (z. B. von 1816, 1826) in Betreff der Elbe die Mitte des Stromes als entscheidend festgesetzt haben.

[3]) Denn, wenn Wegener fortwährend jenes Rescript vom 29. April 1671 dahin auslegt und citirt, daß in demselben ein Ausspruch über die Landeshoheit der Altstadt Rendsburg als einer schleswigschen Stadt erfolgt sei, so ist dieses eine seiner gewöhnlichen Künste, da er ein wissenschaftliches Gewissen nicht zu kennen scheint. Im Uebrigen ist, wie schon oben S. 32 erwähnt worden, der eingenommene Platz nicht einmal identisch mit dem jetzt s. g. Schloßgrunde, der vielmehr fortwährend unter Amtsjurisdiction steht.

stellte und ähnliche Forderungen in den folgenden Jahren, u. a. am 24. April 1672 wiederholte. Es ließe sich das Rescript vom 29. April 1671 jedoch kaum mit dem vom 27. Septbr. 1684 vereinigen, wornach das Vierstädtegericht für die schleswigschen Städte Tondern und Burg, nicht aber für die auf dem eingenommenen Platze Wohnenden aufgehoben ward.

Eine solche jedenfalls gezwungene und durch die begleitenden Umstände nicht unterstützte Auslegung können wir indessen für die richtige nicht halten. Es wäre durch dieselbe nicht erklärt, wie dänischerseits hätte angenommen werden können, daß das Schloß Rendsburg nebst Zubehör über Nacht aus einem Bestandtheile des Herzogthums Holstein und des deutschen Reiches durch ein Reservat, welches weder Rechte schaffen noch nehmen kann, zu einem Stücke des schleswigschen Territorii hätte gemacht werden können. Es würde dunkel erscheinen, wie die Dänen jener Tage, welche den Schiedsspruch von 1252, wodurch Rendsburg d. h. damals Schloß und Stadt Holstein zuerkannt war, wohl kannten, welche sich der kaiserlichen Entscheidung von 1470 wegen Zurückgabe des Schlosses Rendsburg mit Zubehör und der Anerkennung, welche dieser Spruch bei Christian I. gefunden hatte, wohl entsannen, welche sehr wohl wußten, daß Jahr ein Jahr aus von Rendsburg und Vinzier Reichssteuer gezahlt wurden, daß in Vinzier vor Rendsburg holsteinischer Zoll gehoben werde, es würde unerklärlich sein, wie die Dänen im guten Glauben oder im Irrthum das obige Reservat hätten hinzufügen sollen.

Die Erklärung dieses Actes liegt tiefer. Man wollte durch einen solchen Ausspruch und durch die in aller Stille über dem holsteinischen Thore angebrachte Inschrift, bei gelegener Zeit, die Sache als längst abgemacht darstellen. Es war die Zeit, in welcher allüberall der Souverainitätsschwindel glaubte, durch Gewalt und heimliche Intrigue verfassungsmäßig begründete Rechte brechen, alte Gränzen verrücken zu dürfen. Es war die Zeit, in welcher Kaiser Leopold (1671) einem durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gekommenen reichsfürstlichen Gutachten, dahin lautend, daß die deutschen Unterthanen fortan schuldig sein sollten, Alles, was an sie und so oft es begehrt würde, gehorsam und unweigerlich darzugeben, ohne Ansehen der Landesverfassung, durch eine preiswürdige Entscheidung, wie Pütter sie nennt, seine Genehmigung versagte, indem er viel-

mehr erklärte, daß er sich gemüßigt halte, einen jeden bei dem, wozu er berechtigt, und wie es hergebracht sei, zu lassen [1]). Es war ferner die Zeit, in welcher nicht allein Frankreich, sondern auch Dänemark seine Reunionsgelüste hatte, nur etwa mit dem Unterschiede, daß der Franzose die Gewaltthat und die heimliche Intrigue mit dem Scheine der Ausführung richterlicher Aussprüche zu bemänteln suchte, während der Däne sich dieser Formen überhoben glaubte [2]). Denn der Däne liebte es, damals ganz kurzhändig binnen 8 Tagen den Lohn für eine Intrigue, oder einen Verrath, oder wie diese Künste sonst heißen, zu ernten, wenn es mit den Waffen nicht so schnell gelingen wollte [3]). Es war endlich die Zeit, in der die

---

[1]) Pütter historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs Thl. II, S. 274.

[2]) a. Schmidts Geschichte von Frankreich IV, S. 459 f. und die dort citirten französischen Schriftsteller: Samuel. de Pufendorf Res gestae Friderici Wilhelmi Magni Electoris Brandenburgici Berolini 1695, XVIII, § 14—69 über die französischen Reunionen.

b. Pufendorf a. a. O. XIX, § 75—79 S. 1599—1605 über die dänischen Reunionen § 75: Dani ad Ducis (dem sie seinen Antheil von Schleswig entzogen hatten) propositionem — — — exhibebant: — — — sed quia post Slesvici reunionem res aliam plane faciem induerit, § 78. Der Herzog antwortet darauf — — — — —: Reunioni quoque Ducatus Slesvicensis, velut vocabulo et negotio in his oris inusitato contradici, cui et nullus effectus juris tribuatur, und wiederum der König (§ 79): Vocabulum reunionis in hisce oris non ita insolens esse — — — Si princeps id, quod majoribus suis vel injuria (schon damals taucht also das injuria temporum von 1720 auf) vel alia ratione suae ditioni decerptum fuerit, ab ingrato aut hoste recuperet, et cum sua ditione iterum jungat, cur id reunio non vocetur?

[3]) Der Dänenkönig lud nach der Nachricht von der schwedischen Niederlage bei Fehrbellin seinen Schwager, den Gottorfer Herzog Christian Albrecht, der nun ohne Rückhalt schien, unter der Maske der Freundschaft 1675 nach Rendsburg, nahm ihn dann aber gefangen (Pufendorf a. a. O. XIII, § 42 S. 1006: cum ad se Rensburgum amica spe invitatum Rex cum omnibus consiliariis in custodiam dabat) und zwang ihn im Rendsburger Vergleich von 1675 auf seine Souverainität zu verzichten. Nach Berlin wurde dann vom dänischen Hofe geschrieben, (Pufendorf S. 1007): Se sperare, Electorem hoc specimen abruptae cum Sueco pacis longe efficacius habiturum, quam si a verbis, et clarigatione

dänische Politik es für gut fand, unter dem Deckmantel, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein innig und beständig mit einander verbunden seien, den Versuch zu machen, die Competenz von Kaiser und Reich in holsteinischen Sachen zu bestreiten, weil Holstein zu eng mit Schleswig verbunden sei, als daß eine solche Verschiedenheit stattfinden könne, eine Ansicht, welche die verdiente Zurückweisung durch den Kaiser in den Worten fand, welche dieser Schrift als Motto vorangesetzt sind [1].

Diesem System der Politik gehört das Rescript vom 29. April 1671 an. Nach dem Interesse, welches Rath und Bürgerschaft daran hatten, daß dieser Platz unter die Stadt-Jurisdiction gelegt werde, war zu erwarten, daß gegen den unschuldig scheinenden Vorbehalt, welchen der Landesherr wegen der ihm als Herzog zu Schleswig darüber habenden Landesfürstlichen Hoheit einfließen ließ, kein Widerspruch erfolgen werde. Gelang dieses — und so scheint es — so konnte zu geeigneter Zeit dieser Vorbehalt und die Anbringung einer zweideutigen Inschrift über dem Thor, welches den Eingang vom Neuwerk nach der Altstadt vermittelt, trefflich benutzt werden, um die schleswigsche Qualität Rendsburgs zu proclamiren. Es bedurfte nur noch einiger Unwahrheiten, nur noch einiger Erfindungen, nur noch einiger „in Wahrheit und Recht" begründeter Entdeckungen und die

---

initium factum esset. Sane intra octiduum majus se operae pretium fecisse, quam per arma totius aestatis expeditione obtineri poterat. Nunc tergum sibi tutum esset — — — se occasione usum, brevi manu, controversiam decidisse. Griffenfeld war Urheber dieser ganzen jämmerlichen und für die Herzogthümer auf mehr als Jahrzehnte verderblichen Intrigue.

[1]) Pufendorf a. a. O. libr. XIX, § 64 (S. 1587), der Däne führte an: Ducatum quoque Holsatiae aeterno vinculo Slesvicensi innexum eoque non magis Holsaticas causas ad Caesarem, ejusque judicium Aulicum deferri posse, quam Slesvicenses.

Der Kaiser erwiedert: Frustra quoque ad unionem inter Slesvicensem et Holsatiae ducatum provocari. Quanquam enim isthaec unio perpetua esse debeat: tamen cum Danus nullatenus eidem se adstringi patiatur — — — Neque enim per unionem aut communionem jura cuique Ducatui propria confundi, aut tolli, multo minus Imperii Status foedere aut pacto suo Caesaris auctoritatem in provinciam quandam Imperii delibare aut auferre posse.

dänische Politik jener Tage mochte glauben, am Ziel zu sein. An einem Camerer, der die unwahre Nachricht aussprengte, daß in der Altstadt Rendsburg das Kirchengebet für den Kaiser abgeschafft sei, an ähnlichen Entdeckungen, als sei die Zoll= und Postadministration in Rendsburg schleswigsch — so machte Griffenfeld rechnen — werde es nicht fehlen.

Wir fürchten nicht den Vorwurf, daß wir die Griffenfeldische Politik mit zu dunkeln Farben gezeichnet hätten. Oder war es ein Zeichen staatsmännischer Weisheit und Gerechtigkeit, dem Landesherrn zu rathen, die Landesprivilegien der Herzogthümer, welche bis dahin von den früheren Landesherrn mit einem besondern förmlichen Eid und mit der vollen Eidesformel „so wahr ihnen Gott helfen solle" bestätigt worden waren, nur an Eides Statt zu bekräftigen, natürlich mit der Versicherung, daß in der königlichen Confirmation der Stände=Privilegien im Wesentlichen nichts geändert sei, aber mit der in dem Erfolg hervortretenden Absicht nach wenigen Jahren die „Formalität" der schleswig=holsteinischen Landtage zu beseitigen und eine althergebrachte bewährte Verfassung zu vernichten [1]).

War es, man gebe uns Antwort, wenn man es vermag, ein Beweis von Gerechtigkeit, erst den Herzog von Gottorf unter der Maske der Freundschaft einzuladen, ihn demnächst unter den nichtigsten Vorwänden gefangen zu nehmen, und ihn dann zum Zwecke des großen dänischen Reunionswerkes zu widerrechtlichen Verzichten zu zwingen, endlich aber des Herzogs Unterthanen und Beamte zur Untreue gegen ihren Landesherrn oder zum Verluste ihrer irdischen Wohlfahrt zu nöthigen, oder wird der gleichzeitige Ausdruck vorge=

---

[1]) Acten des Rendsburger Landtages vom Mai und Juni 1671, Erklärung der Königlichen Commissarien vom 1. und 2. Juni 1671, daß in der Königlichen Confirmation der Stände Privilegien, quoad substantialia nichts geändert sei. Ständische Eingabe vom 4. Juni 1671: „Wenn gleich der König nicht, wie die Königlichen praedecessores, die confirmationes mit einem absonderlichen formalen Eide bestätigt, loco dessen derselbe an Eidesstatt bekräftigt, welches Stände als einen würklichen Eyd annehmen, auch von gleichmäßiger Kraft und Wirkung halten; so zweifeln sie auch nicht, Königliche Majestät werde diese Vollziehung in gleichmäßigem Verstande gethan haben. Damit dies nicht einmal als Neuerung ausgelegt und in Consequentz gezogen werde, bitten Stände, den alt gewöhnlichen Königlichen unterschriebenen Eid zu leisten.

zogen, so vielen unschuldigen Seelen, deren Gewissen es nicht verwinden und den reatus des Meineides nicht über sich bringen wollten, weil sie sich der ihnen obliegenden Eidespflichten nicht entladen konnten, einen nagenden Wurm in ihr Gewissen zu setzen [1]? Sollte etwa für die dänische Wahrheitsliebe ein Beweis darin gefunden werden, daß bei den Verhandlungen, welche wenige Jahre später (1682) über die Schleswigsche Reunionsangelegenheit mit den auswärtigen Höfen gepflogen wurden, dänischerseits der Herzog völlig wahrheitswidrig beschuldigt wurde, durch allerhand Künste, ja durch den Verrath der königlichen Minister sich aus dem Kopenhagener Archiv viele Documente verschafft zu haben, aus denen klar nachgewiesen werden könne, daß der König von Dänemark immer als das Haupt der Familie betrachtet worden und daher zu der Verwendung der Steuern allein berechtigt gewesen sei? Oder lag Wahrheit in der ferneren Anführung, daß diese Documente, aus denen klar hervorgehe, daß der König berechtigt sei, des Herzogs Unterthanen Steuern aufzuerlegen, sodann bei der Einnahme im Gottorper Archiv gefunden seien und daß der Herzog deshalb in Rendsburg in Haft genommen sei [2]?

Doch wir wenden unsere Blicke von diesen traurigen Zeiten ab. Wir wollen annehmen, daß Christian V., aus Griffenfelds Schlingen befreit, das System von Unwahrheit und Ungerechtigkeit nicht fortgesetzt hat und haben bereits oben, bei der Darstellung einer einzelnen Thatsache, uns zu der Annahme hingeneigt, daß der

---

[1]) Ausführliches in der Theologie und in den Rechten wohlbegründetes Bedenken über zwei Hauptfragen (die den schleswigschen Landständen, Bedienten, Unterthanen u. s. f. angemuthete Eidesleistung) Anno 1680, S. 45.

[2]) Pufendorf a. a. O. XIX, § 63, S. 1586: Dani contra disserebant: — — — — — Gottorpiensem — — — varias per artes, quin proditione regiorum ministrorum multa documenta ex archivo Hafniensi nactum, e quibus clare demonstrari potuerit, Reges Daniae semper tanquam caput familiae fuisse consideratos eoque circa tributa disponendi facultatem habuisse — — — omnia ista documenta in tabulario Gottorpiensi a se iterum reperta, quibus liquido adpareat Regi jus esse Ducis subditis tributa imperare — — — Eamque instrumentorum recuperationem in causa fuisse, quare Dux Rendsburgi in custodiam datus fuerit. Jede einzige dieser Anführungen der damaligen dänischen Politik war eine Unwahrheit.

Fürst in seinen ferneren Regierungsjahren dieses System in Bezug auf Rendsburg aufgegeben habe (S. 177 Note 3). Wie dem aber auch sein möge, was den nachfolgenden Zeitraum anlangt, so liegt es klar vor, daß die Wahrheit sich wieder Bahn brach, und daß in allen staatsrechtlichen Beziehungen auf die unbedingteste und unzweideutigste Weise die holsteinische Qualität der Stadt und Festung Rendsburg in ihrer Totalität von der Staatsregierung und den zuständigen Behörden bis zum Jahre 1848 hinab stets anerkannt worden ist (S. 189 und 190).

Nur der neuesten Zeit ist es vorbehalten geblieben, der Zeit, wo es einer Schaar talentvoller, verwegener und eine Revolution nicht scheuender Männer in Dänemark gelang, das Ruder des Staatsschiffes dadurch in die Hand zu bekommen, daß sie ihren König, unsern Fürsten, durch die Androhung der Selbsthülfe der Verzweiflung zwangen, gegen die Herzogthümer Gewalt zu üben und die durch feierliche Eide und eine vielhundertjährige Geschichte geheiligte Verbindung der Herzogthümer gegen das eigene noch vor kurzem gegebene Wort für aufgehoben zu erklären, dieser Zeit ist es vorbehalten geblieben, in Bezug auf Rendsburg zum ersten Male officiell nicht allein die Unwahrheit von 1671, wornach Theile des Schloßgrundes unter schleswigscher Landeshoheit liegen sollen, geltend zu machen, sondern wie die erste Lüge die fernere gebiert, noch einen Schritt weiter zu gehen und dazu noch die Altstadt zu begehren.

Damals, als die Fürsten und Völker Deutschlands wetteiferten, der in ihren Rechten gekränkten Nordmark Deutschlands zu Hülfe zu eilen, damals gab der dänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegen den preußischen Obergeneral die wiederholte officielle Erklärung ab, daß es als die erste Bedingung für friedliche Unterhandlungen angesehen werde, daß die preußischen Truppen sich aus der Altstadt Rendsburg herauszögen, die als dänisches Territorium ganz außerhalb der Einwirkung des deutschen Bundes läge. Preußischer Seits soll — so behauptet der dänische Historiograph — dem Grundsatze, von welchem die Forderung des dänischen Cabinets ausging, die Hoheit des dänischen Reichs über die Altstadt Rendsburgs, nicht widersprochen sein [1]).

[1]) Wegener a. a. O. S. 158, 159. Die dänischen Noten sind vom 6. und 8. April; die dazwischen liegende des preußischen Unterhändlers, Majors Wildenbruch, vom 8. April 1848.

So war dänischer Seits zum ersten Male in officieller Weise die Altstadt Rendsburg als zum Herzogthum Schleswig gehörig erklärt. Das Rescript von 1671, die nachher ausgesprengten falschen Nachrichten hatten Frucht getragen. Daß der preußische Unterhändler, so bereitwillig er war, im Falle hiedurch der Streit friedlich beigelegt werden könne, die Zurückziehung der preußischen Truppen aus der Altstadt Rendsburg zu veranlassen, nicht die Richtigkeit der dänischen Prätensionen hat anerkennen wollen, darüber läßt der Ausdruck seiner Note, wie die Natur der Sache, keinem Zweifel Raum. Aus dem eigenen Munde desselben wissen wir, daß er über die Qualität der Altstadt Rendsburg als eines auf holsteinischem Grund und Boden belegenen Stadttheils nicht in Zweifel war. Das preußische Gouvernement besitzt auch — so hoffen nicht allein wir — Staatsmänner genug, für welche die Erinnerungen aus der Geschichte des großen Kurfürsten unvergessen sind. Und diesen Staatsmännern sollten die Umstände nicht gegenwärtig sein, unter denen 190 Jahre früher (1658) Rendsburg von brandenburgischen Truppen besetzt ward, dasjenige Rendsburg, welches damals allein noch existirte, die Altstadt Rendsburg, das noli me tangere der Dänen von 1848?

Unmittelbar vor jener Besetzung von 1658, als Brandenburg damals mit Dänemark gegen Schweden verbündet, zum Einrücken in Holstein sich schon anschickte, wurde es in den Verhandlungen mit dem Gottorpischen Herzog ausgesprochen und anerkannt, daß, wenn gleich der große Kurfürst vor allem Recht darauf habe, in Holstein, als einem deutschen Reichslande, dem Dänen beizustehen, er doch mit keinem Rechte in das Herzogthum Schleswig fortschreiten werde [1]). Bald darauf ward mit den Dänen in Anerkennung der holsteinischen Qualität eine vorläufige Convention geschlossen, wornach die Besatzung von Rendsburg, zur Hälfte aus Dänen, zur andern Hälfte aus Brandenburgern bestehen und beiden Fürsten mit Eid verpflichtet werden sollte [2]).

---

[1]) Pufendorf a. a. O. Lib. VII. § 69 (I. S. 451). Ac si maxime Electori fas sit in Holsatia tanquam Imperii provincia Dano assistere; tamen nullo jure cum in Slesvicensem Ducatum progredi.

[2]) Pufendorf a. a. O. Lib. VII. § 71 (I. S. 453). Porro Elector in Holsatiam moturus cum ipsis (Danis) conveniebat. Ut Rendsburgi praesidium dimidiam partem Danicum, dimidiam Electorale esset in utriusque Principis verba juraturum.

Die dänische Historiographie wird es deutschen Staatsmännern nicht verargen, daß ihr Gedächtniß für geschichtliche Vorgänge stärker ist, als es der dänischen Diplomatie und Geschichtschreibung der Jahre 1848—1850 eigen zu sein scheint. Möge Dänemark das Wort eines seiner besten Könige beherzigen:

non eam animo confidentiam, ut invertero Imperie per fraudem quidquam tentet

so werden sicherlich auch die Rechte Dänemarks, so weit dieselben in Recht und in Wahrheit begründet sind, von deutscher Seite die willigste Anerkennung finden.

Wir sind an's Ende gelangt und halten die Acten für spruchreif. Dem herausgeforderten, angegriffenen Theile wird die Schärfe der Kritik, die in dieser Schrift geübt ist, nicht verdacht werden. Geschehe es gleichwohl, nun so tragen wir an unserm Theile, was nicht zu ändern ist. Denn das Bewußtsein, daß es nicht unrühmlich ist, das Erbe der Väter nach gutem Rechte, mit Muth, Ausdauer und der ganzen Zähigkeit unsers Volksstammes zu vertheidigen, führen über das kleine oder größere Ungemach dieser Tage die hinweg, welche auf eine höhere Leitung menschlicher Dinge fest vertrauen. Ist es in den Augen des uns jetzt feindlich gegenüberstehenden Nachbarvolkes ein Verbrechen, an alten ererbten Rechten festzuhalten, an Rechten, die nicht allein in vergilbten Pergamenten stehen, sondern tief in die Herzen einer aus verschiedenen Stämmen langsam zusammengewachsenen Bevölkerung eingesenkt sind, ist es in den Augen derer, welche die europäische Politik bestimmen, Aufruhr und Revolution, wenn alter freier Erinnerungen und nicht erlöschender Anhänglichkeit an angestammte Sitte halber die Satzungen der Altvorderen vertheidigt werden, nun so hoffen wir auf bessere Einsicht. Denn schwerlich wird es lange verborgen bleiben, wo das in der Landesgeschichte unvergessene Wort höher geachtet wurde: „Denn die Worte des Fürsten sind und müssen sein gleich einem Eckstein, auf dem unerschütterliche Wahrheit gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben muß" ob in Dänemark oder in den Herzogthümern. Möge die Scheidewand geachtet werden, welche die Geschichte von Jahrhunderten gesetzt hat. Die Tage Waldemar's und die Gerhard des Großen sind dahin; waren sie glanzvoller dort oder hier,

als die Tage, in denen Dänemark und die Herzogthümern auf Grund staatsrechtlicher Selbstständigkeit in oft auf's neue anerkannter völkerrechtlicher Union [1]) gleichberechtigt neben einander standen, für beide Theile ersprießlicher sind diese Tage sicherlich nicht gewesen. Wir hoffen, daß auch in Dänemark die Ansicht sich Bahn brechen wird, daß weder sein noch unser Glück in innerer Befehdung liegt. Wir vertrauen der Macht geschichtlicher Wahrheit, daß erleuchtete und wahrheitsliebende Staatsmänner Dänemarks — und daß es diese hat, sei von uns nicht in Frage gestellt — erkennen werden, daß ein zu sühnendes Unrecht geschah, als am 24. März 1848 von dänischer Seite der Versuch gemacht ward, die, wie nicht unsere, sondern wie ihre Väter sagten, „in uralter Erbeinigigung verfaßten, einander incorporirten Herzogthümer Schleswig und Holstein," auseinander zu reißen. Geschah von unserer Seite in dem lauten Wunsche und dem drängenden Begehr wegen Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund ein Unrecht, so ist die Anerkennung dieses Unrechts nicht erst von gestern, sondern schon überjährig.

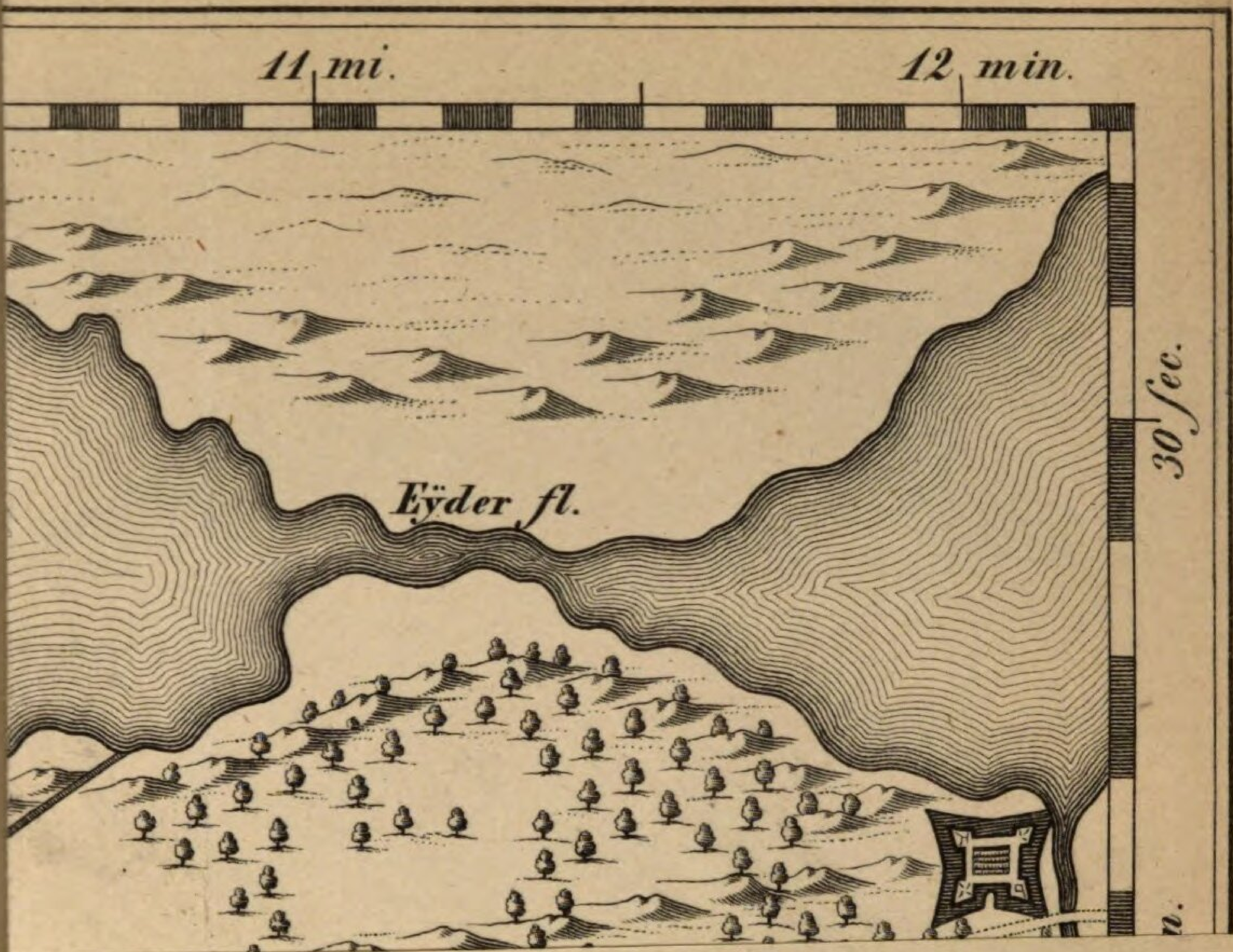
So sei unser letztes Wort eine Mahnung zum Frieden; aber zu einem Frieden, der nicht der Keim neuer Kriege ist.

---

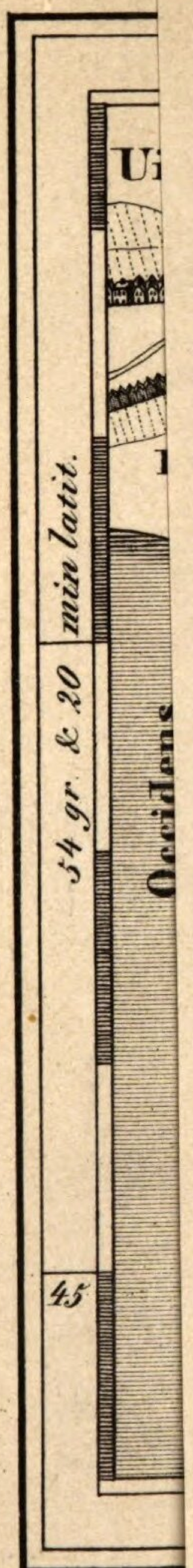
[1]) In den Jahren 1533, 1593, 1623, 1634, 1637, 1642, 1658, 1667, 1700.

Register.

Die Zahlen mit a geben das Jahr an; die übrigen die Seiten des Buches.



11 mi.
12 min.
30 sec.
Eÿder fl.


54 gr. & 20 min latit.
45
Occidens